

Geschichte

der

Freimaurerei in Deutschland.

Geschichte

der

Freimaurerei in Deutschland.

Von

Wilhelm Keller.

Zweite unveränderte Auflage.



Gießen, 1859.
J. Ricker'sche Buchhandlung.



Seinen geliebten Freunden

F. M. Hessemer,

Meister v. Stuhl der Loge zur Einigkeit in Frankfurt a. M.,

F. L. Meißner,

Großmeister der Großen Landesloge von Sachsen in Dresden,

J. F. L. Th. Merzdorf,

Dep. Meister v. Stuhl der Loge zum goldenen Hirsch in Oldenburg,

Friedrich Voigts,

Alt- und Ehrenmeister der Loge Friedrich zum weißen Pferd in Hannover,

in

brüderlicher Liebe und Treue gewidmet

von dem Verfasser.

Vorwort zur ersten Auflage.

Als ich vor wenigen Jahren die Geschichte des eklektischen Freimaurerbundes veröffentlichte, dachte ich nicht entfernt daran, daß es mir vergönnt sein würde, ihr eine Geschichte der Freimaurerei in Deutschland folgen lassen zu können, sonst würde ich in jenem Werke manches anders abgefaßt haben. Allein kaum war jenes Buch erschienen, als mir von vielen Seiten her Beiträge zugeschickt wurden, die ich in den engen Rahmen jenes Buches auch bei einer neuen (dritten) Auflage nicht hätte einpassen können. Daher entschloß ich mich, die Geschichte der Freimaurerei in Deutschland mit ihren Ab- und Ausartungen, soweit solche nicht umgangen werden konnten, selbstständig herauszugeben, um dadurch ein deutlicheres Bild über diesen Theil der Brüderschaft zu gewinnen, als es sich dort darstellen ließ. Freundeshände waren bereit, das dazu noch mangelnde Material zu liefern, was bei der hier und da noch herrschenden Geheimnißsucht sonst sehr schwer oder gar nicht zu erlangen gewesen wäre, und so hoffe ich, nichts Wichtiges aus der Geschichte der deutschen Freimaurerei übergangen zu haben.

Vielleicht ermöglicht es eine spätere Zeit, eine vollständigere und erschöpfendere Arbeit über diesen Zweig der Brüderschaft zu veröffentlichen, an Material dazu fehlt es nicht, gesichtet und ungesichtet, und nur ungern habe ich manche interessante Episode unbenutzt liegen gelassen, damit das Buch nicht zu dickleibig und dadurch zu theuer würde.

Die Abfassung einer Geschichte über einen so bedeutenden Theil des Bruderbundes, wie die deutsche Freimaurerei ist, wäre aber trotz aller sonstigen Hülfe kaum denkbar, hätten nicht eine

Anzahl wackerer Brüder durch Herausgabe von aktenmäßigen Geschichten einzelner Logen oder Logenverbände nicht genug zu schätzende Beiträge geliefert, Beiträge, die um so mehr ins Gewicht fallen, je unmöglicher es für den Einzelnen ist, die verschiedenen Logenarchive durchzugehen, auch wenn ihm dazu die Erlaubniß ertheilt worden wäre. Solche Arbeiten sind aber an sich undankbarer Natur, da sie, als einzelne Bausteine, in der Regel weniger Beachtung finden, als sie verdienen. Ich bitte es daher nur als eine Pflicht der Dankbarkeit anzusehen, wenn ich jene Brüder, welche sich durch Herausgabe von solchen Specialgeschichten verdient gemacht haben, bei Benutzung ihrer Werke namentlich angeführt habe.

Als Einleitung gebe ich eine Analyse sämmtlicher deutscher Großlogengesetzbücher, und reihe hieran die Geschichte der Entstehung und Ausbildung der ersten Großloge in London und ihrer gesetzlichen Bestimmungen, um auch über diesen so sehr wichtigen und noch so dunkeln Theil unserer inneren Einrichtungen nach Möglichkeit Licht zu verbreiten. Durch die Bekanntschaft mit den Urgesetzen erst läßt sich übersehen, wo und in wie weit nach Herstellung einer Großloge von ihnen abgewichen wurde, und welche Veränderungen dann solche weiter im deutschen Vaterlande sich gefallen lassen mußten. Das Bedürfniß, auf das alte Einfachere zurück zu greifen, macht sich immer mehr geltend, es spricht täglich lauter zu den Ohren der Brüder, welche an der Spitze der Verbindung stehen, und da es keinem Zweige der deutschen Brüderschaft an tüchtigen, unbefangenen und selbstständigen Männern fehlt, welche erkannte Mängel zu heben entschlossen sind; so werden gemeinsame Schritte nicht ausbleiben, um die heutigen Gesetzbücher jenen Forderungen entsprechender und unter sich gleichförmiger einzurichten. Dazu etwas beigetragen zu haben würde mir der reichste Lohn sein.

Eine Fortführung der Geschichte bis in die neueste Zeit ließ sich nicht wohl umgehen; doch habe ich aus mancherlei in

der Sache liegenden Gründen die neuesten Ereignisse nur kurz referirend vorgetragen.

Für diejenigen Brüder, welche nicht in dem Besitze meiner „Geschichte des eklektischen Freimaurerbundes“ sind, erscheint in der Kürze als ein besonderes Buch die „Einleitung in die Allgemeingeschichte der Freimaurerei“ in bedeutend erweiterter und vervollständigter Weise, und ist ihr namentlich noch die seiner Zeit so viel Aufsehen erregende, neuestens wieder in katholischen Blättern abgedruckte s. g. Kölner Urkunde beigefügt worden, um auch an ihr zu zeigen, daß sie ein Machwerk von Finsterlingen ist, welche die Freimaurerei für ihre geheimen Zwecke auszubeuten beabsichtigten, und mit dem Ursprunge und der Geschichte der Freimaurerei in vollem Widerspruche steht. — Dieser besondere Abdruck ist aus der Erwägung veranlaßt worden, daß die „Einleitung“ eben so wohl als eine Ergänzung dieses Buches dienen kann und darum manchem der Brüder willkommen sein wird, die mein früheres Werk nicht besitzen.

Auch in den folgenden Blättern ist es mein Bestreben gewesen, des oft bitteren Haders zwischen einzelnen Zweigen der Brüderschaft so wenig als möglich zu erwähnen, da solche Streitigkeiten sich leider nicht ganz übergehen lassen. Ich denke dabei sowohl der Geschichte, als den streitenden Theilen gerecht geworden zu sein. Sollte ich aber irgendwo geirrt und mich getäuscht haben, so bitte ich brüderlichst um Mittheilung solcher Urkunden, die mich eines Besseren belehren können. Bei Herausgabe einer solchen Schrift, die aus Hunderten von gedruckten Werken sammt einer Masse von schriftlichen Aktenstücken geschöpft worden, ist ein Irrthum um so verzeihlicher, wenn der Verfasser, wie es hier der Fall ist, nur seine wenigen Mußestunden der Abfassung derselben widmen kann.

So möge denn auch dieses Buch dazu beitragen, die Erkenntniß immer allgemeiner zu machen: daß nur bei Zugrundelegung der alten Pflichten eine wahre, dauernde und innige

Vereinigung der verschiedenen Zweige der deutschen Freimaurer möglich ist; daß Abweichungen davon, mögen sie durch Einflüsse wo immer her verursacht werden, die Freimaurerei in Sackgassen führen müssen, aus welchen zu entrinnen sehr schwer fallen wird; daß aber, wenn auch einzelne Führer in falsche Wege einlenken mögen, doch die Grundidee der Verbindung immer dieselbe bleibt, getragen von der Intelligenz ihres Zeitalters und darum unerreichbar dem Zorne der Mächtigen wie den Schleichwegen der Finsterlinge, die sich immer umsonst bemühen werden, die unsichtbare Kette zu zerreißen, welche die Brüder an einander bindet.

Gießen, im September 1859.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die weit über die Erwartung hinaus gestiegene Nachfrage nach dieser anspruchlosen Geschichte machte fast unmittelbar nach Ausgabe der ersten eine zweite Auflage nöthig, bei welcher schon wegen der Eile des Abdrucks nur einige unbedeutende Berichtigungen angebracht werden konnten.

Aus dem Beifalle, mit welchem auch dieses Buch gleich nach dem Erscheinen begrüßt wurde, schöpfe ich die Hoffnung, daß endlich einmal solche werthlose Compilationen, wie „Sarsena", von welchem eben erst wieder ein neuer Abdruck erschienen, aus den Händen der Brüder verschwinden werden.

Gießen, im November 1859.

Wilhelm Keller.

Inhalt.





Einleitung.

In natürlicher Folge der politischen Zerrissenheit unseres lieben deutschen Vaterlandes hat auch die deutsche Freimaurerei von vorn herein nicht zu einer Einheit gelangen können; sie unterlag daher bald den verschiedenartigsten Einflüssen von außen her, namentlich von Seiten der Franzosen, deren Sprache und Literatur ja bekanntlich im letzten Jahrhundert die meisten deutschen Höfe beherrschte und unter dem gebildeten Theil des Volkes so in Ansehen stand, daß die ersten deutschen Logen lange Zeit nur in französischer Sprache arbeiteten. Wie aber jedes Volk eine ihm neue Erscheinung sich nach dem bei ihm herrschenden Geist und Sitten zurechtlegt, so geschah es auch hier. Die Freimaurerei, aus dem uralten germanischen Institut der Bruderschaften hervorgegangen und von germanischem Geiste getragen, hatte in Frankreich nicht wie in Deutschland eine vorbereitete Stätte und wurde daher nur von Wenigen begriffen. Zelotismus auf der einen, unbegrenzte Freigeisterei, verbunden mit großer Sittenverderbniß der höheren Stände auf der andern Seite hatten alles gesunde Leben untergraben und ließen der ächten Freimaurerei dort nur einen sehr geringen Wirkungskreis. Desto Mehrere bemeisterten sich der neuen Erscheinung als eines neuen und daher interessanten Unterhaltungsmittels. Während eine Ahnung des der Verbindung zu Grunde liegenden Zweckes

kaum noch hie und da erhalten blieb, vergiftete die Liebhaberei jenes Volkes an theatralischem Gepränge, verbunden mit leichten Sitten, dieselbe in einer Weise, daß ihre ursprüngliche Gestalt kaum noch erkennbar war. Dazu kam, daß gleich von vorn herein Anhänger der vertriebenen englischen Königsfamilie, die in Frankreich eine Zufluchtsstätte gefunden hatten, sich der Freimaurerei bemächtigten, in der falschen Hoffnung, durch sie für ihre Zwecke wirken zu können.

Dies alles zusammen brachte eine Verwirrung hervor, die der wahren Freimaurerei zum größten Schaden gereichte; denn das Gift der Ansteckung floß in vielen kleinen Kanälen nach Deutschland herüber, und wenn auch der gesunde deutsche Sinn und das unverderbte deutsche Familienleben manche Extravaganzen abstieß und der Geist der Verbindung in manchen Logen gewahrt blieb; so kam doch genug s. g. geheimes Wissen herüber, um nicht der deutschen Freimaurerei zu vielfältigem, erst nach und nach ausheilendem Schaden zu gereichen.

Eine Geschichte der deutschen Freimaurerei, wenn sie auch nur in kurzen Abrissen ein Bild des Ganzen zu geben versucht, muß aber nothwendig der verschiedenen Verpuppungen gedenken, welche einzelne Theile durchlebt haben, ehe sie wieder der ursprünglichen Idee sich näherten, um Hand in Hand mit den übrigen einer vielverheißenden Zukunft entgegen zu gehen, und da wir nun in Deutschland heute noch neun Großlogenverbände nicht allein, sondern auch einzeln stehende Logen mit vielfältig abweichenden inneren Einrichtungen zählen, so ist es nothwendig, wenigstens über die Stellung der Großlogen zu den unter ihnen stehenden einzelnen Logen, sowie über die gesetzlichen Bestimmungen der ersteren nach den zugänglichen amtlichen Quellen zu berichten.

Zur Vergleichung mit dem jetzt Geltenden folge sodann ein Bild der Freimaurerei in England, wie es sich uns darstellt nach den noch vorhandenen ächten Quellen vor der Gründung der ersten Großloge im Jahr 1717, und ihrer Gestaltung und Ausbildung nach derselben bis zur Feststellung ihrer Gebräuche.

Auf diese Weise mit den Grundzügen des Ganzen vertraut geworden, wird jeder Bruder Handhaben finden zu einer milden Beurtheilung von Vorkommnissen im Bruderbunde, die auch er gern hinweggewischt hätte aus der Geschichte; er wird Duldung anderer Ansichten lernen an den eigenen Schwächen, und Mittel und Wege klarer gemacht sehen, wie und wo sich die Verbindungsglieder finden, welche den großen Bruderbund enger und enger an einander zu ketten bestimmt sind.

Constitutionsbuch der Großen Loge zu Hamburg und der unter ihrer Constitution arbeitenden Tochterlogen. (Joh. 1845.)

(Als Englische Provinzialloge errichtet 1741.)

Dem Grundvertrage gemäß erkennen die unterzeichneten St. Joh.-Logen die mitunterzeichnete Großloge zu Hamburg als ihre rechtmäßige maurerische Oberbehörde an und übertragen derselben alle Rechte, die durch eine solche Anerkennung bedingt sind. Letztere hingegen verspricht denselben Aufrechthaltung aller ihrer aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte. Die Großloge mit ihren Töchtern erkennen die Große Loge von England in London als die Mutter aller Freimaurerlogen an. Sie anerkennen nur die ursprünglichen drei Grade der Freimaurerei und verpflichten sich gegenseitig, nur in diesen drei Graden zu arbeiten.

Als Quelle und Grundlage ihrer Arbeitsweise erkennen sie bis jetzt folgende Urkunden an: 1) das altenglische Ritual, 2) das Constitutionsbuch der englischen Großloge von 1723, insbesondere die Alten Pflichten. Als Richtschnur ihrer Arbeitsweise aber ihr Constitutionsbuch und die durch Br. Schröder dem Geiste der Zeit gemäß entworfenen Rituale, Katechismen und Instructionen der drei Grade. Sie verwahren sich jedoch gegen jede Abgeschlossenheit und Einseitigkeit der Lehre und Arbeitsform, die dem Character des Fortschreitens in der Intelligenz und dem Leben widersprechen würde. Stellen es vielmehr den

weiteren Forschungen ihres Engbundes anheim, die Wichtigkeit und Authenticität anderer Urkunden zu prüfen und danach die möglichen Modificationen, welche solche Prüfungen auf geschichtliche Annahmen und auf die Arbeitsweise der Logen haben können, der Großloge zur Prüfung vorzulegen.

Als Hauptbestimmung der Großen Loge erklärt sie die Erhaltung der Einheit und Einigkeit in der ganzen Brüderschaft. Sie ist die Hüterin der Gesetze des Logenbundes, hat über die Erhaltung und Befolgung des Grundvertrags, sowie der Verfassung und der Bestimmungen über die Arbeitsweise zu wachen.

Sie allein hat das Recht der Gesetzgebung in maurerischen Angelegenheiten, alle Abänderungen müssen von ihr genehmigt und bestätigt werden. Sie entscheidet bei allen Streitigkeiten zwischen Tochterlogen, welche letztere sie gegenüber anderen Logenverbänden schützt und vertritt.

Der Großmeister, dessen Deputirter, sowie die Großaufseher und die vorsitzenden Meister der Hamburger Tochterlogen bilden als ursprüngliche Bewahrer des geheimen Archivs (der Acten des Engbundes) nebst dem Vorsitzenden des Mutterbundes und dessen Deputirten die Vermittler zwischen der Großen Loge und dem Mutterbunde.

Unter ihr arbeitende Provinziallogen haben den Zweck, eine Behörde zu bilden, bei welcher sich die Logen in der Nähe Rath erholen können und zugleich die Oberaufsicht der Großloge über die Gleichmäßigkeit der Arbeiten zu erleichtern. Provinzialgroßmeister haben das persönliche Recht, sich durch einen Repräsentanten in der Großloge vertreten zu lassen.

Die Großloge wird gebildet außer den Großbeamten 1) aus den Repräsentanten der mit ihr enger verbundenen auswärtigen Großlogen, welche zur Beförderung und Befestigung eines engeren freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Großlogen bei allen Verhandlungen volles Stimmrecht haben, ausgenommen was die inneren Angelegenheiten, die Arbeitsweise und Verfassung betrifft, 2) aus den Repräsentanten der Provinzialgroßmeister, 3) den-

jenigen der Tochterlogen, 4) denjenigen der Großloge bei den auswärtigen Großlogen, welche die Rechte der Großloge und ihrer einzelnen Mitglieder bei den auswärtigen Großlogen zu wahren und über wichtige Vorfälle zu berichten haben, und 5) aus Ehrenmitgliedern, zu welchen Brüder Meister aller Logen ernannt werden können, welche sich um den Logenbund oder die Freimaurerei überhaupt besonders verdient gemacht haben; letztere haben Sitz und eine berathende Stimme in der Großloge. Auch die abgegangenen Großbeamten behalten für immer Sitz und Stimme.

Jede Tochterloge wird durch den Meister v. Stuhl und die beiden Aufseher vertreten oder an deren Stelle durch einen Repräsentanten, dessen Loge dann drei Stimmen hat.

Die Tochterlogen haben das Recht, bei der Gesetzgebung und der Aufrechthaltung der Gesetze innerhalb des Logenbundes mitzuwirken und an den Arbeiten der Großloge Theil zu nehmen, sie erhalten deshalb regelmäßig Abschriften der Protokolle, haben aber dagegen die Pflicht, die Großloge von allen ihren Arbeiten, so wie von allen wichtigeren Vorfällen, welche sich in ihrem Kreise zutragen, in Kenntniß zu setzen. Das Beamtencolleg einer Loge bilden der Meister v. Stuhl, die beiden Aufseher, der Schatzmeister, Secretär und zwei Schaffner (Stewards), zu welchen jede Loge noch einen Deputirten Meister, Redner, Gehülfen des Secretärs, Bibliothekar und Archivar und zwei zugeordnete Schaffner wählen kann. (Einen Ceremonienmeister kennt man nicht.)

Die Allgemeinen Verpflichtungen schreiben den Mitgliedern vor, den Gesetzen des Staats, worin sie leben, treu und gehorsam zu sein, die Gebräuche des Bundes verschwiegen zu halten, ihren Brüdern bei allen geziemenden Werken nach Kräften mit Rath und That beizustehen, die Zusage auf Maurerwort wie den feierlichsten Eid zu halten, sich streng nach den Gesetzen ihrer Loge zu richten und das Beste derselben zu befördern; sie sollen nur rechtschaffene Männer als Suchende vorschlagen, sich nicht leichtsinnig von ihrer Loge trennen und in

keine geheime Verbindung treten, so lange sie dem Bunde angehören.

In den besonderen Rechten und Pflichten wird der Lehrlingsgrad als eine Vorbereitungsstufe für die beiden anderen Grade erklärt; der Lehrling soll lernen als Freimaurer zu denken und zu handeln. Der Gesellengrad gilt als Uebergangsstufe vom Lehrling zum Meister. Er soll die ihm gewordenen oder werdenden Erfahrungen und Belehrungen benutzen und auf sich anwenden, um sich zur Meisterschaft vorzubereiten. Der Meister soll dahin streben, den Namen eines vollendeten Freimaurers in jeder Hinsicht zu verdienen.

Berathungen und Abstimmungen über Veränderung der Verfassung, Veränderung, Abschaffung oder Ergänzung der Gesetze, sowohl der allgemeinen, als der Localgesetze, gehören in die Meisterversammlung, desgleichen die Wahl des Großmeisters. Bei der Wahl des Meisters vom Stuhl haben Alle Stimmrecht, mit Ausnahme Derjenigen, welche noch nicht drei Monate Mitglieder sind.

Der Engbund (engerer geschichtlicher Bund) beabsichtigt, den Brüder Meistern, welche Interesse und Fähigkeit für die geschichtlichen freimaurerischen Forschungen zeigen, Gelegenheit zu geben, die Acten der höheren Grade anderer Freimaurersysteme, sowie die geschichtlichen Aufklärungen, welche die Archive des Bundes besitzen, kennen zu lernen. Jede Loge, welche nur in den drei Graden arbeitet und den höheren Graden anderer Systeme keinen Einfluß auf ihre Verfassung und die Form ihrer Arbeiten gestattet, kann dem Engbunde beitreten, die Beitretenden müssen Brüder Meister sein. Der Engbund als solcher hat durchaus nichts mit der Regierung und Verwaltung weder der Großloge noch der einzelnen Logen zu schaffen; die Großbeamten und die Stuhlmeister, Deputirte Meister und Aufseher einer Loge (letztere nur außer Hamburg) sind nach Unterzeichnung des Reverses geborene Mitglieder des Engbundes, dessen Acten von dem Archive der Logen getrennt aufbewahrt werden, und welcher aus der Correspondenz der Logen Alles

mitgetheilt erhält, was für die Geschichte der Freimaurerei von Interesse ist.

Als Zweck der Freimaurerei erkennt der Hamburger Logenbund die Veredlung des Menschen. Das Gebiet der Freimaurerei ist das Reinmenschliche, nämlich das, was von allen Menschen als wahr, gut und schön anerkannt wird. Die maurerische Kunst ist anwendbar auf alle Menschen. Die zu diesem Zwecke vereinigten Freimaurer bilden einen großen, über die ganze Erde verbreiteten Bund, dessen Mitglieder sich gegenseitig als Brüder betrachten, und die Großloge erkennt deshalb in der Freimaurerverbindung nur eine Brüderschaft, keinen Orden. Die wissenschaftliche Forschung in der Geschichte der Freimaurerei ist dem Engbunde anheimgestellt, doch sind zweckmäßige historische Vorträge in den Logen dadurch keineswegs ausgeschlossen.

Statuten der Großen National-Mutterloge der Preußischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln.

(Errichtet 1744.)

Diese älteste Großloge Deutschlands, welche auch die zahlreichsten Töchter zählt, erkennt nach ihren Statuten die St. Johannislogen als die Grundlage der Freimaurerei an; sie erklärt diese als selbstständige Körperschaften, welche von ihr nach Vorschrift der Grundverfassung geleitet und beaufsichtigt werden, die Johannislogen aber sind verpflichtet, sich monatlich wenigstens einmal zu einer Arbeit zu versammeln und an dem zu feiernden Stiftungsfest das ihnen ertheilte Constitutionspatent vorzulesen.

Die Große National-Mutterloge ist die dirigirende Behörde für die Angelegenheiten aller ihr angehörenden St. Joh.-Logen. Das Recht der Oberaufsicht gründet sich auf die von ihnen bei ihrer Stiftung oder Affiliation eingegangene Unter-

ordnung. Nach ihrer Grundverfassung, von welcher jede Tochterloge zur Kenntnißnahme ihrer Meisterschaft ein Exemplar besitzt, besteht sie aus zwei Collegien: A) der Gr.-M.-Loge im engeren Sinne, als gesetzgebende Behörde und als Behörde in allen äußeren Angelegenheiten der Johannismaurerei, und B) aus dem Directorium, als stellvertretender, vollziehender und bestätigender Behörde des Bundes, in dessen inneren sowohl als äußeren Verhältnissen.

Die Gr.-M.-Loge im engeren Sinne besteht aus den von ihr gewählten Mitgliedern ihrer vier vereinigten Berliner Tochterlogen, welche als active Mitglieder der Mutterloge auf einer über den Meistergrad hinausgehenden Ordensstufe stehen müssen und verbunden sind, bei erfolgter Wahl Repräsentaturen der Johannislogen zu übernehmen und bei den Berathungen der Mutterloge Sitz und Stimme in derselben haben. Die Großloge erklärt zwar, daß die höheren Stufen (über die drei Johannisgrade hinaus) an und für sich kein Anrecht auf die Logenverwaltung verleihen, da sie bloß die Doctrin betreffen; hält es aber für nothwendig, daß ein Bruder, welcher eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung haben soll, in den höheren Ordenskenntnissen nicht fremd sei. Die Gr.-M.-Loge erscheint äußerlich nur als St. Joh.-Loge und versammelt sich in der Regel in Form des ersten Grades. Der Groß- und in Stellvertretung seiner der Deputirte Großmeister hat das Recht, in jeder Loge, welche er besucht, den Vorsitz zu führen.

Das Directorium des Bundes besteht aus sieben Brüdern, welche durch die Mutterloge aus den aktiven Mitgliedern derselben gewählt werden. Aus diesen sieben Brüdern wählt die Mutterloge den Großmeister und dessen Deputirten. Sie sind die dem Staate verantwortlichen Ordensoberen des Logenbundes, deshalb bilden sie auch die höchste Aufsichtsbehörde in allen freimaurerischen Angelegenheiten. Es ist zugleich aber die Oberbehörde der allgemeinen altschottischen Loge des Bundes. Es bildet als Bewahrer, Vermehrer und Austheiler der höchsten Ordenskenntnisse den höchsten Inneren Orient, von

dem Alles ausgeht, was die Doctrin und den Ritus betrifft. Die Beschlüsse der Gr.-M.-Loge im engeren Sinne erhalten erst durch die Bestätigung des Directoriums Gesetzeskraft.. Letzteres hat auch das Recht, in ganz besonderen Fällen, von dem Vorschlage eines Suchenden in geöffneter Loge zu entbinden.

Die Tochterlogen sind verpflichtet, den Statuten und allen vom Directorium bestätigten Beschlüssen der Gr.-Loge pünktlich nachzukommen und dieselben unverbrüchlich zu befolgen. Erstere haben dagegen das Recht, bei der Mutterloge durch ihren Repräsentanten Gesetzesvorschläge zu machen. Auch dürfen sie sich Localgesetze machen, welche jedoch der Genehmigung des Directoriums unterstehen. Sie haben einen Jahresbericht über ihre maurerische Thätigkeit einzureichen und eine bestimmte Gebühr zur Bestreitung der Kosten der Bundesverwaltung zu bezahlen, auch ihr Mitgliederverzeichniß jährlich einzusenden, in welchem der Besitz höherer Ordensstufen durch einen Stern an der Zahl 3 des Meistergrades zu bezeichnen ist.

Die Wahl eines neuen Meisters vom Stuhl, deputirten oder substituirten Meisters bedarf der Bestätigung des Directoriums, nachdem solche zuvor eine schriftliche Verpflichtung unterschrieben haben, welche sich auf getreuliche Ausübung der Pflichten ihres Amtes gegenüber der höchsten Bundesbehörde und ihrer Loge bezieht, und ihnen namentlich ein treuliches Festhalten an den Gesetzen und Gebräuchen vorschreibt und ein Mittheilen von rituellen Vorschriften an Mitglieder anderer Systeme ausdrücklich untersagt.

Diese Großloge betrachtet den Lehrlingsgrad als die Stufe der Prüfung, den Gesellengrad als die der Uebung und Vervollkommnung, den Meistergrad als die Stufe der Befestigung und Vollendung. Nur Meister haben das Recht des Vorschlags, der Wahl der Beamten, der Ballotage über Aufnahme und Affiliationen, so wie der Theilnahme an der maurerischen Rechtspflege, und diese ausschließlichen Rechte der Meisterschaft gründen sich auf die Annahme, daß nur die Meister den Geist und die Gesetze des Ordens so aufgefaßt haben können, als es

zur Ausübung der Rechte und Pflichten stimmführender Mitglieder nach dem Zwecke und zum Heile des Ordens nothwendig ist.

Die den Statuten vorangedruckten Allgemeinen Grundsätze erklären den Freimaurerorden als eine Verbindung, deren Zweck darauf gerichtet ist, durch die ihr eigenthümliche Lehr- und Uebungsweise Religiosität, Sittlichkeit und Humanität zu befördern und Weisheit des Lebens zu lehren und zu üben. Die Bestrebungen desselben richten sich daher unmittelbar nur an den Menschen als solchen, abgesehen von den äußeren Lebens-, bürgerlichen und Standesverhältnissen. Politische und kirchliche Angelegenheiten sind von seiner Thätigkeit ausgeschlossen. Zum Eintritt unerläßlich sind unbescholtener Ruf, sittlicher Lebenswandel, Empfänglichkeit des Gemüths und ein hinreichender Grad geistiger Bildung. Gleich weit entfernt von Mysticismus und Unglauben zeige sich der Maurer als aufrichtiger Gottesverehrer, aber duldsam gegen die religiösen Meinungen Anderer. Er soll seinen Mitbürgern ein Vorbild sein nicht nur in öffentlichen, sondern auch in seinen Privatangelegenheiten als Bürger, Gatte und Vater. Nicht Stand, Rang und Reichthum gelten im Bunde, wohl aber sichert geistige Bildung ihm Achtung bei den Brüdern. Deshalb arbeite er mit redlichem Fleiße an seiner Selbstveredlung.

Logenlisten, Umlaufschreiben, sowie Reden und Texte von Musiken dürfen unter Verantwortlichkeit des Meisters vom Stuhl gedruckt werden. Andere Freimaurerschriften, als die vorbezeichneten, müssen aber, bevor sie gedruckt werden, dem Bundesdirectorium eingereicht und es muß bei diesem die Erlaubniß zum Druck nachgesucht werden.

Die vollen Rechte eines Mitglieds der Loge werden nicht gleich nach der Aufnahme, sondern erst dann erlangt, wenn der Aufgenommene zu der dritten Ordensstufe befördert worden ist.

Jedes aktive Mitglied wie jeder Aufgenommene erhält ein Exemplar dieser Statuten.

Statuten der Großloge des Königreichs Hannover.

Vom Jahre 1839. *)

(Als Englische Provinzialloge errichtet 1755.)

Als Grundbegriff oder Richtschnur erkennt diese Großloge an, daß der Maurerbund bezwecke, zunächst die Bundesbrüder und mit ihnen die ganze Menschheit einer möglichst hohen geistigen und sittlichen Vervollkommnung und mit dieser einer höchsten Glückseligkeit entgegen zu führen. Die Mittel für diesen Zweck erklärt sie als das Geheimniß der Freimaurerei.

Da sie die alten Pflichten der freien und angenommenen Maurer im englischen Constitutionsbuche als die Basis aller maurerischen Lebensweisheit ansieht, so werden deren Grundsätze dahin ausgesprochen :

Ein Freimaurer muß an Gott und Unsterblichkeit, sowie an eine Vervollkommnung des Geistes, an Tugend und das Sittengesetz glauben und von Mysticismus und Atheismus gleich weit entfernt sein, als friedfertiger Unterthan die Staatsgesetze befolgen und die drei Cardinaltugenden der Freimaurer : Menschenliebe, Treue und Verschwiegenheit besitzen.

Stand, Rang und Reichthum gelten nichts; dagegen sind Gefühl und Verstand, Rechtlichkeit und geistige Bildung Eigenschaften, welche dem Besitzer Achtung und Auszeichnung unter den Brüdern zusichern.

Der Freimaurer soll ein freier Mann von gutem Rufe sein und auf der Stufe geistiger und geselliger Bildung stehen, daß er dem Bunde und ihm der Bund nützlich zu werden vermag.

---

*) Diese Statuten unterlagen seit 1857 einer eingehenden Berathung, deren Resultat zu erwarten ist. Sie haben eine sehr wichtige Aenderung dadurch erhalten, daß Se. Majestät der König Georg V. an den 1857 geschehenen Eintritt in den Maurerbund die mit den alten englischen Grundgesetzen, welche diese Großloge seither befolgte, in entschiedenem Widerspruch stehende Bedingung knüpfte, daß fortan nur Christen aufgenommen und affiliirt werden dürfen.

Die äußere Verfassung des Freimaurerbundes gleicht einem patriarchalischen Familienverhältnisse, wo Alter, Erfahrung, Kenntniß und das Hausgesetz regieren.

In der Loge herrscht Freiheit unter dem Gesetze und Gleichheit unter Gleichen, doch muß der Bruder Freundlichkeit gegen die Brüder mitbringen, der Ordnung, den Gesetzen und Verträgen huldigen und den Beamten Gehorsam leisten.

Die Großloge ist eine durch einen Socialvertrag des Logenbundes im Königreiche Hannover eingesetzte höchste freimaurerische Verwaltungsbehörde, ein Directorium und höchste maurerische Instanz, gestiftet zum Nutzen der Maurerei im Allgemeinen und der eng verbundenen Logen des Vaterlandes insbesondere.

Die Großloge allein hat das Recht der Gesetzgebung im Logenbunde und die Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze; sie kann daher nur zusammengesetzt werden aus Mitgliedern der ihr angehörigen Logen, die in dem Meistergrade die höchste Erkenntniß empfingen und das Vertrauen ihrer Brüderschaft besitzen. Sie ist das Schlußglied der Maurerkette im Vaterlande, daher höchste Instanz in maurerischen Angelegenheiten. Auch wacht sie über die Regelmäßigkeit, Reinheit und Ordnung der Logenarbeiten und beschützt die Gerechtsame jeder Loge und jedes einzelnen Bruders.

Die Großloge erkennt als dem Wesen und der Tendenz der Freimaurerei sich am reinsten und angemessensten anschließend:

das älteste englische Freimaurerritual der drei Johannisgrade

an und verpflichtet alle von ihr neu zu constituirenden Logen, nach diesem Rituale zu arbeiten.

Sogenannte höhere Grade und deren geheime Zwecke sind ihr und ihrem Logenbunde fremd; doch gestattet sie den Meistern, in einer Kenntnißstufe das Historische der Freimaurerei zu erkunden, sich mitzutheilen und neue Forschungen anzustellen.

Alle Verhandlungen der Großloge werden durch Stimmen-

mehrheit entschieden. Jede Johannisloge hat dabei drei Stimmen, jeder wirkliche Großbeamte Eine Stimme.

Der Meister vom Stuhl einer Loge hat allein das Recht, Logen zu halten und Freimaurer zu machen. Am Johannistage darf er einen Aspiranten ohne Abstimmung, doch nach Rücksprache mit der Meisterschaft und nach vorheriger Anmeldung in geöffneter Loge, zum Bundesmitgliede als Johannisbruder kostenfrei machen. Er ernennt, die Aufseher ausgenommen, alle übrigen Beamten der Loge.

Er hat die Censur aller in der Loge zu haltenden Vorträge, und macht aufmerksam, daß sie der Würde der Loge gemäß sind und daß ihr Inhalt dem Geiste und Zwecke der Maurerei entspreche. Kein Mitglied darf etwas Maurerisches zum Druck befördern, ohne seine schriftlich ausgefertigte Zustimmung.

Der Meisterschaft steht die Theilnahme an der Logenregierung und der ökonomischen Verwaltung zu, und darum liegt dem Meister vom Stuhl die Pflicht ob, wo es nöthig, vor einer angesetzten Loge, wie auch in jedem erforderlichen Falle, eine Meisterconferenz zu berufen, welche über Aufnahmen, Beförderungen, Streitsachen unter Brüdern, Ertheilung von Ehrenmitgliedschaften, Localgesetzgebung durch Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Meister-Maurer hat das Recht, neue Gesetze vorzuschlagen und auf die Verbesserung der bestehenden anzutragen, nur ein solcher kann als Bürge eines Candidaten auftreten.

Hammerführende Dirigenten einer Loge erhalten ein Exemplar dieser Statuten auf Kosten der Loge; jedem andern Bruder bleibt der Ankauf unverwehrt.

Gesetzbuch für die im eklektischen Freimaurerbunde vereinigten Logen, sammt der Reorganisationsakte.

(Als Englische Provinzialloge errichtet 1766.)

Der eklektische Freimaurerbund besteht aus einer Vereinigung von gesetzlich constituirten Logen, welche vollkommene Rechtsgleich-

heit genießen, sich nach den Bestimmungen der 1783 bekannt gemachten Stiftungsurkunde zu einem gesellschaftlichen Körper verbunden haben und einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

Dieser besteht darin: die alte überlieferte Freimaurerei durch Beförderung der Humanität, entfernt von politischen und kirchlichen oder confessionellen Tendenzen zu üben, fortzupflanzen und zeitgemäß auszubilden, unter treuer Erfüllung der alten Pflichten des englischen Constitutionsbuchs vom J. 1723, welche daher, insbesondere die erste und zweite, als verbindlich für den eklektischen Bund anerkannt werden.

Die in diesem Bunde vereinigten Logen erkennen und bearbeiten ausschließlich die drei alten ächten Grade der Maurerei. Jeder Loge steht es frei, sich Localgesetze zu machen, die aber mit den Hauptgesetzen nicht in Widerspruch stehen dürfen und der Großloge zur Kenntniß gebracht werden müssen. Strafgesetze kennt diese Verbindung nicht. Die gesetzgebende Macht ruht auf dem ganzen Bunde; jede Loge hat das Recht, Vorschläge zu neuen oder zu Abänderung bestehender Gesetze zu machen. Die Großloge bildet sich aus einem von der Gesammtheit gewählten Großmeister und den Repräsentanten der Logen.

Verfassungsgesetz der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland (Berlin 1843).

(Errichtet 1770.)

Wie das Ritual dieser Großloge sehr viele Eigenthümlichkeiten darbot, welche in s. g. verrätherischen Schriften zur Zielscheibe von Angriffen gedient haben; so bietet auch diese Verfassung Stellen, welche mit dem Grundprincip der Freimaurerei, wie es die ungeheuere Mehrheit der Logen anerkennt: Gleichberechtigung Aller, in einem bedauerlichen Widerspruch steht. Indessen ist die höchste Ordensabtheilung, auf deren Schultern wie die ganze Macht so die ganze Verantwortlichkeit ruht für

alles Thun und Lassen, sich dessen bewußt geworden, was die fortgeschrittene Erkenntniß und ein Hand in Hand gehen mit dem übrigen Theil der Brüderschaft fordert, und es ist aus den versöhnlichen Schritten, welche diese Großloge in neuerer Zeit gethan hat, zu entnehmen, daß man Reformen im Innern nicht abgeneigt, ja vielleicht sie schon bewerkstelligt hat, welche sie selbst zu den anderen maurerischen Oberbehörden in die innigste Beziehung setzen und ihren Johannislogen einen so uneingeschränkten Wirkungskreis gewähren, daß diese in jeder Beziehung sich frei entfalten können.

Diese Großloge hat höhere Grade. Die höchste Ordensabtheilung besteht aus Brüdern der drei höchsten Grade, ohne deren Einwilligung die Große Landesloge nichts bestimmen kann. Die Großloge bildet die allgemeine Ordensbehörde für die Logen und Brüder der symbolischen Grade; Abänderungen der Lehre und des Rituals sind von ihrem Wirkungskreise indessen ausgeschlossen. Fast sämmtliche Tochterlogen sind unter besondere Provinziallogen gestellt, welche letztere jede einen Repräsentanten bei der Großloge besitzt, welcher zugleich die Stimmgebung für die einzelnen Logen in seiner Hand hat, und der es so viel wie möglich vermeiden soll, für die von ihm vertretene Loge ohne vorherige Einholung ihrer Meinung eine Stimme abzugeben. Die Bestätigung der discutirten Gesetze steht dem Landesordensmeister allein zu.

Die Große Loge selbst, über welcher noch die höchste Ordensbehörde steht, zerfällt in zwei Abtheilungen: die erste bildet die Schottengrade, die zweite die Johannisgrade. Die Mitglieder des Großbeamtencollegiums müssen mindestens den schottischen Meistergrad haben. Dieses Collegium beschäftigt sich mit den Vorberathungen über Angelegenheiten, welche in der Großen Landesloge verhandelt und der Beschlußnahme derselben unterworfen werden sollen.

Die allgemeinen Freimaurerverordnungen, welche in den Logen dieses Systems verlesen werden, enthalten zwar manches Eigenthümliche, sind aber hiervon abgesehen durchaus im

Einklange mit dem, was die alten Pflichten vorschreiben und was in anderen Logensystemen gelehrt wird. Sie lauten:

„1. Artikel. Wer ein Mitglied dieses Ordens zu werden sucht und die erforderlichen Jahre hat, kann ohne besondere Dispensation des G.-M. in den Orden nicht aufgenommen werden, wenn er nicht einen Monat vorher in der Loge ist angemeldet worden.

2. Art. Ein Fremder, der nicht sein eigener Herr ist, kann nicht für würdig gehalten werden, in den Orden aufgenommen zu werden, als nur zum dienenden Bruder.

3. Art. Keiner kann in den Orden aufgenommen werden, wenn er nicht eine unverbrüchliche Ergebenheit gegen seine Religion, gegen seine Obrigkeit, gegen sein Vaterland und gegen gute Sitte heget.

4. Art. Der Suchende soll öffentlich geloben, sich den Verordnungen, Verbindungsgesetzen und allen guten Gewohnheiten und Gebräuchen zu unterwerfen, die ihm am gehörigen Ort und zu gehöriger Zeit werden offenbart und erklärt werden.

5. Art. Einem wahren Freimaurer liegt ob, den größten und heiligsten Baumeister der Welt mit reinem Eifer zu verehren und zu lieben, und die Ausübung seiner Schuldigkeit gegen die Gottheit ist ein Trieb, bei dem ein nichtiger Gewinnst eben so wenig die Ursache zur Aenderung in seinen Grundsätzen und in seiner Liebe werden kann, als ein allgemeiner Aberglaube, von Eigensinn unterstützt, eine Ursache zur Standhaftigkeit in dem Glaubensbekenntnisse ist, welches man von seiner Jugend an bekannt und ausgeübt hat.

6. Art. Die vornehmsten Pflichten eines Freimaurer-Ritters sind ohne die bereits erwähnten:

1) eine zärtliche Liebe gegen alle Menschen, besonders aber gegen einen Bruder, auch den Fremdesten;
2) ein unbeflecktes redliches Betragen;
3) ein ewig erklärter Krieg gegen die Feinde der Tugend;
4) der gewisse Vorsatz, einen geistlichen salomonischen Tempel wieder aufzubauen durch dreimal drei;

5) die unverrückte Beibehaltung der allgemeinen Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten des Ordens zu ewigen Zeiten.

7. Art. Einigkeit ist des Ordens vornehmste Richtschnur, und Aufrichtigkeit muß ihren Thron befestigen. Eines Maurers Wort und Zusage wird mehr als heilig unter uns gehalten, und bisher sind sie nie gebrochen worden. Man schätzt daher eines Maurers Wort und Versprechen, wenn es möglich wäre, höher als das Wort und Versprechen eines ehrlichen Mannes, weil ein Maurer glauben muß: daß es ein Mehreres sagen wolle und in sich fasse.

8. Art. Wenn ein F.-M. merkt, daß böse Anlagen gegen die Obrigkeit und Regierung auf der Bahn sind, so muß er, wenn er vollkommene Gewißheit und Beweise davon hat, solches dem G.-M. seiner Loge sogleich zu erkennen geben, der es sodann dem Landes-G.-M. anzeigt, oder, falls die Sache keinen Aufschub litte, sogleich selbst der Regierung meldet.

9. Art. Ein Bruder, welcher nicht Gelegenheit hat, solches dem G.-M. seiner Loge anzuzeigen, muß es unmittelbar der Regierung melden, und nachher seinem hochw. G.-M. mündlich oder schriftlich davon Bericht ertheilen.

10. Art. F.-M. Brüder und Lehrlinge müssen, wenn sie Gelegenheit haben, mit ihren Brüdern und Meistern allein zu sein, sich allemal befleißigen, mit den Stücken, die ihnen zukommen, bekannter zu werden; jedoch liegt ihnen dabei ob, vorsichtig zu sein, damit sie nicht überrascht werden.

11. Art. Ein Lehrling muß ganz genau von seiner Arbeit und von der Art, dieselbe zu erklären, unterrichtet sein, bevor er es über sich nimmt, einen fremden Suchenden anzumelden.«

Statuten der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft. (Von 1845.)*)

(Als Großloge errichtet 1797.)

Die Große Loge Royal York besteht aus zwei Kollegien, dem obersten Lehrcollegium (innersten Orient) und dem obersten Regierungscollegium (der eigentlichen Großen Loge).

Der innerste Orient ist der Bewahrer, Vermehrer und Austheiler des gesammten Kenntnißschatzes der Großen Loge. Alles, was die Doctrin und den Ritus betrifft, gehört ausschließlich zu seiner Entscheidung. Doch vernimmt er darüber, in Beziehung auf die drei maurerischen Grade, die rathgebende Stimme der Großen Loge. Er spendet die maurerischen Kenntnisse, sofern sie in den Instructionen der drei Grade nicht enthalten sind, in Berlin selbst, außerhalb Berlins durch die von ihm gestifteten Filial-Oriente, und zwar, eine Initiation abgerechnet, nur historisch aus. Dem obersten Regierungscollegium (der Großen Loge im engern Sinne) hat er die maurerischen Kenntnisse, soweit sie den drei Graden zugemessen sind, mitgetheilt. Der Großmeister und zugeordnete Großmeister sind Mitglieder des Inneren Orients.

Die Große Loge im engern Sinne behält sich die Reinerhaltung des ihr Mitgetheilten, die Aeußerung ihrer Wünsche in Beziehung auf das Doctrinal- und Ritualwesen der drei Grade, die Ausbildung und Aufrechthaltung der Verfassung, die Gesetzgebung und oberste Leitung in maurerisch-rechtlicher und polizeilicher Hinsicht, die Erklärung der von ihr ausgegangenen Gesetze in zweifelhaften Fällen, die Modification derselben in Beziehung auf eine St. Johannisloge, mit deren Localität sie nicht vereinbar wären, und (in Berlin) die Feier der maurerischen Feste vor.

*) Da die Dauer dieser Statuten bereits im Jahre 1854 abgelaufen war, so liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß Abänderungen darin getroffen worden wären.

Die Große Loge besteht aus den Großbeamten, aus den Repräsentanten der mit ihr verbündeten Großen Logen und der zu ihrem Verein gehörigen Provinzial- und unmittelbaren St. Johannislogen und aus den Ehrenmitgliedern. Sie hat einen Repräsentanten bei jeder der verbündeten Großen Logen, desgleichen bei jeder Provinzial- und unmittelbaren St. Johannisloge ihres Vereins.

Die Dauer der Statuten ist auf neun Jahre festgesetzt, und die Tochterlogen werden beim Eintritt des achten Jahres aufgefordert, ihre Vorschläge wegen Gesetzverbesserung einzureichen. Die Große Loge erwählt aus ihrer Mitte drei Commissarien, die Vorschläge zu prüfen und darüber ihr Gutachten abzugeben. Der Großloge steht es aber frei, von sich aus neue Gesetze aufzustellen oder bestehende abzuändern oder aufzuheben, ohne daß deshalb Vorschläge von außen eingegangen wären. Die sodann zu entwerfenden und ohne weitere Rückfrage bei den St. Joh.-Logen zu sanctionirenden neuen Statuten sind bindend.

Vorschläge zu neuen Gesetzen und zur Abänderung bestehender Gesetze können nur durch die Repräsentanten der St. Johannis- und Provinziallogen und durch die Großbeamten, und zwar bei einer Quartalversammlung, schriftlich eingebracht und zu Protokoll gegeben werden. Betrifft ein solcher das Doctrinal- oder Ritualwesen der drei Grade, so beschließt die Große Loge, ob deshalb mit dem innersten Orient verhandelt werden soll, oder nicht; im ersteren Fall macht sie bei demselben ihre Anträge, unter Beifügung ihres Gutachtens.

Jede Loge muß halbjährig der Großloge Bericht über ihre Arbeiten abstatten. Ihr Repräsentant bei der Großloge stimmt, wenn sie ihn ohne Instruction läßt, nach seiner Ueberzeugung.

Jede der Tochterlogen muß sich zu der Verfassung und Gesetzgebung, sowie zu der eigenthümlichen Arbeitsweise der Großloge bekennen. In ihren Localangelegenheiten sind sie aber kraft dieser Verfassung unabhängig. Die darüber abzufassenden Gesetze legt sie der Großloge vor, welcher nur in dem Falle, daß

die Würde oder der Ruf der Loge gefährdet werden könnte oder die Statuten verletzt würden, ein Widerspruchsrecht zusteht.

Eine St. Johannisloge soll aus allen Kräften, nach bestem Wissen und Gewissen, mit ununterbrochenem Eifer und mit weiser Benutzung der Anlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer einzelnen Mitglieder zu dem allgemeinen Zwecke wirken. Sie soll durch die Feierlichkeit und Würde ihrer Arbeiten, durch Unterricht, Ermahnung und Beispiel der älteren Brüder, durch Auszeichnung der Würdigeren, durch Anwendung der Hülfsmittel, die ihr Wissenschaft und Kunst und vereinigte Wirksamkeit darbieten, in Allen, die ihr angehören, ohne jedoch die Vernachlässigung irgend einer Pflicht des öffentlichen und Privatlebens zu unterstützen, die Ueberzeugung erwecken und lebendig erhalten, daß es für den Menschen etwas Höheres und Heiligeres giebt, als die niedere Sorge für den Erwerb und die Befriedigung des Ehrgeizes und der Sinnenlust. Ihr Tempel sei der Zufluchtsort für jeden rechten Maurer, der, ermüdet von dem Treiben der Welt, wie sie nun ist, von den Kümmernissen, Lasten und Armseligkeiten des gemeinen Lebens und seines äußeren Berufes, Trost, Beruhigung, Stärkung und Erholung sucht.

Sie soll das ihr Mitgetheilte treu bewahren, Verfassung und Gesetze aufrecht erhalten und zu nützlichen Verbesserungen die Hand bieten.

Außer den Mitgliederverzeichnissen und Circularschreiben soll sie nichts ohne Genehmigung der Großloge drucken lassen, oder zugeben, daß es gedruckt werde. Will ein Bruder über Freimaurerei etwas drucken lassen, so übergiebt er das Manuscript seiner Loge. Diese reicht es sowohl in diesem Falle, als wenn sie selbst etwas Derartiges zum Druck geben will, bei der Großen Loge ein. Diese ernennt dann in der nächsten Quartal-Versammlung zwei Berichterstatter, von denen einer Mitglied des innersten Orients sein muß, für die Schrift. In der folgenden Quartalversammlung referiren diese Berichterstatter, jeder selbstständig, darüber. Wird in Folge dessen die Druckerlaubniß, mit oder ohne Modification, beschlossen,

so wird auf Kosten der Loge, die das Manuscript einsandte, eine Abschrift von demselben besorgt, nach welcher dann der Druck erfolgen kann; doch bleibt der Verfasser für die Befolgung der Censurgesetze des Staats besonders verantwortlich. Wird die Druckerlaubniß verweigert, so erfolgt das Originalmanuscript zurück, entgegengesetzten Falls bleibt es bei den Acten der Großen Loge.

Die Wahl der Beamten geschieht in einer besonderen Meisterconferenz. In solchen werden auch verhandelt: Vorschläge zu dauernden Beschlüssen in Beziehung auf die Gesetzgebung der Großen Loge und auf das Lehr- und Ritualwesen der drei Grade und die Localangelegenheiten.

Jedes Mitglied muß mit den Statuten und Localgesetzen versehen sein. Nichtkenntniß der Gesetze gereicht Niemand zur Entschuldigung.

Ein Aufzunehmender muß sich zum Christenthum bekennen und auf einer solchen Stufe der intellectuellen, moralischen und geselligen Bildung stehen, daß von ihm Mitwirkung zu dem allgemeinen Ordenszweck erwartet werden kann.

Im Uebrigen fordert auch diese Großloge von ihren Mitgliedern, daß sie gute Staatsbürger seien, mit Rath und That das Gute fördern, die religiösen Meinungen Anderer achten und sich alles Spottes in Glaubenssachen enthalten.

Die Große Loge Royal York erklärt als ihren obersten Zweck: fern von jeder politischen und confessionell-kirchlichen Tendenz, nach den Grundsätzen des Christenthums, durch die der Freimaurerei eigenen Mittel, und zwar nach den ältesten Ueberlieferungen, ächte Religiosität, edle und heilige Gesinnungen, innere Rechtlichkeit, reinen Weltbürgersinn, veredelten Patriotismus, Ehrfurcht, Gehorsam und Liebe gegen den Landesherrn, Vertrauen, Eintracht, Brudersinn und jede gesellige Tugend zu erwecken, zu nähren und zu verbreiten.

Die Erhaltung und Ausbreitung der Freimaurerei selbst ist ihr zweiter Zweck.

Die alten Pflichten sind dem Gesetzbuch als Anhang beigedruckt.

Grundvertrag für den Sächsischen Logenbund vom 28. September 1811, nebst Supplementarstatut vom 19. November 1823, ingleichen spätere G.-L.-Beschlüsse.

(Errichtet 1811.)

Die sächsischen Logen, welche den Grundvertrag unterzeichnen, verbinden sich, um durch gemeinschaftliche Kräfte für das Beste der Maurerei zu wirken. Sie machen sich daher von der Einseitigkeit der Systeme sowohl, als von allem Einflusse fremder großer Logen unabhängig und stellen zur Bewirkung gemeinsamer Anerkennung und Befolgung gewisser, für das Beste der Maurerei nützlicher Wahrheiten und Einrichtungen, so wie zur Begründung einer durch ganz Sachsen wirksameren Logenpolizei, eine große Loge her.

Der Bund verbietet die höheren Grade nicht, er erkennt sie nur nicht als einen Gegenstand seiner Sorgfalt an und gestattet die Betreibung derselben bloß als einen solchen, der auf den Schutz der Großen Loge keine Ansprüche machen kann. Der Bund gestattet jeder zu ihr gehörigen Loge vollkommene Freiheit in der Wahl des Rituals, jedoch unter der Bedingung, daß solches von der Großen Loge genehmigt und jede Abänderung desselben zu gleichem Behufe vorgezeigt werde.

Der Bund will auch für die Verbreitung der Maurerei durch Constituirung neuer Logen besorgt sein, er wird sich jedoch dieses Rechts nur außerhalb des Sprengels anderer bereits bestehender großen Logen bedienen. Dagegen kann der Bund im Königreich Sachsen künftig keine neuen Logen für ächt und gerecht anerkennen, als die, welche von seiner großen Loge constituirt worden sind.

Die Große Loge besteht aus zwei Collegien, aus dem Collegium der Repräsentanten und aus dem Collegium der Großbeamten. Jenes hat keine andere, als die gesetzgebende, dieses keine andere, als die ausübende Gewalt. Die Berathschlagung kommt beiden zu; sie versammeln sich daher auch mit einander, beschließen aber und abstimmen kann nur das Collegium der Repräsentanten.

Repräsentanten einer zu dem Bunde gehörenden Loge werden von jeder Bundesloge ausdrücklich dazu ernannt und mit Vollmacht versehen.

Der Meister v. Stuhl, der zugeordnete Meister, die ersten und zweiten Aufseher sind ihres Amtes halber Repräsentanten der Logen, welchen sie angehören, bei der G.=L. und führen die Stimme derselben nach Ordnung ihrer Aemter. Die Stimmführung des gewählten Repräsentanten kann jedoch nur durch eine besondere Vollmacht aufgehoben werden.

Jeder Loge steht es frei, sich durch eine oder mehrere Repräsentanten vertreten zu lassen. Sie hat aber in keinem Falle mehr als eine Stimme in den Sitzungen.

Alle Großbeamten werden auf drei Jahre gewählt.

Der Großmeister und der deputirte Großmeister haben besonders auf Befolgung der Beschlüsse und Gesetze und überhaupt auf Erfüllung der Ordnung, des Brudergeistes und der Einigkeit zu sehen.

Der Bund statuirt die größtmögliche Freiheit der Meinungen sowohl jedes einzelnen Bruders, als auch jeder einzelnen Loge, diese als eine moralische Einheit betrachtend. Er setzt daher für die Arbeiten der großen Loge, für die Arbeiten der einzelnen Logen und für die Arbeiten aller zu diesen Logen gehörenden Brüder nur folgende negative Bedingungen fest:

1) Keine Logenarbeit darf etwas enthalten, was gegen die Verfassung, gegen die äußeren Verhältnisse, gegen die inneren Einrichtungen und gegen die Person des Regenten des Landes wäre, zu welchem die Loge gehört.

2) Keine Logenarbeit darf etwas enthalten, was gegen die in ihrem Lande herrschenden oder geduldeten Glaubens-systeme und Religionsgebräuche wäre.
3) Keine Logenarbeit darf etwas enthalten, was mit dem allgemein anerkannten Begriff von Freimaurerei nicht zu vereinigen wäre.
4) Keine Logenarbeit darf etwas enthalten, was dem in dem folgenden § angegebenen, von dem gesammten Bunde aufgenommenen Grundsatze widerspräche.

Dieser Grundsatz des Bundes lautet also:

Die ganze Freimaurerei ist in den drei sogenannten St.-Johannisgraden, dem Lehrlings-, Gesellen- und Meistergrade vollständig enthalten. Sie bedarf insbesondere durchaus keiner sogenannten höheren Grade als wesentlicher oder nothwendiger Zusätze oder Ergänzungsstücke.

Alle diese Grade, alle Erkenntnißstufen, alle höhere Initiationen, sie mögen einen Namen führen, welchen sie wollen, werden von dem Bunde als ganz für sich bestehende Dinge, die auf die Angelegenheiten des Bundes gar keinen Einfluß haben und mit welchen es die einzelnen Brüder halten können, wie es ihnen beliebt, angesehen.

Die Kenntniß und der Besitz derselben kann aber niemals in den Logenlisten angemerkt werden, noch einen Grund zu irgend einer öffentlichen Auszeichnung abgeben.

Die G.-L. bedient sich des von der ehrw. G.-L. zu Hamburg ihr überlassenen Rituals. Die Freiheit der dem Bunde bereits beigetretenen Logen in dem Gebrauche ihrer angenommenen oder mit Genehmigung der G.-L. noch anzunehmenden Ritualien wird jedoch dadurch nicht beschränkt.

Die große Loge nimmt sorgfältig Notiz von den Arbeiten und dem Zustande jeder einzelnen Loge. Dieselbe wird daher durch Mittheilung von Auszügen der Protokolle über die Arbeiten der einzelnen Logen davon unterrichtet.

Die Protokollauszüge werden der G.-L. jedes Vierteljahr durch die Repräsentanten der Bundeslogen übergeben.

Die G.-L. muß genau mit dem Rituale und mit den dazu

gehörigen Schriften jeder einzelnen Loge bekannt sein. In dieser Absicht steht es jeder Bundesloge frei, ob sie ihr Ritual in einer doppelten treuen Abschrift einsenden wolle (wovon die eine im G.-L. Archiv niedergelegt wird, die andere mit der Billigung der G.-L. versehen an die Loge zurückgeht), oder ob sie das Ritual in der G.-L. vorlesen lassen wolle, worauf es ebenfalls gebilligt und zurückgegeben werden soll.

Jede Bundesloge ist gehalten, nach diesem Rituale so lange zu arbeiten, bis sie die Vertauschung desselben mit einem andern angezeigt und die Genehmigung dazu von der G.-L. erhalten hat.

Die G.-L. muß genau mit dem Gesetzbuche jeder Bundesloge bekannt sein. Jede dieser Logen muß sich daher ein solches verfertigen und der G.-L. zusenden, welche dann ihre Billigung ertheilen wird.

Bemerkungen sowohl über das Ritual, als über das Gesetzbuch, bei Zurücksendung derselben, beizulegen, ist der G.-L. erlaubt. Veränderungen aber darf weder der Großmeister, noch die G.-L. in demselben vornehmen, sobald nicht der Inhalt den oben angegebenen negativen Bedingungen für alle Logenarbeiten offenbar entgegen ist.

Es ist Pflicht der G.-L. sowohl als jeder einzelnen Bundesloge, die Grundverfassung des Ganzen zum Gegenstand ihres fortgesetzten Nachdenkens zu machen. Bemerkungen, die als Resultate hieraus entstehen, werden in den Protocollen der G.-L. sorgfältig aufbewahrt.

Die Constituirung neuer Logen, Aufnahme schon bestehender, die dem Bunde beitreten wollen und deren Beitritt beschlossen wird, nöthigenfalls die Ausschließung einer Loge, die auf gesetzmäßige Art der Theilnahme an demselben für unfähig erklärt worden ist — diese Gegenstände gehören insgesammt, nach vorgängigem Beschlusse der G.-L., unter die Arbeiten der Großbeamten allein.

Die G.-L. entscheidet überhaupt in allen Fällen, wo einzelne Logen mit einander, oder einzelne Logen mit Einzelnen von ihren Mitgliedern nicht übereinkommen können.

So oft es die Natur des Gegenstandes erlaubt, entscheidet die G.-L. nach den Gesetzbüchern der dabei interessirten Logen, insofern etwas den fraglichen Gegenstand Betreffendes darin enthalten ist, außerdem aber nach deren Analogie.

Die nächste Instanz für alle Angelegenheiten der einzelnen Logen ist der hammerführende Meister und das Beamtencolleg derselben selbst. Erst wenn die Aussprüche dieser Behörde oder des Logengerichtes, wo ein solches vorhanden ist, die Beilegung der Sache nicht hervorbringen könnten, gelangt dieselbe an die G.-L. und wird von derselben in letzter Instanz entschieden. Es steht übrigens jedem einzelnen Bruder einer Bundesloge frei, wenn er bei dem Ausspruche seiner Loge sich nicht beruhigen zu können glaubt, sich deshalb an die G.-L. zu wenden.

Erinnerungen, Ermahnungen und Warnungen, wo solche nöthig werden, erläßt der Großmeister oder statt dessen der Dep. G.-M., ohne besonders aufgefordert worden zu sein, an Logen oder Brüder, welche solche veranlassen. Sollten diese nicht ausreichen, so werden sie vom Großbeamtencolleg wiederholt und wenn auch das ohne Erfolg, so geschieht in der G.-L. förmliche Anzeige von der Sache, und diese wird Gegenstand der Berathschlagung und der Abschlüsse.

Der sächsische Logenbund verlangt von einem Aufzunehmenden: bürgerliche Rechtlichkeit, einen guten und unbescholtenen Namen und eine gesicherte bürgerliche Existenz; ferner aber muß er noch Sinn und Empfänglichkeit für den Zweck und das Wesen der Maurerei und einen Grad von geselliger Bildung haben, der zu der Bildung der übrigen Glieder der Loge paßt. Er muß durchaus noch besondere Eigenschaften besitzen, durch welche er den maurerischen Ideen entweder der ganzen Brüderschaft, oder wenigstens der Loge, bei welcher sich derselbe meldet, entspricht.

Ein Abgewiesener muß sogleich an die Gr.-L. gemeldet werden, die es dann den Bundeslogen anzeigt.

Die G.-L. kann keine der einzelnen Bundeslogen verpflichten, länger bei dem Bunde zu bleiben, als es ihr selbst beliebt, doch

ist die zum Abgange geneigte Bundesloge verbunden, die Gründe des Abganges ausführlich darzulegen.

Grundvertrag und Gesetzbuch der Großen Mutterloge der Freimaurer zur Sonne (in Bayreuth).

(Als Großloge arbeitend seit 1829.)

Nach dem Grundvertrag geht diese Großloge von dem Grundsatze aus, welcher in jeder maurerischen Verbindung herrschen muß: daß inniges Vertrauen die Brüder mit einander verbinden, das Gesetz aber die Rechte der einzelnen Mitglieder, sowie das Eigenthum der ganzen Gesellschaft sicher stellen soll.

Die Große Loge bedarf zur Erreichung ihres wohlthätigen Zwecks gewisser Mittel, welche durch Geheimhaltung gegen einen ihre Wirkung schwächenden, profanen Gebrauch geschützt werden müssen. Die Kenntniß dieser Mittel und die Nachrichten, welche sie über die Geschichte des Freimaurer-Instituts aufbewahrt, machen den ihr eigenthümlichen Kenntnißschatz aus, dessen Mittheilung an feste Gesetze gebunden ist.

Der vollständige Begriff des maurerischen Wirkungskreises dieser Großloge besteht hiernach in:

a) Ausbildung und Aufrechthaltung ihrer maurerischen Verfassung;

b) Verwaltung und Ausspendung des maurerischen Kenntnißschatzes, das ist: der bei dem System dieser Großloge anerkannten und üblichen Grade.

Unter dem Namen der Großen Loge wird die Gesammtheit der vereinigten Logen und Brüder verstanden, welche dem maurerischen System dieser Großloge zugethan sind. Es wird aber auch mit diesem Namen das Collegium bezeichnet, welches die Angelegenheiten des Vereins verwaltet. Dieses nach gewöhnlicher maurerischer Ordnung sich versammelnde Collegium besorgt ausschließlich die Ausbildung und Aufrechthaltung der

maurerischen Verfassung; die Brüder aber, welche an dem vollständigen maurerischen Kenntnißschatz Theil genommen haben, bilden den Innern Orient. Diesem Innern Orient, zu welchem in der Regel der Großmeister und zugeordnete Großmeister gehören und zu welchem die Große Loge das Recht hat, Mitglieder aus der ganzen Meisterschaft zu wählen, ohne daß Solche Mitglieder der Großloge zu sein brauchen, untersteht allein die Bestimmung des Ritualwesens, während ihm eine Einmischung in die Ausbildung und Aufrechthaltung der maurerischen Verfassung und die Leitung der Logen untersagt ist.

Die Große Loge wird gebildet durch die Repräsentanten der einzelnen Logen und einen Großmeister und dessen Deputirten, welche ebenfalls Stimmrecht haben. Sie hat zu beschließen über Gesetzesvorschläge, insofern diese allgemeine maurerische Anordnungen betreffen; ferner hat sie das Recht und die Befugniß, alles zu verfügen, was die Aufrechthaltung der Verfassung und die Vollziehung der gutgeheißenen allgemeinen Gesetze fordert. Sie wählt sich bei jeder Loge einen Repräsentanten, welcher dem Beamtencolleg beiwohnt, über alles Wichtige Bericht an die Großloge zu erstatten und Abweichungen vom Gesetz zu melden hat.

Vorschläge zu Gesetzen können von einzelnen Brüdern nur ihrem Beamtencolleg gemacht werden, welches solche der Großloge zusendet, die solche nach Gutheißung noch der nächsten Versammlung der Großloge zur abermaligen Erwägung vorlegt; erst nach dieser zweiten Berathung und Annahme erhält ein solcher Vorschlag Gesetzeskraft.

Die Allgemeinen Freimaurer- und Logen-Pflichten dieser Großloge verlangen von einem wahren Freimaurer, daß er das Sittengesetz zur einzigen Richtschnur seiner Handlungen macht und das höchste Wesen auf eine vernünftige Art verehrt, seine maurerischen Gelübde heilig hält, ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalt ist und die Arbeitslogen fleißig besucht.

Der Lehrlingsgrad ist der Grad der Prüfung. Wenn ein Lehrling ohne genügende Entschuldigung eine einzige Lehrlings-

instruction zu besuchen unterläßt, dem kann auch nicht ein Tag von den festgesetzten sechs Monaten seiner Lehrlingschaft geschenkt werden. Wer zwei solcher Logen zu besuchen unterläßt, dem wird ein Monat zugesetzt, wer aber gar drei versäumt, der bleibt zur Strafe ein ganzes Jahr Lehrling, und weder das Beamtencolleg noch die Großloge kann ihn davon dispensiren. Gediegene, vom Meister v. Stuhl vorher geprüfte Vorträge von Lehrlingen können hingegen Veranlassung sein, ihn von der gesetzlichen Frist zu dispensiren. Der Grundvertrag und die Gesetze müssen ihm genau bekannt sein.

Aehnliche Strafgesetze für die gleichen Vergehen finden sich für die Gesellen, die nicht vor einem Jahr befördert, und für die Meister, die ein ganzes Jahr nicht zu Beamten gewählt werden können, wenn sie die Meisterinstructionen versäumen.

Alle Brüder haben das Recht der Abstimmung über Suchende, Vorschläge zu Gesetzen u. s. w.

Jede besondere Loge ist eine für sich bestehende moralische Person; sie sind sich alle an Rechten und Pflichten gleich. Der ganze Logenverein soll sich als einen heiligen Bund innigst vereinigter Freunde betrachten und jede Loge die andere wie Freund den Freund im edlern Sinne des Worts behandeln.

Kein Bruder darf in Conferenzen für Localangelegenheiten sein Stimmrecht ausüben, wenn er nicht mit dem Grundvertrage und den Gesetzen vertraut ist; denn wer zu gesetzmäßigen Entscheidungen mitwirken soll, muß die Gesetze kennen.

Gesetzbuch des Freimaurerbundes „zur Eintracht."

(Errichtet 1846.)

Die zu diesem Logenbund zusammengetretenen Logen, welche „eingetretener Verhältnisse halber" aus dem eklektischen Freimaurerbunde ausgeschieden waren, erklären, daß es keineswegs ihre Absicht gewesen, die Grundprincipien der eklektischen Freimaurerei aufzugeben und sich einem besonderen, ihren bisherigen Arbeiten

fremden, maurerischen Systeme anzuschließen, vielmehr wären sie entschlossen, nach dem Vorbilde der Stifter des eklektischen Bundes, „das wahre und thätige Christenthum nebst der von Christo selbst gelehrten Moral, worin alle christlichen Confessionen übereinkommen", als Grundlage ihrer Thätigkeit und maurerische Gleichheit und Freiheit als Grundpfeiler ihres Tempelbaues fernerhin aufrecht zu erhalten, überhaupt die Grundsätze des eklektischen Bundes in seiner ursprünglichen Gestalt auch bei ihren künftigen Arbeiten in Ausführung zu bringen.

Die verbündeten Logen erkennen als unumstößlichen Bundeszweck an:

„fern von jeder politischen und confessionell-kirchlichen Tendenz „nach den Grundsätzen des Christenthums, insbesondere der „christlichen Sittenlehre, auf die Veredlung ihrer Mitglieder „und Beglückung des Menschengeschlechts hinzuwirken." *)

Sie erblicken in der maurerischen Gleichheit und Freiheit die Grundpfeiler des Bundes und erachten Toleranz für eine Grundpflicht desselben.

Da das seitherige Gesetzbuch und Ritual sowohl das christliche Princip, als auch den Grundsatz einer natürlichen Gleichheit und edlen Freiheit mit klaren Worten feststellen, so werden beide dem zu entwerfenden Gesetzbuche, beziehungsweise Rituale zu Grunde gelegt.

Wenn auch der aufgestellte Bundeszweck der maurerischen Wirksamkeit der verbündeten Logen zur Grundlage dient, so versteht es sich doch von selbst, daß in dem Bunde freie Ueberzeugung herrschen muß, und daß somit jeder der verbündeten Logen völlig freie Entwicklung der Logenthätigkeit vorbehalten bleibt; nur darf in keiner Loge eine dem Bundeszwecke zuwiderlaufende Richtung verfolgt, oder bei den Logenarbeiten von den Ritualien abgewichen, auch müssen die Bestimmungen des Gesetzbuches zu jeder Zeit streng befolgt werden.

---

*) Dasselbe, was nach einer Vereinbarung von 1843 den Arbeiten der drei Preußischen Großlogen zu Grunde gelegt worden ist.

Die von den verbündeten Logen bisher bearbeiteten drei symbolischen Grade werden von denselben gleichförmig und ausschließend beibehalten.

Jede Loge verzichtet demnach für immer darauf, in höheren Graden zu arbeiten, oder solche bei sich einzuführen.

Keine der verbundenen Logen hängt von der andern ab, alle haben gleichen Rang, gleiche Rechte und Vorzüge zu genießen, und keine ist befugt, den andern Vorschriften zu ertheilen, wie denn überhaupt die Gesetze allein es sind, welche eigentlich regieren. Es bleibt also namentlich einer jeden Loge die Wahl ihres Meisters v. Stuhl, die Besetzung der übrigen Logenämter, sowie die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten überlassen und hat solche keiner andern desfalls Rede und Antwort zu geben, noch von ihren ökonomischen Einrichtungen Rechnung abzulegen.

Zur Vermittelung des gemeinsamen Bandes, ohne welches ein geordneter Bund nicht bestehen kann, wird von den verbündeten Logen aus ihrer Mitte ein leitender Ausschuß niedergesetzt, welcher hauptsächlich mit Rücksicht auf seine Beziehungen nach Außen den Namen führt:

„Großloge des Freimaurerbundes zur Eintracht.“

Die Rechte und der Wirkungskreis der Großloge ergeben sich schon aus dem Begriffe der Vermittelung eines gemeinsamen Bandes unter den lediglich durch Freundschaft mit einander verbundenen Logen.

Das Recht der Gesetzgebung steht der Gesammtheit der Bundeslogen in dem Umfange zu, daß nur diejenigen Beschlüsse, welche durch die Mehrheit der verbundenen Logen angenommen werden, die Kraft eines allgemein verbindenden Gesetzes erhalten, und daß es jeder Loge unbenommen ist, besondere Localgesetze für sich zu machen, wenn sie nur dem Bundeszwecke und den Bundesgesetzen überhaupt nicht entgegen sind.

Keinem Bundesmitgliede ist es gestattet, ohne Einwilligung seiner Loge etwas über den Freimaurerbund drucken zu lassen.

Stand, Rang und Reichthum geben im Bunde kein Uebergewicht, wohl aber sind Verstand, Gemüth und richtiges Gefühl,

Sittlichkeit und geistige Bildung Eigenschaften, welche dem, der sie besitzt, Achtung und Auszeichnung unter den Brüdern verschaffen.

Die Ehre des Freimaurers ist das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht, ein makelloser Wandel und das daraus hervorgehende gute Gewissen.

Er halte alle seine Bundespflichten heilig; Maurerwort gelte ihm gleich dem feierlichsten Eide.

Seine erste und unablässige Arbeit sei auf sein Inneres, auf seine geistige Vervollkommnung gerichtet; er lerne sich daher selbst kennen, um zu wissen, welche Leidenschaften er zu bekämpfen, welche Fehler er abzulegen habe.

Wahlfähig zum Meister v. Stuhl ist jedes am Orte wohnende wirkliche Mitglied der Loge, welches wenigstens schon drei Jahre den Meistergrad besitzt.

Die Wahl der Beamten in einer Meister- oder Lehrlingsloge, oder deren Ernennung durch den Meister v. Stuhl bleibt jeder Loge nach einem hierüber aufzustellenden Localgesetze überlassen.

Zur Ausübung der maurerischen Rechtspflege besteht in jeder Loge

A. Ein Vergleichsausschuß und

B. Das maurerische Gericht,

jener hat zwischen Streitenden seine Vermittelung eintreten zu lassen, dieser über Vergehungen zu erkennen und maurerische Strafen auszusprechen; der Beamtenrath bildet dabei die erste, die Lehrlingsloge die letzte Instanz.

Eine Analyse der gesetzlichen Einrichtungen der einzeln stehenden deutschen Logen zu geben, liegt außer dem Plane dieser Arbeit; sie erfreuen sich zum Theil, wie die so geachteten Logen Minerva in Leipzig und Archimedes in Altenburg, eines hohen maurerischen Alters und einer besonderen Geltung im Bunde und sind von allen Großlogen anerkannt.

So unendlich verschieden nach diesem Ueberblicke über die Verfassungen der deutschen Großlogen das Verhältniß derselben zu den unter ihnen arbeitenden Logen sich darstellt, wie es von der größtmöglichsten Freiheit, welche der Oberbehörde als solcher kaum noch eine selbstständige Bewegung läßt, bis zu einem Gefesseltsein der Logen von einzelnen kaum verantwortlichen Oberen in ihrem äußeren und inneren Leben variirt; sehen wir doch trotz dieser betrübenden Verschiedenheit von oben her, daß das alte ächte Wesen der Freimaurerei sich in seiner reinen Gestaltung in den unteren Gliedern im Ganzen erhalten hat. Mögen auch einzelne Großlogen durch dem Wesen der Freimaurerei ganz widersprechende Censurvorschriften, welche die schlimmste Bevormundung einer Verbindung sind und gegen welche sich jeder geistig begabte Maurer ernstlich verwahren wird, das geistige Leben zu unterdrücken den Versuch gemacht haben; sie sind gescheitert an dem gesunden Sinne der Mehrheit, die sich nicht knechten läßt in einem Kreise von Gleichverpflichteten, wie Gleichberechtigten; mag auch ein Verkennen des wahren Zwecks der Freimaurerei die Hülle für den Geist, die Schale für den Inhalt genommen und eigene Oberbehörden als Hüterin und Wächterin über das Rituelle geschaffen haben, was wie mit einem Panzer nun auf das innere Leben drückte und mit einem immer mehr steigenden Wust von Aeußerlichem die geistigen Regungen und oft ihrer Träger Beste hinwegschwemmte; bessere Einsicht hat mit der Kenntniß der Geschichte diese selbstgeschaffenen Fesseln gelockert, und wo und wie man früher auch trennende Schranken erbaute, um herrschen zu können über die Theile, letztere haben sich immer wieder zusammen gefunden auf dem Grunde der uralten Gesetze, welche die Bruderliebe am höchsten stellen.

Können wir nun über die Zweckmäßigkeit der Gestaltung, welche die Spitzen mancher Großlogenverbände im Verlaufe der Zeit gewonnen oder gleich von Anfang an hatten, Zweifel hegen, ja selbst einer Verbindung freier Männer nicht angemessen finden, das muß jeder Einsichtige zugeben, daß nur durch eine gegenseitige Verständigung allmälig die nöthige Ausgleichung

der verschiedenartigen Einrichtungen stattfinden kann, welche durch brüderlich-schonende Anwendung der in Händen habenden Autorität vorbereitet wird, und eben so nahe liegt es, daß Einrichtungen, die für einen kleinen Kreis ganz angemessen sein mögen, für eine größere Masse zu Verwicklungen und Weitläufigkeiten führen können, welche eine brüderlich-sanfte Nöthigung von einer Oberbehörde her ganz wünschenswerth erscheinen lassen, vorausgesetzt natürlich, daß diese Oberbehörde nur von den gesetzmäßigen Vertretern der einzelnen Logen gebildet wird.

Haben wir nun in dem Vorhergehenden den Blick in die Logenregierung und Gesetzgebung der deutschen Logen der Gegenwart geworfen, so folge nun hier, um eine Parallele ziehen zu können über Gesetze, Sitten und Gebräuche der alten Freimaurerbrüderschaft mit dem heutigen deutschen Freimaurerthume, ein kurzer Abriß über die

Freimaurerbrüderschaft bis zur Ausbildung der ersten Großloge in London,

welche als die gemeinsame Mutter aller Logen des ganzen Erdenrundes unwidersprochen dasteht.

Eine gründliche Durchsicht der noch vorhandenen alten Urkunden wird uns am Sichersten zu einer klaren, ungetrübten Anschauung über den Zweck, die Einrichtung und Ausbildung der Genossenschaft der Freimaurer verhelfen und zugleich dazu dienen, das Thatsächliche von dem märchenhaft Gewordenen oder durch die Eitelkeit Aufgeputzten auszuscheiden; sie wird uns aber auch befähigen, den Werth oder Unwerth s. g. geheimer Aktenstücke über die Geschichte der Freimaurerei abzuwägen und zugleich manches Dunkel zerstreuen, was durch das Lesen von Schriften in uns entstanden, die in einer trüben Zeit der Freimaurerei erschienen sind und sich über die Anschauungen ihrer Zeitgenossen nicht zu erheben vermochten.

Eine kritische Prüfung des Alters und der Zuverlässigkeit der anzuführenden Urkunden zu geben, würde nicht allein viel zu weit führen, sondern nach den trefflichen Darlegungen des Br. Kloß in den Werken: „Die Freimaurerei in ihrer wahren Be-

deutung" und "Geschichte der Freimaurerei in England, Schottland und Irland", welche unwidersprochen geblieben, ganz überflüssig erscheinen. Zur weiteren Einsicht und Belehrung aber ist überall die Literatur angegeben worden, aus welcher Nachrichten mitgetheilt sind.

Die älteste unter den bis jetzt bekannt gewordenen maurerischen Urkunden, welche von dem Nichtmaurer Halliwell 1840 aufgefunden und herausgegeben wurde, trägt die Zeichen der Aechtheit, ist in altenglischen Reimen geschrieben und die Zeit ihrer Abfassung fällt in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Dieselbe sagt *): daß der Tüchtigere den andern lehren möge, daß man den Ausgezeichnetsten Meister nennen solle und die Genossen sich unter einander mit lieber Bruder anzureden hätten. Ein Lehrling soll sieben Jahr lernen, da er diese Zeit zu einer tüchtigen Ausbildung brauche. Unfreie, Krüppel und solche von unehrlichem Blut darf der Meister nicht annehmen, noch viel weniger Verbrecher. Dem Lehrling soll er alles lehren,

„Damit er die Kunst recht gründlich verstehe,
Wohin er auch unter der Sonne gehe."

Die Kunstgenossen sollen Gott und die Kirche und ihren Meister lieben, sowie sich gegenseitig. Sie sollen nichts davon erzählen, was in der Loge geschieht. Bei Streitigkeiten soll ein Versöhnungstag stattfinden. Es soll Einer dem Andern beistehen, auch sollen sie ihrem Meister und den Genossen schwören, daß sie sich allen Verfügungen unterwerfen, auch dem Könige, ihrem gesetzlichen Herrn, die Eidespflicht halten.

Ein weiteres Aktenstück, welches Br. Kloß **) als eine Ueberarbeitung der Halliwell'schen Urkunde erkannt hat, theilt uns Br. Anderson ***) mit, und dasselbe findet sich mit noch weiteren

*) Vgl. „Urgeschichte der Freimaurerei in England." Deutsch von Br. Marggraff, Leipzig 1842; im Auszug in Keller's Geschichte des ekl. Freimaurer-Bundes. 2. Aufl., S. 28 ff.

**) Die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung, S. 64 ff.

***) Constitutionsbuch v. 1723, S. 34.

Nachrichten verbunden bei Br. Preston*); darnach können „der Sheriff der Grafschaft, oder die Ortsvorstände, wo sich die Congregation versammelt, zu Mitgliedern gemacht werden, um ihnen gegen die rebellischen Mitglieder beizustehen, die sich gegen die Staatsvorschriften auflehnen.“ Auch sollen „hinfüro bei der Aufnahme oder Zulassung eines Bruders die Constitution und die alten Grundgesetze vom Meister oder dem Aufseher vorgelesen werden, auch sollen diejenigen, welche als Meister-Maurer oder Meister eines Werkes zugelassen werden wollen, geprüft werden, ob sie tüchtig seien an Wissen, um ihren Bauherrn zu bedienen.“

Die nun hier folgenden Verordnungen, welche uns in der 2. Aufl. des Constitutionsbuchs (1738), bei Preston und in einer von Harley**) aufgefundenen Handschrift mitgetheilt werden, sollen am 27. Decbr. 1663 unter dem Großmeister Henry Jermyn, Grafen von St. Albans***), von welchem der berühmte Christoph Wren, Baumeister der St. Paulskirche in London, und ein Herr J. Webb die Großvorsteher gewesen, gemacht worden sein; doch hat uns Br. Kloß nachgewiesen, daß hier Br. Anderson sich im Sinne der Großloge Abänderungen erlaubt hat. Derselbe hat nämlich, um dem Beschlusse der Großloge unter Crawford 1735 nachzukommen, welche ihm auftrug, die alten Patronen der Maurerei, wie auch die Großmeister und Großvorsteher, alte und neue, namentlich anzuführen, und der neueren Einrichtung eine historische Grundlage zu geben, in der Ausgabe von 1738 aus den früheren Patronen Großmeister, aus den Meistern und Aufsehern Großvorsteher oder deputirte Großmeister gemacht, die man vor 1717 gar nicht

*) Illustrations of Masonry. London 1772. In vielen Auflagen verbreitet. Deutsch von Meyer, Erläuterung der Freimaurerei. Stendal 1776.

**) Mitgetheilt im Freemasons quarterly review 1836, p. 288—295.

***) Derselbe, den Jakob II zum Lord Dover ernannte. Nach Macaulay (Gesch. v. England) hatte er sich durch seine vielen Liebschaften und Duelle nicht eben rühmlichst bekannt gemacht und sein Vermögen im Spiel verloren.

kannte. Die Harley'sche Handschrift, welche diese Verordnungen unmittelbar den Grundgesetzen unter dem Titel: Neue Artikel anreiht, die Zeit der Abfassung nicht angiebt und von den Großmeistern und Großvorstehern nichts weiß, trägt hingegen die Zeichen der Aechtheit, weshalb die Verordnungen hier in ihrer Fassung mitgetheilt werden:

„Keine Person von irgend welchem Stande soll zum Freimaurer aufgenommen werden, außer in einer Loge von mindestens fünf Freimaurern, von welchen einer ein Meister oder Aufseher (warden) in dem Bezirke sein muß, in welchem die Loge gehalten wird, und ein anderer zum Gewerbe (trade) der Freimaurerei gehören soll.

„Keine Person soll angenommen werden, als eine solche, die tüchtig von Leib, ehrbar von Herkunft, von gutem Rufe ist und die Gesetze des Landes befolgt.

„Keine Person, welche als Freimaurer aufgenommen werden will, soll in irgend einer Loge eingelassen werden, bis sie ein Certificat dem Meister des Bezirks oder Distrikts, in welchem solche Logen gehalten werden, beigebracht, welches der besagte Meister auf Pergament in ein dazu bestimmtes Verzeichniß eintragen soll, um Bericht von allen solchen Aufnahmen bei jeglicher General-Assemblée abzustatten.

„Jegliche Person, welche dermalen Freimaurer ist, soll dem Meister eine Note über die Zeit ihrer Aufnahme bringen, zu dem Zwecke, daß sie in eine solche Altersfolge eingezeichnet werde, welche der Bruder verdient, und damit die ganze Gesellschaft und die Genossen einander besser kennen.

„Die besagte Societät, Gesellschaft und Brüderschaft soll hinfüro regulirt und geleitet werden von einem Meister und der Assemblée und Aufsehern, wie die besagte Gesellschaft bei jeglicher jährlichen General-Assemblée zu erwählen geeignet finden wird.

„Keine Person soll angenommen werden, oder die Geheimnisse der besagten Gesellschaft erfahren, ehe sie zuvor den hier folgenden Eid der Verschwiegenheit abgelegt hat:

„Ich verspreche und erkläre in Gegenwart des allmächtigen Gottes und meiner hier anwesenden Genossen und Brüder, daß ich nicht zu irgend einer Zeit nachmals, durch irgend Kunst oder Umstand, welcher es auch sei, direct oder indirect veröffentlichen, entdecken, enthüllen oder irgend eins der Geheimnisse, Privilegien oder Rathschläge der Brüderschaft oder Genossenschaft der Freimaurerei bekannt machen will, welche mir dermalen oder zu irgend einer Zeit nachmals bekannt gemacht werden sollen. So helfe mir Gott und der heilige Inhalt dieses Buches.“

Die Grundsätze und Verordnungen der alten Brüderschaft, welche Br. Anderson auf Befehl der Großloge sammelte und für die veränderten Sitten und den neuen Character der Gesellschaft umarbeitete, basiren deutlich erkennbar auf dem schon Mitgetheilten. Die ersteren sind unter dem Namen der alten Pflichten vielen deutschen Logen als Grundform ihrer Arbeiten unterbreitet und haben in England noch heute ihre volle Geltung. Es sind sechs Artikel und sie verlangen:

I. daß ein Maurer dem Sittengesetz gehorche, kein Gottesleugner sei und sich zu solchen religiösen Grundsätzen bekenne, mit welchen alle Menschen übereinstimmen*), ihre besonderen Meinungen aber ihnen selbst überlasse; die Maurer sollen gute und treue Männer sein, damit die Maurerei ein Mittelpunkt der Vereinigung von Menschen werde, welche außerdem nie als treue Freunde hätten zusammenkommen können.

II. Der Freimaurer soll ein friedfertiger Unterthan sein, wie sie es von jeher gewesen.

III. Jeder Maurer soll zu einer Loge gehören und sich den besonderen Gesetzen derselben unterwerfen; er muß frei geboren, von verständigem Alter, von gutem Rufe sein.

IV. Aller Vorzug unter Maurern gründet sich einzig auf wahren Werth und selbsteigenes Verdienst. Kein

*) Die Großloge von England setzt jetzt den Glauben an Einen Gott voraus. Vgl. die officielle Ausgabe der Constitutions, London 1855, S. 3.

Meister soll einen Lehrling annehmen, wenn er nicht hinlängliche Beschäftigung für ihn hat; dieser muß ohne Gebrechen sein, um zum Bruder und zu gehöriger Zeit zum Zunftgenoß gemacht werden zu können.

Kein Bruder kann Aufseher werden, bevor er nicht Zunftgenoß gewesen, noch Meister, bevor er nicht Aufseher geworden, noch Großaufseher, bevor er Meister einer Loge gewesen, noch Großmeister, wenn er nicht vor seiner Erwählung Zunftgenoß geworden.

V. Alle Maurer sollen an Werktagen redlich arbeiten. Der Erfahrenste soll zum Meister oder Oberaufseher über des Bauherrn Werk erwählt und von den unter ihm Arbeitenden Meister genannt werden. Die Zunftgenossen sollen üble Reden vermeiden und sich Bruder nennen. Ein jüngerer Bruder soll in der Arbeit unterrichtet werden, damit brüderliche Liebe zunehmen und wachsen möge.

VI. 1) Niemand soll den Meister oder die Aufseher oder einen Redenden unterbrechen, noch sich einer ungebührlichen Sprache bedienen. Bei Beschwerden soll die Entscheidung der Loge zufallen; Niemand soll vor Gericht gehen in Sachen, welche die Maurerei betreffen.

2) Streitigkeiten über Religion, Völker und Staatsverfassungen sind verboten.

3) Brüder sollen sich einander auf leutselige Weise grüßen, sich wechselseitig Unterricht ertheilen, auch soll sich keiner des andern überheben.

4) In Gegenwart Fremder soll man vorsichtig sein in Worten und Betragen.

5) Zu Hause soll man handeln wie ein sittlicher und weiser Mann, stets die eigene und die Ehre der alten Brüderschaft erwägen.

6) Fremde Brüder sollen vorsichtig geprüft werden; wenn einer als solcher erkannt und in Noth ist, soll ihm geholfen werden, doch ohne über Vermögen zu thun.

„Ihr sollt brüderliche Liebe üben, den Grund- und

Schlußstein, Kitt und Ruhm der alten Brüderschaft, allen Haber vermeiden, in Rechtsstreitigkeiten mit Brüdern die Vermittelung des Meisters und der Brüder ansuchen, damit Alle den heilsamen Einfluß der Maurerei sehen mögen, wie von Anbeginn bis ans Ende der Welt."

Br. Anderson läßt hierauf eine Beschreibung der angeblich alten Art und Weise folgen, wie eine Loge errichtet wird. Danach soll eine neue Loge zur Verhütung von Unordnungen von dem Großmeister nebst seinem Deputirten und den Vorstehern errichtet werden. „Wenn die Loge eröffnet ist und die Candidaten oder neuen Meister und Vorsteher sich noch unter den Zunftgenossen befinden; so soll der Großmeister an seinen Deputirten die Frage thun, ob er dieselben examinirt habe? und ob er den Candidaten des Meisteramts in der edlen Wissenschaft und königlichen Kunst *) wohl geübt und in unsern Geheimnissen gehörig unterrichtet befinde? Wenn der Deputirte mit Ja geantwortet, so soll er den Candidaten aus den Zunftgenossen hervornehmen, ihn dem Großmeister vorstellen und also sprechen: „Gestrenger Großmeister! die hier anwesenden Brüder tragen Verlangen, eine neue Loge zu errichten, und ich stelle diesen meinen würdigen Bruder als ihren Meister dar &c." Nachdem der neue Meister vom Großmeister als solcher eingesetzt und das Versprechen gegeben, die Pflichten des Meisters, die ihm vorgelesen worden, zu beobachten, erhält er das Constitutionsbuch, das Logenbuch und die Werkzeuge seines Amts. . . . "Alsdann begehrt der Großmeister von dem neuen Meister, daß er jetzt gleich die Verwaltung seines Amts antrete und seine Vorsteher erwähle. Der neue Meister beruft nun zwei Zunftgenossen (fellow-crafts) aus den übrigen, stellt sie dem Großmeister zur Gutheißung und der neuen Loge zu ihrer Zustimmung vor. . ."

Die oben erwähnten Allgemeinen Verordnungen,

*) Royal craft; craft heißt Kunst, Handwerk, Gewerbe; royal königlich; auch in dem Sinne von edel, berühmt; königliche Kunst ist daher in dem Sinne von: berühmtes oder edles Gewerbe zu nehmen.

welche von dem Großmeister Br. Payne 1720 gesammelt wurden, sind zum Theil alte, zu Gunsten der neuen Einrichtung abgeänderte Gebräuche, theils solche Feststellungen, die sich gleich bei Einrichtung der Großloge nothwendig machten. Sie haben den Namen alte Verordnungen erhalten, zur Unterscheidung von den neuen, welche, größtentheils mit dem Tage ihrer Beschlußfassung versehen, jenen eingereiht wurden und sie theils ergänzen, theils abändern oder aufheben. Sie bieten für unsern Zweck eine reiche Ausbeute und werden unten als A. V. und N. V. citirt werden.

Bevor wir jedoch zu Schlußfolgerungen kommen über Gestalt und Einrichtung der alten Brüderschaft, ist es nöthig, mitzutheilen, was die Geschichtsquellen über den Zustand derselben in der Zeit von 1625 bis 1717 besagen.

Br. Anderson läßt in der zweiten Ausgabe des Constitutionsbuchs von 1738 König Karl I. Bruder und Großmeister sein, letzteres „wegen seiner Hoheit," weiß aber gar nichts weiter von ihm anzuführen, auch von den angeblichen Großmeistern wird nichts weiter berichtet; nach der Hinrichtung des Königs „kamen die Maurer auch während des Kriegs zufälligerweise an verschiedenen Orten zusammen."

Elias Ashmole, ein berühmter Alterthumsforscher und Alchemist, meldet in seinem Tagebuche, „daß er am 16. Octbr. 1646 mit dem Obersten Manwaring in Warrington durch den Vorsteher Perket und die Genossen zum Freimaurer gemacht worden"; nach demselben Tagebuche besuchte er eine Loge jedoch erst wieder im Jahre 1682, bei einer Aufnahme von 6 Candidaten in London, wobei er bemerkt, „ich war der älteste der Genossen, weil schon 35 Jahre seit meiner Aufnahme verflossen, und bei mir waren Thomas Wise, Meister der Maurergesellschaft in London, und acht alte Freimaurer." Von dem berühmten Baumeister Inigo Jones, der wiederholt Großmeister gewesen sein soll, weiß Anderson nichts Geschichtliches zu berichten, als daß er verschiedene Bauwerke ausgeführt und den Augustischen Styl nach England gebracht. „Einiger seiner

besten Schüler hielten zu ihrer allerseitigen Verbesserung besondere Zusammenkünfte, bis zu der Herstellung des Reichs, und diese bewahrten seine reinen Zeichnungen und kunstmäßigen Risse, und waren nach der Herstellung des Reichs beschäftigt, seine ehrbare Bauart fortzupflanzen."

Von Carl II., der 1660 König wurde, berichtet er, „daß er auf seinen Reisen zum Freimaurer gemacht worden." „Er gab seinen Beifall zur Wahl des Grafen von St. Albans, welcher unter andern den Baumeister Christoph Wren zum Vorsteher ernannte." Die Abfassung der oben bemerkten Verordnungen wird in diese Zeit (1663) verlegt. Wren's Name kehrt nun öfter als Beamter, dep. Großmeister und Großmeister wieder, ihm wurde ja der Plan zum Wiederaufbau der abgebrannten Stadt London übertragen, sowie der Bau der St. Paulskirche, auch andere treffliche Bauten wurden ausgeführt, so daß „die Zunftgenossen niemals mehr, noch in prächtigerer Bauart gebrauchet worden, als unter dieser Regierung. Es wurden auch durch die ganze Insel manche Logen errichtet."

Von Jakob II. wird ausnahmsweise berichtet, daß er kein Freimaurer gewesen und die Kunst zurückgesetzt habe; doch hätten die Logen 1685 Wren zu ihrem Großmeister gemacht, welcher „die Brüder zusammen berufen, um gute alte Gebräuche zu bewahren."

Unter Wilhelm III., der „insgeheim" zum Freimaurer gemacht und Wren bestätigt haben soll, „waren die Logen nicht so häufig und meistens zufällig." Es werden hier die Namen mehrerer Logen angeführt.

Unter der Königin Anna „verfielen die Logen und die jährliche Versammlung wurde nicht gehöriger Maßen gehalten." Einige Jahre nach Vollendung der Paulskirche „kümmerte sich Wren aber nicht sonderlich mehr um das Amt eines Großmeisters, doch fuhr die alte Loge bei der St. Paulskirche und einige andere fort, sich zu versammeln."

„Unter König Georg I. befanden die wenigen Logen in London, weil Herr Wren sich ihrer nicht mehr annahm, für

dienlich, sich unter einem Großmeister, als dem Mittelpunkt der Verbindung und Eintracht, zu versammeln." Die Logen werden namentlich angegeben, es waren deren vier. „Diese und einige alte Brüder versammelten sich in der Loge zum Apfelbaum, und als sie den ältesten Meister Maurer, dermalen (d. h. 1738) Meister einer Loge, auf den Stuhl gesetzt hatten, richteten sie eine Groß-Loge pro tempore in gehöriger Form auf und erneuerten zugleich die Quartalversammlungen der Beamten der Logen (welche Groß-Loge genannt werden), beschlossen die jährliche Versammlung und das Fest zu feiern und alsdann aus ihrer Mitte einen Großmeister zu erwählen, bis daß sie die Ehre haben würden, einen adeligen Bruder zu ihrem Haupt zu haben." Diesem Beschlusse zufolge ward am Tage Johannis des Täufers, im 3. Jahre der Regierung Königs Georg I., 1717, die jährliche Versammlung und das Fest der freien und angenommenen Maurer im Bierhause zur Gans und Rost gehalten. Vor dem Mahle schlug der älteste Meister Maurer ein Verzeichniß geeigneter Candidaten vor, und die Brüder erwählten vermittelst der Mehrzahl der aufgehobenen Hände den Herrn Anton Sayer, Gentleman, zum Großmeister der Maurer, welcher sogleich mit den Zeichen*) des Amts und der Gewalt von dem besagten ältesten Meister bekleidet und installirt, und von der Versammlung gebührlich beglückwünscht wurde. Seine Großvorsteher wurden Jakob Lamball, Zimmermeister, und Capitän J. Elliott. Der Großmeister befahl den Meistern und Vorstehern der Logen, „daß die Großbeamten alle Vierteljahre an dem Ort, welchen er in seinem durch den deckenden Bruder umherzusendenden Schreiben melden würde, eine Zusammenkunft anstellen würden." — —

Br. Preston giebt uns fast dieselben Nachrichten, wie Br. Anderson. Nach ihm wurde Wren 1698 zum Großmeister gewählt und blieb es bis 1702.

Den Nachrichten über Wren widerspricht eine Mittheilung

*) Diese Zeichen sind nicht namhaft gemacht.

Halliwell's in der 2. Ausgabe seiner „Urgeschichte der Freimaurerei“; indem er aus einer Handschrift der Bibliothek der königlichen Gesellschaft Folgendes bemerkt: „Heute, Montag den 18. Mai 1691, nach dem Sonntage in der Bittwoche, wird eine große Zusammenkunft der Brüderschaft der angenommenen Masonen gehalten, woselbst Sir Christoph Wren zum Bruder angenommen werden soll, auch Sir Henry Geodric von dem Tower und unterschiedliche Andere. Es hat Könige gegeben, welche zu dieser Sodalität gehört haben.“ Hiernach wäre also Wren, den man bereits vor 1663 als Vorsteher fungiren ließ, erst jetzt, als ein schon bejahrter Mann, der Verbindung beigetreten, und alle die Voraussetzungen, die man in freimaurerischen Schriften an seinen früheren Eintritt und seine besondere Thätigkeit im Bunde knüpfte, fielen als unerweisbar hinweg. Möglich und sogar wahrscheinlich ist es, daß man, wie Br. Preston erzählt, den berühmten Baumeister Wren nach seinem Eintritt 1698 in Ermangelung eines hohen Patronen zum Vorsitzenden der Genossenschaft wählte, in welchem Amte er aber so wenig thätig war, daß man von ihm bei Gründung der Großloge 1717 gänzlich absah.

Prichard in seiner zergliederten Freimaurerei (erschien 1730) sagt: „Die ursprüngliche Stiftung der Freimaurerei gründet sich auf das erste Entstehen der freien Künste und Wissenschaften, besonders aber .... der Geometrie.... Die Maurer wurden auf folgende Art gemacht: Einer der Aeltesten hält das Buch, damit derselbe oder dieselben (Aufzunehmenden) die Hände auf das Buch legen, während daß die Gesetze oder Pflichten gelesen werden sollen. Diese Pflichten waren: daß sie einander treu sein sollten ohne Ausnahme, sie sollten verpflichtet sein, ihren Brüdern und Genossen in Nöthen aufzuhelfen, oder ihnen Arbeit zu verschaffen, und sie einigermaßen zu bezahlen. Aber in diesen letzten Tagen besteht die Maurerei nicht aus Künstlern, wie dies in ihrem uralten Zustande der Fall war, als einige wenige katechetische Fragen nothwendig waren, um einen zum Werkmaurer genug geschickten

Mann zu erkennen zu geben. Der Ausdruck freie und angenommene Maurerei (wie sie jetzt ist) ist nur erst seit den letzten, wenigen Jahren gehört worden. Nichts wurde von constituirten Logen oder vierteljährigen Zusammenkünften gehört vor dem Jahr 1691.« — — — Also einige wenige katechetische Fragen waren hinreichend bei der Aufnahme, nicht ein ganzes Buch voll Hin- und Gegenreden, wie es die späteren Ritualbücher bieten.

Der Eintritt des Alterthumsforschers Ashmole in die Verbindung im Jahre 1646, die er aber nach seiner eigenen Versicherung bis zum Jahre 1682 nicht wieder besuchte, hatte den als Bekämpfer des Jesuitismus und Mysticismus in der Freimaurerei hochgeachteten Br. Nicolai zu der Annahme verleitet *), als ob die Freimaurer eine politische Gesellschaft gewesen seien, und er machte den damals herrschenden Schottengraden, die er selbst besaß, ein nicht unwillkommenes Compliment, wenn er ihnen hierin einen Ursprung anwies. Seine Behauptungen haben nun zwar keine geschichtliche Stütze und sind von den tüchtigsten Forschern als gänzlich unbegründet abgewiesen worden; nichts destoweniger spuken sie nicht allein noch in früher erschienenen, sonst höchst beachtenswerthen Werken **), zum Gaudium der Gegner, die mit triumphirender Miene Schwarz auf Weiß den Beweis in ihnen finden, daß die Freimaurerei eine politische Gesellschaft gewesen; sondern selbst in der neuesten ***) und allerneuesten Zeit †) ist unbegreiflicherweise die Beschuldigung wiederholt worden, daß sich der Bund zur Zeit Carl's I. mit Politik beschäftigt habe und aus diesem Grunde

*) „Versuch über die Beschuldigungen, welche dem T. H. O. gemacht worden.“ Berlin 1782.

**) Vgl. Br. Schröder's Materialien zur Gesch. d. Freimaurerei seit ihrer Entstehung bis 1723. Jena 1815, S. 190 ff.

***) Fallou, Mysterien d. F.-M., S. 272 ff. Die neue Auflage dieser Schrift (1859) liegt mir nicht vor.

†) Vgl. Freimaurerzeitung 1858, Nr. 42.

eine stufenweise Einweihung in die Geheimnisse für von der Vorsicht geboten gehalten, wodurch das Gradwesen der F.-M. entstanden sei.

Zur näheren Erläuterung dieses Punktes nun geben wir hier das, was Br. Nicolai sagt, um dann hinzuzufügen, was ein Freund des Br. Ashmole über das Ergebniß von dessen Forschungen in der Freimaurerei mittheilt und was ein Gegner der letzteren über Sitten und Gebräuche derselben aufgezeichnet hat, damit Br. Anderson's Nachrichten in seiner Geschichte bestätigend. Es ist nicht undenkbar, daß Br. Nicolai zu seiner Annahme durch die Verläumdungen geführt wurde, welche das berüchtigte Buch: le Franc-Maçon écrasé, Amsterdam 1747, enthält; denn damals und auch noch zu der Zeit, als Br. Schröder seine trefflichen „Materialien" schrieb, lag die Geschichte der Freimaurerei namentlich auch der älteren Zeit noch sehr im Argen und konnten diese trefflichen Männer leichter irre geführt werden. Unverantwortlich bleibt es aber von neueren Schriftstellern, die, wie z. B. Fallou, sich mit spöttischem Ton das Ansehen geben, alles am Besten zu wissen und zu verstehen, dergleichen Mährchen nachgebetet zu haben. Br. Kloß sagt über das angeführte berüchtigte Werk *): „Dieses Buch besitzt die unläugbare Auszeichnung, daß es bis auf den heutigen Tag die trübe Quelle ist, aus welcher die Dunkelmänner und ewigen Feinde des Lichts den Schlamm holen, mit welchem sie die Freimaurerei zu besudeln gedenken. . . . . Diesem Buche verdankt die Freimaurerei die Fabel von den Uebergriffen der Freimaurer in die Politik zu Cromwell's Zeiten, um die Stuarte wieder auf den englischen Thron zu setzen, eine Fabel, die nur Der nachbeten kann, welcher der wahren Geschichte des Freimaurerbundes völlig unkundig ist."

Br. Nicolai berichtet **): daß Ashmole mit dem Astronom

*) Geschichte der Fr.-M. in Frankreich I, 58.

**) A. a. O. S. 192 ff.

Lilly, Wharton und Anderen eine Gesellschaft gegründet zur Erforschung der Naturgeheimnisse. Mehrere haben zur Maurerzunft gehört, und so hätten sie ihre Zusammenkunft im Zunfthause der Maurer gehalten und es seien auch die Andern in die Zunft getreten als free and accepted masons. Auf diese Art sei die berühmte Gesellschaft der Freimaurer in der That entstanden mit der berühmten Gesellschaft der Wissenschaften in London, aus derselben Veranlassung. Diese Gesellschaft war königlich gesinnt (Lilly war Hofastrolog und mit Karl I. sehr vertraut) und wählte die Freimaurergesellschaft zu ihren geheimen Zusammenkünften, obschon in Skinner's Life of General Monk, der alle Glieder dieses geheimen Conclave anführt, der Name Freimaurer nicht gebraucht wird. Diese geheime Gesellschaft der Freunde des Königs mußte äußerst vorsichtig und verschwiegen zu Werke gehen, und da sie einem ihrer Genossen nicht mehr trauen konnten, so machten sie noch einen engeren Ausschuß, dem die schottischen, d. h. geheimsten Geschäfte aufgetragen wurden. Sie veränderten der Sicherheit halber abermals ihr Zeichen. Dies ist die wahre Geschichte der ersten Entstehung und Veränderung der Freimaurergesellschaft, die aus einer Gesellschaft von Naturforschern eine Gesellschaft von getreuen Unterthanen wurde, welche die Beförderung der Wiedereinsetzung der königlichen Würde zum Zwecke hatte, daher sie auch den Namen der königlichen Kunst annahm."

Was es mit dem Ausdruck königliche Kunst (royal craft) für eine Bewandtniß hat, darüber siehe oben. Von dem engeren Ausschuß wissen die Geschichtsbücher der Freimaurerei nicht das Geringste, und die erwähnte Gesellschaft als Freimaurer zu bezeichnen hätte schon Skinner's bedeutsames Schweigen verhüten sollen.

Die „Briefe, die Freimaurerei betreffend (von Br. Vogel), dritte Sammlung," *) sagen in Bezug auf Br. Nicolai's Nachrichten: „Dieser Ashmole ist auch mir ein sehr wichtiger

*) Nürnberg 1785. S. 26 ff.

Mann; nicht zwar als eines der ersten Glieder der Freimaurerei, sondern als ein Mann, der über die Entstehung der Freimaurerei Nachforschungen angestellt hat, die um so mehr Aufmerksamkeit verdienen, da der Mann in seiner Geschichte des Ordens vom Hosenband gezeigt hat, daß er das Forschen versteht. Und glücklicherweise sind uns in einem Schreiben von Dr. W. an Sir D. vom 9. Junius 1687 *) Resultate seiner Forschungen aufbehalten, die wohl verdienen, daß ich Ihnen den Brief ganz vorlege.

„In Ansehung der alten Gesellschaft der Freimaurer, von welcher ihr so viel zu wissen begierig seid, als man mit Gewißheit wissen kann, will ich blos so viel melden, daß, dafern unser würdiger Bruder, Elias Ashmole, seinen gehabten Vorsatz zu Stande gebracht hätte, unsere Brüderschaft ihm eben so viel zu verdanken gehabt haben würde, als die Brüder von dem hochansehnlichen Orden des Hosenbandes. Ihr habt nicht Ursach, euch diesen Ausdruck befremden zu lassen, oder denselben für gar zu vermessen zu halten. Die Oberhäupter dieses Ordens haben es nicht für schimpflich gehalten, unsere Mitbrüder zu sein, und es hat Zeiten gegeben, da sogar Kaiser Freimaurer gewesen sind. Aus der Sammlung des Herrn Ashmole habe ich so viel herausbringen können, daß das Gerücht, als ob unsere Gesellschaft Ursprung von einer Bulle habe, welche der Pabst unter der Regierung Heinrichs III. einigen italiänischen Bauleuten verliehen, durch ganz Europa zu reisen und Kapellen zu erbauen, ungegründet sei. Eine solche Bulle ist vorhanden gewesen, und diese Bauleute sind Maurer gewesen; diese Bulle aber hat nach der Meinung des gelehrten Herrn Ashmole nur zur Bestätigung gedienet, keineswegs aber unsere Brüderschaft gestiftet, oder auch nur in diesem Königreich angeordnet.

„In Ansehung der Zeit und der Art und Weise dieser

*) In Ashmole's Leben in der Sammlung von merkwürdigen Lebensbeschreibungen, 4. Bd. S. 740 ff. Not. E.

Ordnung aber will ich etwas aus diesen Sammlungen erzählen. St. Alban *), der erste Märtyrer von England, hat das Maurerhandwerk allhier eingeführet, und von seiner Zeit an hat dasselbe, wie es der Lauf der Welt mit sich gebracht hat, bald mehr, bald weniger geblühet, bis auf die Zeiten des Königs Athelstan herab, welcher, um seines Bruders Edwin willen, den Maurern einen Freiheitsbrief ertheilet hat, ob man gleich sagt, daß er hernach gegen seinen Bruder argwöhnisch geworden und denselben nebst dessen Edelknaben auf ein Boot setzen und auf das Meer bringen lassen, auf welchem sie umgekommen sind. Es ist wahrscheinlich, daß die Maurer an seinem Fall Antheil gehabt und eine Zeit lang haben leiden müssen; hernach aber kam ihr Ansehen wieder empor, und wir finden unter unsern normännischen Fürsten, daß sie öfters außerordentliche Merkmale königlicher Huld genossen haben. Man darf nicht zweifeln, daß die Geschicklichkeit der Maurer, welche jederzeit, auch in den am meisten barbarischsten Zeiten vortrefflich war, ihre bewundernswürdige Dienstfertigkeit und Anhänglichkeit unter einander, so sehr sie auch an Umständen verschieden waren, und ihre unverbrüchliche Treue in gewissenhafter Verschweigung ihres Geheimnisses, sie in unwissenden, verwirrten und argwöhnischen Zeiten einer großen Mannigfaltigkeit von Abenteuern, dem verschiedenen Schicksal der Parteien und anderen Veränderungen in der Regierung gemäß, müsse blosgestellt haben. Im Vorbeigehen will ich bemerken, daß die Maurer jederzeit getreue Unterthanen gewesen, wodurch sie, wenn Gewalt vor Recht ging, und diejenigen, welche Verrätherei ausübten, redliche Leute als Verräther bestraften, großen Grausamkeiten blosgestellt wurden. So wurde im dritten Jahr der Regierung Heinrich's VI. eine

*) Die ganze Erzählung ist den Zunftsagen entnommen, aus welchen auch Br. Anderson seine Nachrichten geschöpft hat. Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, daß hier wie bei allen Sagen Vieles nicht mit der wahren Geschichte übereinstimmt, verstümmelt oder durch Mißverständnisse verdorben ist. Vgl. Keller's Einleitung in die Allgemeingeschichte der F.-M. S. 37 ff. Gießen 1860.

Parlamentsakte gemacht, die Gesellschaft der Maurer abzuschaffen und sie unter schwerer Strafe an Anstellung von Kapiteln, Logen oder anderen regelmäßigen Versammlungen zu verhindern. Es wurde aber diese Akte hernach widerrufen, und noch vor dem wurde der König Heinrich VI. und verschiedene von den vornehmsten Lords an seinem Hofe Mitgenossen des Handwerks. In den nachfolgenden verwirrten Zeiten wurden die Freimaurer in diesem Königreich gemeiniglich Yorkisten; und gleichwie ihnen dieses von Eduard IV. ausnehmende Huld erwarb, also hielt es der weise Heinrich VII. für rathsamer, dadurch, daß er sich für einen großen Freund der Maurer ausgab, dieser würdigen Brüderschaft eine Menge von seinen Freunden aufzubringen, so daß es ihm niemals an zulänglichen Kundschaftern in ihren Logen fehlte, als sich durch eine unzeitige Verfolgung Feinde zu machen, wie einige von seinen Vorfahren gethan hatten. Weil diese Gesellschaft so sehr alt ist, daß sie beinahe höher hinauf steiget, als die Urkunden reichen; so ist es kein Wunder, daß in der Geschichte derselben eine Menge von Fabeln anzutreffen ist, und meines Erachtens würde ein neuerer hinterlistiger Schriftsteller besser gethan haben, wenn er seine Zeit zur Erläuterung der Geschichte von St. Alban, oder von dem Tode des Prinzen Edwin, angewendet hätte, da ihm ein jedes von beiden hinlänglich würde zu thun gemacht haben, als wie er gethan hat, da er eine Gesellschaft heruntergemacht, deren Stiftung und Begebenheiten ihm augenscheinlich so wenig bekannt sind, und mit deren Geschichte und Aufführung Herr Ashmole, welcher sie um ein vieles besser kannte, vollkommen zufrieden war" u. s. w.

Der hier erwähnte hinterlistige Schriftsteller war der Professor der Chemie an der Universität Oxford, Plot, kein Mitglied der Brüderschaft, welcher in seiner Natural History of Staffordshire *) (Naturgeschichte der Grafschaft Stafford) über die Gebräuche in der Grafschaft Folgendes mitgetheilt und damit den Unwillen des eben citirten Briefschreibers erregt hatte:

*) Erschien zu Oxford 1686.

„Unter den Gebräuchen in der Grafschaft haben sie auch einen, Leute in die Gesellschaft der Freimaurer aufzunehmen, welches in den Marschländern dieser Grafschaft stärker gesucht zu werden scheint, als irgendwo sonst, wiewohl ich diesen Gebrauch über die ganze Nation mehr oder weniger verbreitet sehe; denn ich fand Personen von dem vornehmsten Stande, welche es nicht verschmähten, von dieser Brüderschaft zu sein. Auch hätten sie es in der That nicht Ursache, wenn dieselbe von dem Alter und Ansehen wäre, das ihr in einem großen Pergamentbande beigelegt wird, den sie unter sich haben, und der die Geschichte und Regeln des Maurerhandwerks enthält. Diese ist hier nicht allein aus der heiligen Schrift hergeleitet, sondern auch aus der Profanhistorie, besonders daß sie nach England durch den heil. Amphibalus gebracht und zuerst dem heil. Alban mitgetheilt worden ist, welcher die Gesetze der Maurerei festsetzte, und zum Zahlmeister und Aufseher über die königlichen Gebäude gemacht wurde, und ihnen Charges (Gesetze) und Gebräuche gab, wie es ihn St. Amphibal gelehret hatte. Diese wurden nachgehends von König Athelstan bestätigt, dessen jüngster Sohn Edwin die Maurerei sehr liebte, die Gesetze selbst annahm und die Gebräuche lernte und von seinem Vater einen Freiheitsbrief erhielt. Darauf veranstaltete er, daß sie sich zu York versammelten und alle alten Bücher von ihrem Handwerke mitbrachten; und aus diesen ordnete er Gesetze und Gebräuche an, so wie sie ihnen damals angemessen schienen; welche Gesetze in der besagten Rolle oder Pergamentbande zum Theil beschrieben sind, und so ward das Maurerhandwerk in England gegründet und bestätigt. Hier wird auch erzählt, daß diese Gesetze und Gebräuche nachgehends von König Heinrich VI. und seinem Conseil gelesen und gebilligt worden seien, beides für die Meister und Gesellen dieses sehr ehrwürdigen Handwerks.

„Wenn jemand in diese Gesellschaft aufgenommen wird, so berufen sie eine Versammlung (oder Loge, wie sie es auf manchen Plätzen nennen), welche wenigstens aus 5 oder 6 Alten vom Bunde bestehen muß, die von den Candidaten mit Handschuhen

beschenkt werden, und so auch ihre Weiber, und mit einer Collation unterhalten, der Gewohnheit des Platzes gemäß. Wenn diese geendet ist, schreitet man zu ihrer Aufnahme, welche hauptsächlich in der Mittheilung gewisser, geheimer Zeichen besteht, woran sie einander unter der ganzen Nation erkennen, wodurch sie überall Unterstützung finden, wohin sie reisen; denn wenn einer erscheint, der zwar übrigens gänzlich unbekannt ist, aber einige von diesen Zeichen einem Gliede der Gesellschaft geben kann, welches sie sonst einen aufgenommenen Maurer nennen, so ist derselbe verbunden, sogleich zu ihm zu kommen, in welcher Gesellschaft oder auf welchem Platze er auch sein mag, ja wenn es auch von einer Kirchthurmspitze herab wäre (in welchen Schaden und Nachtheil er sich auch dadurch stürzen möchte), zu erforschen, was sein Verlangen sei, und ihm beizustehen; nämlich, wenn er Arbeit braucht, ist er verpflichtet, welche für ihn aufzufiuden; oder wenn er das nicht kann, ihm Geld zu geben, oder auf andere Art zu unterstützen, bis Arbeit aufgetrieben werden kann. Dieses ist einer von ihren Artikeln; und ein anderer ist der, daß sie den Meistern nach ihrem besten Wissen rathen, und sie mit der Güte oder Untauglichkeit ihrer Materialien bekannt machen, und wenn dieselben einige Fehler bei der Ausführung ihrer Bauentwürfe machen, sie mit Bescheidenheit zurechte weisen sollen, damit die Maurerei nicht verunehret werde; und mehr solche, die allgemein bekannt sind. Aber einige andere haben sie (auf die sie nach ihrer Art geschworen haben), die niemand als ihnen selbst bekannt sind, welche ich Ursache habe, für viel schlechter als diese zu halten, vielleicht so schlecht, als diese Geschichte des Handwerks selbst ist; denn ich kenne keine, die falscher oder unzusammenhängender wäre.

„Denn nicht zu erwähnen, daß St. Amphibalus*) von vernünftigen Leuten eher für den Mantel als den Lehrer des

*) Dies griechische Wort, welches durch Mantel zu übersetzen ist, wurde in der oben mitgetheilten Zunftgeschichte als Eigennamen eines Heiligen gedeutet.

heil. Albans gehalten wird; „oder, wie unwahrscheinlich es sei, daß St. Alban selbst in einem so barbarischen Zeitalter, und in Zeiten der Verfolgung, Oberaufseher über einige Gebäude habe sein sollen; ist es klar, daß König Athelstan niemals verheirathet gewesen ist, noch je einige natürliche Nachkommenschaft gehabt hat, (wenn wir nicht der fabelhaften Historie von Guy Grafen von Warwick Glauben schenken wollen, von dessen ältestem Sohne Reynburn in der That gesagt wird, er sei mit Leoneat, der angeblichen Tochter Athelstans, verheirathet gewesen, welche keinesweges die Probe hält); noch viel weniger hatte er einen rechtmäßigen Sohn Edwin, von dem ich nicht die geringste Spur in der Geschichte finde. Er hatte in der That nur einen Bruder dieses Namens, über den er so eifersüchtig war, da er zur Krone kam, daß er ihn in einer Pinnasse auf das Meer setzte, ohne Tau und Ruder, blos in Gesellschaft eines Pagen, damit sein Tod den Wellen und nicht ihm zugeschrieben werden möchte. Daher sich auch der junge Prinz, nicht fähig seine Leidenschaften zu bezwingen, selbst über Kopf in die See stürzte und daselbst umkam. Wie unwahrscheinlich es nun aber sei, daß dieser ihre Gebräuche gelernt, ihnen einen Freiheitsbrief ausgewirkt, oder sie nach York zusammen berufen habe, mag der Leser beurtheilen.

„Doch ist es immer noch unglaublicher, daß Heinrich VI. und sein Conseil ihre Gesetze und Gebräuche jemals gelesen oder gebilligt und also diese Sehr Ehrw. Meister und Gesellen, wie sie in der Rolle genannt werden, bestätigt haben sollte; denn in dem dritten Jahre seiner Regierung (da er nicht vier Jahre alt sein konnte) finde ich eine Parlamentsacte, die diese Gesellschaft ganz aufhebt *). Indem darin befohlen ist, daß keine Zusammenkünfte und Conföderationen von Maurern gehalten werden sollen, in ihren Generalkapiteln und Versammlungen, wodurch der gute Fortgang und Nutzen der Statute für Arbeiter den

---

*) Vgl. Kloß, Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung, S. 277, wo diese Parlamentsakte fast mit den gleichen Worten, wie hier bei Plot, abgedruckt steht.

Gesetzen zuwider verletzet und gebrochen würde; und daß diejenigen, welche dergleichen Kapitel oder Congregationen veranlassen würden, der Felonie (des Treubruchs) schuldig erkannt; die Maurer aber, die dazu gekommen, mit Gefängnißstrafe belegt werden, und nach des Königs Gutbefinden Geldstrafe und Lösegeld zahlen sollten. So sehr irrte der Compilator dieser Geschichte des Maurerhandwerks, und so geringe Kenntniß hatte er von unsern Chroniken und Gesetzen. Obgleich diese Verordnung durch eine im fünften Jahr der Regierung der Elisabeth nachfolgende Acte wiederholt wurde, durch welche Bediente und Arbeiter angehalten werden können zu dienen, und ihr Lohn eingeschränkt wird; und alle Meister für sträflich erklärt werden, wenn sie mehr Lohn geben, als ihnen von den Gerichten vorgeschrieben ist, und die Diener, wenn sie es annehmen; so ist doch, da auch diese Acte wenig mehr befolgt wird, immer noch zu fürchten, diese Kapitel der Freimaurer dürften so viel Unheil anstiften, als ehehin, welches, nach der Geldstrafe zu urtheilen, ehemals so groß war, daß es vielleicht nützlich sein dürfte, jetzt eine Untersuchung über sie anzustellen.«

Wie oben in der Anmerkung schon erwähnt schöpften beide, der Gelehrte Plot und Br. Anderson, ihre Nachrichten aus einem und demselben Pergamentbande, welchen die Brüderschaft verwahrte, und der ihre Zunftsagen in buntem Gemisch von Wahrem und Falschem enthielt. Wenn nun diese auch auf wenig Glaubwürdigkeit Anspruch machen können, was auch Anderson veranlaßte, dieselben bei der zweiten Ausgabe des Constitutionsbuchs (von 1738) bedeutenden Umänderungen zu unterwerfen, so werden sie doch durch obigen Umstand als Zunftsagen bestätigt, und es ist darnach um so sicherer anzunehmen, daß Anderson auch die weiter von ihm gegebene Geschichte aus dem die alten Urkunden enthaltenen Pergamentbande entnahm. Es wird darin ausdrücklich hervorgehoben, daß die Maurer „jederzeit getreue Unterthanen gewesen." Für Br. Nicolai's und seiner Nachbeter Annahmen spricht nichts; die Zunftgeschichte verwirft sie geradezu, und die Profangeschichte

bietet keinen Anhaltspunkt, der sie glaubhaft erscheinen ließe. Auch das, was Br. Schröder in den „Materialien“ über die Stiftung des Gesellen- und Meistergrades durch Anhänger der vertriebenen Königsfamilie vorbringt, ist durch weitere Forschungen als irrthümlich erkannt worden.

Nach den angeführten älteren Urkunden bildeten die Masonen eine Genossenschaft mit gleichen Rechten und Pflichten; sie stellten den Würdigsten und Erfahrensten als Meister an ihre Spitze und ergänzten sich durch den Eintritt von Lehrlingen, die zum Unterschied von den noch nicht eingetretenen entered apprentices (eingetretene oder eingeweihte Lehrlinge) genannt und durch einen Eid zum Geheimhalten der ihnen mitzutheilenden geheimen Gebräuche und Handwerksvortheile verpflichtet wurden *).

Die alte Masonenbrüderschaft versammelte sich wann und wo sie wollte **), doch mußten es fünf oder sieben ächte und vollkommene Freimaurer sein, und auch diese durften Niemand aufnehmen, ohne daß ein Meister oder Aufseher des Bezirks dabei war, und wenigstens einer, der zum Gewerbe gehörte.

Ein Lehrling mußte sieben Jahre lernen, konnte aber schon vorher in die Genossenschaft treten.

Nur Männern von gutem Rufe, welche die Gesetze des Landes befolgen, wird der Eintritt gestattet. Unfreie, Krüppel und solche von unehrlichem Blut bleiben ausgeschlossen, damit der königlichen Zunft (royal craft) nicht geschadet

---

*) Nach Anderson's Geschichte bewahrten sie die Pläne von ihrem Meister Inigo Jones auf und führten später danach Bauten aus.

**) Vgl. The grand mystery discovered; Antwort auf Frage 14: „.... auf den höchsten Bergen oder in den tiefsten Thälern der Welt.“

werde; hingegen wurden obrigkeitliche Personen in den politischen Unruhen des fünfzehnten Jahrhunderts gerne der Verbindung einverleibt, um nach außen hin Schutz zu haben, selbst gegen die eigenen Genossen, welche sich wider die alten Gebräuche und die durch das Parlament angeordneten Satzungen und Arbeitspreise auflehnten *).

Bei der Aufnahme oder Zulassung eines Bruders sollen die Constitution und die alten Grundgesetze vom Meister oder dem Aufseher vorgelesen werden **), auch sollen diejenigen, welche als Meister eines Werkes (Baumeister) zugelassen werden wollen, geprüft werden, ob sie tüchtig seien an Wissen.

Nach einer späteren Anordnung soll jährlich eine allgemeine Versammlung ***) gehalten werden, bei welcher Bericht abgestattet werden muß über die geschehenen Aufnahmen, und jeder Meister ist verpflichtet, die von ihm gemachten Aufnahmen auf Pergament in ein dazu bestimmtes Verzeichniß einzutragen.

Niemand soll in eine Loge zugelassen werden ohne Beibringung eines Certificats von dem Meister des Bezirks, in welchem er aufgenommen worden.

Da früher eine solche Anordnung nicht bestanden hatte, so beschloß man ferner, um Ordnung in das Ganze zu bringen, „daß jede Person, welche dermalen Freimaurer ist, dem Meister eine Note über die Zeit ihrer Aufnahme bringen soll, damit er in die ihm gebührende Stelle eingereiht werde und die Genossen einander besser kennen lernen.“ Auch soll die Brüderschaft „hinfüro regulirt und geleitet werden von einem Meister, und der Assemblée und Aufsehern, wie die besagte Gesellschaft bei jeder jährlichen Versammlung zu erwählen für gut finden wird. Keine Person soll die Geheimnisse der Gesellschaft erfahren und

*) Hieraus und aus einer Stelle der fünften alten Pflicht geht hervor, daß nicht alle Werkmaurer der Brüderschaft beigetreten waren, wie dies ja auch in Deutschland nicht der Fall war.

**) Anderson, Const.-Buch 1723, S. 34.

***) Harley'sche Handschrift; vgl. Verordnungen unter St. Albans bei Anderson (1738), S. 232 ff.

angenommen werden, bevor sie nicht den (oben mitgetheilten) Eid geleistet hat.«

Diese Anordnungen beweisen, daß die alten schlichten Gebräuche für die jetzige, wohl auch weiter verbreitete Genossenschaft nicht mehr genügten; es mußten Maßregeln zur Ordnung der äußeren Angelegenheiten der Verbindung getroffen werden, die innere Einrichtung blieb allem Anschein nach noch unverändert: ein Meister und Genossen, nur bei der jährlichen Versammlung sind Aufseher nöthig geworden.

Die politischen Verhältnisse waren gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Verbindung nicht günstig. Die Kämpfe gegen den fanatischen Jakob II, und nach dessen Vertreibung unaufhörliche innere Unruhen und Parteigetriebe aller Art lenkten die Aufmerksamkeit auf ganz andere Punkte, als die ohnehin durch das Unterbleiben größerer Bauten gedrückten Baugenossenschaften. Ob nun der berühmte Baumeister Wren, wie uns Br. Anderson berichtet, bereits unter Karl II. Vorsteher der Brüderschaft gewesen, oder, wie eine andere Nachricht besagt, erst 1691 eintrat, bleibt für den Erfolg gleichgültig, nicht aber für Wren's Namen, der für die Interessen der Gesellschaft sehr indifferent gewesen sein muß, da Anderson von ihm zwar zuerst berichtet: „daß er die Brüder zusammen berufen, um gute alte Gebräuche zu bewahren", weiterhin aber sagt, daß selbst unter dem »insgeheim« aufgenommenen König Wilhelm III. »die Logen nicht häufig und zufällig gewesen« und »nach Vollendung der Paulskirche sich Wren eben nicht sonderlich mehr um sein Amt als Großmeister bekümmert habe.« Er war Oberaufseher der königlichen Bauten, und das war wohl die Veranlassung, weshalb ihn Anderson, wie so viele Andere, in der Ausgabe des Const.-Buchs von 1738 als Großmeister vorführte. Wren starb hochbejahrt 1723, überlebte also die Stiftung der englischen

Großloge nicht nur, sondern auch die Herausgabe des Const.-Buchs fiel noch in seine Lebzeiten. Es ist doch wohl anzunehmen, daß man ihn, wenn er je besonderen Eifer für die Verbindung gezeigt hätte, bei der Stiftung der Großloge nicht könnte übergangen haben; ein solch glänzender Name, der damals auch bei Hofe noch in Achtung stand, wäre jedenfalls an die Spitze der Verbindung gestellt worden, die aus ihrer Mitte gleichsam einstweilen einen Großmeister bestellte, „bis sie die Ehre haben würde, einen adeligen Bruder zu ihrem Haupte zu haben."

Nach dem Regierungsantritte König Georg I. waren nur noch wenige Logen in London in Thätigkeit. Br. Anderson macht uns nur vier namhaft, und selbst diese scheinen nur wenige Mitglieder gezählt zu haben. Es befanden sich darunter aber eine Anzahl, welche keine Werkmaurer waren, und durch diese wohl vorzüglich wurde die Neugestaltung ins Leben gerufen. Die Mitglieder dieser Logen versammelten sich nebst einigen alten Brüdern in der Loge zum Apfelbaum, setzten den ältesten Meister-Maurer auf den Stuhl, errichteten eine Groß-Loge in gehöriger Form, und beschlossen, daß in Zukunft die Quartalversammlungen der Logenbeamten, welche die Großloge bildeten, wieder gehalten, so wie daß die jährliche allgemeine Versammlung und das Fest wieder gefeiert werden sollten.

Am Johannistage, 24. Juni 1717, wurde denn auch die allgemeine Jahresversammlung und das Fest im Bierhause zur Gans und Rost gehalten und dabei durch die Mehrzahl der anwesenden Brüder mittelst Aufhebung der Hände Herr Anton Sayer, Gentleman, zum Großmeister erwählt, welcher als solcher sogleich eingesetzt und beglückwünscht wurde.

Bis hierher, bis zum Zusammentritt der Logen unter einem Großmeister mit zwei Großvorstehern, war die Genossenschaft im Ganzen so ziemlich dieselbe geblieben, nur daß aus der Vorschrift, bei Aufnahmen müsse ein Meister oder Aufseher des Bezirks, wo solche geschieht, zugegen sein, nach und nach ein ständiger Meister mit einem und zuletzt zwei Aufsehern hervorgegangen war, welche Einrichtung aber schwerlich gleichmäßig eingeführt worden, da der Zusammenhang sich lockerte und die jährliche Versammlung und die Ausgabe von Certificaten wohl nicht immer stattgefunden hatte. Im Innern war noch die alte Gleichheit: sie waren alle Brüder und hatten als solche gleiche Rechte und Pflichten, die sich sogar jetzt noch bei der Wahl des Großmeisters gleichmäßig betheiligten; es geht auch aus allem hervor, daß die eingetretenen Nichtwerkmaurer keinen Bund im Bunde bildeten, sondern einfach als Mitgenossen behandelt wurden.

Wir ersehen aus der Art und Weise, eine Loge zu errichten, daß die Bruderschaft sich ihren Meister selbst wählt; daß dieser zwar das Recht hat, sich seine Vorsteher zu ernennen, daß diese Ernennung aber der Genehmigung der Mitglieder unterliegt. Nach einer weiteren Verordnung wählen die Mitglieder durch schriftliche Abstimmung oder durch das Loos ihre Vorsteher, wenn sie mit des Meisters Vorschlag nicht einverstanden sind. (A. V. XXXV.)

Die neue Großloge bestand also nach dem Constitutionsbuche anfänglich: Aus dem Großmeister, zwei Großvorstehern und den Meistern und Aufsehern derjenigen Logen, welche die neue Oberbehörde anerkannten (A. V. XII). Die Logenabgeordneten stimmten nach Instructionen, welche ihnen durch die Mehrheit ihrer Logen gegeben worden, um, wie es in der A. V. X heißt, „den Sinn ihrer Brüder auszudrücken.“ Der erste Groß-

meister war ein Gentleman Sayer und seine Vorsteher ein Zimmermeister und ein Capitän. Ihm folgte als Großmeister 1718 Georg Payne, Esq., welcher einen Zimmer- und Steinhauermeister zu Vorstehern hatte; 1719 wurde Br. Desaguliers Großmeister und seine Vorsteher waren der zuerst erwählte Großmeister Sayer und der schon gewesene Steinhauer.

Schon unter Br. Payne hatte man sich bemüht, die alten Schriften und Urkunden der Maurer zu sammeln; Br. Desaguliers „ließ es sich nun angelegen sein, die alten regelmäßigen Gesundheiten der Freimaurer wieder einzuführen.“ Es wurden jetzt auch „einige vornehme Personen zu Brüdern gemacht.“ Als 1720 Br. Payne wieder als Großmeister erwählt wurde, sammelte er die „Allgemeinen Verordnungen“, die auch am Johannisfest 1721 gebilligt wurden. Man beschloß zugleich (es war also früher nicht üblich), „daß künftighin der neue Großmeister durch den zeitigen G.-M. einige Zeit vor dem Feste der Großen Loge solle vorgeschlagen werden und inskünftige der neue Meister allein die Wahl haben solle, sowohl seine Großvorsteher, als einen deputirten Großmeister zu bestellen, nach der alten Gewohnheit, wenn edle Brüder Großmeister gewesen sind.“

Die gesammelten „Allgemeinen Verordnungen“, zum Unterschiede von den später hinzukommenden alte Verordnungen genannt, erhielten natürlich eine Fassung, welche sie zu Handhaben der neuen Einrichtung tauglich machte. Die Logen mußten einen Theil ihrer Selbstständigkeit hergeben zu Gunsten eines Centralpunktes des Ganzen, was auch vor der Hand wenig zu sagen hatte, so lange die Großloge rein aus Vertretern der Logen selbst zusammengesetzt war. Die Verordnungen sind zum Theil zu besserer Ordnung innerer Angelegenheiten gegeben, zum Theil gegen eingeschlichene Mißbräuche gerichtet, die sie entfernen sollten, viele wohl auch alte Gebrauchthümer, die man aufzufrischen nützlich fand.

A. V. II räumt dem Meister einer Loge Recht und Gewalt ein, die Brüder nach Belieben zusammen zu berufen, auch Zeit und Ort der Versammlung zu bestimmen.

Nach A. V. III soll der Meister, oder ein Vorsteher, oder ein von ihnen bevollmächtigter Bruder ein Buch verwahren, worin die Gesetze, das Mitgliederverzeichniß, Zeit und Ort der Versammlung und alle wichtigeren Vorfallenheiten verzeichnet sind.

Da die Aufnahmegebräuche damals noch sehr einfach waren, so einfach, daß man selbst beim Johannisfeste, wo doch noch viele andere Geschäfte erledigt werden mußten, noch Zeit hatte, mehrere Aufnahmen vorzunehmen, der Andrang nach Bildung der Großloge aber sehr beträchtlich gewesen sein muß, so schrieb man in A. V. IV vor, um Mißbräuchen vorzubeugen, „ohne dringende Noth nicht mehr als fünf neue Brüder auf einmal, oder Solche anzunehmen, die unter 25 Jahren alt und nicht ihre eigenen Herren sind, es sei denn „durch eine Vergünstigung des Großmeisters“, dem also auch hier ein besonderes Recht eingeräumt wurde.

Zum Mitglied sollte nach A. V. V auch Keiner angenommen werden, der nicht einen Monat zuvor der betreffenden Loge bekannt gemacht worden, „damit man sich nach dem guten Ruf und der Fähigkeit des Candidaten erkundigen könne“; auch hiervon konnte der Großmeister dispensiren.

Zur Aufnahme als Mitglied ist nach A. V. VI Einstimmigkeit bei der Abstimmung erforderlich. Jeder muß seinen Willen ausdrücklich zu erkennen geben und „leidet dieses Vorrecht keine Dispensation, da die Glieder jeder besonderen Loge die besten Richter derselben sind.“

Ein Neuaufgenommener wird nach A. V. VII verpflichtet, etwas zum Besten der Anwesenden zu thun, und er mußte geloben, sich den Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen.

Die A. V. VIII greift tief in die seitherigen Rechte der Einzelnen ein, indem sie untersagt, ohne des Großmeisters Erlaubniß eine Loge zu errichten, und diejenigen, die es dennoch thun, also nach früherer Gewohnheit zusammenkommen, für Rebellen erklärt, bis sie sich unterwerfen. Dieses Gesetz hat, so nothwendig es auch auf einer Seite erscheinen konnte, zu einer unheilvollen Trennung die erste Veranlassung gegeben; denn trotz

desselben erfolgten solche verbotene Zusammenkünfte, in welchen auch Aufnahmen gemacht wurden, was zu weiteren und schärferen Maßregeln in neuen Verordnungen der Großloge führte, welche solche Ungehorsame, die „heimlich Maurer machen“, vom Logenbesuche ausschließt, jedoch mit anzuerkennender Duldung die so Aufgenommenen zu ihren Versammlungen zuläßt. Jene ausgeschlossenen Ungehorsamen, welche das Recht der Großloge bestritten, gaben den Kern für die Bildung einer anderen Verbindung, welche sich die „alten Maurer“ nannten, die erst 1813 mit der Großloge sich wieder vereinigten.

A. V. XI verpflichtet die Logen zur Beobachtung dieser Gebräuche, und ordnet „zur Unterhaltung eines guten Vernehmens“ an, daß von jeder Loge einige Mitglieder abgeordnet werden, um so oft als dienlich andere Logen zu visitiren.

Nach A. V. XII soll die Großloge vierteljährlich zusammenkommen, dreimal vor dem großen Fest; bei diesen drei Zusammenkünften soll kein anderer Bruder zugegen sein, als wer dazu gehört, und wenn er dabei ist, soll er nicht sprechen ohne Genehmigung. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, der Großmeister aber zwei.

Von besonderer Wichtigkeit ist A. V. XIII. Diese schreibt nicht allein vor, daß in der vierteljährlichen Versammlung der Großloge alle Materien, welche die Brüderschaft, oder besondere Logen, oder einzelne Brüder betreffen, ruhig, friedlich und reiflich verabredet und verglichen werden; sondern: „hier werden auch allein die Lehrlinge zu Meistern und Zunftgenossen angenommen, es sei denn ein Dispens des G.-M. erfolgt.“

Hier müssen alle Zwistigkeiten, die man nicht geheim oder durch eine besondere Loge beilegen kann, entschieden werden, und wenn sich ein Bruder durch den Ausspruch beeinträchtigt hält, mag er an die nächste Große Loge appelliren.

Hier sollen auch die Logenvorstände Verzeichnisse der seit der letzten Versammlung Aufgenommenen vorlegen, und der Großmeister oder ein Bruder, den die Großloge zum Sekretär verordnet, soll ein Buch führen, worin die Namen aller Logen

und Mitglieder verzeichnet sind und sonst alle wichtigen Vorkommnisse.

So soll auch ein Groß-Schatzmeister zur Verwaltung des Almosenfonds bestellt werden. Diese beiden Beamten haben aber kein Stimmrecht bei der Wahl des Großmeisters und der Vorsteher.

Auch soll ein Thürhüter bestellt werden, der Achtung giebt, aber kein Mitglied der Großloge ist.

Nach dieser Verordnung geht also das Recht, die ausgelernten Lehrlinge als wirkliche Mitglieder der Zunft anzunehmen, die dann als Meister selbstständig einen Bau übernehmen durften, also Zunftgenossen wurden, während sie als eingetretene Lehrlinge nur Mitglieder der Bruderschaft waren, auf die Großloge allein über, welche um diese Zeit noch zum allergrößten Theil aus wirklichen Handwerkern gebildet war, bei denen die Zunftgebräuche noch feste Geltung hatten.

Keine Verordnung hat so viele Abänderungen erlitten, als diese, denn keine legte der Großloge so viele Verpflichtungen und so viele Arbeit auf; schon von 1722 an, wo es üblich wurde, nur vornehme Herren zu Großmeistern zu wählen, die man doch füglich nicht mit anderen Geschäften plagen durfte, als welche die Festmahle auferlegten, wo also alles auf die Deputirten und die Vorsteher fiel, begann man sich die übernommene, bei der so viel größeren Zahl von Logen immer schwerer werdende Last zu erleichtern. Alle Gesuche, Geschäfte und Appellationen wurden vom Festtage oder der jährlichen Großen Loge weg auf die nächste Versammlung verwiesen, unerledigte Sachen an eine neugebildete Almosencommission übertragen, und den Logen das Recht zurückgegeben, die Ausgelernten in die Zunft förmlich aufzunehmen. Die Aufgabe dieses letzten Rechts wurde der Großloge um so leichter, je mehr sie sich von einem Zunftvorstande zu einer ganz andern Vereinigung entwickelte, von welcher mehr und mehr die wirklichen Maurer sich fern hielten; schon von 1723 an erscheint kein Zunftmeister mehr als Großvor-

steher. Auch auf das Recht der Bestätigung des gewählten Meisters der Logen verzichtete die Großloge wohl nur der damit verbundenen Arbeit wegen.

Sind die Großvorsteher verhindert, am Versammlungsorte zu erscheinen, so bestimmt der Großmeister andere als Aushülfe, und diejenige Loge, deren Vertreter dazu gewählt worden, hat an ihrer Stelle (nach A. V. XV) andere Mitglieder abzuordnen, „damit die große Loge allezeit in completem Stande verbleibe.“ Diese freie Wahl der Repräsentanten aus allen Mitgliedern wurde durch die N. V. von 1728 verkümmert, welche verbot, einen „bloßen eingetretenen Lehrling“ als Vertreter zu schicken. Wahrscheinlich war es vorgekommen, daß man eben erst eingetretene vornehme Nicht-Werkmaurer (s. g. Gentleman-Maurer) als Vertreter der Loge abgeordnet hatte, was sich mit der immer klarer werdenden Spaltung in mehrere Grade als den ursprünglichen Einen, nicht vertrug. Da solchen alle Erfahrung der Gesetze und Gebräuche abgehen mußte, so war das Verbot zur Nothwendigkeit geworden.

Nach A. V. XVII kann kein Großbeamter zu gleicher Zeit bei einer besonderen Loge Meister oder Vorsteher sein.

Die A. V. XX verpflichtet den Großmeister zu einer jährlichen Visitationsreise; eine Verordnung, die sehr schlecht gehalten worden ist.

A. V. XXII bestimmt, daß die Brüder aller Logen sich bei einer jährlichen Zusammenkunft oder Fest einfinden sollen, das entweder auf St. Joh. des Täufers oder des Evangelisten Tag gehalten werden soll, und es sollen nach A. V. XXIII eine gewisse Anzahl Schaffner ernannt werden, welche die Gasterei in Gemeinschaft mit den Großvorstehern ausrichten.

Diese Verordnung führte zu einem schweren Mißbrauch, nämlich zu der Bildung s. g. Schaffnerlogen.

Nach A. V. XXV sollten die Meister der Logen jeder einen verständigen Bruder zu dem Fest abordnen, welche Brüder als Commission zusammentreten, um die an der Gasterei Theilnehmenden zu bewillkommnen, sich das Einlaßbillet vorzeigen zu

lassen, sie zu prüfen und wenn nöthig abzuweisen, damit kein falscher Bruder eingelassen werde.

Nach A. V. XXVI und XXVII sollen Pförtner und dienende Brüder bestellt werden, welche Bestallung später die Schaffner an sich rissen.

Die Wahl des Großmeisters geschieht (A. V. XXIX) allein durch die Meister und Vorsteher der einzelnen Logen, alle Beamten müssen vorher hinausgehen, eine Einrichtung, die schon 1720 ganz umgestoßen wurde, indem von da an immer der abtretende den neuen Großmeister vorschlug.

Nach geschehener Wahl und bis zur Mahlzeit können (nach A. V. XXX) alle Brüder ohne Unterschied mit einander sprechen, wie es ihnen gefällt, und nach dem Essen wird die Große Loge errichtet (A. V. XXXI) in Gegenwart aller Brüder, nur dürfen die Nichtmitglieder der Großloge nicht eher sprechen, bis sie gefragt werden.

Nach geschlossenen Verhandlungen kann nach A. V. XXXVII der Großmeister einem Bruder die Erlaubniß zum Reden ertheilen, nachher spricht der Großmeister und hierauf werden die alten fünf Gesundheiten getrunken, und gesungen.

Die Verhandlungen wurden also in Gegenwart aller Brüder gepflogen, und daß dies nicht ein bloßes leeres Compliment war, lehrt die A. V. XXXIX, nach welcher zwar "jede jährliche große Loge Macht und Gewalt hat, zum wahrhaftigen Aufnehmen dieser alten Brüderschaft neue Verordnungen zu machen, oder diese zu ändern; jedoch so, daß die alten Landmarken sorgfältig bewahret und daß solche Veränderungen und neue Verordnungen auf der dritten vierteljährlichen Zusammenkunft, welche vor dem jährlichen großen Feste hergeht, vorgetragen und gebilligt, ferner auch allen Brüdern vor der Mahlzeit durch den jüngsten Lehrling schriftlich zum Durchlesen übergeben werden; denn die Genehmhaltung und der Beifall des mehresten Theils von allen anwesenden Brüdern ist unumgänglich vonnöthen, um solche bündig und verpflichtend zu machen." Die N. V. vom 24. Juni 1723 machte dazu

den Beschluß: „daß es nicht in der Gewalt eines Menschen oder einer menschlichen Gesellschaft beruhe, einige Aenderung oder Neuerung in dem Freimaurerwesen zu machen, man habe denn zuvor von der Großloge die Einwilligung darüber eingeholt," und am 25. Nov. 1723 beschloß man: „daß eine jede gehörig versammelte Loge Gewalt habe, eine jegliche von den gedruckten Verordnungen im Constitutionsbuch zu verbessern und zu erläutern, wenn nur die alten Regeln der Brüderschaft dadurch nicht verletzt werden, daß man aber in dem gedruckten Constitutionsbuch ohne Erlaubniß der Großloge keine Veränderungen vornehmen dürfe."

Das waren die hauptsächlichsten Verordnungen, die man zur Regierung der Großloge für nöthig hielt. Aber weitere Beschränkungen des Rechtes der Einzelnen wie der Logen folgten im Laufe der Zeit.

Schon in den „alten Pflichten," welche Br. Anderson aus dem vorhandenen Material sammt der Zunftgeschichte und den alten Verordnungen zusammenstellte und im Constitutionsbuche abdrucken ließ mit Genehmigung und nach Prüfung der Großloge, findet sich eine Stelle (in der vierten Pflicht), welche die noch in den alten Verordnungen ausdrücklich gewahrte Gleichberechtigung aller Brüder empfindlich verletzt; denn sie bestimmt: „daß kein Bruder Aufseher werden kann, der nicht vorher Zunftgenoß geworden, noch Meister, bevor er nicht als Aufseher fungirt habe." Damit war die freie Wahl der Meister aus der gesammten Brüderschaft auf eine kleine bevorrechtete Zahl beschränkt, und dadurch die Wahl durch das Loos, wie sie sonst üblich war, illusorisch gemacht. Während man so nach unten hin beschränkte, erleichterte man nach oben die Wahl vornehmer Männer, indem man von ihnen nach derselben „Pflicht" nur verlangte, daß sie der

Verbrüderung beigetreten seien. Die Logen scheinen aber ihr altes Recht der freien Wahl noch immer ausgeübt zu haben; denn man sah sich genöthigt, durch die berührte N. V. von 1728 die Wahl von bloßen eingetretenen Lehrlingen ausdrücklich zu untersagen.

Diese neuen Verordnungen nun, die theilweis schon angeführt wurden, dienten dazu, das von der Großloge angenommene System noch weiter auszubilden.

Wir haben gehört, wie die Großbeamten wegen Anhäufung von Geschäften den Logen das Recht zurückgaben, Meister und Zunftgenossen zu machen, trotzdem die Zahl der Großbeamten gestiegen war; zur Erleichterung der vornehmen Männer, welche man an die Spitze zu stellen beabsichtigte, wurde, da solche oft nicht in der Stadt waren oder sich um den Vorsitz bekümmerten, natürlich „nach der alten Gewohnheit", ein deputirter Großmeister (seit 1720) gewählt, welcher fortan die eigentlichen Geschäfte besorgte. Die Großmeister sind von nun an hohe Adelige, welche fast immer erst kurz vorher eingetreten waren, und um deren Wahl zu ermöglichen oder doch zu erleichtern, knüpfte man an ihre Wahlfähigkeit keine weitere Bedingung, als daß sie Mitglieder (Genossen) der Brüderschaft seien. Es wird deshalb als etwas Besonderes von Anderson ausdrücklich erwähnt, wenn der Erwählte Meister einer Loge war. Später sorgte man dafür, sie vor ihrer Wahl durch die drei Grade zu führen. Unbekannt mit dem Ceremoniell, überließen sie die Schließung der Arbeit einem Großvorsteher, und nur wenige Thätige erscheinen in einem anderen Lichte, denn als bloße Patrone.

Mit der Zahl der Logen mehrten sich die Theilnehmer an dem Johannisfeste, dessen Feier an einen anderen größeren Ort verlegt werden mußte. Den Großvorstehern, welche seither die

Einrichtung der Tafel besorgt hatten, wurde dieses Nebenamt immer lästiger, deshalb schlug der Großmeister Br. Payne vor (1721), „einige verständige und geschickte Brüder diesen als Schaffner (Stewards) zu Hülfe zu geben, und da keine Uneingeweihten zugegen sein durften, so wurden einige Brüder zur Aufwartung bei der Tafel erwählt.“ Wir schalten hier ein, daß bei Gastereien gewöhnlich mehrere Processionen um die Tafel gemacht wurden.

Wir sehen also in kurzer Zeit zu den vorhandenen Großbeamten und dem deckenden Bruder, welchem die Besorgung der Rundschreiben des Großmeisters und das Amt eines Thürhüters in der Großloge, aber ohne Stimmrecht, übertragen war, einen dep. Großmeister und einige Schaffner hinzutreten, welche letztere leider bald eine übermächtige Rolle spielen sollten.

Die A. B. XIII setzt zwar fest: „Auch soll der Großmeister, oder sein Abgeordneter, oder vielmehr ein gewisser Bruder, welchen die Große Loge zum Secretär verordnet, ein Buch verwahren, worin alle Logen, nebst den gewöhnlichen Zeiten und Orten ihrer Zusammenkunft, wie auch die Namen aller Glieder von jeder Loge, nicht weniger alle Angelegenheiten der Großen Loge enthalten sind, welche aufgezeichnet zu werden verdienen. . . . . Sie sollen auch einen Schatzmeister, einen Bruder von gutem zeitlichem Vermögen, verordnen, welcher Kraft seines Amtes ein Mitglied der Großen Loge, allezeit gegenwärtig und berechtigt sein soll, derselben alle und jede Sachen, insonderheit was sein Amt betrifft, vorzutragen. . . . . Beide haben aber nicht das Recht, bei der Wahl des Großmeisters oder der Vorsteher mitzustimmen, wohl aber bei allen anderen vorkommenden Dingen.“ Diese Aemter waren aber anfänglich nicht besetzt, und es wurde erst am Johannisfest 1723 ein Secretär und im November 1723 nach Einsetzung einer Almosencommission ein Schatzmeister ernannt. Diese beiden Beamten, sowie der später ebenfalls als Großlogenbeamter auftretende Schwertträger erhielten aber das Stimmrecht in der Großen Loge erst im J. 1741.

Die Wiederwahl des Herzogs von Montagu (1722) von Seiten „des besseren Theils der Zunft", wie Br. Anderson sagt, hätte fast zu ernsten Zwistigkeiten geführt, da sich ein anderer junger Edelmann aus vornehmem Hause, welcher sich bei den Bürgern durch leutseliges Betragen beliebt zu machen wußte, der jüngst aufgenommene Herzog von Wharton, um diese Stelle bemühte und in einer nicht regelmäßig abgehaltenen Versammlung auch als Großmeister ausgerufen worden war. Er hatte sich einen Grobschmidt und einen Maurer zu Großvorstehern zugesellt, und es scheint, daß er unter den minder Gebildeten der Zunft einen bedeutenden Anhang hatte. Von dem gebildeten Theil wurde er nicht anerkannt, „bis der würdige Br. Montagu den Bruch der Eintracht heilte, die Große Loge zusammenberief, und nachdem Wharton angelobte, treu und redlich zu sein, ihn als Großmeister ausrief." Der ernannte Grobschmidt blieb Großvorsteher und als zweiter wurde Br. Anderson ernannt, dessen nunmehr gedrucktes Constitutionsbuch nochmals genehmigt wurde.

"Nunmehr blühte die Maurerei an Eintracht, Ansehen und Menge, indem viele Edle und Vornehme vom ersten Rang in die Brüderschaft aufgenommen zu werden begehrten, anderer Gelehrten, Kaufleute, Geistlichen und Handwerker nicht zu gedenken, welche allesammt in der That befanden, daß eine Loge nichts anderes sei, als eine nützliche und angenehme Abziehung von tiefem Nachsinnen oder von unruhigen Geschäften, wobei von Streiten und Parteilichkeit nicht das Geringste anzutreffen. Der Großmeister sah sich hierdurch genöthigt, mehr neue Logen zu errichten, und erwies eine große Emsigkeit, indem er die Logen wöchentlich mit seinem Deputirten (Desaguliers, ein ausgezeichneter Bruder) und seinen Großvorstehern besuchte." Eine Gewohnheit, die indeß bald wieder in Abgang kam.

Am 25. April 1723 berief der Großvorsteher Anderson, "weil noch kein Secretarius verordnet war" *), die Großloge

*) Der erste Secretär wurde nach N. V. XIII am 24. Juni 1723 von der Großloge erwählt; in Zukunft soll ihn der neue Großmeister jedesmal bestellen oder bestätigen.

zusammen; es wurde der Graf Dalkeith zum Großmeister angenommen und beschlossen, „daß die Zettel (Einlaßkarten) für die künftige Mahlzeit jeder auf zehn Schilling zu stehen kommen, in Kupfer gestochen, mit des Großmeisters Amtssiegel besiegelt und von den Großvorstehern und Schaffnern ausgegeben werden sollten.“

Am 24. Juni 1723 war die Versammlung und Gasterei. „Die Commissarien, welche man zu Abhaltung der Spötter verordnet hatte, stellten sich bei Zeiten ein, wie auch die Schaffner, um die Zettel zu empfangen und die Bedienten in Ordnung zu halten.“ Die Meister und Vorsteher der Logen waren von Br. William Cowper, „als nunmehr verordneten Secretär“, dahin berufen worden; über 400 Brüder erschienen bei der Mahlzeit, „allesammt in geziemender Kleidung.“ Sechs Schaffner hatten das Mahl besorgt und der Großvorsteher Sorrel schloß die Loge auf Befehl des Großmeisters.

Am 24. Juni 1724 war „Versammlung und Gasterei“, bei welcher der Herzog von Richmond als Großmeister ausgerufen wurde (seit adelige Brüder den großmeisterlichen Sitz einnahmen, bestimmten diese ihren Nachfolger, der dann auch, obzwar manchmal mit Einwendungen, angenommen wurde). „Nach der Mahlzeit hielt der (abgehende) Großmeister Dalkeith die ersten Processionen rings um die Tische in dieser Ordnung: 1) Br. Clinck, welcher den Weg öffnete, 2) die Schaffner zwei und zwei mit weißen Stäben, 3) der Secretär Cowper mit dem Beutel, an seiner Linken der Meister einer Loge mit einem großen Licht, 4) zwei andere große Lichter, von zwei Logenmeistern getragen, 5) die vorigen Großvorsteher, einer nach dem andern, also daß die jüngeren den älteren folgten, 6) die ehemaligen Großmeister, welche auch nach dem Alter gingen, 7) die beiden Großvorsteher neben einander, 8) der deputirte Großmeister ganz allein, 9) der abgehende und neue Großmeister nebeneinander, vor jenem wurde das Constitutionsbuch von dem Meister der ältesten Loge auf einem Kissen, vor diesem aber das Schwert von dem Meister der Loge, welcher dasselbe zukam, getragen.“

Die Procession ging dreimal um die Tische und während dessen standen die Brüder auf, der neue Großmeister wurde mit den „eigentlichen Ehrenzeichen und Merkmalen seines Amtes und seiner Würde auf Salomo's Stuhl geführt und ihm alles Wohlergehen gewünscht." Sein Deputirter wurde von dem vorigen Deputirten investirt und auf den Stuhl Hiram Abif's eingeführt." Diesmal waren zwölf Schaffner in Thätigkeit.

Wir finden hier auf einmal eine ganze Logenhierarchie: Ceremonienmeister, Schaffner mit weißen Stäben, Secretär mit Almosenbeutel, Meister mit drei großen Lichtern, die früheren Großbeamten nach Rang und Alter, Constitutionsbuch und Logenschwert und die Brüder in geziemender Kleidung, auch Salomo's und Hiram Abif's Stuhl sind uns noch etwas Neues. Kein Wunder, daß wir zu gleicher Zeit beschlossen finden, daß die abgegangenen Großbeamten in der Großloge Sitz und Stimme haben sollten, ein Beschluß, welcher die Rechte der einzelnen Logen schmälerte, die nun nicht allein mehr zu bestimmen hatten.

Die immer mehr zur Hauptsache werdenden Gastereien am Johannisfeste nahmen die Zeit in solchem Maße in Anspruch, daß die A. V. XXVIII, wonach sich die Mitglieder der Großen Loge vor der Mittagszeit einfinden sollen, um Streitigkeiten zu schlichten, die vor die Große Loge gebracht werden, mittelst einer N. V., die „aber vergessen worden war, in das Logenbuch einzutragen", aufgehoben wurde, „um nicht durch einiges Geschäft die Eintracht der Versammlung zu stören." Der von uralten Zeiten bestandene Versöhnungstag wurde nun auf die nächste Großloge verlegt und damit der Mitwirkung der meisten Brüder entzogen, weil nach A. V. XII bei den Quartalversammlungen kein Nichtmitglied der Großloge zugegen sein sollte, und wenn er zugegen, weder zu einem Gutachten noch zur Abstimmung berechtigt war.

Am 21. Nov. 1724 schlug der abgegangene Großmeister Dalkeith vor, nach Maßgabe der XIII. alten Verordnung einen Almosenfonds für arme Brüder zu gründen, was

genehmigt und eine Verwaltungscommission von sieben Brüdern, worunter die vier Großbeamten, eingesetzt wurde. Jede Loge sollte jährlich 2 Guineen zahlen und ein Bruder wurde als Schatzmeister bestellt.

Die ungemeine Ausbreitung der Brüderschaft auch in die Provinzen führte im J. 1727 zur Einführung von Provinzial-Großmeistern, deren zuerst welche für Nord- und Süd-Wales ernannt wurden. Erst in der Ausgabe des Constitutionsbuchs von 1756 findet sich Näheres über Zweck und Bedeutung dieser Einrichtung. Sie haben danach Rang und Gewalt wie die deputirten Großmeister, und die Brüder in ihren Kreisen sollen sich an sie wenden in allen Fällen, wo sie die Entscheidung oder Meinung der Großloge nicht abwarten können. Die Ernennung solcher Großbeamten ist ein ausschließliches Vorrecht des Großmeisters.

Mehrere Jahre lang waren keine Schaffner mehr ernannt worden, bis am 16. November 1728 Br. Desaguliers den Vorschlag machte, deren wieder zwölf zur Unterstützung der Großvorsteher bei den Gastereien zu bestellen, was auch beliebt wurde. Bei den Gastereien wird gewöhnlich bemerkt, daß einer der Vorsteher vom Großmeister den Befehl erhielt, die Loge bei guter Zeit zu schließen.

Von der Beschaffenheit der Kleinodien des Großmeisters und der Beamten findet sich nichts aufgezeichnet; im Nov. 1729 aber schenkte der Großmeister Kingston „ein artiges Piedestal und ein kostbares Kissen mit goldenen Knöpfen und Franzen, einen feinen sammtenen Beutel für den Secretär und ein Ehrenschild von zwei goldenen kreuzweis gelegten Federn auf seiner Brust." Bei der nächsten großen Loge erschienen nun auch die neuen Schaffner und der Secretär mit ihren Ehrenzeichen und der Großmeister setzte sich vor das Piedestal, welches mit dem kostbaren Kissen bedeckt war, auf welchem das Constitutionsbuch und das Schwert lagen, und ein Br. Payne schließt als Marschall, mit einem blauen mit Gold beschlagenen Stabe in der Hand, den Zug.

Die N. V. XXX, wonach der Großmeister selbst das Tischgebet verrichten, oder einem Bruder, der ein Geistlicher ist, übertragen kann, ward Ursache zu der Errichtung eines neuen Amtes, das eines Großcaplans, was jedoch erst im J. 1775 ins Leben trat; dieses Amt findet sich aber noch heute bei der englischen Großloge.

Der Großmeister Herzog von Norfolk schenkte der Großloge außer einem kostbaren Buch für den Secretär das „wahrhafte Schwert des großen Schweden-Königs Gustav Adolph, damit man sich dessen künftig als eines Staatsschwertes des Großmeisters bedienen möge", und es mußte nun natürlich ein Schwertträger ernannt werden, was auch in der nächsten Großloge geschah.

Um diese Zeit müssen namentlich auch, was äußere Auszeichnungen betrifft, Unzukömmlichkeiten sich eingeschlichen haben; denn die Große Loge verordnete am 17. März 1731, zu „Abstellung einiger Irregularitäten", daß „nur der Großmeister, sein Deputirter und seine Vorsteher, welche die einzigen Großbeamten sind, ihre Kleinodien in Gold an blauen Bändern um ihren Hals *) und weiße, lederne Schurzfelle mit blauer Seite tragen sollen, welcher Art von Schurzfellen sich auch die ehemaligen Großbeamten bedienen mögen." Der Meister und Vorsteher der besonderen Logen durften, seit 1731, ihre weißen ledernen Schurzfelle mit weißer Seide füttern und ihre Kleinodien an weißen Bändern um dem Hals hängen, und zugleich erlaubte man den Schaffnern, Kleinodien von Silber (jedoch nicht vergoldet) an rothen Bändern um den Hals hängend zu haben, weiße Stöcke zu tragen und ihre weißen ledernen Schurzfelle mit rother Seide zu füttern.

Am 2. März 1732 erhielten die Schaffner das Vorrecht, ihre Nachfolger für das folgende Jahr selbst zu ernennen, und am 24. Juni 1735 beschloß man gar : „daß dieselben in eine

*) Der Secretär trug sein Ehrenschild von zwei goldenen Federn auf der „linken Brust."

Loge von Meistern gebracht, diese die Schaffnerloge genannt und solche in die gedruckte Liste eingetragen werden solle, sowie daß eine Deputation von Zwölfen daraus bei jeder großen Loge Sitz und Stimme habe und ein besonderes Kleinod am rothen Bande hängend dort tragen dürfe.“ Und alle diese mißbräuchlichen Vorrechte erhielten sie, weil sie bei den Gastereien Zubuße leiden mußten, gleichsam als eine Entschädigung für Geldverlust.

Wie sehr man das früher Uebliche aus den Augen verloren hatte, zeigt noch besonders klar die N. V. XL vom 6. April 1737, welche zehn Regeln festsetzt zur „Erläuterung dessen, was den Wohlstand der Versammlungen und Communicationen betrifft.“ Darnach werden „keine Brüder in der Großloge zugelassen, sondern nur Diejenigen, welche die bekannten Glieder derselben sind, nämlich die vier jetzigen und alle vormaligen Großbeamten, der Schatzmeister und Secretär, die Meister und Vorsteher aller regelmäßigen Logen, die Meister und Vorsteher und neun andere von der Schaffnerloge : es müßte denn ein Bruder als Supplicant oder Zeuge in einem gewissen Vorfall erscheinen, oder sonst einer bei einem Vortrag dahin berufen sein.“

Die Regeln zwei bis acht handeln davon, wie sich die Mitglieder der Großloge während der Sitzungen zu benehmen haben und ordnen für Zuwiderhandlungen dieser Vorschriften Strafen an. Sie sind als die Grundlagen der Strafgesetze zu betrachten, welche auch in deutschen Gesetzbüchern lange Zeit eine bedeutungsvolle Rolle gespielt haben.

Die neunte Regel ordnet an, daß Vorschläge zu Abänderungen der bestehenden oder zu neuen Verordnungen vorher dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen sind, damit solche vom Secretär laut verlesen werden können, so daß jeder seine Meinung dafür oder dagegen abgeben kann. Die zehnte Regel

aber bestimmt, daß Abstimmungen durch Aufhebung der Hände vorgenommen werden sollen, „es soll auch keine andere Art der Trennung unter den Maurern jemals verstattet werden.

Nach dem Vorstehenden erscheint nun die Großloge nicht mehr als ein Ausschuß der Logen, indem allein diese durch ihre Stimme den Ausschlag geben; sondern da allmälig durch neue Verordnungen die gewesenen Großmeister und Großvorsteher, zuletzt sogar die Schaffner Stimmrecht erhielten, verloren die Logen allmälig den von ihnen besessenen Grund und ihre Geltung in dieser höchsten Behörde, was von vielen Brüdern gefühlt wurde, und es fehlt nicht an Zeichen mehr oder minder energischen Widerstands gegen die neuen, ihre Rechte immer mehr beschränkenden Anordnungen. Indeß vergeblich; sie mußten sich fügen, weil unter der Hand in den Logen selbst eine gewaltige Umwälzung stattgefunden hatte. Die Angriffe auf die Gleichberechtigung trugen dort ihre Früchte : die bevorrechteten Mitglieder schieden sich von den bloßen Lehrlingen ab, und die Vorsteher, die nur allein zu Meistern wählbar erklärt worden waren, traten nach ihrem Abgang als solche nicht wieder in die Zahl der übrigen zurück, sondern bildeten den Kern der nunmehr entstehenden Meisterschaft; die Ritualien änderten sich nach dieser veränderten Sachlage, sie wurden erweitert und vermehrt und endlich geschieden für drei Abstufungen : den Meister, den Gesellen (Genossen) und den bloßen Lehrling.

Noch die in den Jahren 1724 und 1725 erschienenen Schriften : „The Grand Mystery discovered“ und „The Secret History of Masonry“ geben uns das Rituelle, was ein Aufgenommener wissen mußte, wenn er eine Loge besuchen wollte, und was den durch den Eid der Geheimhaltung aufgenommenen Brüdern nach ihrem Beitritte gelehrt wurde, als ein

ungetrenntes Ganzes; während in einem fünf Jahre später (1730) erschienenen Werke von Prichard eben dieses Rituelle mit allerlei Zusätzen in die drei Grade abgetheilt sich findet, obschon, wie erwähnt, Prichard selbst sagt, „daß früher nur wenige katechetische Fragen nothwendig waren, um einen zum Werkmaurer geschickt zu machen.“ Aus der Geschichte ist hierauf Bezügliches weiter nichts zu entnehmen, als daß Prinz Friedrich von Wales am 5. Nov. 1737 „auf die gewöhnliche Weise zum Lehrling und Gesellen gemacht“, und nicht lange darauf „in einer neuen Loge zum Meister-Maurer ernannt wurde.“

Nachdem das Recht, Meister und Genossen nach Gutbefinden zu machen, wieder an die Logen gekommen war, mehrte sich bald die Zahl der Meister dadurch, daß, wie in der Großloge die gewesenen Großmeister und Großvorsteher nach der N. V. 1724, 1725 und 1727 allmälig Sitz und Stimme behielten, der gleiche Fall jedenfalls auch mit dem vorsitzenden Meister und den Vorstehern in den Logen eintrat, andere angesehene Persönlichkeiten, die man an die Spitze bringen oder sonst ehren wollte, wurden anfänglich noch ohne alle weitere Ceremonien zum Meister ernannt, und damit bildete sich in den Logen ein Kern von Brüdern, die eine angesehenere Stellung einnahmen; nach und nach wurde der Eintritt in diese begünstigte Classe mit Ceremonien umgeben, die man aus den Zunftsagen schöpfte, und aus dem Meister der Loge mußte sich nothwendig schon der Unterscheidung von den anderen Meistern wegen der Meister vom Stuhl entwickeln. Als einmal Brüder da waren, welche eine bevorzugte Stellung in Anspruch nahmen, war eine weitere Scheidung der übrigen von den Neueintretenden eine leichte Sache, was den Namen betrifft, denn beide Ausdrücke: Lehrling und Genoß (Gesell), fanden sich ja schon vor. Man erweiterte das vorhergehende Rituelle, schied für jede der so gewordenen drei Stufen einen Theil als besonderes Eigenthum aus, und die Theilung war geschehen, ohne daß die Brüderschaft sich dessen bewußt geworden. Zur Feststellung dieses Verhältnisses wirkte die Großloge nun an ihrem Theil, wie wir oben

an der N. V. XII sahen; doch griff dasselbe anfänglich wohl nur da durch, wo begünstigende äußere Verhältnisse vorhanden waren, und es kam wahrscheinlich erst durch Prichard's Werk: „die zergliederte Freimaurerei“ diese Theilung zur weiteren Kenntniß, welches Buch nunmehr in vielen Logen zur Richtschnur bei Arbeiten genommen wurde, da das wenige Rituelle von früher her für den eingetretenen Glanz und Pomp nicht mehr paßte und auf die nach und nach durch die Großloge auf die Logen übergehenden neuen Gebräuche sich nicht anwenden ließ.

Br. Anderson trägt in der zweiten Ausgabe des Constitutionsbuchs in der alten Pflicht IV dieser Theilung Rechnung, indem er die Worte der ersten Ausgabe: „zum Bruder und zu gehöriger Zeit zum Zunftgenoß gemacht zu werden, sobald er die Anzahl Jahre (sieben) gedient hat, welche die Gewohnheit des Landes vorschreibt“ dahin abänderte: „und daß er, wenn er das Alter und Erfahrung hat, ein Lehrling, oder ein Freimaurer vom untersten Grade werden könne und nach gehörigen Fortschritten ein Gesell und ein Meister-Maurer.“ Die neueste officielle Ausgabe des Constitutionsbuchs von 1855 giebt die Stelle nach der Ausgabe von 1723, hat also die spätere Abänderung verworfen, und fügt noch am Schlusse des Artikels bei: „In alten Zeiten wurde kein Bruder, wenn auch noch so erfahren in der Kunst, Meister-Maurer genannt, bis er zum Vorsitzenden einer Loge erwählt worden war.“ Also die Großloge erkennt an, daß es in „alten Zeiten“ einen Meistergrad nicht gegeben habe. Auch in den Alten und Neuen Verordnungen ist bei dem Wort Genoß (als Mitglied der Großen Loge) 1738 das Wort Master-Mason, Meister-Maurer, in Klammern beigedruckt. Es war also damals die Trennung eine vollendete, von der Großloge officiell nunmehr anerkannte Thatsache.

Die Großloge steht mit diesen ihren Einrichtungen nunmehr als eine festgegliederte Behörde da, welche auf Kosten der Selbstständigkeit der Einzelnen die alten Gebräuche ummodelt, sich mehr und mehr mit äußerem Glanz umgiebt und auch die Logeneinrichtungen immer hierarchischer gestaltet. Selbst die N. B. XXVIII kann eine Aeußerung nicht unterdrücken, die wie ein Bedauern klingt, daß das alte Einfache verschwunden ist, wenn sie sagt: „In alten Zeiten kamen die Meister, Vorsteher und Gesellen am St. Johannistage entweder in einem Kloster oder auf der Spitze des höchsten Hügels . . . zusammen; ... allein in den neuen Zeiten fahren sie in Kutschen, wie oben beschrieben worden.“ Und während wir in den Logen selbst noch einerlei Schurzfelle finden, welche die Meister und Vorsteher mit weißer Seide füttern durften, finden sich in der Großloge schon weiter blaue und rothe Abzeichen, welche fortan in den Logen daran mahnen sollten, daß die alte Gleichheit der Brüder nicht mehr vorhanden.



Die Freimaurerei in Deutschland.

Ausbreitung der Brüderschaft.

Die Theilnahme hochstehender Männer in England verfehlte nicht, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Maurerbrüderschaft hinzulenken, und wenn die nach und nach Mode gewordenen großartigen öffentlichen Aufzüge der Spottsucht zur Zielscheibe dienten, so hinderte das nicht im Geringsten die weitere Ausbreitung der Verbindung, die damit auch auf dem Festlande bekannt wurde und zahlreiche Anhänger selbst in den höchsten Kreisen fand. Schon unter dem Großmeister Norfolk 1731 wurde durch eine Deputation englischer Brüder, an deren Spitze Br. Desaguliers stand, der Herzog Franz von Lothringen, nachheriger Großherzog von Toskana, Gemahl der Kaiserin Maria Theresia und 1745 zum deutschen Kaiser erwählt, im Haag aufgenommen und bei seinem späteren Besuch in England zum Meister gemacht. Am 5. Novbr. 1737 wurde durch denselben Bruder sogar der Prinz Friedrich von Wales, Kronprinz von England, aufgenommen und ihm die zweite Auflage des Constitutionsbuchs dedicirt, ein Beweis dafür, wie einflußreich die Verbindung in den wenigen Jahren geworden. Hingegen finden wir nicht, daß sich die Verbindung in der gelehrten Welt anfänglich einer großen Betheiligung zu erfreuen hatte. Nur von Wenigen der Männer, welche sich in der Wissenschaft einen europäischen Ruf erworben, glaubte man späterhin annehmen zu dürfen, daß sie derselben angehört hätten, ohne in der Beweisführung besonders glücklich zu sein.

Die Berufung des Kurfürsten von Hannover auf den englischen Thron zog fortwährend eine nicht geringe Zahl Deutscher aus guten Familien nach England, während auch der rege Handelsverkehr viele intelligente Männer aus dem Kaufmannsstande dahin führte, von denen nach und nach eine bedeutende Zahl dem Maurerbunde beigetreten sein muß, da wir in vielen Theilen Nord-, West- und Mitteldeutschlands Mitglieder finden, die nur dort aufgenommen sein konnten.

Die ersten Provinzial-Großmeister in Deutschland.

Die englischen Großmeister waren übrigens mit Ertheilung von Titeln damals äußerst freigebig; so ernannte schon der Großmeister Norfolk 1730 einen Herrn du Thom zum Provinzial-Großmeister des Niedersächsischen Kreises, ohne daß von ihm und seiner Wirksamkeit als Maurer weiter im Geringsten die Rede ist. Auch der von dem Großmeister Darnley 1737 zum Provinzial-Großmeister des Obersächsischen Kreises ernannte Erbmarschall von Thüringen, Heinrich Wilhelm v. Marschall, scheint für sein neues Amt nicht besonders thätig gewirkt zu haben. Vielmehr war es der 1735 (?) in Warschau *) aufgenommene Br. Generallieutenant v. Rutowsky, welcher 1738 in Dresden die Loge zu den drei weißen Adlern bildete, der schon 1739 eine zweite noch heute blühende „zu den drei goldenen Schwertern“ und eine dritte 1741 „zu den drei Schwänen“ folgte, letztere beiden vereinigten sich 1741 und Rutowsky wurde als Großmeister von Obersachsen erwählt und von der Loge in Leipzig und der Loge in Wittenberg als oberste maurerische Behörde anerkannt. Von Dresden aus wurden, so viel bekannt, die Logen zu Wittenberg, eine solche zu Sachsenfeld und Nossen gestiftet. Da Rutowsky früher in französischen Diensten stand und dort Verbindungen unterhielt, auch französische Ge-

*) Nach der Säcularschrift der Loge zu den drei Schwertern in Dresden, S. 30.

sandtschaftsbeamte als Mitglieder beitraten, so ist es kein Wunder, daß französischer Einfluß sich geltend machte. Die schlesischen Kriege, welche viele der Mitglieder dieser Logen von Dresden hinwegzogen, ließen die neue Oberbehörde wohl nicht zu einer vollkommenen Entwickelung kommen, wenigstens ist ihrer als solcher in den bekannt gewordenen Urkunden jener Zeit nicht weiter gedacht.

Die erste deutsche Loge (Absalom) in Hamburg.

Schon vor der Ernennung des Br. Marschall zum Provinzial-Großmeister von Obersachsen hatte nach dem Constitutionsbuch der Großmeister Graf Strathmore 1733 „eilf deutschen Herren und guten Brüdern“ die Erlaubniß ertheilt, in Hamburg eine Loge zu errichten; Nachrichten von dieser Loge finden sich nicht vor, doch ist anzunehmen, daß die ohne besonderen Logennamen als „la loge des Franc-Masons à Hambourg“ seit 6. Decbr. 1737 in Thätigkeit gewesene Loge ihren Ursprung jenen guten Brüdern verdankt, an deren Spitze der sehr thätige Br. Charles Sarry stand, welcher sich als von der Londoner Großloge bestellter Provinzial-Großmeister von Preußen und Brandenburg in dem ersten Protokoll aufgeführt findet, obschon von einer solchen Ernennung das Constitutionsbuch nichts sagt und dieser Bruder weder jetzt noch bei seiner späteren Affiliation in Berlin selbst von dem ihm übertragenen Amte Erwähnung that. In den Versammlungen wurden Abschnitte aus dem englischen Constitutionsbuche vorgelesen. Die bisher namenlose Loge nahm im Jahr 1741 den von ihr auch heute noch geführten Namen „Absalom“ an, als ein wirkliches Provinzialmeisterthum von Niedersachsen errichtet worden war und Br. Lüttmann am 30. Octbr. 1740 das Patent als Provinzial-Großmeister erhalten hatte. Die Arbeiten dieser Provinzialloge von Hamburg und Niedersachsen wurden im Jahr 1741 eröffnet und sie ist somit die älteste maurerische Oberbehörde in Deutschland, die indessen für ihre Thätigkeit anfänglich geringen Spielraum fand. Br. Lüttmann vereinigte eine Zeit lang mit

seinem Prov.-Großmeisteramt das eines Meisters v. Stuhl der Loge Absalom, legte aber 1742 letzteres Amt nieder und übernahm neben dem ersteren her das Amt eines Vorstehers und Schatzmeisters in der Loge. Der als Prov.-Großmeister von Obersachsen patentirte Br. v. Marschall hielt es ebenfalls nicht unter seiner Würde, bei seinem Aufenthalt in Hamburg das Amt eines ersten Aufsehers der Loge Absalom zu übernehmen.

Beitritt des Kronprinzen Friedrich von Preußen.

Von außerordentlicher Wichtigkeit wurde für die deutsche Freimaurerei der Beitritt des genialen Kronprinzen Friedrich von Preußen, des als König Friedrich der Große unsterblich gewordenen Helden. Wie Preuß *) erzählt, sprach einmal auf der Reise nach Wesel und von da nach Schloß Loo in Geldern (im Sommer 1738) der königliche Vater in gewohnter Hitze gegen die Freimaurerei, welche der Graf von der Lippe-Bückeburg als Eingeweihter mit so freimüthiger Beredsamkeit verfocht, daß der Kronprinz ihn um die Aufnahme in eine Gesellschaft bat, die so wahrheitsliebende Männer zu Mitgliedern habe. Der Graf verschrieb einige Brüder nach Braunschweig, wo bei der Heimkehr zur Zeit der Messe die Aufnahme ganz im Stillen geschehen sollte. In der Nacht des 14. August erfolgte die Einweihung in Gegenwart des Grafen von der Lippe, des Barons v. Oberg, Meister v. Stuhl der Hamburger Loge, der Kaufleute Bielefeld und Löwen aus Hamburg, des Grafen v. Kielmannsegge und F. C. v. Albedyll aus Hannover. Friedrich bat, von den hergebrachten Proben nicht im Mindesten abzuweichen und ihn wie jeden Anderen zu behandeln. Nach ihm wurde auch sein Begleiter, der Graf v. Wartensleben, aufgenommen.

Die nächste Folge war die (natürlich noch heimliche) Errichtung einer Freimaurerloge auf dem kronprinzlichen Schlosse

*) Lebensgeschichte des großen Königs Friedrich von Preußen. Berlin 1834. I. Bd. S. 41; wohl aus der Freimäurerbibliothek, erstes Stück, S. 57. Berlin 1782.

zu Rheinsberg durch den Bruder v. Oberg, in welcher nach der Rückkehr dieses Bruders nach Hamburg im Novbr. 1739 der Kronprinz selbst den Hammer übernahm und nach seiner Thronbesteigung im Schlosse zu Charlottenburg die erste feierliche Logenarbeit am 20. Juni 1740 hielt. Die aus den vertrautesten Freunden des jungen Königs bestehende Loge führte keinen besonderen Namen, wird aber in den Verhandlungen der später entstandenen Loge aux trois Globes mehrmals Loge première auch Loge du Roi notre Grand-Maître genannt. *)

Die erste Loge in Berlin.

In Berlin befanden sich zu jener Zeit mehrere, meist in England und Hamburg aufgenommene Maurer, deren Zahl sich jetzt bedeutend vermehrte. Um diesen Brüdern Gelegenheit zu regelmäßigen Logenarbeiten zu geben, veranlaßte der König mittelbar die Errichtung einer besonderen Loge in Berlin. Fünf Brüder versammelten sich den 13. Sept. 1740 im Hôtel Montgobert in der Brüderstraße, wählten den Br. Simon zum Meister v. Stuhl und eröffneten die neue Loge unter dem Namen aux trois Globes (zu den drei Weltkugeln). Nach der Installation wurden die Suchenden Capitain Dumortier de Montgobert zum Lehrling und Gesellen, Röhrborn, Kanonikus von Magdeburg, zum Lehrling aufgenommen. Vorgeschlagen und ballotirt wurden außerdem noch vier Suchende, der kaiserliche Rittmeister Baron v. Schmettau, der königliche Erbkammerherr Graf Schwerin, der Goldschmied Roman und ein Kammerdiener als Pförtner und dienender Bruder.

Damaliger Bildungsstand des deutschen Volkes.

Der Zustand des deutschen Volkes zur Zeit der Errichtung der ersten Logen war ein sehr unbefriedigender. An ein öffent-

*) Vgl. das treffliche Werk des verewigten Br. O'Etzel: Geschichte der Großen Nationalmutterloge der Preußischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln, Berlin 1840.

liches Leben war bei den vielen kleinen Höfen, deren Interessen sich fortwährend kreuzten und bei der kirchlichen Zersplitterung um so weniger zu denken, als die Literatur in tiefem Verfalle lag. Die meisten damaligen Gelehrten schrieben ihre Werke in lateinischer Sprache, ja auf deutschen gelehrten Schulen war sogar der Gebrauch der Muttersprache in dem Verkehr der Schüler unter einander bei Strafe verpönt *), und dieses Mißachten unserer herrlichen deutschen Sprache war so weit in Fleisch und Blut unserer Stockgelehrten eingedrungen, daß wir fast alle unsere öffentlichen Denkmäler durch Inschriften in einer Sprache, die der ungeheueren Mehrheit fremd ist, entstellt sehen.

Je tiefer nun die Geltung der deutschen Literatur gesunken war, desto höher stieg der Einfluß der französischen, in welcher eine bedeutende Zahl der tüchtigsten Männer glänzten, deren Einfluß noch weit über ihre Lebensperiode hinaus sich in fast überwältigender Weise geltend machte. Die deutschen Höfe unterlagen fast alle der französischen leichtfertigen Mode, Sitte und Sprache; ein Theil der katholischen stand ohnehin mit Frankreich in regem Verkehr, während einige der protestantischen sich mit vielen reformirten Flüchtlingen gefüllt hatten, welche der Fanatismus aus Frankreich getrieben, und die nun zwar manche Zweige der Industrie in ihr neues Vaterland mitbrachten, aber auch die deutsche Sprachweise an manchen Orten selbst aus den bürgerlichen Kreisen verdrängen halfen. Daher kam es, daß die ersten Logen mit französischen Namen benannt sind und in französischer Sprache arbeiteten, daher entstand aber auch der Nachtheil, daß sie, entgegengesetzt von England, welches Männer aller Klassen in seinen Werkstätten zählte, dem eigentlichen Kern des Volkes sich entfremdeten, der seine Mißbilligung an dieser ihm fernbleibenden geheimnißreichen Erscheinung durch Andichtung von Schwarzkünsteleien, Märchen, ja selbst verbrecherischer Absichten

*) Vgl. Kirchner, die Landesschule Pforta in ihrer geschichtl. Entwickelung. Naumburg 1843. Unterricht im Deutschen ward erst seit 1801 in dieser berühmten Schulanstalt öffentlich ertheilt.

aussprach, welche Meinungen von unserer Verbindung ja noch heut zu Tage nicht aus allen Volksschichten verschwunden sind.

Die Locallogengesetze.

Die Mitglieder der Logen waren angesehene Kaufleute in den Handelsstädten, hochstehende Beamte und Militärs in den Residenzen, an den katholischen Höfen traten viele der angesehensten Männer zu der Verbrüderung, ja selbst an hochstehenden Geistlichen fehlte es nicht. Das englische Constitutionsbuch galt lange überall als das eigentliche Gesetzbuch, welches den Arbeiten zu Grunde lag und fleißig vorgetragen wurde; aber wie in England die Ausdehnung der Brüderschaft neue Einrichtungen nöthig gemacht und hervorgerufen hatte, welche als „alte und neue Verordnungen“ den alten Gesetzen angehängt wurden, aber nicht wie diese unabänderlich sind, sondern je nach Bedürfniß aufgehoben oder verändert werden können, machte sich auch in Deutschland ein Mangel an Bestimmungen fühlbar, die örtliche Bedürfnisse erheischten, und dieser führte zu Verordnungen, die als Localgesetze galten, hier und da einen sehr weiten Umfang im Laufe der Zeit gewannen und das eigentliche Gesetz in seiner Wirksamkeit hinderten und lähmten, ja mit Hülfe ritueller Bestimmungen ganz außer Wirksamkeit setzten. Die ersten deutschen Localgesetze zeigen das Bestreben, den geselligen Verkehr zu veredeln, der eben diesen Gesetzen nach auf einer uns unbegreiflich niederen Stufe gestanden haben muß, wenn man annimmt, daß der gebildetste Theil des Volkes die Logen füllte. Der erste Artikel der „Gesetze, Statuten und Verordnungen“ der Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin enthält fast nur Strafbestimmungen, größtentheils in Geldstrafen bestehend; es soll danach „mit äußerster Schärfe und ohne Ansehen der Person“ gegen die Uebertreter der Gesetze verfahren werden.

Es sagt der § 4: „Ein Bruder, welcher berauscht in die Loge kommen, oder sich während derselben im Wein übernehmen möchte, soll das erste Mal, den Armen zum Besten, einen Ducaten Strafe erlegen, das zweite Mal aber, wo keine

Strafe und brüderliche Ermahnung hilft, auf eine gewisse Zeit excludirt werden.

§ 6 : „Wer einen Bruder zum Trinken zwingen wird, der soll in 16 Gr. Strafe, den Armen zum Besten, verfallen sein.

§ 7 : „Alle Schwüre, Eide, Gotteslästerungen, verruchte Scherzreden, unehrbare Worte und Gebehrden sind hiermit aus der Loge verbannt, bei 2 Thlr. Strafe, den Armen zum Besten, und nach Befinden des dadurch verursachten Aergernisses soll über ihnen dieserwegen, in einer Versammlung besonders, eine dem Vergehen gemäße Ahndung verhängt werden.

§ 8 : „Keiner soll sich unterstehen in der Loge von Sachen zu reden oder zu handeln, welche den Staat oder die Religion betreffen, bei Strafe von 12 Gr., zum Besten der Armen.

§ 9 : Alle Streitigkeiten und Zänkereien, alle Worte und Werke, die zu denselben Anlaß geben könnten, alle empfindliche Ausdrücke, alle Stachelreden werden hiermit billig aus der Loge verbannt. Wer dieselben auf die Bahn bringen wird, soll in 16 Gr. Strafe zum Besten der Armen verfallen sein. Würde aber ein Bruder außer der Loge eines andern Bruders Namen durch ungegründete Nachreden verunglimpfen, so soll derselbe nach dem einstimmigen Schlusse der Brüder einen Ducaten zum Besten der Armen erlegen.

§ 10 : „Aller Streit, welcher den Verordnungen zuwider läuft und der in der Loge entstehen möchte, soll entweder in der Loge, oder durch eine gewisse Anzahl dazu bestimmter Brüder, nachdem es die Umstände erfordern, entschieden werden.

§ 12 : „Man soll ein genaues Stillschweigen beobachten, jedesmal wenn es der Meister befehlen wird, bei 4 Gr. Strafe zum Besten der Armen.

§ 13 : „Während der Loge sollen alle Brüder gehalten sein, sich einander diejenigen Namen beizulegen, welche in der ehrwürdigen Gesellschaft üblich sind, und wenn man den ehrwürdigen Meister anredet, soll man diejenigen Ceremonien beobachten, welche bei dieser Gelegenheit unter uns gebraucht werden, bei Strafe von 2 Gr. zum Besten der Armen.

§ 16 : „Wofern man bei einem Bruder einige Laster entdecken sollte, welche den Gesetzen unserer ehrwürdigen Ordensloge und dem Zwecke unseres ehrwürdigen Ordens entgegen und zuwider sind, und man zugleich sehen würde, daß alle möglichen Vorstellungen und brüderlichen Ermahnungen bei solchem Bruder nicht verfangen, so daß man an seiner Bekehrung gänzlich zu verzweifeln Ursache hat, so soll dieser Bruder auf ewig aus dieser unserer Loge ausgeschlossen bleiben."

Die im Jahre 1749 von Hamburg aus gestiftete Loge Friedrich in Hannover, deren Patent aber schon von 1744 datirt, setzte fest : "Wenn sich ein Mitglied oder Bruder betrunken in der Loge einstellt, oder sich darinnen betrinkt, so entrichtet er zwei Gulden Strafe." Die Strafgelder, welche sehr bedeutend waren, „da der geringste Verstoß gegen Ritual und Ordnung mit Geld gebüßt werden mußte", flossen hier jedoch nicht in die Armenkasse, sondern in die s. g. Stuardskasse, aus welcher die Kosten der Tafellogen bestritten wurden. In den Logen wurden Abschnitte aus dem Constitutionsbuche vorgelesen und aus dem Ritual katechisirt. *)

Auch die im Anfange des Jahres 1742 in Frankfurt a. M. unter dem Namen l'Union zusammengetretene Loge, die mit dem deutschen Namen "zur Einigkeit" noch fortblüht, hat als ersten Posten in ihrem Cassenbuch Strafgelder zu verzeichnen. Auch ihren Localgesetzen fehlt es nicht an Geldstrafenbestimmungen. So

§ 30 : "Kein Mitglied darf sich in geöffneter Loge ohne Schürze oder mit bedecktem Haupte niedersetzen, bei Strafe eines Kopfstücks.

§ 31 : "Welcher Bruder in der Loge flucht, über religiöse oder politische Gegenstände spricht, wer Unflätigkeiten vorbringt, oder zu seinem Bruder "mein Herr" sagt, wird ebenfalls um ein Kopfstück gestraft. Am Ende jedes Quartals verfügt die

---

*) Vgl. Br. Voigts, Geschichte der Loge Friedrich z. w. Pferde. Hannover 1846.

Loge über diese Geldstrafen, wie sie es für zweckmäßig findet. Sie wird dabei hauptsächlich der Armen gedenken. *)

§ 32 : „Ueberhaupt darf kein Bruder, Mitglied oder Besuch, eine unmoralische oder unsittliche Handlung begehen. Jeder soll dem Befehl des Meisters gehorchen und Keiner darf einen Bruder unterbrechen, der aufgestanden ist, um etwas zum Besten dieser Loge zu sprechen, oder um seine Meinung über einen Gegenstand auszudrücken. Wer dawider handelt wird zuerst mit den gewöhnlichen Strafen belegt, welche bei Wiederholung von der Loge erhöht werden können. Der Wein, weit entfernt Jemanden zu entschuldigen, macht den begangenen Fehler nur strafbarer.

§ 33 : „Wer gegen sein Maurerwort etwas die Brüderschaft Betreffendes, was ihm unter dem Siegel des Geheimnisses anvertraut worden, entdeckt, wird aus der Loge ausgeschlossen.“

Aus den Verordnungen der Loge „zu den drei Sternen“ (errichtet 1759 und noch thätig) in Rostock hat uns Br. Polick **) einige der merkwürdigsten mitgetheilt, die den oben angeführten ziemlich gleichlautend sind. Auch da soll ein Bruder, der berauscht in die Loge kommt, oder sich während derselben im Weine übernimmt, einen Ducaten Strafe erlegen. Bei einem Thaler Strafe sind alle Schwüre, Gotteslästerungen, unanständige Scherzreden, ungeziemende Worte und Stichelausdrücke oder Gebehrden untersagt. Die Versammlungen sind um 10 Uhr zu Ende und muß um diese Stunde das Logenzimmer geräumt werden.

Es ist erfreulich, die Geldstrafen im Verlaufe der Zeit aus den meisten deutschen Gesetzbüchern verschwinden zu sehen, wohl aus dem gleichen Grunde, welchen das eklektische Gesetzbuch von 1788 für den Wegfall derselben anführt : „weil dadurch mehr Schlimmes als Gutes bewirkt wird. Der reiche Bruder

---

*) Die Berliner Gesetze bestimmen die Strafbeträge ausdrücklich nur für die Armen.

**) Gesch. d. F.-M. in Mecklenburg, I, 93.

glaubt sich damit die Freiheit erkauft zu haben, die gute Ordnung ferner stören zu dürfen, und dem Bedürftigen entzieht man dadurch Summen, die, wenn sie gleich unbeträchtlich sind, doch zum Unterhalt seiner Familie besser angewendet werden können.«

Das Constitutionsbuch der Loge zu Altenburg von 1803 erklärt in Kap. XX Strafen nur als Mittel zu verwahren und wo möglich zugleich zu bessern, weshalb man sich angelegen sein lassen soll, „den ausgleitenden Bruder wieder für den erhabenen Zweck zu gewinnen und zu dem Ende in ihm Aufmerksamkeit auf sich selbst zu erregen. Dazu mittelt Brudersinn die Wege aus und Bruderliebe leitet darauf.« Gegen bundeswidrige Gesinnungen und Aeußerungen einzelner Brüder wehrt sie sich durch brüderlich liebreiche Erinnerungen und Warnungen, in Erklärungen des brüderlichen Bedauerns und im äußersten Falle der Unwürdigkeit des Fehlenden.

Die Loge zur Einigkeit in Frankfurt a. M.

Die Frankfurter Loge zur Einigkeit hatte ebenfalls das englische Constitutionsbuch zur Grundlage ihrer Arbeiten genommen und §. 6 ihrer Localgesetze schreibt ausdrücklich vor, „daß an jedem gewöhnlichen Logentage durch den Secretär ein Capitel des Constitutionsbuches verlesen werden soll«, die Localgesetze wurden nur an Wahl- und Aufnahmslogen vorgetragen.

Die Logen zu Leipzig, Altenburg und Bayreuth.

Als eine englische Loge wird auch die anfänglich ohne Namen gebliebene jetzige Loge Minerva in Leipzig, die 1741 ihre Arbeiten begann, bezeichnet und von Brüdern dieser Loge wurde die Loge »zu den drei Reisbrettern« in Altenburg 1742 errichtet, um welche Zeit auch der regierende Markgraf von Bayreuth die dortige, jetzt als Großloge fungirende Loge „zur Sonne" feierlich einweihen ließ. *)

*) Das Altenburger Const.-Buch v. 1803 spricht S. 195 von zwei dort errichteten Logen; vielleicht also daß die eine nur für den Regenten und dessen nächste Freunde bestimmt war.

Ausbreitung der Freimaurerei in Deutschland.

In den nächsten Jahren tauchten an vielen Orten Deutschlands Namen von Logen auf, von deren Arbeiten und Fortbestehen äußerst dürftige oder gar keine Nachrichten sich finden, da ihre Existenz oft nur an den Namen eines hervorragenden Mannes geknüpft war, mit dessen Weggang oder Ableben das neue Gebäude unrettbar zusammenstürzte, weil ihm jeder Halt nach Seiten des Volkes hin mangelte. Blieben doch sogar die von den Provinziallogen von Hamburg und Frankfurt a. M., sowie von der 1744 zur Großloge sich umgestaltenden Loge „zu den drei Weltkugeln" in Berlin eingesetzten jungen Logen fast überall in einem so lockeren Verhältniß zu den Mutterlogen, daß Nachrichten über dieselben in den Protokollen nur sehr dürftig sich finden; denn es wurden weder Rituale noch Instructionen schriftlich ertheilt, alles blieb der mündlichen Ueberlieferung überlassen, woher selbst in den Logen, welche von einer und derselben Oberbehörde ihren Ursprung herleiteten, ganz verschiedenartige Gebräuche erklärlich werden.

Uebersetzungen des englischen Constitutionsbuchs.

Alle Nachrichten aus der ersten Zeit der Einführung der Freimaurerei in Deutschland lassen sie als unzweifelhaft aus England direct eingeführt erscheinen, und wurde sie durch die deutsche Uebersetzung der zweiten Ausgabe des englischen Constitutionsbuchs von 1738, welche 1741 zu Frankfurt a. M. erschien, durch Br. Kuenen's Uebertragung desselben Werks, sowie durch die französische Uebersetzung des Br. de la Tierce von 1742, ebenfalls in Frankfurt a. M. erschienen, mächtig gefördert, und da dem ersten und letzten dieser Bücher das Rituelle beigedruckt worden war, was Prichard in seiner „Zergliederten Freimaurerei" bekannt gemacht hatte, so finden wir dieses bald überall als Norm eingeführt, und zwar in vielen Logen nach der französischen Umgestaltung des letzteren Buches, welche, wie das Constitutionsbuch 2. Aufl. von 1743 in seinem An-

hange S. 73 ff. mittheilt, 1737 in Paris zum Vorschein gekommen ist. *)

Hindeutung auf Hochgrade.

In Frankreich selbst war zwar die Freimaurerei seit 1725 eingedrungen, mußte sich aber lange Zeit der Verfolgungen der Polizei wegen sehr verborgen halten, so daß uns bis zum Jahre 1740 sehr unbedeutende Bruchstücke ihres Bestehens überliefert worden sind. Die erste Loge bestand aus englischen Flüchtlingen, Anhänger der vertriebenen Königsfamilie, und wenn wir später auch bis zum Jahre 1740 Angaben von Logen mit zahlreichen Mitgliedern von Eingeborenen finden, die angeblich noch nach dem englischen Gebrauchthum arbeiten, so hatten die ursprünglichen Einrichtungen doch schon so viel französisches Wesen angenommen, und die Mitglieder waren so wenig vertraut mit der Geschichte und dem Zwecke der Maurerei, daß der Großredner **) Ramsay in einem 1740 gehaltenen Vortrage Anspielungen machen konnte, als ob der Ursprung der Freimaurerei sich von den Kreuzzügen und dem Orden des heil. Johannes, dem Maltheserorden, herschriebe, obschon sein Vortrag einen harten Ausfall gegen die Tempelherren enthält. Die französischen Brüder selbst beschuldigen ihn der Urheberschaft alles Hochgradwesens und der daraus folgenden Uebel, die bald genug kein Land in gleichem Maße erdulden sollte, als das deutsche.

Auffassung der Freimaurerei bei den Deutschen.

Sehen wir selbst bei der englischen Großloge, deren Zusammenhang mit den Werkmaurern noch lange nach ihrer Errichtung ein inniger blieb und bei der Zusammensetzung der Logenmitglieder bleiben konnte, nach und nach eine immer deutlicher

---

*) La Réception mystérieuse de la célèbre société des Francs-Masons. A Londres (à Liège) 1737.

**) Die englische Großloge kannte noch in weit späterer Zeit kein solches Amt.

werdende Abweichung von dem früher Ueblichen entstehen, die zuletzt in einem Hochgrade ihre Abspitzung fand, was Wunder, daß bei dem so leicht erregbaren französischen Volke Ausdeutungen der Geschichte und des Gesellschaftszweckes nach gar verschiedenen Seiten hin statthatten, die nun bei dem regen geistigen Zusammenhange mit Deutschland, noch mehr aber durch die Gegenwart französischer Heere und Diplomaten in den ersten schlesischen Kriegen durch gar vielerlei Kanäle das gesunde deutsche Logenleben vergifteten; denn die deutschen Brüder, mit den Werkmaurern in gar keiner Beziehung stehend, hielten anfänglich das einfache Symbolische der englischen Freimaurerei für eine äußere Zuthat, eine zufällige Nebensache, während sie „die Grundsätze der reinen Maurerei mit der Welt entstanden sein lassen und dieselbe als eine Verbindung einsichtsvoller Männer erklären, die durch das Band der Bruderliebe vereinigt, nach den Grundsätzen der Moral sich bestreben eine vernünftige Gesellschaft zu bilden, zu welcher jedes Mitglied alle Eigenschaften mitbringen soll, welche die Gesellschaft nützlich und angenehm machen.“ *) Das Geheimhalten von Dingen, die aus dem angegebenen Grunde in ihren Augen keinen großen Werth haben konnten, betrachteten sie wohl kaum als etwas mehr, als dazu erfunden, den kleinen Kreis der Eingeweihten schärfer von den Außenstehenden abzuscheiden und unter sich enger zu verbinden, weshalb es auch nicht untersagt war, Mitglied zweier Logen zugleich zu sein, eine Einrichtung, welche nach dem allgemein eingeführten Verbot in der Zulassung von s. g. permanent besuchenden Brüdern in mehreren Logenverbänden ein Aequivalent gefunden hat.

Einführung von s. g. Logennamen.

Das Hindeuten eines Zusammenhangs mit Ordensrittern in Frankreich konnte nur einen großen Reiz ausüben auf die

*) Vgl. die Rede von Br. Steinheil, 1742, in Kloß, Annalen der Loge zur Einigkeit, S. 373 und Keller's Geschichte des ekl. F. M.-Bundes, 2. Aufl., S. 71.

vielen vornehmen Edelleute, ja Fürsten, welche der Verbindung beigetreten waren, und sehr früh sehen wir in den Dresdener Logen sogenannte Logennamen*) austheilen, als die erste deutliche Spur einer Einwirkung von Frankreich her, die in der strikten Observanz eine so große Rolle spielen sollten. Bald glaubte die deutsche Gründlichkeit einen Zusammenhang zwischen den Ordensrittern und den Symbolen suchen zu müssen, und da das auf dem natürlichen glatten Wege nicht gehen wollte, so legte man sich letztere zurecht und forschte, ob es nicht noch weitere Geheimnisse gäbe, welche nur für Wenige besonders Eingeweihte vorhanden wären.

Die s. g. schottische Maurerei.

Von England aus wollte von nichts verlauten, um so begieriger nahm man Das auf, was von Frankreich hereingeschleppt wurde, wo Ramsay, ein aus England verbannter Anhänger der vertriebenen Königsfamilie, in einer oben erwähnten Rede auf höhere Geheimnisse angespielt hatte, welche Hindeutung bald genug zur Ausbildung einer fabelhaften s. g. schottischen Maurerei führte, die von einer Loge in Kilwinnen in Schottland sich herleiten sollte. Obschon die Großloge von Frankreich in ihren „allgemeinen Verordnungen" von 1743 im 20. Artikel ausdrücklich verbietet, „die Brüder, welche sich seit Kurzem unter der Benennung „„Schottische Meister"" ankündigen und in den besonderen Logen Ansprüche machen und Vorrechte begehren, von welchen man keine Spuren in den alten Archiven und Gebräuchen der auf der Oberfläche der Erde verbreiteten Logen findet, höher zu achten, als die anderen Lehrlinge und

*) In Dresden waren diese Logennamen französische, z. B. Chevalier de l'Aigle ꝛc., bei der strikten Observanz aber wurden sie in lateinischer Sprache gegeben. Auch in der Naumburger Loge waren französische Logennamen eingeführt (vgl. das Schreiben derselben vom Juli 1751 an die v. Hund'sche Loge in Unwürde in Schröder's Materialien I, 104). An beiden Orten wurden diese Logennamen ohne Unterschied des Grades, auch an erst Beigetretene gegeben.

Gesellen, deren Bekleidung sie ohne irgend ein anderes Abzeichen von Auszeichnung tragen sollen, damit die Einigkeit und Harmonie unter den Brüdern erhalten werde«, auch von Schottland her nicht das Geringste zur Bestätigung dieses Vorgebens verlautete, ja die Großloge von Schottland, die erst 1736 entstand, ausdrücklich erklärt, daß sie keine Hochgrade bearbeite; so hinderte das nicht, daß schon 1742 eine Schottenloge unter dem Namen l'Union in Berlin *) mit Genehmigung der Loge zu den drei Weltkugeln und aus Mitgliedern derselben bestehend errichtet wurde; doch übte sie nicht die geringste Suprematie über die Johannislogen und hatte ihre eigene Kasse.

Die erste Schottenloge in Hamburg war durch den Grafen v. Schmettau 1744 errichtet worden, einem Mitgliede der Berliner Loge, und hatte bei einem neuen Aufenthalte desselben in Hamburg 1746 dessen Namen angenommen; ihre Thätigkeit scheint eine sehr beschränkte und ihr Dasein ein sehr kurzes gewesen zu sein. Eine zweite Schottenloge Judica erhielt sich bis 1764; zu ihr gehörte auch der Provinzial-Großmeister Lüttmann. In Frankfurt a. M. war durch Schmettau's Bemühungen eine Militärloge ins Leben gerufen worden, deren Mitglieder sich im Januar 1744 der Loge zur Einigkeit anschlossen. Ob es hier zur wirklichen Bildung einer Schottenloge gekommen, darüber fehlen Nachrichten; zwar waren einzelne Brüder bestimmt in den neuen Grad eingeweiht worden, aber von einer Thätigkeit der 1753 durch ein Berliner Patent begründeten Schottenloge hat nichts verlautet. — 1747 wurde eine Schottenloge »Apollo« in Leipzig errichtet.

Die Logen zu den drei Weltkugeln in Berlin und zur Einigkeit in Frankfurt a. M.

Die Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin hob sich außerordentlich durch Affiliationen der wegen des ersten schlesischen

---

*) Nach Br. Schröder's Materialien z. Gesch. d. F.-M. I, 54 wurde die erste Schottenloge in Berlin errichtet und diese Art von Maurerei von dort aus weiter verbreitet.

Kriegs inaktiv gewordenen Loge première und Aufnahmen; es traten unter Anderen bei der Prinz Wilhelm von Preußen, Bruder des Königs, der Herzog von Holstein-Beck, die Markgrafen Karl und Heinrich von Schwedt, der nachmals so berühmte Feldherr und Großmeister der strikten Observanz Prinz Ferdinand von Braunschweig und viele andere Große; durch eine Deputation wurde 1741 der Herzog Carl Friedrich von Sachsen-Meiningen aufgenommen und zugleich dort die erste Tochterloge aux trois boussoles (zu den drei Compassen) gegründet, in demselben Jahre noch eine Deputationsloge in Frankfurt a. d. Oder, 1742 die Loge „zu den drei Gerippen" in Breslau, 1743 die „zu den drei flammenden Sternen" in Neuchatel und „zu den drei goldenen Schlüsseln" in Halle. Mit den Logen zu Hamburg, Dresden, Leipzig, Meiningen, Frankfurt a. M., Braunschweig, St. Petersburg (welche ihre Arbeiten bald wieder einstellen mußte), Breslau und Halle wurde eine lebhafte Correspondenz gepflogen. Die Unionsloge zu Frankfurt a. M. stand weiter noch mit den Logen in Genf und Zürich in Verbindung und theilte an mehrere Logen auf Verlangen die oben erwähnte „Rede bei Aufnahmen" ihres Mstr. v. Stuhl Br. Steinheil mit, welche die Grundsätze, nach welchen man arbeitete, so treffend darlegt. In beiden Logen (Berlin und Frankfurt) machte sich fast um gleiche Zeit das Bedürfniß geltend, auch Arbeiten in deutscher Sprache zu halten, was zu Berlin zum erstenmale am 28. März 1743, zu Frankfurt am 12. Mai 1744 geschah.

Im Jahre 1745 wurde von letzterer Loge als erste Tochterloge die Loge „zu den drei Löwen" in Marburg errichtet.

Logengebräuche.

Das Studium der geschichtlichen Aufzeichnungen der älteren deutschen Logen läßt uns manche eigenthümliche Einrichtungen und Gebräuche erkennen, für welche sich Analoges in den älteren englischen Logen, ja selbst oft in benachbarten deutschen Logen nicht findet. So hatte man in fast allen Logen anfänglich eine

bestimmte Anzahl Mitglieder festgesetzt, die nicht überschritten werden durfte; war die Zahl voll, so wurden die weiter Aufgenommenen nur als Besuchende zugelassen und rückten bei Lücken, gewöhnlich erst nachdem sie eine nochmalige Ballotage zum Behufe der Erlangung der Mitgliedschaft glücklich überstanden, ein. Die Unzweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung ergab sich natürlich sehr bald; man suchte sich daher durch Erhöhung der Zahl der Mitglieder zu helfen, ein Nothbehelf, der bald nicht mehr ausreichte, bis man sich dazu entschloß, das widersinnige Gesetz ganz aufzuheben (in Berlin geschah das 1754, in Frankfurt blieb es weit länger bestehen). Bei den Logen Friedrich in Hannover und Jonathan in Braunschweig konnte man sich erst nach erlangtem Meistergrad zum Mitglied der Loge anmelden und mußte sich der Ballotage unterwerfen, die Braunschweiger Loge gab dabei ein besonderes Erkennungszeichen. In Halberstadt *) konnte man wirkliches Mitglied der Loge erst sechs Wochen nach der Aufnahme und zwar durch die Mehrheit der Stimmen werden. Die Nichtmitglieder mußten bei jedem Logenbesuche 8 gGr. zahlen und hatten bei den Berathungen keine Stimme. In Halle **) konnte man wirkliches Mitglied erst vier Wochen nach der Aufnahme werden und hatte als Besuchender einen Gulden jedesmal zu entrichten.

Wiederholt kommt es vor, daß ein Bruder Mitglied zweier Logen zugleich ist. Ja ein solcher erscheint in Braunschweig als Schatzmeister für zwei Logen.

In der Loge St. Charles in Braunschweig kam es vor, daß ein Suchender vor anderen aufgenommen wurde, weil er Johann heiße und solche dieses Namens in französischen Logen immer einen Vorrang genossen hätten.

Die Hamburger Provinzialloge setzte fest, die Candidaten der Theologie umsonst aufzunehmen, „um den Predigern, als

*) Vgl. Br. Schlemm, Gesch. d. F.-M. in Halberstadt, S. 44.

**) Vgl. Br. Eckstein, Gesch. d. F.-M.-Loge in Halle, S. 6.

den ärgsten Feinden der Freimaurerei, einen besseren Begriff von der Brüderschaft beizubringen.“ Dies Gesetz, auch auf die Prediger selbst ausgedehnt, fand in Hannover Annahme.

In Hamburg mußte ein Gesell neun Monate warten, ehe er Meister werden konnte, in Halle drei Monat; in Halberstadt mußte ein solcher sechs Monate lang den Logen ordentlich beigewohnt und bei der Abstimmung die Mehrheit der Stimmen für sich haben. In Halle und noch an mehreren anderen Orten erfolgte oft Proposition, Ballotage, Aufnahme und Beförderung an einem Abend, und das selbst bei einer Festfeier; die Loge zu den drei Sternen in Rostock verlangte hingegen, daß ein Bruder drei Jahre im ersten, sieben Jahre im zweiten Grade stehen bleiben müsse, doch konnte davon dispensirt werden.

In Braunschweig*) setzte man fest, wo es sich thun ließe die Aspiranten nicht einzeln aufzunehmen, sondern immer drei oder mehr. In Oldenburg wurden gewöhnlich mehrere zusammen aufgenommen, bis sechs.**) In Frankfurt a. M., wo die Aufnahme in der Vorbereitung, den Reisen, den Mittheilungen der geheimen Gebräuche, des Catechismus und Vorlesung einer Rede bestand, wurden in der Regel drei Aufnahmen an einem Abend vorgenommen, manchmal jedoch fünf, und die Beförderung in den zweiten Grad erfolgte hier gewöhnlich am gleichen Abend, die in den dritten durfte erst am nächsten Tage geschehen. Ein Vorgeschlagener sollte nicht in einer Loge zugleich vorgeschlagen und ballotirt werden, Durchreisende ausgenommen. In Berlin, Leipzig, Hamburg, Braunschweig, Oldenburg wurden die beiden unteren Grade zusammen ertheilt, was erst in den 60er Jahren abgeschafft wurde.

In Frankfurt und Hamburg bestand das Receptionstapis aus schwarzem Wachstuch, auf welches das Nöthige mit Kreide gezeichnet wurde. An letzterem Orte führte man lange Jahre den Suchenden mit offenen Augen herein, eine schwarze Kammer

*) Vgl. Br. Lachmann, Gesch. d. F.-M. in Braunschweig, S. 6.
**) Vgl. Br. Merzdorf, Gesch. d. F.-M. in Oldenburg, S. 3.

kannte man nicht. In Halle wurde der Teppich bei jeder Loge neu gezeichnet. In Kniphausen saßen die Versammelten um einen mit schwarzer Wachsleinwand bedeckten Tisch herum, auf welches Wachstuch das Nöthige gezeichnet war.

In Hamburg, Berlin und Frankfurt wurde anfänglich der Meister v. Stuhl nur auf drei Monat gewählt, er ernannte sodann die Beamten. In Halberstadt und Halle wählte die Gesammtheit den Meister und die Beamten ebenfalls auf drei Monate. In Braunschweig wählte der Meister die Beamten.

Hinsichtlich der Ballotagen waren die Gebräuche fast an jedem Orte verschieden. War nur eine schwarze Kugel gefallen, so konnte sie in Halle der Mstr. v. Stuhl aus eigener Machtvollkommenheit aufheben, bei mehreren erfolgte Zurückweisung, doch durfte sich der Suchende wieder melden. In Hannover und Halberstadt schloß eine schwarze Kugel aus, in Frankfurt zwei und hier wie in Halle war der Proponent für die Zahlung der Aufnahmsgebühr verantwortlich. Bei der Loge Minerva in Leipzig hatten nur Meister das Stimmrecht, eine Beschränkung, die seit 1757 auch in Halle Eingang erhielt und jetzt in vielen deutschen Logen Gesetz ist (vgl. die Einleitung). Drei schwarze Kugeln schlossen aus, zwei konnte der Mstr. v. Stuhl aufheben. In Braunschweig gehörten zum Ausschluß ebenfalls drei schwarze Kugeln und die Abgabe derselben brauchte nicht mit Gründen belegt zu werden; hingegen forderte ein späteres Gesetz in Hamburg, daß wer eine schwarze Kugel giebt, die Ursache, warum, binnen drei Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen hat. Dieses Gesetz fand in der Weise in Braunschweig Eingang, daß bis zur nächsten Loge der Dissentirende sich zu melden hatte. Die Gründe, die er anführe, sollten unter Verschweigung seines Namens in der nächsten Loge vorgetragen und durch Stimmenmehrheit darüber entschieden werden. Nicht gerechtfertigte dunkele Steine sollen null und nichtig sein. In Kniphausen war dem Mstr. v. Stuhl eingeräumt, nach Verlauf seiner Regierung denjenigen Candidaten noch einmal auf die Wahl zu bringen, welcher das erstemal abgewiesen worden, und

dasselbe Recht stand seinem Nachfolger zum drittenmal frei. Erst wenn er auch hier nicht angenommen wurde, konnte er nie mehr vorgeschlagen werden.

Hinsichtlich Derjenigen, die in Winkellogen aufgenommen worden waren und sich bei regelmäßigen Logen meldeten, wurde ein gleichförmiges Verfahren nicht beobachtet. An mehreren Orten machte man eine neue Aufnahme zur Bedingung, an anderen unterblieb das und sie erhielten nur Unterricht. Es mag da wohl manchmal Rücksicht auf die äußere Lebensstellung des Suchenden genommen worden sein.

Auch Wort und Zeichen wurden nicht überall gleichmäßig gegeben, an manchen Orten geschah das sehr mangelhaft, so daß Fälle vorkamen, wo bereits Aufgenommene sich nochmals recipiren ließen, weil sie die ersteren nicht erhalten oder vergessen hatten. Hie und da wurden Mitglieder und Besuchende katechisirt, die Localgesetze und das englische Constitutionsbuch verlesen, auch Zeichnungen vorgetragen, die gewöhnlich gedruckt und dem Verfasser honorirt wurden.

An mehreren Orten war der Secretär und Schatzmeister von Zahlung der Beiträge befreit, an einigen sogar sämmtliche Beamten.

Anfänglich hielten die vielen Arbeiten der Aufnahme und Beförderung von einer größeren geistigen Regsamkeit der Logen ab, später brachte das Hereinbringen höherer Grade Wirrwarr und nahm Zeit und Mühe der begabteren Brüder in Anspruch, so daß sich im Ganzen nicht so viel über eine innere Thätigkeit berichten läßt, als man erwarten sollte. Doch verlangte die Loge in Naumburg von ihren Mitgliedern, daß sie ihre Zeit auf Erlernung und Ausübung nützlicher Kenntnisse und Erfahrungen verwendeten, und es mußte deshalb jeder jährlich eine Arbeit einliefern.

In Braunschweig, wo man mehrere (bis zu 10) Redner wählte, hatten diese die Verpflichtung, Besuchende zu examiniren, auch bei Receptionen die Gesetze und einen kurzen Unterricht von den Pflichten des Maurers zu verlesen. Hier wurden auch 1763

wöchentliche maurerische Zusammenkünfte zur Beförderung und Erlernung der k. K. gehalten; die Verbindung führte den Namen „die arbeitenden Maurer“, sie sollte sich mit Mathesis und Moral beschäftigen, der Vorsitz wechselte jedesmal und der Vorsitzende war verpflichtet, eine selbst verfaßte oder fremde Abhandlung vorzutragen. Auch Bücher sollten angeschafft werden. Die Sache schlief bald wieder ein.

In Halle ward (unter Rosa) schon 1759 eine Bibliothek gegründet; es mußte von da ab jeder Lehrling vor seiner Beförderung eine Zeichnung liefern und ehe er den Meistergrad erhielt sich einer mündlichen Prüfung, die sich auf Katechismus und Ritual bezog, unterwerfen.

Deputationslogen.

Bereits sind wir im Laufe der Geschichte dem Namen „Deputationsloge“ begegnet und werden wiederholt darauf stoßen, eine kurze Erklärung darüber ist deshalb gerechtfertigt. Deputationslogen der damaligen Zeit bildeten ungefähr das, was heutzutage die „maurerischen Kränzchen.“ Brüder, die von ihrer Loge zu weit entfernt wohnten, um sich bei den Arbeiten öfter betheiligen zu können, und sich doch zu schwach fühlten, eine selbstständige Loge zu bilden, ließen sich von derjenigen Loge, zu welcher sie gehörten und bei welcher sie auch als Mitglieder blieben, das Recht ertheilen, selbstständig Arbeiten vorzunehmen, sogar Aufnahmen zu machen; sie durften aber in der Regel eine eigene Kasse nicht führen und mußten die Receptionsgelder an ihre Mutterloge einschicken. Uebrigens waren die Beschränkungen, welchen solche Deputationslogen unterlagen, verschiedener Art, da sich eine feste Praxis nicht ausgebildet hatte.

Schaffnerlogen.

Die wie oben erwähnt wurde in England zur Ausbildung gekommene Schaffnerloge, aus solchen Brüdern bestehend, welchen man die Besorgung der Tafellogen übertragen, und der man leider mißbräuchliche Vorrechte eingeräumt hatte, fand

auch in Deutschland bald Eingang; die Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin, welche mit des Königs Genehmigung im Juni 1744 das Prädicat: „Große königliche Mutterloge zu den drei Weltkugeln" annahm, setzte zu dieser Zeit eine Stewards(Schaffner-)loge zur Handhabung ihrer ökonomischen Angelegenheiten ein und auch bei der Loge Friedrich in Hannover finden wir gleich nach ihrer Errichtung diese Einrichtung. Dies führte zu einem Luxus bei den Tafellogen, zu denen in Berlin auch Schwestern zugelassen wurden, welchen zu bestreiten nicht allein vielen Brüdern schwer fallen mußte (der Beitrag für eine Tafelloge war ein Ducaten, oft sogar 7 Thaler in Berlin, an anderen Orten in ähnlichem Verhältniß), sondern welcher auch die Kassen gänzlich erschöpfte; um diese zu füllen griff man zu dem eben so beklagenswerthen als verderblichen Mittel, Personen als Mitglieder aufzunehmen, die nie hätten die Hallen überschreiten dürfen, was manche Loge an den Rand des Abgrunds führte, manche in dem Strudel verschwinden ließ. Kein Wunder, daß bei solchen Ansprüchen an den Geldbeutel nach dem ersten Rausche bei vielen Brüdern eine Entnüchterung eintrat, welche eine Lauigkeit erzeugte, die so nachtheilig wirkte, daß unter Anderen auch die Loge in Frankfurt a. M., deren vornehme Mitglieder nach dem Frieden die Stadt verlassen hatten, ihre Arbeiten mehrere Jahre (von 1746—52) einstellen mußte.

Einführung von Erkennungsworten.
Erste Spur von Certificaten.

Die nunmehrige Große Mutterloge in Berlin hatte mit Annahme dieses Titels in ihrer inneren Einrichtung nichts geändert, nur daß sie, die anfänglich den Meister v. Stuhl nur auf drei Monate wählte, jetzt seine Amtsdauer auf ein ganzes Jahr festsetzte. Um den Zutritt unrechtmäßig aufgenommener Personen zu verhindern und doch unbekannten Brüdern den Eintritt nicht zu versagen, wählte sie besondere neue Erkennungsworte, welche sie den mit ihr correspondirenden Logen mittheilte; Hamburg und Frankfurt gingen darauf ein und letzteres nahm

solche an mit der noch weiteren Vorsichtsmaßregel, daß es jedem Mitgliede seiner Loge einen Abdruck des großen Logensiegels in Wachs oder Oblade gab, auf dessen Rückseite die Namen des Meisters und der Aufseher geschrieben waren, was als ein Certificat gelten sollte. Die Einrichtung hatte aber schon darum keinen langen Bestand, weil sie nicht überall Eingang fand.

Gründung neuer Logen.

Von Berlin aus wurden in den Jahren 1744—61 Logen gestiftet zu Wesel, Bremen, Halberstadt (noch thätig), Glogau, Jena, Stargard, Königsberg (noch thätig), Jeverland, Danzig, Kopenhagen, la petite Concorde in Berlin (jedoch mit großen Beschränkungen), Offenbach, Rostock (drei Sterne, noch thätig), Pritzwalk; von Hamburg aus außer den Logen Georg in Hamburg selbst (welche aus einer patentisirten Winkelloge hervorgegangen*) und noch in Thätigkeit ist) und Friedrich in Hannover solche zu Celle, Oldenburg, Schwerin, Braunschweig (die Loge „Jonathan" 1744, unter dem Namen „Carl zur gekrönten Säule" noch thätig), Hildesheim (1765, noch thätig); von Hannover aus, welches seit 1755 als eine englische Provinzialloge arbeitete, wurde eine s. g. Deputationsloge in Göttingen und 1762 die Loge Georg in Hannover errichtet. Die noch in Thätigkeit befindliche Loge Joseph zur Einigkeit in Nürnberg wurde 1761 von Frankfurt aus constituirt, außerdem war noch eine Loge in Marburg und eine Militärloge von ihr gegründet worden.

Aufnahmen auf eigene Hand.

In Berlin war durch den heillosen Zustand der Kasse eine Verwirrung eingetreten, welche fast den Untergang der Loge herbeigeführt hätte; die besseren Brüder zogen sich zurück, es entstanden Parteiungen und Einzelne erlaubten sich Aufnahmen auf eigene Hand, gegen Geldvergütung, in ähnlicher Weise wie

*) Vgl. Br. Schröder's Materialien I, 65.

in Nordamerika noch bis heute Einzelne solche s. g. historische Aufnahmen zu vollziehen sich erlauben, sich stützend auf den Besitz höherer Grade, die ihnen angeblich ein solches Recht einräumen. Wie jetzt noch so auch damals schon mußte das die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen, da Unbefähigte und Unwürdige den besseren Brüdern als Genossen aufgebürdet wurden, welche solche schon aus Achtung für sich selbst und ihre äußere Lebensstellung nicht anerkennen konnten.

Einsetzung eines Vice-Großmeisters in Berlin.

Entscheidende Schritte waren nothwendig, und so berief im August 1747 der Meister v. Stuhl Br. Cölsch die Loge zusammen und 31 Brüder anerkannten aufs Neue die Gesetze und die Nothwendigkeit, Schritte zu thun, welche das Institut wieder zu heben geeignet wären. Man ließ das Großmeisterthum des Königs, dessen Regierungssorgen ihm schon in den letzten Jahren nicht gestattet hatten, die Maurerei weiter zu beachten, zwar dem Namen nach bestehen, wählte aber zu einem Vice-Großmeister den damaligen Gouverneur von Berlin, Br. Herzog von Holstein-Beck, welcher die Wahl annahm, der Br. Baron v. Seidlitz trat an die Stelle des ausgeschiedenen Br. Cölsch als Meister v. Stuhl, viele alte Brüder kehrten zurück, die Finanzen wurden geordnet, ein anständiges Local gemiethet, die Statuten revidirt, regelmäßige vierteljährige Beamtenconferenzen angesetzt, ein Curator der Kasse und des Inventars ernannt und die Schaffnerloge wieder hergestellt. Damit kehrte Friede, Ordnung, Einigkeit, Bruderliebe und Herzlichkeit in die Loge zurück.

Thätigkeit der s. g. Schottenlogen.

In diesem ganzen Zeitraum bis zum Novbr. 1753 ist von der Berliner Schottenloge nichts zu berichten; hier aber wurden zu einer Beamtenconferenz auch die Beamten der Schottenloge zugezogen, weil nach dem Protokoll die zu verhandelnden administrativen Gegenstände für beide Logen von Wichtigkeit

wären. In Unthätigkeit war aber die Schottenloge nicht geblieben; denn sie ertheilte im April 1753 ein Constitutionspatent zur Errichtung einer Schottenloge la Sincérité in Frankfurt a. M., welche zur „ältesten Tochter“ erklärt wurde. Von den als Meister, Vorsteher, Secretär ꝛc. unterschriebenen Brüdern findet sich nur der Name des Secretärs Br. Robleau unter den 31 Brüdern, welche zur Wiederherstellung der Berliner Großloge mitwirkten. Der zum Meister v. Stuhl der Schottenloge in Frankfurt a. M. ernannte Br. Stürtz war Hess.-Darmst. Kriegsrath und nie Mitglied der Loge zur Einigkeit, auch viele andere Mitglieder haben letzterer Loge nie angehört; die Existenz der Schottenloge, welcher „vor allen Dingen eingeschärft wurde, alle denkbaren Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um nur solche Brüder darin aufzunehmen, welche mit den erforderlichen Eigenschaften versehen, wahrhaft würdig seien, zu dem höchsten Grade maurerischer Vollkommenheit zugelassen zu werden“, scheint in Frankfurt nur wenigen Brüdern bekannt gewesen zu sein, denn obgleich man in einem Antwortschreiben nach Nürnberg von dem Bestehen derselben spricht, wollten doch die Brüder der unteren Grade keine Kenntniß davon haben. 1762 war dieselbe jedenfalls nicht mehr in Thätigkeit.

Ueberall scheinen nur Wenige in diese aus Frankreich herübergebrachten Grade eingeweiht gewesen zu sein; es finden sich aber sogar solche darin, von denen es mehr als zweifelhaft geblieben, daß sie je regelrecht aufgenommen worden und Mitglieder einer wirklichen Loge gewesen, die daher ihre Kenntniß von den drei Graden wohl nur historisch erhalten hatten.

Erste Spur von Repräsentanten bei Mutterlogen. Zwistigkeiten in Berlin.

Eine sichtbar gewordene Einmischung in die Angelegenheiten der Logen in Berlin erfolgte erst unter dem schottischen Obermeister Markgrafen Carl 1755. Es hatte sich nämlich in Berlin eine zweite Loge „la petite Concorde“ 1754 gebildet und von der Mutterloge eine Constitution erhalten, jedoch unter

großen Beschränkungen. Einer ihrer Beamten war Mitglied der Mutterloge, eine Einrichtung, die uns hier zum erstenmal begegnet und die jetzt überall unter dem Namen „Repräsentant der Loge" sich findet. Die Mutterloge selbst stand wieder ohne Haupt da, denn der König hatte, ein Jahr vor dem Beginn des Krieges, der jetzt schon vorbereitet wurde, nichts weniger als Zeit, sich um Logenangelegenheiten zu bekümmern und der Vice-Großmeister Herzog v. Holstein-Beck war gestorben; der Meister v. Stuhl der alten Loge Br. v. Seidlitz war nicht mehr in Berlin und sein Nachfolger, der Br. v. Bielefeld, auch öfters abwesend, hatte eine Revision der Statuten bewirkt, wonach die jährlichen Beamtenwahlen künftighin zu Michaelis stattfinden sollten. Nichtsdestoweniger schritt die Loge unter dem Altmeister Br. Sarry im Mai 1755 zur Beamtenwahl und es wurde Br. v. Rammelsberg gewählt, welches Verfahren eine förmliche Spaltung der Loge nach sich zog. Viele Brüder protestirten und entsagten der Mitgliedschaft, auch die neue Loge Concorde erklärte den Wahlact für gesetzwidrig und entsagte feierlich der Gemeinschaft mit der Mutterloge, was nicht hätte stattfinden können, wenn nicht hier wie auch in Hamburg, Frankfurt u. a. a. O. der Name „Mutterloge" nur ein bloßer Titel gewesen und im Wesentlichen nichts anderes als die Loge selbst, aus deren Beamten sie bestand. Die alte Loge vollzog aber unbekümmert um die Einsprüche die Einsetzung der Beamten, worauf die Loge Concorde den Beschluß faßte, das Johannisfest abgesondert in Charlottenburg zu feiern. Dies suchte die Mutterloge zu hintertreiben, indem sie einen Befehl des Generals Forcade, eines Nichtmaurers, auswirkte, der solches verbot. Die Loge Concorde erwirkte aber durch den altschottischen Obermeister Markgrafen Carl die Rücknahme des Verbots, und als der Streit zur Kenntniß des Gouverneurs von Berlin, Feldmarschall Br. Lord Keith kam, welcher das Patent eines deputirten Großmeisters der norddeutschen Logen englischer Constitution besaß, so mißbilligte er das Verfahren der Mutterloge, sich an einen Nichtmaurer gewendet zu haben, versprach der

Loge Concorde eine englische Constitution, und räumte ihr das Recht ein, sich zu versammeln, wo sie wolle.

Der Meister v. Stuhl der älteren Loge, Br. v. Rammelsberg, versah sein Amt zur größten Zufriedenheit und im Geiste der Bruderliebe, und unter seinem Nachfolger Br. Meyner wurde die Loge Concorde gebeten, das Johannisfest 1756 mit der Mutterloge gemeinsam zu feiern, was aber für diesmal und auch im nächsten Jahre, wo Br. v. Printzen Meister v. Stuhl war, höflich abgelehnt wurde. Margraf Carl errichtete jetzt bei der Loge Concorde eine Schottenloge „l'Harmonie.“ Die Loge Concorde hielt sich aber auch als Johannisloge berechtigt, Logen zu constituiren, und stiftete als solche 1761 die Loge la Felicité (jetzt noch unter dem Namen Ferdinand zur Glückseligkeit als zahlreichste deutsche Loge arbeitend) in Magdeburg, trotz des Widerspruchs der Mutterloge, welche allen mit ihr in Correspondenz stehenden Logen die Magdeburger Loge als nicht gesetzmäßig gestiftet und deshalb von ihr nicht anerkannt bezeichnete.

Der Br. de Lerney in Berlin.

Es sei hier noch erwähnt, daß die gefangenen französischen Offiziere, welche Freimaurer waren, im Decbr. 1758 bei der Mutterloge darum einkamen, eine Militärloge unter dem Namen la Fidélité zu errichten, und es ertheilte auch diese maurerische Behörde dem Bruder Tilley de Lerney die Erlaubniß zu Errichtung einer solchen, die jedoch keine Aufnahme vollziehen durfte und nach Auswechselung der Gefangenen zwar bald wieder einging, doch nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Mutterloge ausgeübt zu haben.

Die Loge Royal York zur Freundschaft in Berlin.

1760 trugen eine Anzahl Brüder, geborene Franzosen, ihren Wunsch vor, eine eigene Loge de la Paix et de la Joye zu stiften. Sie machten sich anheischig nur Franzosen aufzunehmen, das Johannisfest gemeinschaftlich mit der Mutterloge zu feiern

und ihre Armengelder zur Kasse derselben abzuliefern. Am 10. August wurde diese Loge denn auch von der Mutterloge unter dem Namen aux trois Colombes installirt und erhielt 1761 das Recht, auch andere als bloß geborene Franzosen aufzunehmen, unter der Bedingung, der Großloge jedesmal Anzeige davon zu machen. Sie nahm nunmehr den Namen de l'Amitié aux trois Colombes an. Es ist dies dieselbe Loge, welche später unter dem Namen „Royal York zur Freundschaft" zur Großloge sich umgestaltete.

Das maurerische Tribunat in Berlin.

Dem verdienstvollen Vorsitzenden der Berliner Mutterloge, Br. v. Printzen, der in den harten Kriegszeiten mit fester Hand die Zügel führte, und dem zu einer größeren Kräftigung des Ganzen eine Vereinigung der drei Berliner Logen am Herzen lag, war es vorbehalten, eine Einrichtung ins Leben zu rufen, zu welcher man nach wiederholten Unterbrechungen in den Wirren der folgenden Jahre doch immer wieder zurückgriff und die bis in die allerneueste Zeit dazu gedient hat, unter dem Namen „Großmeisterverein" ein brüderlich-einträchtiges Verhältniß unter den neben einander wirkenden Systemen anzubahnen und durchzuführen. Dieser Bruder, dem das Wohl des Maurerbundes über Alles am Herzen lag und der auch da, wo er irrte, immer als Mensch und Bruder höchst achtungswerth bleibt, zeigte am 4. Mai 1761 in der Großloge an, daß ihn eine nothwendige Reise verhindere, den Hammer wieder zu übernehmen, wenn die Wahl auf ihn fiele, daß er sich aber glücklich fühlen werde, wenn ihm vor seiner Abreise noch das wichtige Geschäft der Wiedervereinigung der Logen gelänge. Aus einem Schreiben der Loge de l'Amitié, das er vorlas, erhellte, daß diese Loge ganz damit einverstanden sei, auch die Loge Concorde zeigte an, daß sie ihre Hand zur Wiedervereinigung biete, wenn man ihr eine weniger eingeschränkte Constitution, als die alte gewähre, sie als erste Tochterloge bezeichne und die von ihr constituirte Loge in Magdeburg als eine rechtmäßige anerkenne. Sie wollte

unter diesen Bedingungen in ihre Schranken wieder zurücktreten und keine Logen mehr stiften. Zugleich legte Br. v. Printzen einen von ihm und dem Meister v. Stuhl und dem Altmeister der Loge Concorde, den BBr. Paturelle und Imbert entworfenen Plan zur Ausgleichung vor, der allgemeinen Beifall erhielt.

Am 20. Mai fand hierauf eine allgemeine Beamtenloge statt, in welcher an Stelle des abgereisten Br. v. Printzen der Mstr. v. St. der Loge Concorde, Br. Paturelle, den Vorsitz führte und in welcher der Vereinigungsvertrag zu Stande kam, dessen wesentlichster Inhalt in dem folgenden § 5 enthalten ist:

„Weil es augenscheinlich zur Aufnahme des ganzen Bundes und besonders der Logen in der Residenz, auch zur baldigen Ausgleichung aller sich etwa ereignenden Zwistigkeiten gereichen wird, wenn ein oberstes maurerisches Tribunat, aus einem Großmeister und zwei Großaufsehern bestehend, errichtet wird; so sollen die drei Logen, noch vor der gewöhnlichen Wahl, ihre sämmtlichen Beamten zusammenkommen lassen, um diese drei Großbeamten, als Directores und Inspectores der drei Logen zu wählen, mit dem Vorrechte, daß sie, das Jahr hindurch, alle Mißhelligkeiten, die sich zwischen den drei Logen ereignen möchten, schlichten und endigen. Bei diesen Gerichtshandlungen sollen ihnen die drei vorsitzenden Meister der drei Logen assistiren, jedoch ohne entscheidende Stimme, sondern bloß, um ihnen von den vorfallenden Umständen ein näheres Licht zu ertheilen, wie auch die Protokolle zu führen.“

Nach Vollziehung dieser Acte schritt man zur Wahl des Tribunats, und es wurde ernannt:

Br. v. Printzen zum Großmeister,
„ Imbert, Altmeister der Loge Concorde, zum ersten Großaufseher,
„ Kircheisen von der Mutterloge zum zweiten Großaufseher.

Die Loge Concorde änderte ihren Namen in den deutschen „zur

Eintracht" um und blieb von nun an unzertrennlich mit der Mutterloge verbunden. Auch die beiden Schottenlogen vereinigten sich.

Die Sprengelrechte.

Das Verfahren der Großloge von England, einzelnen Brüdern Patente als Provinzial-Großmeister deutscher Provinzen zu geben, ohne Rücksicht auf die politische Gestalt des Landes, führte wiederholt zu Streitigkeiten über Sprengelrechte, indem nämlich die eine Provinzialloge nicht leiden wollte, daß eine andere in dem ihr angewiesenen Bezirke Logen constituire, gegen welches Vorrecht der Begründung von Logen in gewissen Provinzen die englische Großloge selbst wiederholt verstieß, indem sie schon 1755 der Loge Friedrich in Hannover die Rechte einer Provinzialloge verlieh, während Hannover bereits unter Hamburg eingetheilt und diese Loge von dorther auch constituirt worden war. Ueber die Gründung der Loge "zu den drei Sternen" in Rostock erhob sich 1763 nun zwischen der Provinzialloge in Hamburg, die dagegen vergeblich protestirte, und der Berliner Mutterloge ein Streit; die von Hamburg verlangte Zurücknahme des Constitutionspatents wurde von der Berliner Mutterloge abgelehnt, nach Br. Polick*) entschuldigten sich Mutter und Tochter mit Unwissenheit, und erstere verhieß, die Loge ihrer rechten Mutter (Hamburg) zuzuführen, was aber wegen des bald darauf stattgefundenen Abfalls dieser Loge von Berlin unterblieb. Die Loge selbst arbeitet jetzt nach mancherlei Schicksalen unter Hamburg. Auch diese Loge war gleich nach ihrer Gründung mit einer s. g. Schottenloge bedacht worden.

Auflösung des Berliner Tribunats.

Ein anderer Vorfall, die von dem Br. Wolber von der Loge l'Amitié in Berlin mit noch anderen Brüdern in Frankfurt a. d. O. vorgenommenen Winkelaufnahmen (so bezeichnete

*) Beiträge zur Gesch. d. Freimaurerei in Mecklenburg, I. Hft. S. 23.

man Aufnahmen, welche nicht in einer förmlich constituirten, s. g. Winkelloge vorgenommen worden waren), führte eine große Aufregung herbei; das Tribunal verurtheilte den Br. Wolber zu einem 6monatlichen Ausschluß, die übrigen Brüder zu ähnlichen Strafen, nach Verfluß dieses Zeitraumes wurde dieser Bruder aber von seiner Loge zum Meister v. Stuhl gewählt, was den Großmeister, Br. v. Printzen, bestimmte, den Hammer niederzulegen, und dies führte factisch zur Auflösung des Tribunats.

Die Mutterloge versuchte nun, Einrichtungen zu treffen, welche zu einer engeren Verbindung ihrer Tochterlogen mit ihr führen sollten, damals ohne Erfolg, da Einflüsse ihr entgegen traten, welche ihre Macht brachen und sie selbst bald mit in einen Strudel hineinzogen, aus dem sie sich erst später wieder zu lösen vermochte; vergeblich verstieß sie noch vorher ihre ungehorsame Tochter „zu den drei Rosen" in Jena.

Noch mitten in den Kriegsdrangsalen, aber zu einer Zeit, wo der Tod der Kaiserin Elisabeth die Wagschaale des Siegs wieder auf des großen königlichen Bruders Seite neigte, wurden von der Mutterloge (1762) Logen gegründet zu Stettin, Magdeburg, Dresden, Aschersleben, Hirschberg, und in den Jahren 1763 und 1764 solche zu Danzig, Magdeburg, Reichenbach, Emden, Stettin und Rotterdam, von denen mehrere nur ein sehr kurzes Dasein geführt zu haben scheinen, da selbst ihr Name nicht mehr bekannt ist.

Winkellogen.

Mit dem Namen „Winkelloge", dem wir nun öfter begegnen werden, hat es eine eigene Bewandtniß. Gemäß dem uralten Gebrauch der Maurerbrüderschaft, wonach fünf Brüder eine Loge bilden und Aufnahmen machen können, hätten viele der s. g. Winkellogen in die Reihe der rechtmäßig arbeitenden versetzt werden müssen, während andere, von weniger als fünf Brüdern errichtet, nie hätten als rechtmäßig anerkannt werden dürfen. Nach Errichtung der ersten Großloge legte sich diese in A. B.

VIII das Recht bei, allein Logen errichten zu dürfen und erklärte Alle, die dennoch welche errichteten, für Rebellen, bis sie sich ihr unterwürfen. Es führte diese Willkürmaßregel bald zu Streitigkeiten und endlich zu Errichtung einer zweiten Großloge, deren Mitglieder sich „alte Freimaurer" nannten. Mit Mißachtung des alten Gesetzes gab nun die erstere Großloge Patente zu Errichtung von Logen sogar an einzelne Brüder, ohne sich darum zu kümmern, ob jenes erste Erforderniß, nämlich die Zahl von fünf Brüdern, vorhanden war. In Deutschland legten sich verschiedene Logen mit Recht oder Unrecht dasselbe Constitutionsrecht bei und erklärten ebenso wie in England diejenigen für Rebellen, die nicht ihre Autorität anerkannten. Dies der Ursprung der Winkellogen, die fast aller Orten auftauchten.

Die Frankfurter Loge zur Einigkeit hatte sich über eine ganze Anzahl solcher zu beklagen, deren einige in Frankfurt selbst bestanden, französische höhere Grade bearbeiteten und anfänglich aus Ausländern sich bildeten, die im Gefolge der französischen Heere dahin gekommen waren, aber auch ganz achtungswerthe deutsche Rekruten an sich gezogen zu haben scheinen. Ein Erlaß der Loge machte deren allein drei in Frankfurt, eine in Hanau, Mainz, Wetzlar namhaft und warnt gegen die dort aufgenommenen Brüder, von denen man einzelne gegen eine förmliche neue Verpflichtung annahm, wenn man sie für würdig erachtete. Ein Franzose *Beauchaine* war nicht allein Vorsitzer von einer der Frankfurter Winkellogen, sondern gab sich auch als constituirter Großmeister von Clermont aus und theilte für einen Louis'dor alle Grade mit. Er hatte also den Vorzug ungemeiner Billigkeit für sich. Mit dem Abzuge der Franzosen verschwand das Winkellogen- und Hochgradwesen aus Frankfurt, nachdem letzteres selbst tüchtige Männer zu eifrigen Forschungen nach deren geheimem Kenntnißschatz veranlaßt hatte. — Gegenüber einer Militärloge l'Union militaire du Regiment Royal Deux-Ponts war man so zuvorkommend, solche als Tochterloge anzunehmen und ihr zu gestatten, wiederholt im Local der „Einigkeit" zu arbeiten, doch mußten sich alle Brüder verbindlich

machen, Winkellogen nicht zu besuchen. Uebertretungen dieser Vorschrift wurden ziemlich hart bestraft.

Aber nicht allein in Frankfurt klagte man über Winkellogen. Bereits wurde erwähnt, wie das Tribunat in Berlin gegen solche Brüder einzuschreiten sich gezwungen sahe, die unbefugt Aufnahmen gemacht hatten, und in einem Schreiben der Mutterloge in Berlin nach Frankfurt vom März 1762 gedenkt diese noch einer von einem Rittmeister v. Voß in Königsberg errichteten Winkelloge, und noch von vielen anderen Orten her (z. B. aus Braunschweig, Halle, Hannover, Leipzig, Magdeburg) kommen Andeutungen, daß das maurerische Licht von Unbefugten ausgetheilt worden ist. In Hannover befand sich eine Winkelloge schon seit 1744, also eher, als die gesetzliche Loge ins Leben trat, und noch 1754 finden sich Anzeichen, daß sie fortbestand.*) In Leipzig machte man einer Winkelloge dadurch ein Ende, daß man ihre besten Mitglieder aufnahm, wodurch man die Einlieferung ihrer Insignien und die Vernichtung ihrer Bücher erreichte.**) Aehnliches war in Hamburg geschehen, wo aus einer Winkelloge wie erwähnt die Loge Georg durch Patent gebildet wurde. Ja hier kam es sogar vor, daß (1749) die dienenden Brüder unter sich Loge gehalten und Andere zu dienenden Brüdern aufgenommen hatten, was ihnen mittelst ernsten Verweises und durch eine geschärfte Eidablage untersagt wurde. Späterhin (1773) wurde eine durch einen Franzosen gebildete Winkelloge, die auch Juden aufnahm, in die beiden Hamburger Logen incorporirt. Aus zwei anderen Winkellogen bildete Br. Zinnendorf die ersten Logen seines Systems in Hamburg. In Lübeck machte ein englischer Sprachlehrer junge Leute zu Freimaurern, und verdiente sich damit ein schönes Geld.

Die bestehenden Logen sind keineswegs freizusprechen, einen Theil dieses Uebels verschuldet zu haben; denn sie stützten sich

---

*) Vgl. „Die Freimaurerei im Oriente von Hannover", S. 2.

**) Vgl. die Säcularfeier der Loge Minerva in Leipzig, S. 4.

von vorn herein nicht wie in England und selbst in Frankreich auf das Volk, den eigentlichen Bürgerstand, sondern suchten ihre Mitglieder in den höheren Ständen und unter den reicheren Kauf- und Handelsherren. Ja es kam, wie z. B. in Braunschweig, vor, daß die bürgerlichen Mitglieder gegen vorgeschlagene Mitbürger, angesehene Gewerbtreibende, stimmten, während der adelige Theil der Loge, als der tolerantere, deren Partei nahm. Auch war das Logenleben bei der kleinen Zahl von Mitgliedern, den vielen und oft sehr reichlich gegebenen Almosen und den theuren Gastereien ein sehr kostspieliges, was schon damals die Theilnahme Vieler sonst Befähigter unmöglich machte, wie ja noch heutzutage hier und da die hohen Logenbeiträge manche brave Männer vom Beitritt abhalten. Aber auch in jenen so zu sagen ausgeschlossenen Kreisen zeigte sich Hinneigung zu dem maurerischen Lichte, die wir einer bloßen Neugierde zuzuschreiben keineswegs berechtigt sind, und wahrscheinlich hätte der gesunde praktische Sinn der Männer aus dem Volke die Logen vor mancher Wirrniß behütet, die in den nächsten Jahren hereinbrach, hätte man sie gemäß der alten Verordnung, welche auch in Winkellogen Aufgenommene für ächte Brüder erklärt, wenn sie sich ausweisen können, überall und ohne Ausnahme als solche zugelassen, statt mit Geringschätzung auf sie herab zu sehen, wie in dem Bericht der Loge zur Einigkeit in Frankfurt a. M. von 1762 : „es ist noch eine teutsche Winkelloge allhier, wovon derzeit ein hiesiger Notarius nahmens Böhm G. M. ist. Die Mitglieder dieser seynd Fleischer, Bierbrauer und andere Handwerksgenossen.“ Freilich in den Rittergraden, die nunmehr auch in der deutschen Maurerwelt auftauchen, hätten die „Handwerksgenossen“ keine Rolle spielen können, und wurden deshalb aus den meisten Logen der damaligen Zeit sorgfältig entfernt gehalten.

Zu den Winkellogen sind nicht zu zählen die verschiedenen Verbindungen, welche unter den Studenten der Universitäten Halle, Erfurt, Gießen, Erlangen, Tübingen, Göttingen u. a. im vergangenen Jahrhundert entstanden und unter dem Namen des Ordens der Amicisten, schwarzen Brüder u. s. w. bekannt

wurden. Wenigstens bei diesen Abartungen trifft die Freimaurerei keine Schuld, weshalb sie hier auch nicht weiter erwähnt werden.

Gegenseitige Correspondenz.

Als bestes Mittel gegen unregelmäßige Arbeiten schlug der Br. v. Heinitz in Braunschweig 1762 eine gegenseitige Correspondenz aller regelmäßigen Logen in Deutschland vor, und es wurde die Einladung hierzu in Frankfurt und an anderen Orten freundlich aufgenommen; ein günstiges Resultat dieser Bemühungen konnte indeß nicht erwachsen, da die deutschen Logen kurze Zeit darauf der strikten Observanz fast alle in die Hände fielen.

Die Loge zur Einigkeit in Frankfurt, welche seit 1761 wieder recht thätig arbeitete, unterhielt einen ziemlich eifrigen Briefwechsel mit ihren Tochterlogen in Marburg, Nürnberg und der Militärloge. Sie lehnte den Antrag einer Anzahl Brüder aus Rotterdam, eine Loge dorten zu constituiren, in Achtung der Sprengelrechte ab, und wies diese an die Großloge im Haag; in Berlin aber nahm man keinen Anstand, diesen Brüdern eine Constitution zu ertheilen.

Mitglieder des zweiten Grades als Aufseher gewählt.

Ein Vorfall in der Nürnberger Loge giebt ein schlagendes Beispiel dafür, wie wenig damals die jetzt herrschende so scharfe Abgrenzung in drei Grade Platz gegriffen hatte, und wie leicht man es mit einer Uebertretung der so obenhin erlassenen Vorschriften nahm. Diese Loge hatte nämlich nicht im Geringsten Anstand genommen, bei der Wahl ihrer Beamten am 27. Juni 1762 zwei Brüder zu Aufsehern zu wählen, die sich beide noch im Gesellengrade befanden. Diese waren sogleich in Function getreten, hatten bei drei Lehrlingsaufnahmen mitgewirkt, und waren darauf „in völliger Form" zu Meistern erhoben worden. Die Loge meldete das treuherzig der Mutterloge, welche das Vorgefallene rügte, da sie sich nicht denken könne, welche Ordnung bei dieser Meisteraufnahme gewaltet, die um Mitternacht stattgefunden habe. — Einer der so beförderten Brüder mußte später wegen Nichtwohl-

verhaltens ausgeschlossen werden. — Der Beispiele, daß Lehrlinge und Gesellen in ihrem betreffenden Grade und letztere auch in dem ersten als Secretäre benutzt worden, zählen übrigens die Annalen der Logen mehrere auf. Ja in der Loge zu Jever wurden eben aufgenommene Lehrlinge sogleich zu Beamten gewählt. *)

Innere Einrichtungen der Loge in Frankfurt a. M.

Die Loge „zur Einigkeit" revidirte ihre Gesetze im Jahre 1763, und es wurde bestimmt, „daß hinfüro der Secretär, wenn es die Zeit erlaubt, einen Theil der Gesetze vorlesen soll, damit alle Brüder deren kundig würden und sich darnach richten, und daß für den Fall, daß man neue Gesetze hinzufügen wollte, sie für gleich verbindlich, als die vorhandenen, gelten sollten." Nach denselben soll von nun an abwechselnd in deutscher und französischer Sprache gearbeitet werden. Die Zahl der wirklichen Mitglieder der Loge wurde auf 30 festgesetzt. Drei verneinende Stimmen sollen bei der Abstimmung den Candidaten für immer ausschließen. Die Ballotage darf über einen Suchenden erst in der nächsten Loge nach dessen Vorschlag vorgenommen werden. Bei der Arbeit fehlende Brüder werden vom Secretär aufgezeichnet und dem Schatzmeister zur Einziehung der Strafe namhaft gemacht. Das Verbot des Fluchens in der Loge, sowie des Redens von Religions- und Staatssachen wird erneuert, alles bei angemessener Strafe.

Die bevorstehende Kaiserkrönung Joseph's II führte eine Menge hochstehender Maurer nach Frankfurt, und in dem Präsenzbuche finden sich im Jahre 1764 die Namen der Fürsten von Lichtenstein, Esterhazy, Batthiany's u. A. eingetragen, und vom Februar bis April wurden 24 adelige Brüder aufgenommen, affiliirt und befördert.

Die Provinzialloge in Hannover.

Die von Hamburg gestiftete, 1755 von London aus als Provinzialloge „für ihre Majestät Lande in Deutschland"

*) Vgl. Br. Merzdorf, a. a. O. S. 109.

patentirte Loge Friedrich in Hannover erfuhr zwar als solche von Hamburg aus Einrede, die sie indessen ruhig und ablehnend beantwortete. Daß der Stifter der Loge „Friedrich“, Georg Ludwig Mehmet v. Königtreu, das 1744 von Hamburg erhaltene Patent nicht sofort benutzte, sondern die Loge erst 1746 ins Leben rief, davon trug die Schuld mit, daß das Consistorium in Hannover einen dem Bunde beigetretenen Geistlichen verfolgte, und den Beitritt der Geistlichen überhaupt verbot. Dadurch mußte in der damaligen Zeit großes Mißtrauen gegen die Verbindung im Publikum erweckt werden. Bei einer neulich versuchten Verfolgung eines Geistlichen ist der Erfolg entgegengesetzt gewesen. — Die Provinzialloge hielt ihre Rechte Hamburg gegenüber indessen um so mehr aufrecht, da sie nur dadurch die nöthige Gewalt erhielt, den Winkellogen erfolgreich entgegen zu treten, die in Hannover selbst und an anderen Orten entstanden waren und deren Mitglieder mit ungemeiner Zähigkeit an ihren Werkstätten festhielten, woraus zu schließen, daß ein Geist der Eintracht und des brüderlichen Zusammenwirkens unter ihnen geherrscht hat, der manchen officiellen Logen zu wünschen gewesen wäre.

Dem Provinzial-Großmeister war das Recht eingeräumt, die Beamten seiner Loge zu ernennen; jedes Mitglied einer Tochterloge konnte zum Provinzial-Großmeister erwählt werden. Der Meister v. Stuhl und die Aufseher der untergebenen Logen hatten das Recht des Sitzes und der Stimme in der Großloge. Die Arbeit der Großloge bestand in der Aufsicht, daß die Gebräuche und Gewohnheiten in den ihr untergebenen Logen übereinstimmend und den Regeln des Bundes und der Großen Loge in London gemäß beobachtet, auch die Gelder der Loge nützlich angewendet werden, weshalb sie jedesmal die nöthigen Vorstellungen und Verfügungen machen kann.

Der ausgebrochene Krieg, in Folge dessen Hannover von feindlichen Truppen besetzt wurde, unterbrach die Arbeiten bis zum October 1758, und man bemerkte ausdrücklich im Protokoll, „daß man sich in keine maurerischen Zusammenkünfte mit den

Feinden des Vaterlandes begeben hätte", wodurch die Loge vor der höheren französischen Weisheit bewahrt blieb; nichts desto weniger schimmert die Bekanntschaft mancher Brüder mit anderen als den alten englischen Graden hie und da durch.

Die Loge Georg in Hannover.

Mit der Loge Georg, die sich im Jahr 1762 bildete, drohte anfänglich ein Zwiespalt, da sich dieselbe aber als Tochterloge von dem Provinzial-Großmeister Br. Hinüber constituiren ließ, so stellte sich ein recht freundliches Verhältniß her, was im Jahr 1765 zu einer Vereinigung beider Logen führte.

In der Loge Georg ward der nachher so bedeutsam auftretende Br. Schubart zum Meister befördert und der in einer Winkelloge französischer Officiere 1762 aufgenommene Br. v. Grolman, nachheriger Meister v. Stuhl der Loge zu Gießen, "in allen drei Graden aufgenommen und belehret."

Die s. g. Schotten- und Andreasgrade.

Wir haben gesehen, wie durch Br. v. Schmettau s. g. Schotten- und Andreasgrade in mehreren deutschen Städten eingeführt wurden, und daß s. g. Schottenlogen sich von Berlin aus über fast ganz Deutschland verbreiteten, da selbst von Wien her Eingeweihte auftraten. *) Mit Schottland selbst hatten diese Grade gar nichts zu thun. Da in Schottland der heil. Andreas der Schutzpatron des Landes ist und er als solcher auch von den Werkmaurern angenommen war, so nennen sich

*) Es waren dies wahrscheinlich ehemalige Mitglieder der von Hannover aus durch Br. v. Spörcke in Wien 1754 gestifteten s. g. Deputationsloge, d. h. einer Loge, die zwar Aufnahmen machen durfte, deren Mitglieder aber der Mutterloge zuzählten, wohin auch die Aufnahmsgelder abflossen. Die Wiener Loge war auf 12 Mitglieder beschränkt worden und schloß ihre ganz geheim betriebenen Arbeiten noch in demselben Jahre. (Vgl. Br. Voigts, die Fr.-M. im Or. v. Hannover, S. 9.)

noch heute die Freimaurerlogen in Schottland nicht St. Johannis-, sondern St. Andreaslogen. Die Unkenntniß dieses Umstandes hat wohl französische Maurer, die es mit der Geschichte leichtfertig nahmen, verführt, auf diesen Namen hin, den sie wohl durch flüchtige Schotten, Anhänger der vertriebenen Königsfamilie, die sich in Frankreich aufhielten, kennen lernten, höhere Grade zu bauen. Die deutschen Logen, welche die Anwesenheit der Franzosen mit einer kaum übersehbaren Masse von Graden überschwemmte, legten eine kritische Hand vorerst nicht an das ihnen Gebotene, um so weniger, da jene Grade neben den Logen her arbeiteten, ohne einen Einfluß darauf zu üben, oder eine Oberherrschaft in Anspruch zu nehmen, so daß ihr Bestehen oft den eigentlichen Logen ein Geheimniß blieb. Selbst in Berlin, wo der Br. v. Printzen nebst seinem Amt als Großmeister und Vorsitzender des Tribunats das eines schottischen Obermeisters begleitete, hatte das bis hierher weiter keine nachtheilige Einwirkung auf die Logen ausgeübt, als daß von hier an in den Protokollen die Benennungen „Hochwürdig“ und „Hochwürdigst“ an der Stelle des früher gebräuchlichen Prädicats „Ehrwürdig“ auftauchen; auch das bisher ganz unbekannte Wort „System“ kam jetzt zur Bezeichnung abweichender Logenansichten in Gebrauch, um durch den Parteigeist bis in die Neuzeit festgehalten zu werden.

Noch andere s. g. Hochgrade.

Waren die deutschen Logen bisher den aus England erhaltenen Gesetzen und Grundsätzen im Ganzen treu geblieben, so genügte doch das Lichte und Einfache den Vielen nicht, welche nicht eben die Verbindung an sich, sondern die Erwartung herbeigezogen hatte, hier geheime Kenntnisse zu erlangen über Dinge, welche dem menschlichen Geiste ewig unerforschlich bleiben müssen. Auch an Mystikern und Schwärmern, welche das vergangene Jahrhundert so Unzählige aufzuweisen hat, fehlte es nicht in den Bauhütten und eben so wenig an Schwächlingen, welche edle Metalle auf alchymistischem Wege herstellen zu können wähnten;

und es ist nur natürlich, daß sich Betrüger genug fanden, welche Erfüllung aller der Wünsche und Hoffnungen verhießen. Es bleibt oft sehr schwer, zu erkennen, ob einer der Betrüger oder der Betrogene war, und daher die verschiedenartigen, sich widersprechenden Urtheile über Männer, welche in jenen Zeiten eine hervorragende Rolle gespielt haben.

Diesen Hang zum Mystischen nährten die von Frankreich eingedrungenen, dort selbst nur theilweise gültigen verschiedenartigen sogenannten höheren Grade der Maurerei, in deren Besitz sich Viele um so glücklicher fühlten, je unklarer sich das ihren Augen vorstellte, was sie erlangt hatten; denn gerade das Geheimnißvolle hatte einen großen Reiz, und eine wahre Gier entbrannte bei manchen sonst ganz achtungswerthen Brüdern, weiter und weiter in den Wirrwarr geführt zu werden, so daß zuletzt selbst die Erfinder der höchsten Grade in Verlegenheit kamen, was sie denn jetzt noch bieten sollten. Bei Manchen folgte die Erleichterung bald, Andere sind im Glauben bis an ihr Ende verblieben und selbst arge Schwindler und Beutelschneider behielten auch noch nach ihrer Entlarvung ihre geheimen Anhänger.

Die templerische Maurerei. Der Baron v. Hund.

Mit der schlichten Freimaurerei selbst war aber wenig anzufangen und geradezu beschämend die Anerkennung ihres Ursprungs von den Werkmaurern. Mit Gierde griff man daher Hindeutungen auf, welche sie von einem christlichen Orden herstammen ließ; Ramsay versuchte es zuerst mit dem Malteserorden, wobei er es an Ausfällen gegen die Templer nicht fehlen ließ; bald aber kam man auf Letztere, und die Legenden von der heimlichen Erhaltung und Wirksamkeit dieses Ordens fanden vorzugsweise in Deutschland Glauben und Verbreitung. Der Erste, welcher die s. g. templerische Maurerei nach Deutschland überführte, scheint Br. v. Marschall gewesen zu sein, derselbe, welcher früher in England das Patent als Provinzial-Großmeister von Obersachsen erhalten hatte, sich aber um die Maurerei wenig bekümmerte, denn er wies sogar die um Con-

stituirung ansuchenden Brüder in Altenburg ab. Er führte in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein abenteuerliches Leben, hielt sich erst in Hamburg, dann in Frankreich und Dänemark auf und kehrte 1748 nach Deutschland zurück, wo er 1749 die Loge „zu den drei Hammern" in Naumburg gründete und ihr die Grade mittheilte, welche er in der Fremde kennen gelernt hatte. Doch zog er sich bald ganz von dem Logenleben zurück und starb 1752. Mit Ernst und Eifer dagegen verbreitete das System der Baron v. Hund, ein reicher Edelmann aus der Lausitz, ein braver und gastfreier, aber schwärmerischer Mann, der seine Untergebenen mit einer damals noch sehr seltenen Humanität behandelte, weshalb alle mit Liebe an ihm hingen. Er war nach Nachrichten, die Br. Jacobi *) bestätigt, als ein 20jähriger Jüngling in Frankfurt a. M. aufgenommen, und weil sich damals eine Loge noch nicht dort befand, auch die bald darauf gegründete seiner keine Erwähnung thut, so ist wahrscheinlich seine Aufnahme von französischen Brüdern geschehen, die sich im Gefolge des französischen Gesandten Marquis de Belleisle befanden, der schon im Januar 1741 in Frankfurt eintraf. So wird auch erklärlicher, wie dieser blutjunge schwärmerische Mann in weitere Verbindungen mit Frankreich und den dort lebenden englischen Flüchtlingen in ganz kurzer Zeit gelangen konnte; der reiche deutsche Cavalier fand Gefällige genug, die ihm Hirngespinnste für baares Geld verkauften. Er ging nach Paris und scheint dort in dieselben Kreise getreten zu sein, wie der Br. v. Marschall, an den er nach einigen Nachrichten wegen Weiterem verwiesen worden; denn es war schon gleich anfänglich Sitte, daß immer ein Eingeweihter auf den anderen hinwies, als bei welchem die rechte Weisheit und höhere Kenntniß zu erlangen sei. Br. v. Marschall machte ihn mit der Naumburger Loge und mit einzelnen Brüdern bekannt, that aber sonst nichts, wie sich aus dem rothen Buche im heermeisterlichen Archive ergiebt, ja er soll sogar wichtige Ordenspapiere verbrannt

---

*) Maurerhalle, Jahrg. 1843, I, 44.

haben — eine nach seinem Tode erhobene Beschuldigung, die nichts Wahrscheinliches für sich hat. Br. v. Hund, dem Ceremonien und äußerer Glanz über Alles gingen, hatte für sein gutes Geld in Paris Andeutungen von dem Fortbestehen des Tempelherrnordens auf den schottischen Inseln erhalten und sich in gutem Glauben die Heermeisterwürde der siebenten Provinz, welche Deutschland umfassen sollte, übertragen lassen. 1743 auf seine Güter zurückgekehrt, nachdem er schon in Paris im 21. Jahre Meister v. Stuhl einer Fremdenloge gewesen, arbeitete er mit wenigen Brüdern, die ihm bekannt geworden, im Stillen; denn erst 1751 errichtete er die Loge in Unwürde, welche mit der Naumburger Loge in die engste Verbindung trat, und faßte den chimärischen Plan, den Tempelherrnorden wieder ins Leben zu rufen. Unter der Bedingung strengsten Stillschweigens nahm er heimlich eine Anzahl Edelleute und höhere Beamte zu Rittern an, die sich nach und nach bis auf einige dreißig mehrten, von ihm s. g. Kriegsnamen empfingen und unter welchen die ehrenwerthesten Männer sich befanden. Der Operationsplan, welchen das neue Heermeisterthum seinen Arbeiten zu Grunde legte, wurde höchst wahrscheinlich von Mitgliedern der Naumburger Loge ausgearbeitet und von dem Ordensconvente in Unwürde im März 1755 angenommen.*) Nach diesem ging das Bestreben dahin: die Zahl der Tempelherrn zu vermehren, indem man die bestehenden Logen zu sich herüberzuziehen suche, aus diesen die besten Mitglieder auswähle und mit dem Rittergrade bekleide; Niemand ohne Absicht zum Ritter zu schlagen; gewisse Wege zu finden, um die Einkünfte des Ordens zu vermehren; durch Gründung von wohlthätigen Stiftungen, z. B. Waisenhäusern, bei welchen man der Unterstützung auch der profanen Welt sicher sein könne, die Augen des Publikums auf sich zu ziehen, wobei man aber bedacht sein müsse, zu gelegener Zeit diese Stiftungen in Kriegsschulen zu verwandeln; allezeit das Ansehen zu behalten,

*) Ein vollständiger Abdruck findet sich in Br. Schröder's Materialien II, 225 ff.

daß der Orden nur das Beste des gemeinen Wesens befördern wolle. Zu einer glücklichen Ausführung sei strenge Obedienz nöthig, „von welcher der Orden zu keiner Zeit, er sei in seinem Fortgange und wirklichen Etablissement so glücklich als er wolle, abweichen muß. Er nenne sich nun eine Gesellschaft und nehme vor dem Publikum was für eine Gestalt es nur sei, an, so muß er doch niemals die Idee eines Ordens verlieren, sondern über die Obedienz so strenge halten, als sich solches bei unserer gegenwärtigen Verfassung thun läßt.“ Der Operationsplan solle „als eine ewig bleibende Richtschnur angesehen und zu keiner Zeit davon abgegangen werden.“ Vor der Hand und durch die ganze Dauer des siebenjährigen Kriegs blieb das Dasein dieses Tempelherrnordens der großen Mehrzahl der Logen aber noch verborgen.

Die s. g. Clermont'schen Hochgrade.

Der edle und treffliche Br. v. Printzen in Berlin, der sich um die Einigkeit und das brüderliche Zusammenwirken der Berliner Logen so verdient machte, lernte um jene Zeit, wo Br. v. Hund im Stillen wirkte, durch Br. v. Lerney, der die Erlaubniß erhielt, in Berlin aus den gefangenen französischen Officieren eine Loge zu bilden, andere Grade kennen, die des s. g. Clermont'schen Capitels, welche ihm mehr und tiefere Kenntniß von den Ordensgeheimnissen darzubieten schienen, als er in den Schottengraden erlangt hatte, sonst würde er sich um ihre Verbreitung keine Mühe gegeben haben. Daß sie mit den von v. Hund bearbeiteten wenig Gemeinsames hatten, bezeugt die Folge. Es war überhaupt eine hervorstechende Eigenschaft der maurerischen Commis voyageurs der damaligen Zeit, daß sie den Kunstgriff verstanden, je nach Neigung des kauflustigen Publikums Neues zu bieten, oder doch das Alte nach Oertlichkeit und Individualität mit neuen Lappen zu verbrämen.

Der Generallegat des Großcapitels von Jerusalem.

Br. v. Printzen würde eine ungemeine Ausnahme gemacht haben, wenn er die Neigung nicht gefühlt, die erlangten Geheim-

nisse weiter an die Schottenlogen mitzutheilen, wodurch auch seine schon sehr geachtete Stellung noch mehr gehoben werden mußte. Zu bedauern bleibt, daß er in der Wahl seines Sendlings einen fatalen Mißgriff that, der auf die Berliner Logen, die daran doch ganz unschuldig waren, ungünstige Streiflichter zu werfen nicht verfehlte. Es war dies nämlich der frühere Anhalt-Cöthen'sche Consistorialrath und Superintendent Philipp Samuel Rosa *), welcher aus für ihn nicht ehrenhaften Gründen seine Entlassung erhalten hatte, sich nunmehr auf das Goldmachen legte, in Jena und Wien sich aufgehalten haben und dann nach Potsdam gegangen sein soll, wo er von dem Geheimen Kämmerer Fredersdorf Geld für seine Zwecke zu erpressen wußte und mit Hinterlassung von Schulden nach Berlin entfloh. Wenn er den Gläubigen versicherte, daß er zur Verwandlung der Metalle weder Feuer noch Kohlen brauche, sondern die prima materia des Goldes im Sonnenstaube suche, so daß es nur darauf ankäme, diesen auf die rechte Art einzufangen, so ist bei diesem schlauen Manne nicht anzunehmen, daß er diese Aeußerung in gutem Glauben als mystischer Wirrkopf gethan; denn er hat vielfältige Proben abgelegt, daß ihm statt des Sonnenstaubes viel mehr daran gelegen war, das Gold der an ihn Gläubigen einzufangen, was er in ganz natürlicher Weise flüssig zu machen verstand. In Halle hatte er schon früher Anknüpfungspunkte, so daß er nun dort ein sehr hervorragendes Mitglied wurde. Wahrscheinlich ist, daß die Brüder, welche sich um diese Zeit (1763) von Wien her als solche meldeten, aber mit dem Mechanismus der Logenarbeit nicht vertraut waren, ihre Kenntniß von den s. g. höheren Graden diesem Manne verdankten.

Bei dem Br. v. Printzen wußte er sich so geltend und nützlich zu machen, da es ihm an Rührigkeit nicht fehlte, daß ihn dieser zum beständigen Generallegaten der neuen Grade (des Großcapitels von Jerusalem) ernannte. Er bereiste nun einen großen

---

*) Nach Lenning's Encyclopädie der Freimaurerei, Bd. III, S. 239 ff. und Br. Eckstein's Gesch. d. Fr.-M.-L. in Halle, S. 85 ff.

Theil Deutschlands, verschaffte der Loge in Halle *) eine neue Constitution von Berlin und richtete ihre Arbeiten ein, ja trug durch seine ungemeine Rührigkeit sehr zum Aufblühen dieser Loge bei, sein sonstiges Benehmen war aber der Art, daß er es bald für gerathen hielt, sich zu entfernen. Er zog nun wieder in der Welt umher, ging nach Stettin, Riga, Rostock, Greifswalde, Königsberg, Stockholm, Copenhagen, Hamburg, Braunschweig, Dresden, Bayreuth, Halberstadt, und ließ es sich überall wohl sein. Mit Versprechungen war er überaus freigebig, und verhieß unter Anderem den Brüdern in Rostock von Seiten des heil. Christophs ein Geschenk von 199,000 vollwichtigen Ducaten **); es hat nichts darüber verlautet, ob der Heilige den auf ihn gezogenen Wechsel auch richtig eingelöst, die dortigen Brüder aber waren so verblendet, daß sie in Rosa einen Betrüger zu wittern glaubten, so daß er es für besser hielt, weiter zu ziehen. Er beschenkte die Logen, die an ihn glaubten, mit den sieben göttlichen Wissenschaften, unter welche gehörten: die vollkommene mathematische Maschinenkunst, die vollkommene Anzieh- und Abtreibekunst, hominum factio u. s. w., trieb die von ihm gelehrten Künste wo es irgend anging praktisch, ohne etwas anderes als Verachtung und Verfolgung gegen sich zu erregen, und übte besonderen Einfluß auf das von ihm in Jena errichtete Capitel Zion aus, was übrigens im Ganzen nur 15 Mitglieder zählte.

Vorgänge in Jena.

Kaum war der Br. Rosa von seinen Reisen zu friedlicher Ruhe nach Halle zurückgekehrt, wo er sich in die Loge wieder einzudrängen suchte, da Schamhaftigkeit die geringste seiner Tugenden gewesen zu sein scheint, so erschien in Jena im Jahr 1763 ein Unbekannter, der sich den falschen Namen Johnson beilegte; es ist jetzt als erwiesen anzunehmen, daß er ein Aben-

*) Vgl. Br. Eckstein, a. a. O. S. 37.

**) Vgl. Br. Polick, Gesch. d. Fr.-M. in Mecklenburg I, 25.

teurer Namens Leuchte war*), der eine Zeit lang an der Münze in Bernburg angestellt gewesen und dort mit dem Prinzen von Bernburg Alchymie getrieben, 1758 zu dem Universitätsjubiläum nach Jena gegangen und dort verschiedene Brüder kennen gelernt hatte, nachher von Bernburg flüchtig geworden und Dienste in einem Würtembergischen Freichor genommen und als Gefangener nach Berlin gekommen ist, von wo er sich nach Jena gewendet, als der Friede ihn freimachte.**) Er hatte bei seinem Herumtreiben in der Welt Kenntniß genug gewonnen, um zu wissen, daß man mit etwas Hokuspokus und einer guten Portion Dreistigkeit es bei Vielen zu etwas bringen kann, und da er den Boden in Jena kannte, glaubte er dort am Sichersten auftreten zu können. Bei seinen Irrfahrten mochte er sich mancherlei der damals nöthigen Kenntnisse angeeignet haben, die ihn zu seiner Rolle mehr befähigten. Er gab sich da als Großprior aus, gesendet von dem höchsten, wahren und verborgenen Großordenscapitel der ganzen Welt in Schottland, um die Logen nach dem Templerbrauche einzurichten, auch ließ er durchblicken, daß ihm die Kenntniß beiwohne, Metalle zu verwandeln. Das Capitel in Jena erließ ein Schreiben, worin es erklärte, daß es schon seit 1757 mit diesem Großprior in Verbindung gestanden, was nach Obigem als wahrscheinlich erscheint. Br. Mylius vom Hund'schen System ließ sich so weit irre leiten, daß er dem Capitel in Naumburg und den anderen meldete, es sei ein schottischer Edelmann da, der sich als Großprior ausgebe. Johnson trat mit unerhörter Frechheit in Jena auf, ließ unter dem "Schalle der ritterlichen Feldmusik der Trompeten" die Berliner Patente zerreißen, die Siegel abreißen, durch die dienenden Brü-

*) Nach Br. Eckstein, a. a. O. S. 48, erschien am 26. Januar 1758 mit zwei anderen Brüdern ein besuchender Bruder Johann Samuel Leuchte, Secretär des Fürsten von Bernburg und „Missionarius der Großen Loge" in der Halle'schen Loge, von welchem Br. E. mit großer Wahrscheinlichkeit annimmt, es sei das der unter dem Namen Johnson auftretende Betrüger gewesen.

**) Vgl. Br. Schröder's Materialien II, 51 f.

der mit Füßen treten und solche sodann verbrennen, forderte Br. Rosa vor sich nach Jena, der auch erschien und eingeschüchtert bekannte, „daß er selbst auf den Gedanken gekommen, die Berliner Proceduren beruhten nicht auf einem wahren Werthe, weshalb er sein Amt als Generallegat aufzugeben gesonnen sei." Johnson erklärte ihm, er sei ein Mensch, der keinen Lehrlingsteppich zu erklären verstehe. Rosa protestirte zwar von Halle aus gegen alles, was in Jena vorgegangen, die Achtung vor ihm war aber so gesunken, daß er damit nichts bezweckte und seine Rolle in der Freimaurerei war ausgespielt.

Der Convent zu Altenberge.

Johnson's Dreistigkeit täuschte auch v. Hund, mit welchem er sich brieflich in Verbindung setzte, wozu ihm Andere die Feder liehen. Br. v. Hund, selbst nicht sicher, ob der von ihm eingenommene Platz als Heermeister der Tempelherren der siebenten Provinz nicht ein usurpirter sei, war betroffen über das Erscheinen eines solchen Abgesandten der Oberen in Schottland, und Johnson operirte so glücklich, daß er anfänglich alles Mißtrauen beseitigte und sich in die Gedanken und Pläne jenes prunksüchtigen und kurzsichtigen Mannes einlebte. Durch ein Hochcapitel in Naumburg ward unterm 11. Novbr. 1763 das in Jena Geschehene allen Logen mitgetheilt und unterm 5. Decbr. eine allgemeine Zusammenkunft in Altenberge bei Jena vorgeschlagen. Die von Berlin aus geschehene Cassation des Jena'er Capitels war ohne Folgen, denn die von dort her errichteten Capitel zu Rostock, Hamburg, Dresden, Greifswalde und Prag schickten ihre Originalconstitutionen an Johnson ein, Deputirte kamen an, die in Saus und Braus empfangen wurden, Novizen wurden angenommen und die Protokolle und Constitutionen entweder verbrannt oder an Br. v. Hund eingeschickt. Auch Br. Schubart, der in den drei Weltkugeln eine hervorragende Rolle spielte, wurde eingeladen zu kommen und erschien auch Ende Mai in Altenberge, wurde in den inneren Orden aufgenommen und sollte bald eine Hauptrolle in demselben über-

nehmen. Er war vor Allen der Mann dazu, aus der Sache etwas zu machen; denn er hatte, was den Meisten abging, Welt- und Lebenserfahrung, die Gabe der Ueberredung in hohem Grade und eine seltene Art und Weise, die Individualitäten mit ihren kleinen Schwächen und Eitelkeiten zu benutzen und — auszubeuten.

Nach Schilderung eines Augenzeugen sah Johnson nichts weniger aus, als ob er ein neues und besseres Licht aufstecken könne, sondern zeigte eine so niederträchtige und boshafte Gesichtsbildung, daß man unwillkürlich vor ihm zurückschrack. Er gab vor, als gewesener Würtembergischer Oberst von Seiten des Königs von Preußen Nachstellungen ausgesetzt zu sein, und es mußte deshalb beständig ein Ritter in vollem Harnisch mit Gewehr im Dachfenster Wache halten, um beim Anrücken des Feindes das Signal geben zu können. Zwei mußten des Nachts vor der Thüre seines Schlafzimmers Schildwache stehen und andere Patrouille um Altenberge reiten, alle Ritter mußten sich in ihren Kleidern zu Bette legen und die in der Umgegend Wohnenden auf das Lärmzeichen sich auf dem Sammelplatze einfinden. Für die Säumenden gab es Strafen, und es erscheint fast unglaublich, daß man sich dem Allen willig unterwarf. Ja sogar Kerkerstrafen über angebliche Verräther verhängte er ohne Widerspruch, doch erscheint die an einem der Brüder ausgeübte Haft mehr als eine abgekartete Sache, um die Anderen in Unterwürfigkeit zu halten und den Widerspruchsgeist zu bannen, denn dem Eingekerkerten ging nichts ab und derselbe begleitete Johnson auf seiner Flucht. Alle mußten sich eine Art von Uniform gefallen lassen, und es soll oft schwer gehalten haben, das Lachen zu verbeißen, wenn man einen Professor oder anderen solcher Tracht ungewohnten Mann in steifen Stiefeln und mit einem Raufer an der Seite herumgehen sah.

Ein Schreiben nach Hannover.

Für den Ton, den man Brüdern gegenüber anzuschlagen sich in Jena für berechtigt hielt, giebt ein Schreiben von dorther

Zeugniß, welches an die Loge Georg in Hannover als Antwort gerichtet ist. *) Diese Loge hatte nämlich auch die Aufforderung erhalten, ihre Constitution einzuschicken und sich zu unterwerfen, entgegnete aber, „daß sie die Große Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin als vollkommen und gerecht ohne den geringsten Zweifel anerkenne.“ Das Schreiben giebt zugleich ein getreues Zeugniß von dem Bildungsgrad der Brüder, welche die Absendung desselben veranlaßten, was mit verdienter Verachtung zurückgeschickt wurde.

„An die unwißende und der Welt unbekannte Herren von der sogenannten □ George zu Hannover.

„Wir haben brüderliche und freundschaftliche Meldung an dieselben gethan, wie daß wir so glücklich wären, den HW. Ritter und Frère L. G. Commissaire General bei uns zu sehen, der uns Licht von der Finsterniß unterscheiden lehrte; was haben wir für interessirte Absichten dabey haben können, von ihnen etwas zu hoffen, das zu unserer Assistenz gereichen könne, so wenig, als ob wir das Königreich Baragey durch sie erobern solten. Aber da wir etwas besser von dem Ordens-System unterrichtet sind, als ihnen niemalen träumen kan, so hat es unsere Pflicht erfodert, ihnen als Brüdern davon part zu geben. Sie würden sehr vernünftig gehandelt haben, wenn sie, ehe sie uns geantwortet, erst mit anderen teutschen □en Rath gepflogen, und nicht als Leute ohne Köpfe so im Wind geurtheilet hätten, oder aber sie müßen uns als Leute ohne Köpfe betrachten, wo sie sich sehr irren werden, weil wir beßer wißen, was ein Wachslinnen Tapis oder ein reelles dem System gemäßes Tapis sey; weilen ihnen aber dieses Böhmische Dörffer sind, so bleiben sie indeßen bey dem Blatt-Teutschen : bey ihnen giebt es sehr viel Moräste also auch viel Irrlichter, wir liegen allhier im Gebürge, und genießen eine reine und gesunde Lufft.

„Daß sie keine Deputation absenden wollen, thut uns leid, andern theils aber ist es uns lieb, weil wir nicht gerne mit

*) Br. Voigts, Gesch. d. Loge Friedrich in Hannover, S. 41 f.

Leuten ohne Gehirne und ohne gesunde Logic zu thun haben mögten. Sie können Brüdern unseres Gleichen keine maurerische Moral predigen; reden sie erst für sich, ehe sie für Betrüger, wie die Berliner sind, intercediren, die die halbe Welt filoudirt haben; enthalten sie sich sofort des Ausdruckes des G. B. d. W. und deßen Namen zu mißbrauchen, wovon sie kein jotta kennen, und lernen erst die Regul, daß gewiß wißen besser sey, als blind glauben.

„Wir befehlen ihre Vernunft einem aufgeklärten Verstande, ihnen aber ohne restriction demjenigen, der die Dummen in seinen Schutz nimmt, denn sie sollen Gottes Esel genannt werden."

Es ist kaum zu glauben, daß ein gebildeter Mann — und solcher bediente sich Johnson zur Führung seiner Correspondenzen — so etwas ganz Unwürdiges geschrieben hat, und eher anzunehmen, daß er selbst der Briefschreiber war, wenigstens stimmt der Ton des Briefes mit der von Augenzeugen gegebenen Charakterschilderung von ihm. Ein ähnliches Schreiben (gegen Berlin gerichtet) ging nach Stettin, von welchem Br. Schröder*) urtheilt, daß man nicht leicht etwas Pöbelhafteres lesen könne.

Das templerische Noviziat.

Der in Jena anwesenden Brüder hatte sich Johnson vollkommen bemächtigt, nicht allein daß er jedem einzeln Mittheilung von Geheimnissen vorzugsweise versprach und sich dadurch vor gegenseitigen Mittheilungen der von ihm erhaltenen oder doch vorgegaukelten Belehrung schützte, hatte er sie durch das Noviziat, dem sich jeder in den Orden Aufzunehmende unterwerfen mußte, zu dem strengsten Gehorsam verpflichtet. Bei dem Einen reizte er die Neugierde, bei einem Anderen die Habsucht und Ehrbegierde, indem er für die zu Rittern beförderten Titel und Präbenden mit angemessenen Einkünften in petto hatte. Den Rit-

*) Materialien II, 8.

terschlag selbst auszuüben überließ er dem Br. v. Hund, der mit einigen würdigen und vertrauten Brüdern in Altenberge eingetroffen war.

Auch auf die Neuangekommenen machte Johnson keinen guten Eindruck; seine Brutalität gegen Einzelne, wie seine kriechende Höflichkeit gegen Andere vermehrten noch das Mißtrauen, und als Br. v. Hund sah, wie gering die Kenntnisse des Abenteurers seien und er von ihm nichts Wesentliches erfahren könne, trat er ihm scharf entgegen. Johnson wußte sich nicht zu helfen, verlangte Aufschub, um sich vertheidigen zu können und entfloh nach Worms, kehrte aber nach Allstedt, einem Weimar'schen Städtchen in Thüringen, zurück, von wo aus er an seine Anhänger in Jena schrieb; dort wurde er auf Veranlassung des Geheimenraths Fritsch in Weimar mit Vorwissen der Herzogin Amalie arretirt und auf die Wartburg in leidliche Gefangenschaft gebracht, wo er im Jahr 1775 gestorben ist. Den dortigen Unterhalt bestritt die Ordenskasse. Seine ungemessene Verschwendung in Jena und Altenberge hatte er mit von den Eingeweihten erborgten Geldern getrieben, wie die Betrogenen auf ihre Kosten gewahr wurden; vorher hatten sie seinen Andeutungen geglaubt, daß er über ungemessene Geldmittel aus der geheimen Ordenskasse verfügen könne.

Lange hat Br. v. Hund in dem ausgesprochenen Verdacht gestanden, als habe er mit diesem Betrüger unter einer Decke gesteckt *); darin hat man ihm aber sicher Unrecht gethan. Br. v. Hund erscheint überall als ein gutmüthiger Schwärmer, der dieser seiner Leidenschaft Geld genug geopfert hat, und wenn es seine Eitelkeit kitzelte, von einem Abgeordneten der unbekannten Oberen sich anerkannt und mit ausgesuchten Schmeicheleien geehrt zu sehen und er anfänglich in Befangenheit das nicht sahe, was jeder Unbefangene erblickte — den schlauen Betrüger —: so hat er sich dabei doch ehrlich und offen benommen, jenen ent-

*) Vgl. Lenning's Encyclopädie, II. Bd. S. 141 ff.

larvt und unschädlich für die vielen hochstehenden Betrogenen gemacht.

Von der eigentlichen Maurerei war auf dem Convente in Altenberge und bei den Vor- und Nachverhandlungen so vieler hochangesehenen Brüder nicht die Rede; die Logen erscheinen rein als der leidende Theil, der sich zu fügen und sich um die Einrichtung der Regierung nicht zu kümmern hat. An die Stelle der freien Abstimmung trat ein blinder Gehorsam und die Unterordnung unter nicht einmal selbstgewählte Obere. Solche Mißachtungen des Gesetzlichen verletzten die Einrichtungen des Bundes auf das Tiefste und mußten zu Grunde gehen, da sie in der Brüderschaft keinen Halt hatten und nur auf Eitelkeit, Eigennutz und Prunksucht sich stützten.

Zum Beweise dafür, daß man die „gemeine Maurerei" nur zu den eigenen Zwecken mißbrauchen wollte, diene die Mittheilung einiger Artikel aus den Vorschlägen, welche von den BBrn. v. Kiesewetter und v. Prangen in Altenberge zur inneren Einrichtung des Ordens entworfen wurden *):

„13) Damit auch die gemeine Maurerei hinfort auf einen beständigen, dem hohen Ordenssystem und dessen Absichten gemäßen Fuß gesetzt werden möge, so wird hierdurch beschlossen und verordnet:

a) daß die Stelle eines Stuhlmeisters jederzeit mit einem wirklichen Ritter und Mitgliede des inneren Ordens besetzt sein soll;

b) soll alles Ballotiren in denen gemeinen Logen in Zukunft gänzlich aufgehoben sein und alle Entscheidungen würden hinfort lediglich von der Willkür des Stuhlmeisters abhängen, als welcher von dem Systeme allein näher unterrichtet sein kann;

c) soll in Zukunft kein Subjectum aufgenommen werden, welches nicht auf eine oder die andere Weise dem hohen

*) Br. Schröder's Materialien II, 279.

Orden nützlich werden könne, und dieses nicht anders, als gegen Erlegung 50 Rthlr. Receptionsgelder, in denen drei ersten Graden, wie obbesagt;

d) diese 50 Rthlr. Receptionsgelder werden dergestalt distribuirt, daß von allen und jeden Receptionen der dritte Theil quartaliter in die Provinzialcassen von dem Maître en chaire eingeschickt werden muß, das übrige aber zum Nutzen an der Logencasse angewendet werden soll."

Verdienstlich war, daß man vorschlug, es solle

"f) hinfüro alles Schmausen auf Kosten der Logencasse aufgehoben werden. Sollte ein Ordensfest gefeiert werden müssen, so sind die Glieder, welche gegenwärtig, verbunden, die erforderlichen Kosten dazu aus ihren eigenen Mitteln herzuschießen. Ein fremder oder besuchender Bruder aber, der es verdient, wird freigehalten."

Die strikte Observanz.

Nach der so schmählichen Entlarvung des Betrügers fühlte auch Br. v. Hund, daß es Zeit sei, sich selbst von einem ähnlichen Verdachte des Betrugs zu reinigen. Vielleicht hätte er wie die letzten Jahre her sich begnügt, seine Tempelherrnwürde in dem kleinen Kreise der Auserwählten bekannt und geehrt zu sehen und wäre unbemerkt geblieben, ohne das Auftreten Johnson's; denn es ist anzunehmen, daß er bei gereifteren Jahren nicht alles für vollgültig gehalten, was er für baare Münze sich hatte aufhängen lassen. Der Hoffnungsstrahl, der vor ihm aufgetaucht, war verschwunden und die Ordensspielerei wäre zu Ende gewesen, zumal da man aus v. Hund's offenen Erklärungen über seine Aufnahme und Patentisirung von Seiten eines ihm persönlich nicht bekannten Großmeisters erkennen mochte, was an der Sache war. Allein zerfallen lassen konnte und wollte man nicht Das, dem man so viel Zeit und Geld geopfert und wegen dessen in die Lärmtrompete geblasen worden war. Man beschloß deshalb eine vollständige Einrichtung sich zu geben, als siebente Provinz des Tempelherrnordens, und richtete s. g. Capitel ein;

v. Hund wurde als Heermeister anerkannt und in großartigen Aufzügen gefeiert, dieser ernannte nun Beamte zu Prioren, Subprioren u. s. w.; eine Kasse, in welche die Aufnahms- und Beförderungsgebühren theilweise fließen sollten, wurde errichtet und aus ihr der unbekannte Großmeister, sowie der Heermeister und die übrigen Beamten mit ansehnlichen Gehalten bedacht. Br. Schubart aber, der die Gabe der Beredsamkeit in hohem Grade besaß, sollte durch persönliche Bemühungen es dahin bringen, daß die sämmlichen früher von Berlin abhängigen Schottenlogen sich dem neu geschaffenen Orden anschlössen, der von allen seinen Gliedern einen unumschränkten Gehorsam verlangte und sich deshalb die strikte Observanz nannte. Man setzte zu den drei Graden der Freimaurerei noch 4) den schottischen Meister, 5) den Noviz, mit welchem der eigentliche innere Orden begann, 6) den Tempelherrn, der wieder in drei Classen zerfiel, a) Eques (Ritter), b) Armiger (Waffenträger), c) Socius (Bundesgenoß); ein noch höherer Grad (Eques professus) wurde erst 1770 hinzugefügt. „Die ganze eingebildete Hierarchie", schrieb Br. v. Wurmb in Dresden, „war in schönster Ordnung; und wenn man gleich eingestehen muß, daß alle die Ritter der strikten Observanz nur auf Steckenpferden ritten: so erhellet doch, daß man gewiß nicht in besserer Gesellschaft hat reiten können." Man hatte eine eigene Jahreszahl, indem man von Aufhebung des Tempelherrnordens her datirte (1314). Die Rituale der drei Grade waren anfänglich die Berliner; der Meister mußte fünf Hauptstücke besitzen: Mißtrauen (Vorsicht), Wachsamkeit (über die Rechte des Ordens), Kunst nachzugeben (sich in die Zeit zu schicken), Standhaftigkeit (Unglück zu ertragen), Kühnheit (etwas auszurichten). Einer Nachricht zufolge *) waren die Plane des Heermeisters so ausschweifender Natur, daß er beabsichtigte, alle Hochstifter in Deutschland nach und nach in die Gewalt der Verbindung zu bringen. Mit Mainz sollte der

---

*) Lenning's Encycl. II, 173.

Anfang gemacht und es dahin gebracht werden, daß der jedesmalige Kurfürst ein Ritter der strikten Observanz sei. *) Prinzen und vornehme Herren suchte man in das Interesse zu ziehen durch Verleihung von Ehrenämtern, und es gelang wirklich bei Manchen. Die Einkünfte der Oberen waren zwar auf einen sehr sicheren Fond, die menschliche Schwachheit, gegründet; aber wenn man auch tüchtig zu trommeln verstand, so fehlte doch bald die Mannschaft, d. h. die zahlende, so daß Br. Schubart's Plan scheiterte, aus den Beiträgen und Gebühren nach Abzug der Gehalte Kapitalien zu bilden, deren Nutznießung jedem Einzelnen zu Gute käme. Es wurden auch allerhand verunglückte Projecte gemacht, durch Gründung von Kolonieen, Fabriken u. s. w. weitere Einkünfte zu schaffen.

Die Obedienzakte.

Es war als wenn eine Geheimniß-Epidemie die Logen befallen und die Phantasie entzügelt hätte. Denn von nun an tauchen Wahngebilde über Wahngebilde auf, deren Verwirklichung man von der an allen diesen Irrthümern schuldlosen Freimaurerei erzwingen wollte. Je mehr Grade, je mehr Hoffnungen glaubte man zu haben auf Verwirklichung aller Hirngespinnste, die man sich selbst erträumt hatte. Daher nur und durch die Herrschsucht Einzelner ist erklärlich, wie man einfach gegen das Versprechen, „zu der einzig wahren Quelle der Freimaurerei geführt zu werden", sich so weit vergessen konnte, der bisher genossenen Freiheit unter dem alten Gesetz zu entsagen und dagegen sich zu einem strengen Gehorsam gegen unbekannte Obere entschließen mochte. Es geschahe dies durch die Unterschrift der s. g. Obedienzakte, welche hier wörtlich folgt:

*) Etwas Wahres ist an der Sache gewesen, wäre es auch nur, daß Br. Schubart, der in Mainz ein Kapitel errichtete, den Ehrgeizigen dorten etwas vorgespiegelt hätte über die Macht des Ordens, die so etwas erwirken könnte; denn man war genöthigt, dasselbe wegen Verfolgungen nach Frankfurt zu verlegen.

„Nachdem wir Endesunterschriebene in Erfahrung gebracht, daß es außer den Logen latae observantiae, als welche uns zeither in Deutschland nur bekannt gewesen, noch andere, nämlich strictae observantiae, gebe, welche das von Uralters wohl hergebrachte und bis auf den heutigen Tag fortgepflanzte Ritual beobachten, Obere annehmen und erkennen; so entsagen wir hiermit wohlbedächtlich, freiwillig und sine ulla reservatione (ohne jeden Vorbehalt), den Gebräuchen und Pflichten der weitern Observanz und unterwerfen uns hierdurch einzig dem Ritual strictae observantiae, hauptsächlich aber Sr. Hochwürden und Gnaden dem Herrn Provinzial der VII. Provinz und aller deutschen Maurer, erkennen Hochdenselben für unser wahres Oberhaupt und versprechen hierdurch auf's Heiligste und Unverbrüchlichste:

I.

„Hochgedachtem Herrn Provinzial oder Demjenigen, welcher etwa von dem hohen Orden zu dieser Würde nach ihm sollte bestimmt werden, wie auch den von Hochdemselben gegenwärtig und künftig hochverordneten und als specielle Obere und Vorgesetzten, ohne alle Ausnahme, und so viel an uns ist und in unsern Kräften steht, den strengsten Gehorsam zu leisten.

„Wir wollen uns:

II.

„Hochdemselben und dessen Verfügungen in zweifelhaften oder anderen Fällen, besonders aber insoferne es eine oder die andere Loge latae observantiae, und was dem anhängig, betrifft, unterwerfen, und demjenigen, was uns zum Besten des Ordens zu thun oder zu unterlassen von unseren resp. Oberen anvertraut wird, alsofort und jederzeit unumschränkte Folge leisten, auch ohne ergründen zu wollen, aus welchen Absichten, zu welchem Zwecke Dieses geschehen und Jenes unterbleiben soll.

„Ferner versprechen wir:

III.

„Von Allem überhaupt, was wir in der Loge, besonders auch bei Receptionen, hören, sehen und erfahren werden, das tiefste Stillschweigen zu bewahren, und keinem Freimaurer, welcher der strikten Observanz durch seine Unterschrift hierunter nicht beigetreten ist, noch irgend einem Menschen, er sei männlichen oder weiblichen Geschlechts, das Allergeringste zu entdecken, oder ihn auf irgend mögliche Weise zu benachrichtigen, noch weniger aber uns ohne Vorwissen unserer Oberen in einige die Freimaurerei angehende Correspondenz einzulassen, auch alle dahin gehörenden, an uns kommenden Briefe dieser Art unseren Oberen sogleich einzuhändigen, und die Vorschrift der darauf zu ertheilenden Antwort abzuwarten.

„Endlich wollen wir:

IV.

„Die von unseren resp. höchsten und hohen Oberen uns zur Besserung auferlegten Strafen willig und ohne Widerrede über uns ergehen lassen, auch

V.

„Niemandem, es sei, Wer es sei, der Diesem zuwider etwas vorbringen sollte, das mindeste Gehör geben.

„Dieses Alles geloben wir bei unseren ersten Pflichten, die wir bei dem Eintritte in den Orten abgelegt, und bei Verlust unserer Ehre und des ewigen Anschauens Gottes."

Mit dem Namen der laten Observanz sind hier diejenigen Logen bezeichnet, welche diesem Bevormundungssysteme sich nicht unterwarfen, was zu einer Verfeindung und Verketzerung führte, da man bald offen mit der Sprache herausrückte, und Alles Andere, auch die Londoner Großloge, für falsch erklärte. Das Gute aber hatte die strikte Observanz, daß sie etwas Ordnung in das Innere vieler Logen brachte, die sich zu ihr schlugen, und bis dahin Schmausereien auf Kosten der ihnen Beitretenden für ihr Hauptgeschäft gehalten hatten.

Die ersten Früchte der strikten Observanz.

Die Frankfurter Brüder waren zuerst von Berlin aus auf das Treiben von Johnson in Jena aufmerksam gemacht worden, und die Frankfurter Loge ging bereitwillig auf das Ersuchen der Großloge zu den drei Weltkugeln ein, die Jena'er Brüder von dem maurerischen Verkehr auszuschließen. Das geschahe im Decbr. 1763; aber bereits im Novbr. 1764 theilte diese Großloge nach Frankfurt mit, daß die wahren Oberen hervorgetreten und Johnson entlarvt hätten. Benachrichtigt von Br. Schubart hätten sie sich unterworfen und seien nun im Besitze des wahren Lichts. Die Logen zu Dresden, Prag, Bayreuth, Halle, Leipzig, Naumburg, Copenhagen, Rostock, Greifswalde, Hirschberg, Erlangen hätten sich bereits unterworfen, und andere, auch die Hamburger, seien im Begriff, es zu thun. Sie könnte der Frankfurter Loge nur rathen, ein Gleiches zu thun, Br. Schubart werde sich mit Vergnügen dem Auftrage unterziehen, sie ebenfalls zum wahren Licht zu führen. „Nun treffen Sie Ihre Wahl unter Ihren Brüdern“, schloß das Schreiben, „denn Viele sind berufen, nur Wenige auserwählt. Wenn Sie aber bei Ihrer jetzigen Verfassung zu beharren belieben wollen, so kann natürlicherweise nur eine zweideutige Verwandtschaft unter uns bleiben, und wir können Dero Loge nicht anders als unächt, die darin aufgenommenen Brüder aber als Stiefbrüder erkennen, und keinen, wenn er auch alle nur erdenklichen Grade hätte, als Lehrling in die unsrige und die mit uns gleichförmige Logen einlassen.“

Aehnlich lauteten die Einladungsschreiben zum Uebertritt von Seiten der nunmehrigen Mutterloge „zu den drei Nesseln“ in Hamburg und der Copenhagener Loge, welche letztere drohte: „wenn sie die erst vor einigen zwanzig Jahren zur Mode gewordene Freimaurerei nicht aufgäben, so müßten sie die unangenehme Erklärung thun, daß sie (die Copenhagener Brüder nämlich) nicht vermögend seien, die Frankfurter ferner als wahre, ächte und alte Brüder (welches sie zu sein das Glück und die Ehre hätten) zu erkennen, und daß sie allen Verbindungen, sie

haben Namen, wie sie wollen, hiermit feierlich und auf immer entsagten."

Glimpflicher schrieb die Loge zu Bayreuth. Sie zeigte an, daß Frankfurt sich an ihre Loge zu wenden hätte zum Beitritt, da ihr der District bis Mainz eingeräumt sei. "Dem Unwesen in der Maurerei sei durch die neue Structur vorgebeugt, die Hausgebräuche gingen aber wenig von denen ehemals eingeführten ab. Frankfurt sei die einzige Loge in Deutschland, welche sich nicht angeschlossen habe, und es würde eine so berühmte Loge, wie sie, deshalb sehr verlieren, wenn sie darüber Bedenken haben sollte."

Vergiftung der gegenseitigen brüderlichen Verbindung war also die erste Frucht des neuen heermeisterlichen Systems des blinden Gehorsams. Frankfurt aber blieb standhaft. Es erklärte nach Berlin, daß wenn Br. Schubart kommen wolle, so würden sie eine bessere Belehrung seines Ordenszustandes mit allem Dank annehmen. „Und wenn man von denen wesentlichen Vortheilen dieser neuen Einrichtungen, welche durch keine neuen eidlichen Verbindungen geschehen, und von allen alchymistischen und dergleichen Principien entfernt sein müßten, vollkommen überzeugt wäre, so sei man allezeit erbötig, demselben ein diesen Bemühungen angemessenes Douceur zukommen zu lassen. Die beanspruchte Zusage der Vergütung der Reise von vornherein müsse man aber ablehnen."

An die Tochterloge von Nürnberg, welche ebenfalls der strikten Observanz beigetreten war, wurden von Frankfurt die Gründe mitgetheilt, welche sie bestimmten, bei ihrer seitherigen Arbeitsweise zu bleiben:

"Hängen wir von Niemanden als der Großen Loge in London ab. Dieser haben wir einen unaufhörlichen Gehorsam angelobt. Eidbrüchig wollen wir niemals werden.

2) Sind wir eine der ältesten Logen in Deutschland.

3) Ist unsere schottische Loge "zur Aufrichtigkeit" von Berlin installirt und zur ältesten Tochter erkannt worden.

4) Erfordert die Behutsamkeit, auf die gesunde Vernunft gegründet, keine dunkele Neuerungen anzunehmen, welche man nicht aufklären will.

5) Haben wir jederzeit alle französische, lächerliche Tändeleien, Neuerungen und Blendwerke als läppisch, irreleitend, kindisch und abgeschmackt verworfen und allezeit bei der reinen Einsetzung, welche Leutseligkeit, Friede und Eintracht zum Grunde hat, verblieben, mithin bedürfen wir keiner Reformation.

6) Haben andere Brüder sich vergangen, das Wahre verlassen und Blendwerk angenommen, so gehet uns dieses nichts an, und solche Logen mögen sich bessern.

7) Begreifen wir gar nicht, wer den s. g. Systemariern die Macht gegeben, auch die ältesten regelmäßig constituirten Logen Deutschlands zu reformiren und ihnen andere jüngere Logen vorzuziehen, ja uns gar der Bayreuther unterwürfig zu machen."

Nürnberg blieb aber trotz dieses Abmahnungsschreibens bei dem neuen System.

Errichtung einer englischen Provinzialloge in Frankfurt a. M.

Das durch die deutsche Maurerwelt sich verbreitende Miasma ließ aber Frankfurt trotz aller Erklärungen nicht verschont. Es fehlte auch da wie überall nicht an Brüdern, welche sich gern glauben machen ließen, als stecke hinter der schlichten Maurerei noch ein ganz anderes, wichtiges Geheimniß. Einzelne Brüder traten in Verbindung mit Br. Schubart und folgten dessen Lockrufe nach Mainz, an welchem Orte sich letzterer im Winter 1766—67 aufhielt, wo sie in das System aufgenommen wurden; dies hatte später die Bildung einer Loge strikter Observanz in Frankfurt zur Folge, da in Mainz der Boden unsicher geworden war. Die Loge zur Einigkeit in Frankfurt aber blieb in ihrer großen Majorität standhaft bei ihrer alten Arbeitsweise; sie erachtete es für rathsam, zur besseren Abwehr von Angriffen sich den officiellen Character einer Mutterloge ertheilen zu lassen, den sie der That nach besaß, und wurde durch Br. Gogel's Bemühungen als Provinzialloge von Ober- und Nie-

derrhein und Franken von der englischen Großloge patentisirt, sowie Br. Gogel zum Provinzial-Großmeister ernannt.

Der Sendbote der strikten Observanz.

Die überraschend schnelle Ausbreitung der strikten Observanz verdankte sie nicht im Geringsten ihrem Heermeister, sondern, wie erwähnt, dem übereifrigen Apostel derselben, Br. Schubart, der, wie Br. Jacobi, der Ordenssecretär, welcher die meisten Reisen mit ihm machte, bemerkt*), „sich es äußerst angelegen sein ließ, die aus dem Beitritt in Zukunft entspringenden Vortheile auf das Deutlichste und Reizendste vorzustellen.“ „Es gehörten“, bemerkt er noch dazu, „hierzu allerdings ganz eigene Gaben, und ich bekenne hiermit öffentlich, daß vielleicht hundert Andere bei so vielen Hindernissen und täglichen Verdrießlichkeiten das ganze Unternehmen gar bald aufgegeben haben würden.“ Um die ersten Logen zum Beitritt zu bewegen, „bediente man sich freilich des kleinen Kunstgriffs, zu sagen, wie ein großer Theil der übrigen sich schon für den ökonomischen Plan**) erklärt und die Reise Schubart's nur die Absicht hätte, Alles auf einen gleichförmigen Fuß einzurichten.“

Trotz seiner ausnehmenden Gewandtheit und Klugheit konnte Br. Schubart aber nicht verhindern, daß gegenseitige Eifersüchteleien in den kaum gewonnenen Logen den Frieden störten und bald wieder zum Abfall führten. Er hatte bei seiner Ankunft in Berlin der Großloge zu den drei Weltkugeln eine Frist von 14 Tagen gestellt, binnen welcher sie sich unterwerfen müßte,

---

*) Geschichte der strikten Observanz, Maurerhalle II. Bd., S. 283.

**) Dies war der oben schon erwähnte Plan, aus den Aufnahms- und den Beförderungsgebühren, die ganz außergewöhnlich hoch waren, einen Fond zu bilden, aus welchem nicht allein die Besoldung der mit Aemtern beglückten Brüder bestritten werden, sondern auch jedes Mitglied Dividenden ziehen sollte, also eine Art damals sonst noch nicht üblicher Rentenversicherungsanstalt. Nach Br. Schröder's höchst wahrscheinlicher Angabe war der Plan von einem tüchtigen Rechner, dem Br. Jordan, ausgearbeitet worden (vgl. Materialien II, 96).

wenn sie nicht von einer anderen Loge abhängig gemacht werden wollte. Anfänglich widerstand man dort seinen Drohungen, er wußte aber durch vortheilhafte Stellungen die BBr. Zinnendorf, Krüger und Andere für sich zu gewinnen, und so schloß sich Berlin an. Zinnendorf wurde Präfect und im Juni 1765 Großmeister der Großen Loge; diese behielt ihren Titel und ihre Rechte auf die Tochterlogen. Br. Zinnendorf war klug oder vorsichtig genug, indem er sich weigerte die Obedienzakte in Kraft zu setzen, er überließ das Br. Schubart, der denn auch diese bittere Pille mit guter Manier beizubringen wußte.

Die Loge Royal York in Berlin als englische Loge.

Die Unterwerfung der Mutterloge mit ihrer Tochter „zur Eintracht“ unter das neue System geschah indessen nicht einstimmig und darum blieb eine dumpfe Spannung unter den Parteien; Br. v. Krüger übernahm schon im Juni 1766 den Hammer für die Arbeiten in den drei Graden, während Br. Zinnendorf noch an der Spitze der neuen Rittergrade blieb. Die Loge de l'Amitié aber trennte sich förmlich von der Mutterloge, nachdem sie schon länger in einem sehr lockeren Verbande mit ihr gestanden hatte, nahm den auf der Durchreise begriffenen Herzog von York im Juni 1765 zum Freimaurer auf und von diesem Ereigniß den Namen Royal York zur Freundschaft an, erhielt durch York's Vermittelung eine Constitution von der englischen Großloge und trat zu dieser über, ohne daß ihre neue Oberbehörde danach fragte, ob die Tochter auch nach englischen Gesetzen und Gebräuchen arbeite; eine unverantwortliche Nachlässigkeit, die bei späteren Anlässen bittere Früchte getragen hat.

Wirren in Berlin. Br. v. Zinnendorf.

Es kam nun in Berlin zu immer größerer Verwirrung. Anfang 1767 trennte sich ein Theil der Unzufriedenen unter dem Br. Köppen und bildete das neue System der „afrikanischen Bauherren“, was sich zwar an einigen Orten, namentlich in Schlesien, verbreitete, aber nach wenigen Jahren wieder erlosch.

Br. v. Zinnendorf entzweite sich nicht nur mit der strikten Observanz, die ihm nicht das gewährte, was er zu fordern sich berechtigt glaubte, sondern erregte auch durch kaum zu rechtfertigende Eigenmächtigkeiten den Unwillen seiner Brüder in Berlin; heimlich sandte er den ihm schon von Halle her befreundeten Br. Baumann nach Schweden, um von dorten sich Ritualien zu verschaffen, von denen er wohl den guten Glauben hatte, daß sie ihm weiteren Aufschluß über das innere Wesen des Ordens geben würden, als er bis jetzt erhalten; das Geld zu den Reisekosten entnahm er aber ohne Bedenken der Capitelskasse, ohne es je wieder zu ersetzen, was ihm sehr heftige Anschuldigungen zuzog; er trat im Mai 1767 gänzlich von der strikten Observanz zurück, die ihn nachträglich mit dem großen Banne belegte, behielt aber die schwedischen Papiere an sich. Wiederholte Versuche der Br. Krüger und Köppen zur Aussöhnung scheiterten und Br. v. Zinnendorf glaubte sich berechtigt, 1768 die erste Loge des nach ihm benannten Systems in Potsdam zu gründen „kraft der ihm beiwohnenden Gewalt.“

Die strikte Observanz in Braunschweig.

Die Braunschweiger Loge, deren Mitglieder großentheils die Schottengrade besaßen, machte erst viel Schwierigkeit in Annahme der strikten Observanz und des ökonomischen Plans, fügte sich aber doch; dort war es, wo Br. Schubart den wißbegierigen Brüdern erzählte, daß Br. v. Hund bei Annahme seines Heermeisteramtes sich hätte verbinden müssen, von allen aufzunehmenden Ordensrittern eine gewisse jährliche Abgabe zu zahlen, was ihn nachher abgehalten habe, dieselben zu vermehren, daß er aber, um diese lästige Verbindlichkeit loszuwerden, auf einmal 6000 Thaler an das große Ordenskapitel gezahlt und damit die Erlaubniß erhalten habe, die ökonomische Einrichtung der VII. Provinz nach eigenem Gefallen vorzunehmen. Jetzt sei die Verbindung zwischen ihm und den geheimen Oberen völlig aufgehoben und die dermalige Absicht ginge bloß dahin, ein von jenen unabhängiges und in sich selbst bestehendes Ganzes zu bilden und

die eingehenden Gelder zum Besten der Brüder und des Ordens auf allerlei nützliche Anlagen und Unternehmungen zu verwenden. Br. Jacobi, der diese Erzählung oft angehört zu haben versichert, sagt, er hätte sich genugsam davon überzeugt, daß Br. v. Hund von derselben kein Wort gewußt und sich nicht wenig darüber verwundert habe. Was mag da nicht alles noch auf Unkosten des armen, an der Spitze stehenden Strohmannes gelogen worden sein, von dem der grundehrliche Br. Jacobi nichts gehört hat!

Die strikte Observanz in Hannover.

In ähnlicher Weise wie in Berlin gelang die Einführung der strikten Observanz in Hannover, dessen Provinzialloge sich seither von allen Abirrungen frei erhalten hatte. Es waren von da aus Brüder auf dem Convente in Altenberge gewesen und hatten sich von dem äußeren Scheine so blenden lassen, daß sie in gutem Glauben das neue Rittersystem in ihre englische Bauhütte einzuführen suchten. Der Meister v. Stuhl, Reichsgraf v. Walmoden-Gimborn, die BBr. v. Reden und v. Oldershausen wußten die Zweifel und Bedenken der nüchtern gebliebenen Brüder zu beschwichtigen, welche mit Annahme der Reform ihre früher eingegangenen heiligen Verpflichtungen mit Recht zu verletzen fürchteten. Man sagte ihnen, die Reform bezwecke nichts Neues, sondern nur die allgemeine Wiederherstellung des alten ächten Ordens, dessen Obere es zugelassen hätten, daß er von Verblendeten in die Dunkelheit geführt sei. Die Große Loge in London habe das wahre Licht niemals gehabt, und was sie an dessen Stelle ausgebe, das kümmere sie eben so wenig, als die Loge, deren Namen sie in ihre Matrikel eintragen lasse. So seien Willkür und Unordnung überall eingerissen, und die Brüder Freimaurer, sowie die Logen, die es redlich meinten, ständen rathlos und verlassen. Die Reform reiche ihnen die Hand, sie dem traurigen Zustande zu entheben und dem reinen Lichte, dem wahren Glücke des Ordens zuzuführen." Zureden half auch hier und so wurden alle Einrichtungen so weit vorbe-

reitet, daß gleich nach dem Eintreffen des Br. Schubart mit dem Ordenssecretär das erste Capitel der strikten Observanz eröffnet werden konnte. Einige Wochen später (Novbr. 1766) fand die Vereinigung der beiden Logen Friedrich und Georg statt in Gegenwart von Br. Schubart, sie sollte von nun an den Namen „Zum weißen Pferde" führen. Zum Meister und Oberst aller hannover'schen Brüder wurde der Hofrichter v. Ilten ernannt.

Die strikte Observanz in Mecklenburg.

Viel leichter als in Hannover gelang die Einführung der strikten Observanz in Rostock, von wo die BBr. v. Schröder und v. Raven nach Altenberge gegangen waren und bei ihrer Heimkehr sogleich das neue System ins Leben setzten, so daß Br. Schubart dort leichte Arbeit fand. Von da aus wurde im Februar 1767 die Loge in Wismar gegründet, welche die BBr. v. Böhnen, v. Vegesack und Starck als Mitglieder zählte, von welchen wir letzteren bald bedeutsam auftreten sehen. Da die neue Werkstätte nur unter den harten Bedingungen: daß sie ohne Erlaubniß der Mutterloge keine Aufnahmen vornehmen dürfe und alle Aufnahmsgebühren unverkürzt an diese einzuzahlen hätte, eingesetzt worden war, so entstanden Mißhelligkeiten, und die Tochter erklärte sich für unabhängig.

Die strikte Observanz in Hamburg.

Auch in Hamburg fand Br. Schubart merkwürdigerweise mit seinem Rittersysteme raschen Eingang. Der damalige Provinzial-Großmeister Br. Jänisch, ein sonst sehr würdiger und eifriger Bruder, neigte zu den geheimen Kenntnissen hin und er wurde eifrig von dem nachherigen Großmeister Br. v. Exter darin bestärkt. Letzterer errichtete in wenigen Jahren eine ganze Anzahl neuer s. g. Orden, die natürlich bald wieder einschlummerten, trotzdem, daß man auch Frauenzimmer als Mitglieder zuließ.*) Schwerlich wäre hier wie in Hannover

*) Vgl. Br. Schröder's Materialien I, 137 ff.

die Einführung der strikten Observanz gelungen, hätten nicht die da eingeführten s. g. Schotten- und andere Ordensgrade vorgearbeitet, indem sie die Neu- und Wißbegierde der Brüder rege gemacht, ohne etwas anderes als leeres Ceremoniel zu bieten; da nun diese einmal den Standpunkt des reinen Maurerthums verloren hatten, so suchten sie in der Ferne dämmernder Verheißungen, was sie bei offenen Augen bei sich selbst längst gewahr worden wären. In Hamburg lernte Schubart den Br. Bode kennen, dem wir im Verlaufe der Geschichte noch öfter begegnen werden, und ersterer fand reiche Beschäftigung, da sich eine Menge Kaufleute drängte, ihr Geld loszuwerden, um dafür die Ritterwürde einzutauschen, zu welcher Abgabe an Nichtadelige Br. v. Hund seine Erlaubniß gegeben hatte.

Anspach tritt nicht bei.

In Anspach, woselbst der Markgraf sich hatte aufnehmen lassen, fand Br. Schubart zwar eine sehr gute Aufnahme, die Errichtung eines Capitels aber scheiterte, aus Gründen, die nicht recht klar geworden sind, aber wohl in der Persönlichkeit des Apostels lagen, welcher die neue Lehre verbreitete und durch die vielen Erfolge etwas übermüthig geworden sein mochte. Besseren Erfolg hatten seine Bemühungen in Nürnberg, wo, wie erwähnt, die Loge Joseph sich der strikten Observanz trotz den Frankfurter Abmahnungen anschloß.

Scheiterung des ökonomischen Plans.

Der ökonomische Plan gewann aber bei alle den Beitritten nichts; jedes Capitel wollte seine Gelder für sich behalten, Berlin durfte sogar einem gesetzlichen Verbote gemäß kein Geld außer Landes schicken. Schubart hatte öfter, wenn man in ihn drang Näheres zu wissen, an Br. v. Hund verwiesen, der sich in seiner Rolle nicht zu helfen wußte. Letzterer bot seine bedeutenden Güter dem Orden an, es fehlte aber an Geld zur Tilgung von Schulden, die zur Bedingung gemacht war und zur Sicherung einer Leibrente für den Heermeister, kurz das Blendwerk

fing an zu zerrinnen, zum Schrecken der Gläubigen. Denn Viele hatten bedeutende Opfer gebracht; die Empfangnahme der geheimen Wissenschaft kostete in Hamburg Einzelnen 50 Ducaten und mehr, in Hannover 400 bis 500 Thaler; „doch“, setzt Br. Jacobi hinzu, „waren es in Hannover nur Wenige, denen eine solche Summe zu missen schwer gefallen wäre.“ Von Glanz und Pracht da und an anderen Orten ist genug die Rede, leider nicht von innerer Einigkeit, die mittelst den Einzelnen gegebenen Auszeichnungen nur noch mehr gestört wurde.

Ursachen des spärlichen Logenbesuchs.

Der Besuch der solchergestalt reformirten Logen war spärlich, wie das nicht anders sein konnte, denn es fehlte wohl nirgends an Brüdern, die mit der neuen Einrichtung als einer Zwangsanstalt sich nicht befreunden konnten und lieber ausschieden, als sich ihr unterwarfen, oder doch die Logen nicht mehr besuchten, und dieser Mangel an Halt nach Innen war eben die schwache Seite dieses Systems, an welchem es bald zu Grunde gehen sollte. Die gleiche Erfahrung wird man überall machen, wenn man gegen die Ueberzeugung der großen Majorität den Logen Einrichtungen aufnöthigt, deren sie sich zu erwehren nicht in der Lage sind; denn bei einer freien Vereinigung von Männern für moralische Zwecke, in welcher das jüngste Mitglied die gleichen Rechte hat, wie das hochgestellteste, ist jeder ausgeübte Zwang ein um so bedauerlicherer Fehler, als er nur zum Schaden des Ganzen gereichen kann.

Gebräuche.

Die Arbeiten in den Logen der strikten Observanz bestanden meistens in Katechisationen und Receptionen. Meldete sich Jemand zur Aufnahme, so ging entweder von Seiten des Meisters v. Stuhl ein Circular an die Brüder umher, der ihnen Wunsch und Namen des Suchenden mittheilte und für den Fall, daß Niemand etwas einzuwenden habe, gleich den Tag der Aufnahme festsetzte; oder er wurde bei versammelter Loge vom Vorsitzenden

angemeldet und an die Anwesenden die Frage gerichtet, ob Jemand Einwendungen gegen die Aufnahme zu machen habe? Allgemeines Stillschweigen entschied für die Aufnahme in nächster Loge. Erfolgte Widerspruch, so suchte man ihn zu heben. Eine Kugelung fand nicht statt. Vorträge einzelner Brüder wurden fast nur bei festlichen Gelegenheiten gehalten. Reichliche Gaben an Arme gereichen aber den Brüdern der damaligen Zeit zur Ehre. Man gab ohne Unterschied, selbst israelitischen Brüdern — eine Toleranz von Seiten dieses Rittersystems, die rühmend anzuerkennen ist. Bei Erkrankungen von Brüdern, und wenn es der schlichteste dienende Bruder war, eilten oft die vornehmsten Brüder an das Krankenbett, um zu helfen und zu trösten.

Hingegen nahm man es an manchen Orten in sittlicher Beziehung nicht so genau. In Halle wurde z. B. die Frage: ob einer, der eine Maitresse halte, der Ehre der Freimaurerei unwürdig sein solle, verneint, „weil sonst viele hohe Ordensbrüder dieser Ehre unwürdig sein müßten.“ *)

Die s. g. Kleriker.

Als ob des Betrugs und der Verwirrung noch nicht genug wäre, trat der damals als Conrector an der Schule in Wismar angestellte Br. Starck mit einer neuen Erfindung vor und suchte bei dem einflußreichen Br. v. Raven Eingang mit ihr zu gewinnen, was ihm bei diesem Manne, einem großen Freunde der Magie und Alchemie, nicht schwer fiel. Dieser war Präfect der strikten Observanz und ein gastfreier, doch nicht sehr weitsehender Mann. Starck gab vor, ein in die Geheimnisse des Ordens eingeweihter geistlicher Bruder zu sein, der von seinen Ordensoberen mit geheimen Aufträgen an die säcularen Brüder versehen wäre. Außer ihm gehören noch die BBr. v. Vegesack, v. Böhnen und Günther dazu und sein Oberer, von dessen Befehlen er dermalen abhänge, heiße Pylades und wohne in

*) Vgl. Br. Eckstein, a. a. O. S. 88.

Petersburg. Die wenigen geistlichen Brüder hätten mit Vergnügen bemerkt, welchen guten Fortgang der weltliche Theil des Ordens genommen, weshalb sie gesonnen wären, sich mit diesem ächten und wahren System zu verbinden, die seit Jahren stattgefundene Trennung der Oberen des Ordens aufhören zu machen und dadurch dem Ganzen desto größeres Ansehen und Festigkeit zu verschaffen. Zugleich ließ er merken, die Fratres Clerici befänden sich zum Theil in dem Besitze der Geheimnisse des Ordens und seien nicht abgeneigt, diese dem Heermeister oder einigen anderen Ordensbrüdern mitzutheilen. Sie wollten sich aber nur mit diesem selbst in Unterhandlungen einlassen.

Jetzt begann ein eifriger Briefwechsel zwischen Br. v. Hund und diesen geistlichen Brüdern (oder eigentlich nur mit Br. Starck, da die andern als reine Nullen figurirten), die nicht undeutlich merken ließen, daß ihnen geheimnißvolle Quellen zur Erlangung von Schätzen zu Gebote ständen. Sie verlangten, daß der Heermeister einen Bruder zu ihnen schicke, der das beiderseitige Vertrauen verdiene, um mit diesem die Maßregeln der Vereinigung zu treffen.

Br. v. Hund glaubte die Verhandlungen am Besten in die Hände des Br. Schubart zu legen, welcher aber erkrankt war, und so sandte er den Br. v. Prangen, einen leichtgläubigen schwachen Mann, der sich schon von Johnson hatte mißbrauchen lassen und deshalb eine Zeitlang aus dem Orden gestoßen worden war, in Begleitung des Br. Jacobi als Secretär auf seine Kosten nach Wismar, da die geistlichen Brüder mit ihren geheimen Schätzen nicht herausrücken wollten. Br. Jacobi beschreibt Starck als einen jungen, freundlichen und zuvorkommenden Mann, der sich durch große Höflichkeit alle Mühe gab, das Vertrauen zu gewinnen; die übrigen geistlichen Brüder waren unbedeutende Männer. Es kam zwischen v. Prangen und Starck endlich zu einem Austausch gegenseitiger Legitimationen, bei welchem aber nichts als Complimente vorfielen und Einer den Andern für das, wofür er gehalten sein wollte, anerkannte. Der gutmüthige Br. v. Prangen

war ein leichtes Spielzeug gegenüber dem unterrichteten und schlauen Starck, merkte aber doch, daß die erlangte Kenntniß der Herreise nicht werth gewesen und seine Reception in diesen geistlichen Zweig lehrte ihn ebenfalls nichts. Starck vertröstete ihn indeß auf weitere Mittheilungen, welche er erhalten werde, sobald Starck von einer Reise nach Petersburg zurückkäme, die er unumgänglich machen müsse, um sich mit den Oberen über die Bedingungen der Vereinigung zu bereden.

Br. Jacobi schaute weiter und erkannte den feinen Betrüger hinter der gleißenden Maske, wurde auch noch mehr in seinem ungünstigen Urtheile bestärkt durch Brüder, welche Starck von seiner Kindheit an kannten und keine sehr vortheilhafte Schilderung von seinem Character machten.

Mit leeren Vorspiegelungen zogen die Abgeordneten wieder heim, v. Prangen zwar nicht recht befriedigt, aber doch noch immer vertrauend und sich mit Br. v. Raven in der Hoffnung tröstend, daß die Zukunft ihnen weitere Nachrichten über die klerikalen Geheimnisse bringen werde.

Dem Br. v. Hund, der äußerst begierig war Näheres über diese geistlichen Brüder zu hören, genügte keineswegs, was er durch v. Prangen und Jacobi erfahren; eines gewissen Mißtrauens konnte selbst er, der sonst so Gläubige und Befangene, sich nicht erwehren; Das, was man ihm vorgespiegelt, war indeß schon hinreichend genug, um seine Geduld für Entgegennahme später zu erlangender Aufschlüsse zu stärken. Doch war er nicht wenig verwundert, von dem Oberen der reichen geistlichen Brüder wiederholt um ein Darlehen angesprochen zu werden zu der Reise nach Petersburg, was er in ziemlich heftigen Worten abschlug, weshalb aber Starck sich dennoch nicht zurückzog. — Br. v. Prangen, welcher kurze Zeit nach seiner Rückkehr in russische Dienste getreten war, fand in Petersburg den eben dort eingetroffenen Br. Starck, erkundigte sich aber vergeblich nach den geistlichen Ordensoberen, und als der angebliche Br. Pylades entpuppte sich ihm ein unbekannter Uhrmacher, Namens Schürger, dessen sich Starck als Hülfsmaschine bedient hatte.

Aus dem, was bis heute über das Ganze bekannt geworden, ist zu schließen, daß Starck seinen Vorsatz, eine Hauptrolle mittelst der Kleriker spielen zu wollen, in Wismar reifen ließ, und glaubte er an den Petersburger Brüdern, die er genauer kannte, eine Stütze zu finden. Sein System ist weit besser durchgearbeitet, als es das heermeisterliche je war, und er war ein viel zu offener Kopf, als daß er hätte den Versuch machen mögen, die in den französischen Logen üblichen Comödien, die übrigens in Deutschland großentheils bekannt waren, wiederholt in deutschen Logen aufzuwärmen; daher der auf ihn gewälzte Verdacht des Einschmuggelns jesuitischer Einflüsse durch seinen Zusammenhang mit Paris, für den um die Zeit seines Auftretens nichts spricht, als nicht gerechtfertigt anzusehen ist.

Starck suchte eine Rolle im Orden zu spielen, um sich selbst in die Höhe zu bringen; er war durchaus kein Schwärmer und hatte kein Interesse an geheimen Bestrebungen, suchte aber aus der Leichtgläubigkeit und dem Aberglauben der Menschen, mit welchen er in Beziehungen trat — und es waren darunter sehr Hochstehende — Nutzen für sich selbst zu ziehen, was ihm auch glückte. Es wäre ihm unzweifelhaft gelungen, dem von ihm erfundenen System weiteren Eingang als in Rußland und Wismar zu verschaffen, wenn seine eigene Stellung ihn nicht an die Scholle gefesselt und zu großer Vorsicht veranlaßt hätte, und andererseits ihm Männer von Einsicht und Hingebung zur Seite gestanden hätten, zugleich aber sein Bestreben nicht in die Zeit gefallen wäre, wo Br. v. Zinnendorf mit Talent und Eifer sein neues System in Aufnahme zu bringen wußte. Der strikten Observanz haben die Starck'schen Bestrebungen um so weniger zum Halt dienen können, als sie nur noch mehr dazu beitrugen, das Ganze mit Mißtrauen zu betrachten.

Beitritt des Herzogs Ferdinand v. Braunschweig zur strikten Observanz.

Eine neue Stütze gewährte dem durch Zinnendorf's Angriffe nicht allein, sondern auch durch eine Entnüchterung der Brüder wankend gewordenen strikten System der Beitritt des be-

rühmten Helden Herzogs Ferdinand von Braunschweig, und in der öffentlichen Meinung hoben es wenigstens in einigen Theilen Deutschlands die unermüdeten wohlthätigen Spenden der Brüder bei der ungemessenen Theuerung des Jahres 1771, dem auch das unter vielfachem Segen jetzt noch bestehende Freimaurerinstitut zu Friedrichsstadt (Dresden) seine Entstehung verdankt. Br. Graf Brühl brachte dazu bedeutende Opfer, und sühnte so in etwas die schwere Schuld, welche er sich gegenüber dem von ihm mißregierten Lande aufgeladen hatte. Mit dem ökonomischen Plan aber ging es wie mit den sonstigen Fabrikunternehmungen — die vornehmen Herren verstanden die Sache nicht und so wurde nichts daraus. Der begabte Br. Schubart zog sich enttäuscht zurück, denn mit dem zu Grundegehen seines Planes waren auch seine Aussichten zu Grabe gegangen, dafür aber hielten die zu mystischem Kram geneigten Brüder um so fester an dem Hoffnungsanker der strikten Observanz.

Der Convent zu Kohlo. Herzog Ferdinand wird Großmeister.

Im Mai 1772 fand eine verabredete Zusammenkunft von Vorstehern der strikten Observanz auf dem Brühl'schen Schlosse zu Kohlo in der Niederlausitz statt, wo außer dem Heermeister v. Hund Deputirte aus Braunschweig, Kurland, Berlin, Hannover, Dresden und Leipzig eintrafen, und zur Verwunderung Vieler hatte sich auch der von Starck in sein System aufgenommene Br. v. Raven aus Mecklenburg eingefunden mit einem von Starck entworfenen Vereinigungspact zwischen den s. g. Klerikern und der strikten Observanz, der so unverdächtig gehalten war, daß man ihn anzunehmen kein Bedenken trug. Br. v. Raven aber eben so wenig als Starck selbst gab Aufschlüsse über die geheimen Wissenschaften der templerischen Altvordern. In Kohlo drang man auf's Neue in den Heermeister, Aufschlüsse über seine Legitimation in der von ihm begleiteten Würde zu geben, gab sich aber um so leichter mit dem vorgelegten, in Chiffern geschriebenen Patent zufrieden, als er selbst sehr geneigt war, seine Würde, die ihm viel Geld und alle Ruhe gekostet hatte, niederzulegen,

was man zwar nicht zugab, dafür aber die Genehmigung von ihm erlangte, dem Herzog Ferdinand den Titel eines Ordens-Großmeisters zu geben, welches Patent ihm von den Braunschweiger Brüdern überbracht wurde, zugleich setzte man in Dresden ein Ordensdirectorium unter dem Namen einer Capitularischen Regierung ein, was von seinen Verrichtungen dem Heermeister Bericht zu erstatten hatte *). Auch wurde für den gefangenen Johnson gesorgt, welcher in Briefen an die Herzogin von Weimar und an andere hohe Personen die Templer anklagte, zugleich aber dabei bekannte, „daß die simplen Freimaurer mit diesen Tempelherren auch nicht das Mindeste zu thun hätten, auch nichts von denselben wüßten“, vielmehr „spotteten die Tempelherren nur der Freimaurer und ihres Großmeisters in London, welcher alle Jahre, wie aller Welt bekannt, dort mit großer Pracht gewählt wird, denn er geht sie qua Freimaurer gar nichts an.“ Aus diesen letzten Herzensergießungen Johnson's geht übrigens sowohl seine ungemeine Bekanntschaft mit den damaligen Ordensfabeln, als seine grandiose Unwissenheit hervor, welche ihn fest daran glauben ließ, daß die Tempelherren „eine ungemein wichtige Entdeckung gemacht hätten, da sie nämlich die Insel Neuhull in der Südsee unter dem 64. Grade südlicher Breite gefunden, die 200 Meilen lang, 190 Meilen breit und das köstlichste Land unter der Sonne sei“, also unter einem Breitengrad, wo neuere Entdecker nur mit ewigem Eis und Schnee bedecktes Land aufgefunden haben! Und solche Fabeln glaubten selbst sonst ganz verständige Leute.

Der Schluß dieses Convents geschah um Mitternacht des 23. Juni unter dem Schalle von Trompeten und Pauken mit ungemeinen Feierlichkeiten, in welchen sich Br. v. Hund so sehr gefiel, der ja auch vor allen Brüdern auf einer thronartigen Er-

*) Der Herzog Carl von Kurland, welcher nach der Latomia (X. Bd. S. 23) auf diesem Convent zu einem Protector erhoben worden sein soll, trat nach Br. Jacobi's Bericht (Maurerhalle Bd. IV, S. 28) erst im Septbr. desselben Jahres in die Verbindung.

höhung gesessen hatte. Man ließ den Heermeister um so zuvorkommender diese äußeren Würden und Ehren und die Anordnung über das Cermonielle und Titelwesen, als er mit den gefaßten Beschlüssen eigentlich nur noch den Schein der Macht behalten hatte, was er selbst dunkel ahnte. Denn mit den geheimen Oberen hatte man ganz gebrochen und mittelst der neuen Einrichtung seinen Willen dahin ausgesprochen, daß man sich nur selbstgewählten Oberen unter den vorgezeichneten Bedingungen unterwerfe, und daß die Gesellschaft durch die Mehrheit der Stimmen ihrer dazu gewählten Repräsentanten sich ihre eigenen Gesetze mache. Wir finden also hier ganz unerwartet ein Zurückgehen auf die alten englischen Verordnungen, welches die Obedienzakte außer Kraft setzt.

Herzog Ferdinand, dem der übertragene Titel in der Folge viel Geld kosten sollte, denn er spendete für wohlthätige Zwecke, aber auch an Betrüger für Mittheilung angeblicher Geheimnisse mit vollen Händen, gab sich dankenswerthe Mühe, in die verworrene Geschichte des Systems einzudringen und den geheimen Oberen zu entdecken, der nun einmal schlechterdings da sein mußte. Ihm selbst schien auch nach Br. Lessing's vortrefflichen Gesprächen über Freimaurerei die Abstammung von den Templern nicht so klar erwiesen, als es dieser geistreiche Bruder annahm. Er zog einen Kreis von fürstlichen Personen *) in die Verbindung, von denen Manche freilich nur die Aussicht, den Stein der Weisen und die Kunst, Gold zu machen, in ihr zu finden, herbeigezogen hatte, und strebte Gutes durch sie auszuführen, indem er fühlte, daß es zu nichts führe, in den höheren Graden, wie sie waren, einen Unsinn durch den andern zu erklären. Schon sein gefeierter Name nützte der Freimaurerei, und wenn er sich auch von den Irrungen seiner Zeit und Umgebung nicht frei zu halten wußte, und, ein streng militärischer

*) Prinz Georg von Mecklenburg-Strelitz war nach Br. Voigts, Gesch. der □ Friedrich S. 60, bereits 1764 in der Loge de la Victoire in Neapel aufgenommen worden.

Character und an Subordination gewöhnt, in seinem Eifer manchmal etwas despotisch eingriff; so meinte er es doch ernst mit der Freimaurerei, und die Frucht seines Wirkens wäre ohne die unseligen Wirren sicherlich eine recht erfreuliche geworden.

Die Große Landesloge in Berlin.

In Berlin war es Br. Zinnendorf bereits im Jahr 1769 gelungen, eine Loge „zu den drei goldenen Schlüsseln“ zu gründen und sein System so auszubreiten, daß es in wenigen Jahren schon eine bedeutende Anzahl Logen umfaßte, unter diesen welche in Hamburg, Hannover, in Schlesien und selbst in Oesterreich. 1770 schon gab er dem neuen Gebäude eine Spitze und nannte es nach erlangter Genehmigung des Königs mit zu tadelnder Anmaßung „Große Landesloge aller Freimaurer von ganz Deutschland“, ein bloßer Titel, dem er dadurch eine Folie zu geben suchte, daß er sich mittelst der Loge Royal York in Berlin, welche ihm Arbeiten in ihrem Local gestattete, so daß es scheinen mußte, als ob er die englische Arbeitsweise bei seinem System zur Grundlage genommen, mit der englischen Großloge in Verbindung setzte und wirklich einen Vertrag mit dieser der deutschen Maurerzustände ganz unkundigen Oberbehörde zu Stande brachte (1773), welcher ihr unter der Großmeisterschaft des Prinzen Ludwig Georg Carl von Hessen-Darmstadt die sämmtlichen englischen Provinziallogen in Deutschland unterordnete, ein Vertrag, der schließlich zwar zu nichts führte, da die letzteren bis auf die Berliner Loge Royal York, die sich jedoch schon wenige Jahre später wieder trennte, sich nicht unterwarfen, das äußere Ansehen des neuen Systems (und das ist doch bei Vielen ein sehr wesentlicher Punkt!) aber nicht wenig hob, wenn auch auf Kosten der brüderlichen Einigkeit.

Die Große Nationalmutterloge der Preußischen Staaten.

Das Vorgehen des Br. Zinnendorf hatte das Meiste dazu beigetragen, daß die strikte Observanz sich aufraffte und zu einer festen Gestaltung zu kommen suchte und dies durch die

Wahl des Herzogs Ferdinand zum Großmeister aller Logen strikter Observanz anbahnte. Für Preußen bestellte man 1772 den Prinzen Friedrich August von Braunschweig zum National-Großmeister, in Berlin wurde ein altschottisches Provinzial-Directorium errichtet und die Mutterloge zu den drei Weltkugeln nahm das von ihrem nunmehrigen Großmeister herrührende Prädicat an:

„Große National-Mutterloge der Preußischen Staaten."

Wie der Großmeister für das Ganze, so war der Provinzial-Großmeister für seinen Ordenssprengel mit der vollen Gewalt ausgerüstet. Sie bildeten mit den altschottischen Obermeistern das Directorium und setzten die vorsitzenden Meister, selbst in den St. Johannislogen, die ihnen förmlich unterworfen waren, nach eigenem Ermessen ein. — In Berlin selbst war unter ihrem Schutze 1770 die Loge „zum flammenden Stern" gebildet worden, 1774 errichtete sie die Loge „Friedrich zu den drei Seraphim", 1772 kam eine neue Tochterloge in Glogau dazu und wie schon 1769 die Königsberger Loge zu einer Provinzialloge erhoben worden, so wurde 1772 auch eine solche für Schlesien gebildet; aber die Mutterloge selbst litt hart durch die zerrütteten Finanzen nach innen und durch das nicht brüderliche Verhältniß mit dem neuen System nach außen.

Lage der Parteien.

Man hat den Erfolg Br. Zinnendorf's mehrseitig geheimen Intriguen von ihm und einzelnen seiner Anhänger, sowie seiner Geschicklichkeit, hohe Gönner zu gewinnen, beigemessen. Wenn es nun aber auch seinen begabtesten Vertheidigern nicht gelungen ist, ihn gänzlich von diesen Beschuldigungen frei zu machen, so sollte man doch nicht der anderen und viel mehr ins Gewicht fallenden Umstände vergessen, die seinem System zu gute kamen. Bis zu ihm gab es keine streng gegliederte maurerische Oberbehörde in Deutschland. Die Töchter standen, wie schon oben erwähnt, fast alle in einem sehr lockeren Verhältniß zur Mutter,

und diese selbst setzte sich willkürlich zusammen und war im Grunde eins und dasselbe mit der Loge, das heißt es fehlte an einer Vertretung der Tochterlogen bei den Oberbehörden, die wir erst in Berlin zwischen den drei Logen durch den Br. v. Printzen in eigenthümlicher Form eingeführt finden. Bei der strikten Observanz war am allerwenigsten Ordnung. Br. v. Hund mit seiner eiteln Befangenheit hatte gar kein organisatorisches Talent, er ist selbst mit seinen Ceremonien nie zum Abschluß gekommen und flickte immer neue Fetzen ein, die sich ihm darboten, wie die von Starck in den angeblichen Papieren der Kleriker erhaltene Benediction bei Aufnahme eines Ritters, wo die Mutter Gottes und alle Heiligen als Zeugen des Gelübdes angerufen werden, und die Gebräuche bei der Fahnenweihe, welche bei den protestantischen Rittern vielen Anstoß erregten und heimlich verspottet und verlacht wurden. Um die Logen bekümmerte er sich nicht, auch seine Sendlinge hatten es bloß mit den Brüdern zu thun, die für ihre Zwecke nützen und — zahlen konnten, das Logenleben hatte dadurch einen gewaltigen Stoß erlitten. In der Schwäche der einen lag die Stärke des andern. An mehreren Orten riß eine solche Unzufriedenheit der Mitglieder der unteren Grade ein, daß oft Jahre lang keine Versammlung gehalten wurde, während die Winkellogen florirten und selbst Brüder regelmäßiger Logen zu sich herüber zogen.

Br. Zinnendorf, ein Mann von Talent und Energie, kannte die Lage der Dinge und wußte sie für sich zu benutzen; er gab seinem System gleich eine strenge, abgeschnittene, aber consequente und energische Organisation, die allen äußeren Erschütterungen um so sicherer widerstand, als eine solche eben den anderen Logen noch abging, und der Versuch der alten Großloge, eine solche durch Unterordnung der Logen unter das Schottenregiment einzuführen, bald durch Ausschreitungen desselben in Gebiete, die mit der Freimaurerei nichts zu thun haben, paralysirt wurde. Ohne einen gewissen Grad von Willkür hätte unter den damaligen Umständen Zinnendorf schwerlich etwas zu Stande gebracht, und auch die schwedische wie später die englische Autorität

hatte er nöthig, denn es war einmal alles auf Autoritäten erpicht und er hatte in der strikten Observanz und als Bekannter von Rosa Gelegenheit genug gefunden, zu wissen, wie weit man mit den damaligen Brüdern gehen durfte. Es war sicher seine Ueberzeugung, wenn er in einem Schreiben nach Hamburg vom Octbr. 1764, das er mit noch 6 Brüdern unterschrieb, die strikte Observanz mit den größten Lobreden anpreist: „die Kenntniß davon sei die größte Glückseligkeit; es gebühre dafür die immerwährende unterthänigste Dankbarkeit; auch nicht der mindeste Zweifel, nicht die mindeste Dunkelheit sei ihnen (den Berliner Brüdern) übrig geblieben; sie versicherten diese alleinige wahre und unumstößliche Richtigkeit der Sache bei ihrer Ehre als rechtschaffene Männer vor dem allmächtigen Gott“, wie er nach näherer Prüfung und seinen Erfahrungen bei seiner Austrittserklärung im Novbr. 1766 von ihr eben so aufrichtig sagen konnte: „sie sei eine sinnlose Schwärmerei, die nicht die geringste Gemeinschaft und Aehnlichkeit mit der Freimaurerei habe“; denn die kurze Zeit, welche zwischen beiden sich so schroff entgegenstehenden Aussprüchen liegt, war doch mehr als hinlänglich, um zu einer ganz anderen Ansicht zu kommen.

Der Berliner Friedenscongreß.

Das brüderliche Verhältniß der Logen verschiedener Systeme in Berlin wie anderwärts wurde in jener Zeit vielfach getrübt. Man schloß sich gegenseitig aus und versuchte längere Zeit vergebens eine Ausgleichung, bis man sich endlich in einer Conferenz beider Theile unter dem Präsidium des Prinzen Friedrich August von Braunschweig auf folgende Punkte einigte:

1) daß von nun an Frieden und Eintracht unter den Brüdern herrschen und alle Verfolgung und Verunglimpfung von beiden Seiten völlig aufhören solle;
2) derjenige oder diejenigen Brüder, welche sich eines andern Verhaltens gegen ihre Brüder von beiden Theilen schuldig machen und dessen überwiesen werden würden, sollen

von ihren Oberen zur strengsten Verantwortung gezogen werden, und

3) sollen die besuchenden Brüder von beiden Theilen, nachdem sie sich gehörig gemeldet und legitimirt haben, in beiderseitigen Logen zugelassen werden.

Br. v. Raven glaubte auch jetzt noch an eine gänzliche Vereinigung der Getrennten, und meinte diese angebahnt, wenn der Großmeister des Zinnendorf'schen Systems, der Prinz von Hessen-Darmstadt, diese Würde zu Gunsten des Herzogs von Braunschweig niederlege, wozu dieser sich auch bereit erklärte; allein weder dieses noch auch nur eine Annäherung lag in Zinnendorf's Absicht, wie seine eigenen Worte an einen Logenmeister seines Systems beweisen:

„Der letztgehabte Congreß ist eine Folge des zweideutigen Betragens unseres Großmeisters, und gewiß, wir haben es Gott und unserem Verstande zu verdanken, daß derselbe besser ausgefallen ist, als man es uns zugeschnitten hatte, und daß unsere Gegner, anstatt zu gewinnen, in Wahrheit verloren haben.

„Das hier angeschlossene Schreiben der hiesigen Großen Loge wird Sie unterrichten, daß das auf dem s. g. Congreß Verabredete nicht ganz und gar nach dem Buchstaben, vielmehr nach den Umständen zu nehmen sei. Ich wünsche, daß es Ihnen von dieser Seite einleuchtend genug sein möge. Aller darin enthaltenen Verabredungen unbeschadet bitte ich Sie indessen, die Logenversammlungen so viel wie möglich vor dem Gegentheil verschwiegen zu halten, und Niemand von ihnen zuzulassen, den Sie nicht mögen. Sie dürfen im Nothfalle vorgeben, daß ökonomische Versammlung sei. Sollten demungeachtet die Besuche des Gegentheils nicht abzuwenden sein, so muß die Aufnahme oder der Unterricht in derselben Gegenwart so unvollkommen als möglich sein und das Bessere mit dem Candidat nach der Aufnahme auf der Stube separatim nachgeholt werden."

Solche Vorschriften können weder in der Gereiztheit des Briefschreibers, noch in der Furcht desselben eine Entschuldigung finden, daß man ihm die innere Einrichtung seiner Logen aus-

zuspähen die Absicht habe, und es ist danach nicht zu verwundern, daß durch diese Vereinbarung der Riß nicht verstopft, sondern nur obenhin überkleistert wurde.

Vorfälle in Frankfurt a. M.

Die 1766 wiederhergestellte Provinzialloge zu Frankfurt a. M., welche aus BBr. Meistern der Loge zur Einigkeit sich zusammensetzte, trat sogleich mit ihren früheren Töchtern in Marburg, Nürnberg und der Militärloge in Correspondenz, und suchte die Nachbarlogen, wie die in Hanau, zu gewinnen. Aber nur Marburg und die Militärloge gaben eine zusagende Antwort und von der Loge „Minerva zum Zirkel" in Leipzig erhielt man die Meldung, daß eine Anzahl Brüder der englischen Arbeitsweise getreu geblieben. Kurz darauf eroberte aber die strikte Observanz sich selbst ein Fleckchen in Frankfurt, indem die Loge „zu den drei Disteln" von Mainz aus dahin verlegt wurde (1767); indessen in der freien Reichsstadt hatte, wie wahrscheinlich auch in Hamburg, die oben abgedruckte Obedienzakte eine wesentlich andere Gestalt angenommen, sonst würde sie wohl wenig Anhänger gefunden haben. An Versuchen, die Provinzialloge zur strikten Observanz zu ziehen, fehlte es nicht, allein sie wies alle Anträge standhaft zurück, so wenig Unterstützung und so viele Verketzerung sie bei den deutschen Schwesterlogen fand. Um den Einflüsterungen der abgefallenen Brüder zu begegnen, war man sogar genöthigt (Febr. 1767), den Mitgliedern der strikten Observanz den Eintritt in die Loge zu versagen. Auch hier begegnen wir wieder einem Briefe voll unwürdiger und gemeiner Ausdrücke, welchen ein Mitglied der drei Disteln geschrieben hatte, mit dem Wunsche, daß solcher in der Loge zur Einigkeit zur Vorlesung komme; so verblendete die Leidenschaft damals sonst sehr würdige Brüder.

Von der Loge in Regensburg erhielt man die Nachricht, daß sie sich der strikten Observanz ebenfalls nicht angeschlossen, und merkwürdigerweise warnte auch der Provinzialgroßmeister in Hamburg, Br. Jänisch, vor dem Sendboden des Heermeisters v. Hund, Br. Schubart, der die Logen nur zu entzweien

strebe, da die Hamburger Logen sich doch der strikten Observanz unterworfen hatten.

Die Frankfurter Provinzialloge war indessen an Kräften sehr schwach; in ihrer Versammlung am 23. Octbr. 1768 setzte sie sich in der Weise zusammen, daß dem Gesetze gemäß, wonach der Provinzial-Großmeister alle zwei Jahre wechseln sollte, Br. Möhler an die Stelle des Br. Gogel trat, der Meister v. Stuhl zu Marburg erster Großaufseher, ein standhafter Anhänger in Nürnberg, Br. Kindsvatter, zweiter Großaufseher wurden, eine Anordnung, die löblich und gut gemeint, aber wegen der Entfernung der Gewählten nicht zweckmäßig war. Von Marburg kam 1770 Nachricht, daß sie sich genöthigt gesehen, einige Brüder auszuschließen, die nun eine Winkelloge errichtet hätten (es war darunter Br. Schröder, ein bekannter Schwärmer, der in mehreren maurerischen Schriften bedauerlicher Weise mit dem hochbegabten Br. Schröder in Hamburg verwechselt worden ist). Auch machte diese Loge die Anzeige, daß sie nach Cassel eine Constitution zur Errichtung einer Loge abgegeben, ein Verfahren, was in den Annalen der deutschen Logen öfter wiederkehrt, zum Beweise dafür, daß man über den Begriff einer maurerischen Oberbehörde noch ganz schwankend war. Frankfurt antwortete darauf, daß in einem Lande, wo keine Provinzialloge vorhanden, eine rechtmäßige Loge eine andere errichten könne; wo das aber, wie hier, der Fall sei, könnte eine solche nur mit ihrer Genehmhaltung constituirt werden. Um die neue Loge deshalb für rechtmäßig anzuerkennen, müsse in das Constitutionspatent nachträglich noch hineingeschrieben werden, daß die Provinzialloge ihre Einrichtung genehmigt habe, worauf letztere für ihre Einregistrirung in London sorgen wollte. Marburg antwortete nicht darauf. 1770 trat Br. Gogel wieder als Provinzial-Großmeister ein und behielt dieses Amt bis an seinen Tod, da das neue Patent auf seinen Namen ausgestellt worden war und nach englischem Gesetz diese Würde nicht wechseln konnte, eine Beschränkung des freien Wahlrechtes, welche die Frankfurter

Brüder sich nur um der damaligen bedenklichen Verhältnisse willen gefallen ließen.

Einladung zur Empfangnahme des wahren Lichtes.

Die strikte Observanz, in Berlin bedroht, breitete sich um diese Zeit immer mehr über das westliche und südliche Deutschland bis nach Frankreich aus, und die Tochterlogen der Frankfurter Provinzialloge, selbst die neuerrichteten zu Zürich und Straßburg, gingen trotz der an sie gerichteten Warnungen dazu über; nunmehr kam auch noch, um das Maß des Wirrnisses voll zu machen, eine Zuschrift an die Provinzialloge von Seiten des Prinzen Ludwig Georg Carl von Hessen-Darmstadt, welcher bald darauf als Großmeister an die Spitze des Zinnendorfer Logenverbandes trat, in welcher er erklärte, „daß er sowohl im alten englischen System, als in der strikten Observanz den wahren Zweck der Maurerei vergeblich gesucht, endlich aber das Glück gehabt, vom wahren Lichte erleuchtet zu werden, und da er nichts sehnlicher wünsche, als dieses neue Licht unter den Brüdern zu verbreiten, die würdig wären dasselbe kennen zu lernen, so lade er den Provinzial-Großmeister und die Loge ein, sich mit ihm zu vereinigen und ersuche er ersteren um Abtretung seiner Stelle an ihn. Das in zarter Weise ablehnende Antwortschreiben vom 11. Decbr. 1772 ging dahin:

„Es ist nur zu gewiß, daß gar oft bloße Neubegierde, Gewinnsucht, jugendliche Ueberredungen, übertriebene Vorspiegelungen von, in unserm Orden nicht befindlichen, Geheimnissen, Erwartung allerlei sinnlicher Vergnügungen und Ergötzlichkeiten u. s. w. die Beweggründe und Triebfedern sind, sich in unseren verehrungswürdigen Orden aufnehmen zu lassen. Wir finden es bei unserm mit dem englischen in allem gleichförmigen Systeme; wir finden aber auch, daß diejenigen Brüder, welche die einem Freimaurer eigenen Eigenschaften und Tugenden nicht befolgen, gar geschwinde wieder von uns abgehen, weil sie das Gesuchte nicht finden, also ihren Irrthum leicht einsehen. Bei der strikten Observanz sahe man dieses ein, man suchte diesem Uebel

(wenn es eins ist) zu steuern, deswegen vermehrte man die Grade, um die Neu- und gewisse Begierde zu unterhalten; man erhob Geld und versprach Belohnungen, man begehrte Gelübde, nicht wieder vom Orden abzugehen und einen blinden Gehorsam.

„Eine Gesellschaft von freigeborenen Menschen, die aus allen Nationen besteht und in alle Welttheile ausgebreitet ist, kann sich nach den Regeln der strikten Observanz keine Dauer versprechen, eben so wenig wie eine nämliche Gesellschaft, wo Unordnung, Ausschweifung, Zänkereien, Verschwendung oder eigennützige Absichten u. s. w. herrschen, hoffen kann, daß vernünftige Mitglieder lange bei ihr bleiben werden. In diesen Fällen finden sich leider viele Logen, und eben deswegen trachten wir in unserer Loge dem englischen Systeme in allen Theilen getreulich zu folgen, damit Eintracht, Freundschaft, Sittsamkeit, Freigebigkeit und alle moralische maurerische Tugenden unsere Handlungen beleben. Es ist ein rührendes Vergnügen, daß alle unsere Mitglieder sich um die Wette beeifern, unsere Zusammenkünfte reizend und angenehm zu machen. Wir genießen einer ergötzlichen Ruhe; tugendhafte Freude beseelt unsere Loge, die Zeit verfließt unbemerkt. Wir sehen jeder neuen Versammlung mit sehnlichem Verlangen entgegen, und schätzen uns dabei glücklich, öfters Wohlthaten zu verrichten. Wir danken dem allmächtigen Baumeister für das Glück, Freimaurer zu sein, und erkennen, daß die aus der Ewigkeit abstammende Freimaurerkunst das edelste Geschenk ist, wodurch Menschen weise werden. Salomon, welcher bis in die tiefsten Geheimnisse des Herzens drang, sagt uns warnend: Gott hat die Menschen aufrichtig geschaffen, aber sie suchen viele Künste. — Wir freuen uns also, das englische System von Anfang an strikte observirt zu haben, und schätzen uns glücklich in der freien Ausübung aller maurerischen Tugenden, ohne andere Belohnungen zu erwarten, als welche man in der Tugend selbst findet.“

Probeweise Aufnahme in höhere Grade.

Eine Annäherung der Mitglieder der Loge „zu den drei Disteln“ in Frankfurt wies die Provinzialloge daselbst nicht

zurück, sondern gestattete gegenseitige Besuchszulassung, ja man pflegte sogar Vereinigungsversuche mit der strikten Observanz, und es wurden einige Brüder probeweise in diese aufgenommen, bevorworteten aber den Beitritt nicht, der in der Loge selbst ohnehin bei den eben ausgesprochenen Gesinnungen geringen Anklang gefunden haben würde. Und doch machte sich in einzelnen Logen dieses Systems schon jetzt eine andere Richtung geltend; Frankfurter Brüder, welche die Loge Minerva in Leipzig besucht hatten, fanden die Arbeitsweise in einer Wahlloge mit der ihrigen ganz gleichförmig, da ihr von den Ordensoberen „aus erheblichen Gründen" eine freie Wahl sei bewilligt worden, sie waren dort sehr freundlich aufgenommen worden, und da auch in Frankfurt die Brüder trotz des gescheiterten Anschlusses in freundlicher Beziehung geblieben, ging man von der Besuchszulassung dazu über, Brüder der strikten Observanz auch als Mitglieder anzunehmen, doch mußten sie aller Gemeinschaft mit letzterer entsagen.

Der Hochgrad Royal Arch in England.

An einem anderen Orte *) wurde bereits besprochen, wie von dem Continente aus ein höherer Grad seit den 50er Jahren in England eingeschleppt worden und nach und nach selbst bis zu den Mitgliedern der Großloge gedrungen war, welche ihn jedoch noch 1772 als mit den Logen in keiner Beziehung stehend erklärte. Eine Kenntniß davon erhielt man in Frankfurt zuerst durch eine sehr trübe Quelle, nämlich durch den bekannten Schrepfer, welcher als Geistercitirer und Magiker in Leipzig und Dresden eine hervorragende Rolle gespielt und sehr hochstehende Männer am Narrenseile zu ihrem empfindlichsten Schaden herumgeführt hatte. Obschon als früherer Kaffeewirth bekannt und von sehr geringer Bildung, fand er doch einflußreiche Gönner und tief gläubige Bewunderer. Sicherlich hatte er auch vorgespiegelt, Gold machen zu können, da ihm von verschiedenen

*) Gesch. des eklekt. F.-M. Bundes.

Seiten bedeutende Summen zugeflossen waren, deren ihm unmögliche Rückzahlung ihn später zum Selbstmord trieben. Schrepfer kam 1773 auch nach Frankfurt, fand in der Loge zur Einigkeit Zutritt, wußte auch da mehrere sonst vorurtheilsfreie Brüder zu bethören, und gab vor, daß er in die geheimsten Grade der Maurerei eingeweiht sei, daß solche in London bekannt wären und daß man ihn dort anerkannt hätte. Die Unwahrheit seiner Behauptungen stellte sich bald heraus, Frankfurt erfuhr aber bei Gelegenheit einer Anfrage in London, daß es außerhalb der Logen und von ihnen unabhängig den Hochgrad Royal Arch gäbe, der später den Weg auch nach Deutschland fand.

Die Frankfurter Provinzialloge erklärt sich für unabhängig von England.

Ein von Br. Zinnendorf empfohlener Br. Scherer, Professor in Straßburg, behauptete ebenfalls, daß man in England sehr mysteriöse Grade kenne und in der neuen Großloge in Berlin genau nach englischer Bauart arbeite. Auch andere Brüder, die dort Arbeiten beigewohnt, berichteten vortheilhaft und daß man da ganz ähnliche Gebräuche habe. Diese Nachrichten konnten für das neue System nur günstig stimmen, und man antwortete deshalb auf die Anzeige der Londoner Großloge, „daß man einen freundschaftlichen Vertrag mit der unter dem Prinzen von Hessen-Darmstadt arbeitenden Großen Loge in Berlin abgeschlossen, welche, gleich Frankfurt, dahin arbeitete, alle neuen Systeme und maurerischen Grade in Deutschland zu zerstören“, daß man sich „mit Freuden mit der Großen Loge in Berlin in Eintracht und Correspondenz setzen werde, welche für das Ganze so wohlthätig sind, indem man hoffe, daß diese Loge immerdar standhaft den Gesetzen und Gebräuchen in England anhangen und sorgfältig vermeiden werde, unter irgend einem Vorgeben Neuerungen in die Maurerei einzuführen.“ Die Ansichten änderten sich aber bedeutend, als sie den abgeschlossenen „freundschaftlichen Vertrag“ von Berlin aus zugestellt erhielt (von London hat sie nie Kenntniß davon erhalten, trotz aller Bitten); denn nach demselben sollte sie sich ohne alle Anfrage und ohne

Widerrede unter die neue Berliner Großloge stellen, von deren innerer Einrichtung sie noch dazu nur eine höchst oberflächliche Kenntniß vom Hörensagen hatte. Sie protestirte daher entschieden gegen eine solche ohne ihr Wissen gemachte Anordnung, und da die Londoner Großloge in ihrer Verblendung der alten treuen Tochter Abhülfe versagte, und in einer Zuschrift vom Decbr. 1775 wiederholt erklärte, „daß man auf dem Vertrage mit Berlin beharre" und Frankfurt an den neuen Großmeister der Zinnendorfer Logen (Herzog von Sachsen-Gotha) verwies, eine weitere Antwort auf beschwerende Zuschriften aber nicht erhielt; so führte dies Verfahren der Londoner Großloge endlich zu einer Unabhängigkeitserklärung der Provinzialloge.

Erkundigungen der Frankfurter Provinzialloge in Schweden.

Noch wußte man nicht, was von dem neuen Berliner Systeme zu halten sei, beschloß aber, vorsichtig zu sein bis zu weiterer Kenntniß, wies deshalb auch die Vergleichsvorschläge des dep. Meisters Br. Dumpff in Gotha zurück, welcher zu einer engeren Verbindung mit Br. Zinnendorf eingeladen hatte. Da letzterer sich gleich anfänglich auf eine Constitution berufen, die er von Schweden erhalten habe, so war die Nachricht eines sich in Schweden aufhaltenden Br. Pollett von Wichtigkeit, welcher im Febr. 1777 schrieb, daß er eine Audienz bei dem Prinzen Carl von Südermannland gehabt, welcher ihm mitgetheilt: „daß Br. Zinnendorf von dem Meister einer dortigen Loge, Ecklef, dep. GM. des Grafen von Scheffer, welcher übrigens ein Trunkenbold und ein schlechtes Subject war, durch Ueberrumpelung eine Constitution erhalten habe; daß alle dortigen Logen diese Constitution, so wie den Br. v. Zinnendorf desavouiren, und daß er (Prinz Carl) ganz kürzlich Sr. Maj. dem König von Preußen direct geschrieben habe, um ihn zu bitten, den Arbeiten Zinnendorf's einen Zügel anzulegen, und ihm zu verbieten, sich auf die schwedischen Logen zu berufen." Dieses sei es, was Se. königl. Hoheit ihn beauftragt hätten, nach Frankfurt anzuzeigen und dort zu versichern, daß sie nie aufhören

zum Besten des Ordens zu arbeiten und für die Vereinigung der Brüder. Auch hätte Prinz Carl ihm gesagt, daß die Maurerei am Vorabend einer großen Krisis stände. Auch Ihro Maj. der König hätte mit ihm hierüber gesprochen, und alle Brüder seien über Zinnendorf indignirt.

Auf eine an diesen hochstehenden Bruder (nachmaligen König von Schweden) gerichtete Zuschrift erhielt die Provinzialloge die Antwort: „Der Br. v. Pollett hat mir einen so günstigen Bericht über Ihre Arbeiten abgestattet, daß ich gerne Ihren Vorschlag zu einer Correspondenz und innigerem Verkehre mit mir und unseren schwedischen Brüdern annehme. Um Ihnen hiervon einen Beweis zu geben, gehe ich sogleich ein auf die in Ihrem Schreiben enthaltenen Punkte.

„Da Ihre große Prov.-Loge von der erhabenen Großen Loge in London constituirt ist, und Sie den Endzweck der Maurerei nur in einer vollkommenen Freundschaft, in der Vervollkommnung der Sitten, in den Reizen einer angenehmen Gesellschaft und in wohlthätiger Mildthätigkeit suchen, so verdienten sie wahrlich nicht, weder von der strikten Observanz noch vom Dr. v. Zinnendorf behelligt zu werden.

„Der Letztere hat uns eine Abschrift seines Vertrags mit London überschickt, aus welchem das künftige Erlöschen Ihrer Rechte nach des PGM. Gogel Heimgang ersichtlich ist.

„Ich kenne nicht die Ursachen, welche die Große Mutterloge dazu bestimmen mochten, allein da Herr v. Zinnendorf Unrecht hat, sich auf eine schwedische Constitution hinsichtlich seiner Arbeiten in den Johannislogen zu stützen, welche niemals von der großen schwedischen National-Loge ausgegangen ist, so haben unsere Brüder den Entschluß gefaßt, ein anderes schwedisches Patent, auf welches er sich stützt, förmlich und öffentlich zu desavouiren; wir können nicht zweifeln, daß er im Besitze eines solchen ist, wiewohl hiervon in unsern Protokollen sich keine Spur vorfindet. Hierdurch betrachten sie dieselbe als illegal, und auf Schleichwegen und insgeheim ausgefertigt, ohne Mitwissen und Zustimmung derer, denen die Ausfertigung zukommt.

„Wir vernehmen mit großem Mißvergnügen, daß der Credit und die Reputation, welche sich unsere Arbeiten erworben haben, mißbraucht werden konnten, um im Auslande Trennungen und Spaltungen zu veranlassen. Um nicht den geringsten Vorwand übrig zu lassen, haben unsere Brüder die obenerwähnte Nichtanerkennung für unerläßlich gehalten, und wir wünschen uns Glück, hierdurch zu Ihrer Zufriedenheit beigetragen zu haben.

„Ich werde mich seiner Zeit mit Br. v. Pollett berathen, und zusehen, was ich für Sie werde thun können.“

Aus dem ferneren Briefwechsel geht hervor, daß der Prinz gesonnen war, eine Schottenloge in Frankfurt zu errichten, welcher Begünstigung aber die Frankfurter Brüder dadurch verlustig gingen, daß ihr neuer Beschützer mit der strikten Observanz in nähere Beziehungen trat.

Unterhandlungen Frankfurt's mit der strikten Observanz.

Von London mit ihren so gerechten Reclamationen in empfindlichster Weise im Stich gelassen, umgeben von Logen der strikten Observanz, verlassen von ihren Töchtern, schlug die Frankfurter Provinzialloge die Hand zum Frieden nicht aus, welche ihr im Namen der strikten Observanz der Br. Prinz Carl von Hessen-Cassel darreichte. Es wurden längere Zeit Verhandlungen gepflogen, und da man Frankfurt fast alles einräumte, was begehrt wurde, so kam es zwischen dem Prinzen und den Frankfurter Deputirten sogar im März 1778 zu einem Vertragsabschlusse, wonach sich die Loge zur Einigkeit mit der Loge der strikten Observanz in Frankfurt „zu den drei Disteln“ unter dem Namen: „Carl zur Einigkeit“ vereinigen und ein Ordenscapitel bilden sollte, dem man die Selbstwahl des Obermeisters oder Präfecten und der jährlich zu erneuernden des Meisters v. Stuhl einräumte; so sollten auch nur Frankfurter als Präfecten fungiren und diese alle drei Jahre gewählt werden; jedem Bruder sollte es frei stehen, unter Verbindlichkeit des Stillschweigens von den erhaltenen höheren Graden wieder abzugehen; die Ratification unterblieb aber, und obschon das Ver-

hältniß sich zwischen den beiden Logen immer freundlicher gestaltete und endlich zum Uebertritt der Mitglieder der drei Disteln in die Loge zur Einigkeit führte, beschloß man mit Stimmenmehrheit die Antwort an den Prinzen :

„daß da viele vereinigte Logen Deutschlands dermalen in ihren höheren Graden einen Stillstand gemacht, solche gänzlich suspendirt und also hierinnen unter einander selbsten nicht einig sind, vor der Hand von der Vereinigung (mit der strikten Observanz) Anstand zu nehmen und solche bis zu einem günstigeren Zeitpunkte ausgesetzt sein zu lassen.“

Wirren in Hamburg.

In Hamburg knüpfte sich an das Auftreten des heermeisterlichen Abgeordneten Br. Schubart eine Periode des Zerwürfnisses, welcher der als Maurer und Mensch hochgeachtete Br. Jänisch nicht gewachsen war. Mit Einführung der strikten Observanz hatte er die beiden dortigen Logen geschlossen und dafür die Mutterloge „Absalom zu den drei Nesseln“ und die Tochterloge „St. Georg zur Fichte“ installirt *). Allein der innere Orient gerieth in Streitigkeiten, denn Schubart hatte gegen Geld allerhand Würden verliehen, die man geltend zu machen suchte und welche in der alten Hansestadt nm so böseres Blut setzten, da manche Inhaber mit ihren Würden etwas Besseres zu sein sich dünkten, als die nicht betitelte Brüderschaft. Man traute der strikten Observanz nicht recht, wollte sich auch von England nicht ganz trennen, blieb bei ersterer und hielt doch große Loge, als wenn man noch zu England gehöre, wobei Br. Jänisch als Großmeister fungirte. Dieser Zwitterzustand besserte nichts. Die Logen arbeiteten oft längere Zeit nicht, während die Winkellogen thätig blieben. Dies erleichterte sehr die Einführung des Zinnendorf'schen Systems, dem es gelang, in Kurzem (von 1770—74) vier Logen (zum Theil durch Incorpo-

*) Vgl. Br. Schröder's Materialien II, 83; Säcularfeier der Einführung der Freimaurerei in Hamburg und Deutschland, S. 35.

rirung von Winkellogen) dort zu gründen. Dadurch steigerte sich noch das Zerwürfniß; denn manche Brüder, welche an der englischen Arbeitsweise hingen und den Uebertritt zur strikten Observanz nur ungern gesehen, fanden sich in ihrer Annahme getäuscht, daß das neue System sie befriedigen werde; sie traten auch dort wieder aus und stifteten unter ihrer früheren Mutter die Loge „Emanuel zur Maienblume“ (1774). Man suchte ein freundliches Verhältniß mit den ehemaligen s. g. Winkel-, jetzt Zinnendorf'schen Logen herzustellen, indem man die Mitglieder der letzten zu den Arbeiten zuließ. Es kam aber bei der Aufregung der Gemüther, wo jeder das Bessere zu besitzen glaubte und man von Seiten Zinnendorf's nur dann in eine friedliche Verbindung zu willigen erklärte, wenn man aus Liebe zu Gott seine wahre Freimaurerei annähme, trotz der Wünsche des Br. Herzog Ferdinand zu keiner Annäherung; doch trug das Bemühen insofern Früchte, daß sich die Zahl der Brüder in einer Weise mehrte, welche die Gründung einer neuen Loge (1776) möglich machte, welche man „Ferdinande Caroline“ nannte, zu Ehren des Großmeisters Ferdinand von Braunschweig und des Protectors Prinzen Carl von Hessen, desselben, mit dem die Frankfurter Brüder in Unterhandlungen gestanden. Meister v. Stuhl der Loge Absalom war längere Zeit der Br. Bode, damals eins der begabtesten Mitglieder der strikten Observanz, die ihren Namen und mit Recht in den der „vereinigten deutschen Logen“ umgewandelt hatte. Die Unzufriedenheit der Brüder mit dem Meister v. Stuhl der Loge St. Georg, Br. Dresser, ließ die vier vereinigten Hamburger Logen zu einem sonderbaren Auskunftsmittel greifen, was in der Geschichte der Freimaurerei einzig dasteht. Man benutzte die Anwesenheit des Prinzen Carl von Hessen in Altona, um ihm durch einen Capitularbeschluß das Superiorat der Präfectur anzutragen und ihm die Hammer der vier Logen zu überreichen (1778), mit der Bitte sich einen Stellvertreter zu ernennen. Die Brüder hatten bald genug Grund, ihren Schritt zu bereuen; denn nicht nur daß er einen ganz andern als Stellvertreter ernannte, als man

erwartet hatte (Br. Bode hatte wohl das erste Anrecht), erlaubte er sich auch Eingriffe in die innere Verfassung der Logen, was solches Mißfallen erregte, daß man froh war, von Seiten des Capitels ihn dahin zu bestimmen, daß er noch in demselben Jahr sein Amt wieder niederlegte, und den Brüdern, doch nur für diesesmal, die freie Wahl ihrer Meister erlaubte. Br. Dresser wurde nicht wieder gewählt. Dieser Prinz Carl ist derselbe, welcher durch seine Leichtgläubigkeit und Liebhaberei an alchymistischen Wissenschaften mehrmals eiue Beute listiger Betrüger wurde, und später in Frankfurt bereitwillig Patente zur Errichtung von Logen ertheilte.

Der Convent zu Braunschweig.

Der Heermeister v. Hund war durch Br. v. Weiler mit französischen Logen in Verbindung gekommen, was indeß seine Lage nicht verbesserte. Er fühlte wohl, daß bei der Zwitterregierung eines Großmeisters und Heermeisters die letztere Stelle, gegen deren Autorität sich immer neue Zweifel erhoben, eigentlich überflüssig geworden. Seine Vorliebe für das Ceremoniöse, für äußeren Glanz und Autoritätsglauben hatte ihn zum Uebertritt in die katholische Kirche geführt, während seine verkehrten Finanzmaßregeln ihn trotz seines großen Vermögens oft in bittere Verlegenheiten brachten. Noch einmal sollte er Gelegenheit haben, seiner Liebe zu Aeußerlichkeiten gefröhnt zu sehen; das war bei dem Convent zu Braunschweig, den man zur Schlichtung verschiedener Angelegenheiten der vereinigten deutschen Logen angesetzt hatte und welcher vom Mai bis Juli 1775 dauerte. In voller Procession, den Heermeister an der Spitze, zog man in Braunschweig zum Ordenshause, wo alles um so glänzender hergerichtet war, als damals sechsundzwanzig deutsche Fürsten dem Maurerbunde angehörten. Br. v. Hund war von allen Präfecturen um vollständige Legitimation gebeten worden, damit man endlich einmal ergründen könne, wo die oder der unbekannte Obere zu suchen sei. Mit dem, was er vorzubringen im Stande war: daß er von dem Ritter der rothen Feder

aufgenommen sei und dergleichen Sachen, die ungefähr den gleichen Werth hatten, wie das von ihm vorgezeigte Patent, konnte er aber die Besorgnisse der einsichtsvolleren Brüder nicht zerstreuen, daß es mit dem Zusammenhange ihres Ordens mit den Templern eben nicht zum Besten bestellt sei. Ein großes Resultat konnte deshalb der Convent auch nicht haben; da man aber gegen v. Hund nur noch unzufriedener geworden und eine größere Einheit in das Ganze zu bringen wünschte, verlegte man die Ordensregierung nach Braunschweig und beschloß: jährlich zweimal große Versammlung oder Große Loge zu halten, welche aus den altschottischen Obermeistern und den Deputirten oder Repräsentanten besteht. „Das Wohl des Ganzen und auch das Wohl des Jüngsten unserer Brüder, welches mit dem Besten der Menschheit unzertrennlich zusammenhängt, ist durch seine rechtmäßigen Repräsentanten getreu beherzigt; und auch der jüngste Neuling in der ersten Stufe unseres Ordens, wenn er auch das Unglück hätte, ein zum Mißtrauen geneigtes Herz zu besitzen, wird nicht an der größesten brüderlichen Billigkeit gegen Alle zweifeln können, wenn er überlegt, unter was für Augen und unter welchem Vorsitze die Resultate so langer und emsiger Berathschlagungen zu Schlüssen gediehen sind." *)

Diese getroffenen Einrichtungen sind himmelweit verschieden von dem, was die Obedienzakte verlangte, und nähern sich in einem Grade den alten Einrichtungen der Verbrüderung, daß man (vorausgesetzt, daß Br. Bode nicht zu rosenfarben gemalt hat) fast zu wünschen geneigt ist, die hohen Herren, welche die Geltung und Freiheit des Einzelnen nach Unten hin wahrten, hätten nach Oben hin das gefunden, was sie suchten, als einen Lohn für ihre maurerischen Tugenden. Denn rühmend müssen wir nachsagen, an Opfern, und großentheils sehr beträchtlichen, für gute und edle Zwecke, denen gegenüber wir beschämt schweigen müssen, haben es die damaligen Brüder überall nicht fehlen

---

*) (Br. Bode's) Almanach für Brüder, f. 1776.

lassen. Indeß seufzten auch zu jener Zeit nicht so viele Logen, wie heut zu Tage, unter der Zinsenlast für aufgeführte prachtvolle Gebäude und konnte man darum eher ein Scherflein erübrigen für den Nothleidenden. Zum Beweise aber, daß man bei alle der äußeren Pracht und trotz des Ritterwesens Das nicht vergessen hatte, was den wahren Maurer macht, diene die Anrede des Grafen v. T . . . an seinen eben aufgenommenen Sohn *):

„Mein theurer Sohn! Glück, Glück wünsch' ich Dir zu Deiner Aufnahme in die älteste, und vielleicht ehrwürdigste, Gesellschaft in der Welt. Du stehest im Begriff, einen Blick in die Geheimnisse der Freimaurerei zu thun, und noch nie warf eine so glänzende Sonne ihr Licht auf Deine Augen. Dein Herz, in diesem feierlichen Augenblicke, zu den Füßen des heiligen Altars, schaudert es nicht vor jedem Laster, und neigt es sich nicht voll warmen Vertrauens zu jeder Tugend? Laß diesen Gedanken Dich mit erhabenen Empfindungen beseelen! Laß ihn Dich durchdringen mit heiligem Grauen vor jedem Laster, welches die Würde der Natur des Menschen erniedrigt, und möge er Deine Seele mit der Hoheit anfüllen, welche jede niedrige Handlung verabscheuet, und beständig zur Rechtschaffenheit und Ausübung jeder Tugend anspornt.

„Dieß, mein Sohn, sind die Wünsche eines Vaters, und nunmehr auch, eines Bruders. Auf Dich sehen wir mit großen Hoffnungen; täusche unsere Erwartungen nicht. Du bist der Sohn eines Maurers, der seinen Ruhm darin setzt, einer zu sein; und für Deinen Eifer, für Deine Treue, für Deine Verschwiegenheit und rechtschaffenes Betragen hat Dein Vater bereits seine Ehre zum Pfande gesetzt.

„Du bist nunmehr, als ein Mitglied dieses ruhmvollen Ordens, zum Bewohner eines neuen Vaterlandes aufgenommen, das durch keine Gränzen eingeschränkt ist. Deinem Anblicke bieten

---

*) (Br. Bode's) Almanach für Brüder, f. 1777.

Gemälde sich dar, worin in glühenden Farben der wahre Patriotismus dargestellt, und worin eine Reihe von Thaten geschildert ist, die selbst die alles vernichtende Hand der Zeit nicht auszulöschen vermag. Die Pflichten, welche den ersten Brutus und Manlius befeuerten, ihre Kinder zum Wohl ihres Vaterlandes zum Opfer zu bringen, sind um nichts heiliger, als die, welche mich binden, die Ehre und den Glanz dieses ehrwürdigen Ordens zu unterstützen.

„Diesen Augenblick, mein Sohn, hast Du mir eine zweite Geburt zu verdanken. Entspricht der Wandel Deines künftigen Lebens den Gesetzen der Maurerei, wohl mir! so fahren die Jahre meines sinkenden Alters mit Frieden und Freuden dahin. Merk auf die Beispiele unserer alten Meister, lies unsere Geschichte, studiere unsere Gesetze. Die besten, die menschlichsten, die tapfersten und die gesittetsten unter den Menschen waren unsere ersten Oberen. Obgleich der rohe Haufen unsere Werke nicht kennt, so sind dennoch die größesten Genies von unserem Orden ausgegangen. Die berühmtesten Männer auf dieser Welt haben den Grund ihrer liebenswürdigsten Eigenschaften in unserem Orden gelegt. Die weisesten unter den Prinzen ersannen den Plan unseres Instituts, dem höchsten und ewigen Regierer der Welt einen Tempel zu bauen.

„Schwöre und gelobe es, mein Sohn, daß Du ein wahrer rechtschaffener Freimaurer sein willst! Wisse es, von diesem Augenblick an verstärke ich die Zärtlichkeit eines Vaters durch die Banden eines Bruders und Freundes. Möge Dein Herz eben der Liebe, eben der Achtung fähig sein, und möge es mit Deinem Vater und Bruder von gleichem Eifer entflammt werden. Ueberzeuge die Welt durch dies neue Bündniß, daß Du unserer Wahl würdig seiest, und vergiß niemals die Banden, die Dich an Ehre und Rechtschaffenheit knüpfen. Betrachte nicht mit Gleichgültigkeit das große und zahlreiche Bündniß, in welches Du getreten; sondern laß allgemeines Wohlwollen Deine Handlungen ordnen. Gebrauche Dein Vermögen und Deine Kräfte zum Dienste Deines Königs und Deines Vaterlandes, und schätze

die Wissenschaft, die Du heute erlangt hast, als einen der theuersten Gewinnste Deines Lebens.

„Erinnere Dich der Feierlichkeiten bei Deiner Aufnahme. Lern' Deine Zunge zähmen und Deine Leidenschaften lenken; so wird bald die Zeit kommen, da Du wirst mit Wahrheit sagen können: „Da ich ein Maurer ward, da ward ich wirklich ein „Mann, und weil ich athme, will ich ein Kleinod nie schänden, „das selbst Königen schätzbar war.“

„Wird, mein theurer Sohn und Bruder, meiner Tage so viel, daß ich die Frucht der Arbeit dieses Tages erndten kann, so wird mein Glück vollkommen sein. Dann will ich dem Tode ohne Schrecken ins Antlitz sehen, meine Augen in Frieden schließen, und ohne Aechzen, in den Armen eines tugendhaften und würdigen Maurers, mein Leben beschließen.“

Der Convent zu Wiesbaden.

Andeutungen der s. g. Kleriker auf dem Braunschweiger Convente und eine schwache Hoffnung, daß doch noch Etwas aus Nachforschungen nach den unbekannten Oberen entspringen könne, veranlaßten, daß der Großmeister Herzog Ferdinand solche anstellen ließ, und zu diesem Behuf sollte der Br. v. Wächter in Stuttgart nach Italien abreisen, wo angeblich (in Florenz) weitere Aufschlüsse zu hoffen waren. Ehe er aber noch dahin ging, trat wieder ein neuer Betrüger auf: der Kammerjunker v. Gugomos, welcher sich auf dem Convente in Braunschweig, angeblich in Auftrag des Prinzen Ludwig Georg Carl von Darmstadt, des ehemaligen Großmeisters der Großen Landesloge in Berlin, eingefunden, daselbst Studien der Persönlichkeiten gemacht und daraus die Hoffnung geschöpft hatte, daß sich noch nutzbringende Geschäfte in den geheimen Wissenschaften machen ließen; denn so viele Adepten auch schon ihr Narrenseil ausgespannt hatten, es fehlte doch nicht an Blindgläubigen, die über ein neues stolperten. Er hatte sich zu dem Behufe durch alle Grade führen lassen, auch die der Kleriker, was als eine ganz absonderliche Geduldsübung Bewunderung verdient, machte mit seinem Gönner

eine Reise durch Frankreich und Italien und soll dort mit dem Jesuitengeneral in Verbindung gestanden haben; eine Behauptung unserer Jesuitenriecher, welche noch weniger Wahrscheinlichkeit für sich hat, wie die Verbindung Starck's mit demselben. Denn die bekannte Klugheit dieses Ordens läßt voraussetzen, daß sie dies Individuum vorher geprüft haben würde, und da wäre ihr das windbeutlerische Wesen desselben sicherlich nicht verborgen geblieben. Dieser Mann hatte die Dreistigkeit, das Ordensdirectorium zu einem Convent nach Wiesbaden einzuladen, und obschon Br. Bode, der ihn in Baden aufsuchte, vor ihm als „einem unzuverlässigen Gecken und Windbeutel" warnte, dessen äußere Glücksumstände im Widerspruch mit seiner Behauptung ständen, als besitze er geheime Kenntnisse, deren Mittheilung die ganze Welt beglücken würde, fanden sich doch viele Brüder in Wiesbaden ein, darunter der Herzog v. Gotha, damals Großmeister der Großen Landesloge in Berlin, die Prinzen von Hessen, und einige als Vorsteher, Gönner und Beförderer der Rosenkreuzer bekannte Brüder (z. B. Wöllner, Bischofswerder u. A.). Seine Schnurrpfeifereien fanden darum doch Gläubige, so entlarvt er auch vor anderen unbefangenen Brüdern dastand; denn wer selbst in magischen und alchemischen Dingen herumdoctert, glaubt leicht bei Andern an geheime Kenntnisse; deshalb war man auch sogleich erbötig, ein Allerheiligstes (Adytum sacrum) aufzubauen, was er für unumgänglich nöthig hielt, bevor er seine Geheimnisse mittheilen könne. Und doch hätten die durch andere Betrüger bereits gewitzigten Brüder schon aus den vorgelegten Ordensregeln schließen können, wes Geistes Kind der neue Apostel war; denn diese verlangten : Gehorsam gegen die Oberen, die strengste Beobachtung aller Regeln, Gesetze und Befehle des Ordens, Abschwörung des eigenen Willens und blinde Folgeleistung, niemals dem Sinne oder den Ursachen der Beschlüsse und Befehle des Ordens nachzuforschen, sollten sie auch allem geistlichen und weltlichen Rechte zuwider scheinen. Nicht einmal durfte ein Eingeweihter von dem Orte seines Aufenthaltes abreisen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Meisters.

Die Meditationes, welche er den Einzuweihenden in die Hände gab, enthielten wahre Abscheulichkeiten, wonach man u. a. gegen Angeber den Dolch gebrauchen und Wolfsmilch, Kalmus und Aqua Toffana immer bereit halten solle, da diese den Durst der Verfolger der Wahrheit zu stillen geeignet wären, und erregten bei ihrem Bekanntwerden eine solche Entrüstung, daß es Gugomos für gerathen fand, Wiesbaden unverrichteter Sache wieder zu verlassen, um später (1781) in einem Widerruf zu erklären, „daß das von ihm Vorgebrachte Eingebungen des Satans gewesen und er von bösen Menschen mißbraucht worden sei.“

Unterhandlungen der strikten Observanz mit Schweden.

Der Convent zu Wolfenbüttel.

Kurze Zeit nach diesen Vorfällen in Wiesbaden starb der Heermeister Br. v. Hund, 8. Nov. 1776. Es endigten damit aber nicht die Eifersüchteleien zwischen den Mitgliedern der Verbindung und es kostete dem Herzog als Großmeister oft harte Mühe, um Ruhe zu erhalten. Der nach Italien abgereiste Br. v. Wächter kam zwar angeblich reich von dort zurück, aber ohne irgend einen Aufschluß über die unbekannten Oberen, den man zu erhalten geglaubt hatte; denn was er verlauten ließ, waren gelind gesagt Windbeuteleien, und ob er schon in Erfahrung gebracht haben wollte und wohl auch hatte, daß der englische Prätendent, der damals in Italien lebte, nichts von dem Tempelorden wisse und gar nicht Freimaurer sei und an Vertraute äußerte, das Ganze sei eine Erfindung; so richtete er doch selbst in Italien Capitel ein und erlaubte sich mit den ihm vertrauenden Brüdern nicht eben ehrenhafte Beutelschneidereien, gewann aber Herzog Ferdinand und andere hohe Brüder so für sich, daß er eine Gesandtenstelle in München vom König von Dänemark erhielt. Er ist ein neues Beispiel zu der alten Lehre, daß die Speculation auf die Leichtgläubigkeit Anderer nur sehr selten eine verfehlte ist.

Man setzte sich nun mit Schweden in Verbindung, wo der Herzog v. Südermannland, Bruder des Königs Gustav III. und ein großer Freund von äußerem Gepränge, die höchste

Ordensstufe als Vicarius Salomonis bekleidete, und da dieser hohe Bruder begierig war, die erledigte heermeisterliche Würde in Deutschland noch dazu zu erwerben, so wurden Unterhandlungen eingeleitet; Abgeordnete beider Seiten (darunter der Herzog v. Südermannland einer- und Herzog Ferdinand andererseits) traten in Hamburg zusammen und wurden auch so weit einig, die Ratification der Präfecturen blieb aber aus; denn man wollte von vielen Seiten her keine hohe Persönlichkeit und überhaupt erst Licht haben über das noch Dunkele des heermeisterlichen Amtes. Der Großmeister setzte nun zwar seinen Willen auf dem Convente zu Wolfenbüttel (1778) durch und die Union kam zu Stande, man hatte sich aber deutscher Seits so gegen eine neue Willkürherrschaft gewahrt, daß der Herzog v. Südermannland es sehr ungnädig aufnahm; namentlich durch den 14. Artikel der Wahlcapitulation : „daß wenn der Herzog, durch böse Rathschläge verleitet, der Capitulation entgegen sein sollte, er von den Prioren ohne alle Ahndung sollte erinnert werden, und wenn dies nichts helfe, sollten sie protestiren und sich auf einen künftigen Convent berufen können“, fand sich der stolze und starrsinnige Mann in seiner eigenmächtigen Würde verletzt, da er in Schweden, wie leider seine Nachfolger noch heute, zum größten Schaden der ächten Freimaurerei und jeder freien Regung, ganz unumschränkter Beherrscher der Logen war. Er ließ einen anderen Entwurf vorlegen, in welchem er in Schweden nichts geändert wissen wollte; man lenkte scheinbar ein; aber einzelne Präfecturen protestirten, Berlin und Schlesien fielen ab, andere gaben kein Lebenszeichen. Endlich kam im Septbr. 1779 die Vereinigung mit Schweden zu Stande, jeder Theil behielt aber sein Ritual u. s. w. für sich; der Prinz Carl von Hessen aber wurde nicht allein aus Vorsicht gegen Schweden, sondern auch um ihm eine ehrenvolle Stellung zu geben, zum Coadjutor des Heermeisters ernannt. Die BBr. Bode und v. Kortüm hatten auf dem Convente in Wolfenbüttel den Auftrag erhalten, ein Gesetzbuch zu entwerfen, er kam

aber nicht zur Ausführung, denn die strikte Observanz neigte ihrem Ende zu.

Man hatte von Schweden, von woher Br. Zinnendorf doch so unendlich viele Weisheit bezogen zu haben vorgab, Aufschlüsse über die Oberen erwartet, hegte wohl auch den süßen Wahn, daß wenn das Zinnendorf'sche System von dorther verläugnet würde, dessen Logen sich anzuschließen genöthigt wären. Schweden erklärte nun zwar, ähnlich wie oben der Herzog v. Südermannland nach Frankfurt, in bitteren Ausdrücken gegen den Ruhestörer, wie es ihn bezeichnete, daß es nie eine Constitution nach außen ertheilt habe, jene Logen aber blieben wo sie waren und mit den geheimen Kenntnissen sah es so traurig aus, daß der Herzog Ferdinand, der selbst nach Schweden gereist war, um an der Quelle zu trinken, außer einer nicht kleinen Quantität mystisch-magischen Unsinns nichts lernte als eine Fülle bombastischer Redensarten im Gewande ceremoniellen Gepränges. Statt der Freiheit des einzelnen Bruders galt da nur die Herrschsucht eines nicht von der Gesammtheit gewählten Oberhauptes.

Auf dem Convente zu Wolfenbüttel war es, wo der Herzog Ferdinand einigen vertrauten Brüdern mittheilte, daß Kaiser Joseph II. in Florenz aufgenommen worden und dazu bestimmt sei, Großmeister aller Logen zu werden. Dieses ganz unbegründete Mährchen, welches politische Parteigänger dem Prinzen aufgebunden haben mochten, war die Veranlassung, daß in manchen Logen Jahre lang Joseph's Gesundheit bei festlichen Gelegenheiten ausgebracht wurde.

Vorbereitungen zu einem allgemeinen Convent. Bruch mit Schweden.

Die Vereinigung mit Schweden konnte unter solchen Umständen nicht von Dauer sein, um so weniger, als es bei vielen unterrichteten deutschen Brüdern immer mehr zu tagen begann, und man sogar muthmaßte, das Ganze hinge mit den Jesuiten zu-

sammen. Herzog Ferdinand wußte nicht aus noch ein, er konnte sich ehrenhalber nicht wohl zurückziehen und wußte doch nicht, was machen. Er traf deshalb Vorbereitungen zu einem allgemeinen Ordensconvent, welchen der Herzog v. Südermannland zwar untersagte, wogegen aber das Directorium eine Erklärung erließ und in seinen Vorbereitungen dazu fortfuhr. Daraufhin legte der neue Heermeister sein Amt wieder nieder, da er, wie es in dem Absageschreiben heißt, „nichts weiter mit den deutschen Brüdern zu berathschlagen und zu verhandeln haben wolle, und er erkenne sonst Niemand, als den wahren Großmeister und die wahren Superioren, die ihm bekannt seien, als seine Oberhäupter an.“ Für die deutsche Maurerwelt blieben damit die unbekannten Oberen verborgen, die Sehnsucht danach ist indeß um so weniger stark hervorgetreten, als man an den bekannten Oberen in Schweden schon genug hatte, und es ist den deutschen Brüdern durchaus nicht zum Verderben gereicht, daß die wahren Oberen bis heute in ihrer Anonymität hartnäckig beharrt haben.

Ende des Klerikats.

Das von Br. v. Starck erfundene und von ihm und einigen seiner Anhänger vertretene s. g. templerische Klerikat hatte mit dem Tode des Heermeisters v. Hund alle Hoffnung verloren, zu einer Anerkennung zu gelangen, die ihm einen bedeutenderen Einfluß verschafft hätte. Im Gegentheil fiel Starck in den Verdacht jesuitischer Bestrebungen und des Krypto-Katholicismus. Man behauptete von ihm, er sei in Paris katholisch geworden und es trat später sogar ein Aktenstück an's Licht, welches die Behauptung als Thatsache hinstellte.*) Dieses Aktenstück beruht indeß auf der Autorität des Herausgebers, eines katholischen Geistlichen, und ist bis heute von Niemand sonst gesehen worden. Da es nun offenbare Unwahrheiten enthält,

*) Aus der Biographie universelle übersetzt in die Zeitschrift f. Freimaurerei, Altenburg 1826, S. 418 ff. Vgl. auch Lenning's Encycl. Anhang.

z. B. daß Starck während seines Pariser Aufenthaltes (Novbr. 1765 bis August 1766) eine Directorialstelle in Petersburg und eine Professur in Rostock angeboten worden, während er bei seiner Rückkehr nur die schlecht besoldete Conrectorstelle in Wismar erhielt, auch eifrige Nachforschungen in Paris ohne allen Erfolg blieben, und es in einer Zeit zum Vorschein kam, wo die Proselytenmacherei zur Tagesordnung gehörte und viele hervorragende Männer als Uebergetretene mit Unwahrheit bezeichnet wurden; so ist es als überführender Beweis nicht anzusehen. Ein Endurtheil über diese vielbesprochene Sache läßt sich vielleicht fällen, wenn einmal die in Darmstadt noch versiegelt liegenden hinterlassenen Papiere Starck's dem Forscher zugänglich werden. So viel aber liegt bis jetzt am Tage, daß Starck von einem solchen Uebertritt keinen Vortheil gezogen, mit den angeblichen Freunden in Paris und selbst in Italien in keiner bekannt gewordenen Correspondenz gestanden und das behauptete Hereinbringen des Jesuitismus in die Freimaurerei sich als ein Märchen herausgestellt hat. Starck beherrschte mit seinem Geiste viele der damaligen Brüder, die geheime Kenntnisse suchten; er wußte Einfluß zu gewinnen und sich damit hervorragende Stellungen zu verschaffen. Seinen Gegnern gegenüber konnte er sich nicht rechtfertigen, weil es in seinem Interesse lag, den Schleier nicht zu zerstören, hinter dem er mit seinem Klerikat steckte, mit einem Worte: weil er nicht sagen durfte, daß das Ganze seine eigene Erfindung sei. Nach den vielen Enttäuschungen gab es immer noch hochstehende Männer, welche an geheime Wissenschaften glaubten; einige wendeten sich an Starck, und wie vorsichtig er diesen Hang zu nähren wußte, ohne sich zu compromittiren, beweist der Brief an den Prinzen Georg August von Mecklenburg-Strelitz aus Mitau vom 8. Decbr. 1777*), von welchem er einen Ruf nach Deutschland erhoffte:

„Versprechen sich Ew. Durchl. nicht Mehr von mir, als ich wirklich zu leisten im Stande sein möchte! Habe ich einige

*) Abgedruckt im Signatstern, 3. Bd., Berlin 1804; Encycl. III, 396.

Kenntnisse, so weiß ich gewiß, sie haben sehr das Gepräge aller menschlichen Einsichten an sich, nämlich Unvollkommenheit. Ich verspreche Ew. Durchl. sehr Wenig, wenn ich ja so glücklich sein sollte, nicht mehr schriftlich, sondern persönlich mich mit Hochdenenselben vom Orden zu unterhalten. Die Männer, die zu meiner Zeit im Orden aufgetreten sind, haben zu große Dinge gethan. Hund redete von Besitzungen, von der Insel St. George; und sein Missionarius apostolicus hatte eine förmliche Landcharte bei sich. Rosa redete vom Weltsystem und hatte ein Geheimniß, das sogar hominum factio [Erzeugung des Menschen*)] hieß. Johnson schickte seine Zöglinge nach dem Harz, um daselbst die Materie zum Goldmachen zu holen. Schrepfer holte die Geister aus der Hölle heraus; und Gugomos wollte Feuer vom Himmel fallen lassen, um sein unschuldiges Opfer zu verzehren. Es ist nicht an mir, zu urtheilen, ob und inwieweit diese Männer Wahrheit gehabt haben; ich sage nur soviel: Dies sind lauter Riesenschritte, welchen ich mit Kinderbeinen nicht nachlaufen kann. Was ich an etwaiger Wahrheit haben möchte, will ich Niemanden anpreisen. Es leben und sterben tausend Menschen sehr glücklich, ohne es zu wissen. Lebe ich im Irrthum, so ist die Frage, ob er mir auch schädlich ist; und ist er's, so ist er's mir allein. Ew. Durchl. geruhen also sich von mir nicht übergroße Dinge zu versprechen, und mich nach jenen Männern abzumessen! Soviel ich vom Orden weiß, liegen seine Geheimnisse nicht außer den Gränzen der Natur."

Merkwürdig ist auch sein Briefwechsel mit den hessischen Prinzen, die von ihm geheime Kenntnisse zu erlangen hofften, eine Verbindung, welche ihm die Stellung als Oberhofprediger in Darmstadt verschaffte, in welcher er bis zu seinem Tode (1816) blieb. Die Kleriker sind nur dadurch zu einiger Wichtigkeit gelangt, daß sie eine Menge von Schriften hervorriefen, die sonst ungeschrieben geblieben wären. Starck ließ sein System selbst

*) Vgl. Starck, über Krypto-Kath., Th. 2, Abth. 2. S. 115.

fallen, als er seinen Privatzweck, Geltung zu gewinnen, erreicht hatte.

Zustände in Hannover.

Unzufriedenheit mit dem Treiben der strikten Observanz, welche die Loge fast zum Entschlummern brachte, und die Hoffnung, etwas Besseres zu finden, hatte einige Mitglieder der Loge „zum weißen Pferde“ in Hannover veranlaßt, mit anderen Brüdern im Jahr 1774 die Loge „zum schwarzen Bär“ nach der Zinnendorf'schen Lehrart zu gründen, und schon zwei Jahre später entstand auch die Loge „zur Ceder“, die sich unter dieselbe Oberbehörde stellte. Das strenge Verbot aber von Seiten der letzteren, die Arbeiten der Loge der strikten Observanz zu besuchen, führte zur Unzufriedenheit gegen das zu straffe Regiment und die große Mehrheit der Mitglieder der Loge zum schwarzen Bär sagte sich von der Gr. Landesloge in Berlin 1783 los und wählte einen neuen Meister, erhielt aber von London aus nicht gleich die nachgesuchte Constitution, trotz persönlicher naher Beziehungen, da die Inconsequenz der Londoner Großloge zu groß gewesen wäre, wenn sie eine Constitution nach Hannover den von Zinnendorf abfallenden Brüdern fast zur selben Zeit ertheilt hätte, wo sie noch hartnäckig ihre einzige getreue Tochter in Frankfurt unter das Joch der Berliner Landesloge zu zwingen suchte. Die Loge zum schwarzen Bär wandte sich daher an die Loge in Regensburg, die sich als Provinzialloge der Großloge von Haag gerirte, und erhielt von ihr bereitwillig eine Constitution (1785); da sich aber um diese Zeit die Verhältnisse der Londoner Großloge zu der Gr. Landesloge in Berlin änderten und der früher unüberlegt abgeschlossene Vertrag gekündigt wurde, so erhielt die Loge durch Vermittelung des Br. v. Gräfe unterm 21. Mai 1786 von London aus eine neue Constitution. Die Loge „zur Ceder“ blieb der Gr. L.-L. getreu.

Daß auch hier, wo nun drei Logen nach dreierlei Art arbeiteten, es an Reibereien und nichts weniger als brüderlichen Vorfällen nicht gemangelt hat, ist nur natürlich; indeß blieb dieser Umstand nicht ohne Einfluß auf den inneren Ausbau, und da ein sehr

tüchtiger Bruder (Falcke) an der Spitze der Loge zum weißen Pferde und des inneren Orients stand, so ging man von manchen beschränkenden Bestimmungen des heermeisterlichen Systems ab, denn nach dem Fundamentalgesetz von 1780 erkannte man zwar den Herzog Ferdinand als Großmeister, den Herzog von Mecklenburg-Strelitz als Protector der hannoverschen Logen und die altschottische Loge als erste Instanz in Ordenssachen an, welche letztere und der Großmeister der Loge den beständig bleibenden Meister v. Stuhl*) präsentiren; aber der Loge ward das Recht vorbehalten, bei der altschottischen Loge neue Gesetze in Vorschlag zu bringen, der strikte Gehorsam gegen die Oberen hatte also auch hier einer ausgleichenden Einrichtung Platz machen müssen. Manche Formen der strikten Observanz erhielten sich zwar noch, aber die Arbeitsweise wurde doch mehr und mehr gereinigt und 1786 die seit zwanzig Jahren aufgehobene Verbindung der Loge zum weißen Pferde mit der Londoner Großloge wieder hergestellt, die alte englische Provinzialloge unter dem Herzog Carl v. Mecklenburg wieder eingerichtet und die Logen Friedrich zum weißen Pferde**) und zum schwarzen Bär als Töchter anerkannt.

Die Großloge zu den drei Weltkugeln.
Einführung von Repräsentanten.

Der wie oben erwähnt im Jahr 1773 zwischen der alten maurerischen Oberbehörde und der neuen (Zinnendorfer) Großloge mit Mühe vereinbarte Friedensschluß blieb vorläufig in der That nur ein vielfach verletzter Waffenstillstand, denn die persönlichen Beziehungen einzelner einflußreicher Brüder ließen sich nicht so leicht herstellen; es bedurfte des Einschreitens einer kräftigen Hand, um Zänkereien ein Ende zu machen, welche zum Gaudium der Nichtmaurerwelt nicht allein in den Maurerhallen

---

*) Auch die Vorsteher, der Secretär und Schatzmeister wurden von der altsch. Loge für beständig eingesetzt.

**) Diese Loge setzte um jene Zeit ihrem Namen wieder den anfänglich geführten „Friedrich" vor.

ausgefochten wurden. Von den beiderseitigen Oberbehörden war nichts zu erwarten, hatte doch Br. Zinnendorf selbst Zweifel gegen den von ihm an die Spitze seines Systems gestellten Bruder*) ausgesprochen, und dieser sowohl wie sein Nachfolger, der Herzog von Gotha, welcher auch nur kurze Zeit den großmeisterlichen Hammer führte, neigten überhaupt mehr zu geheimen magischen Kenntnissen, die sie bei den in den Logen auftauchenden Schwindlern und den nun bekannter werdenden Rosenkreuzern zu finden hofften. Da trat ein Mann 1775 an die Spitze der zerrütteten Zustände der alten Großloge zu den drei Weltkugeln unter dem Namen eines „altschottischen Obermeisters", in der That aber als Dirigent des Ganzen, welcher mit seltener Willenskraft Ordnung schuf und sich dadurch ein bleibendes ehrendes Andenken unter den Brüdern errang, welches seine späteren Verirrungen nicht verwischen können — es war Br. Wöllner. Dieser Bruder**), damals noch Kammerrath des königlichen Prinzen Heinrich, hatte ein ausgezeichnetes Talent für die Administration und verband dasselbe mit dem lebhaftesten Interesse für die Loge, welche ihm von der Seite ihres äußeren Flors mehr zu danken hat, als irgend einem anderen ihrer Meister. Er erwarb sich bald das ganze Vertrauen sowohl des National-Großmeisters, Prinzen Friedrich, den er bei dessen Abwesenheit vertrat, als auch der ganzen Brüderschaft.

Br. Wöllner begann seine Amtsführung damit, daß er alle die äußeren unwürdigen Zänkereien, die bisher, namentlich zwischen den BBrn. Krüger und v. Zinnendorf fortgedauert hatten, gänzlich und kurz abbrach, und das Geschehene, als nun einmal geschehen, in Vergessenheit brachte. Dagegen lenkte er die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Brüder auf die Verwaltung der Loge, und ward darin von den wackeren Brüdern Marschall v. Bieberstein, Gause, Hymmen, Theden,

---

*) Prinz von Hessen-Darmstadt; vgl. den oben S. 158 abgedruckten Brief.

**) Vgl. Geschichte der Großloge zu den drei Weltkugeln, S. 50.

Marchand, Brendel und mehreren Anderen kräftig unterstützt. Er setzte, zur Regulirung aller ökonomischen Verhältnisse, eine allgemeine Beamten-Conferenz ein, zu welcher sich namentlich alle Beamten der Mutterloge und ihrer hiesigen Tochterlogen, unter dem Vorsitz des Obermeisters, versammelten. Zur Besorgung der Details des Haushalts der Loge belebte er die bisher nur von Zeit zu Zeit thätig gewesene Stewardsloge unter dem Namen des Stewards-Collegiums, dem er jedoch bald nachher, zur Erzielung eines ordnungsmäßigeren Verfahrens bei den Conferenzen desselben, wiederum die Form einer Johannisloge gab. Demnächst richtete er auch das Groß-Secretariat ein.

Auch mit der Loge Royal York trat ein sehr freundliches Verhältniß ein, neue Tochterlogen wurden in den nächsten Jahren gegründet und 1777 das alte lockere Verhältniß der letzteren zur Mutter dadurch in ein festeres verwandelt, das man Repräsentanten derselben bei der Mutterloge einführte.

So nach Innen und Außen gekräftigt mußte der Schwerpunkt der ganzen strikten Observanz ganz von selbst dieser maurerischen Oberbehörde zufallen; allein Br. Wöllner fand in der Templerei nichts, was seine rege Phantasie, seinen Drang nach geheimem Wissen befriedigte. Dieser sonst so tüchtige Mann vergaß sich sogar so weit, den Gaukeleien eines Gugomos zu lauschen; ja er arbeitete sich so in die Ausgeburten des Gehirns maßloser Phantasten hinein, daß er nicht bloß der Versicherung des Br. v. Hirschen Glauben schenkte, welcher Luftsalz als Lebenselixir bereiten zu können vorgab, sondern auch die Zeiten nicht mehr ferne glaubte, wo die Weisen aus Osten kommen würden, deren Lehre zu dem Umgange mit höheren unsichtbaren Wesen befähige. Er hielt die geheime Lehre der rosenkreuzerischen Philosophie „von der Gemeinschaft mit den Geistern“ für das einzige wahre Wissen, was bald allgemein werden und alle andere Philosophie verdrängen würde, und verirrte sich so in den Nebeln der Phantasie, daß er der Bemühungen anderer Brüder lobend und gläubig erwähnte, welche in Sommernächten

ins Freie gingen, um Sternschnuppen aufzufangen, um aus dieser prima materia das herrliche Arcanum der Alles verjüngenden Tinctur zu bereiten *).

Bei dieser Richtung des einflußreichen Obermeisters war eine Trennung von den „vereinigten deutschen Logen“, deren tüchtigste Mitglieder, das Hohle des Templerthums erkennend, sich immer mehr der früheren Einfachheit zuneigten, unausbleiblich; doch hielt die Rücksicht auf den Herzog von Braunschweig und den Nationalgroßmeister Friedrich von einem offenen Bruch zurück, der in schonender Form erst ausgesprochen wurde, als die Ernennung des Herzogs von Südermannland zum Heermeister beschlossene Sache war. Man erklärte dem Ordensdirectorium in Braunschweig in einem Schreiben vom Octbr. 1779, daß:

„wenn es auf die Beibehaltung einer freundschaftlichen Verbindung mit Schweden ankäme, man damit einverstanden sei, daß die deutschen und schwedischen Brüder sich, nach wie vor, wechselseitig in ihren Logen zuließen und ihre Certificate respectirten. Hierzu bedürfe es aber keiner besonderen engeren Verbindung, worauf man überhaupt sich nicht einlassen könne. Da sie nur als bloße Freimaurer angesehen sein wollten, so könnten sie sich auf die Wahl eines Großmeisters für die höheren Grade der strikten Observanz, besonders in der Person eines fremden Prinzen nicht einlassen. Eines anderweitigen Großmeisters in der deutschen Maurerei bedürfe es aber nicht, da sie ihren Großmeister in der Person des Herzogs Ferdinand verehrten, und Seine Durchlaucht sich gnädigst erklärt hätten, es noch fernerhin verbleiben zu wollen.“

Diese Großloge betheiligte sich in Folge dieser Erklärung auch fernerhin nicht mehr an maurerischen Conventen. Es hätte die Erklärung von der allergrößten Wichtigkeit schon in der nächsten Zeit für die deutschen Logen werden müssen, denn es fehlten nirgends und auch nicht in den Zinnendorfer Logen

---

*) Vgl. Lenning's Encycl. III. Bd. S. 615.

ernüchterte Brüder, welche sich als bloße Freimaurer fühlten und freudig für den allgemeinen Sieg dieser wiedergewonnenen Erkenntniß gekämpft hätten; aber die Erklärung wurde nicht weiter bekannt und die höheren, jetzt mehr und mehr mystischen Grade drückten wie ein Alp auf die drei Weltkugeln und ließen Vorgänge im südlichen und westlichen Deutschland bei ihnen in einem so bedenklichen Lichte erscheinen, daß man jede Gemeinschaft, geschweige denn nähere Verbindung mit Brüdern von sich fern hielt, die im Grunde ein und dasselbe erstrebten, was die hellsehende Mehrheit der Brüder in Berlin wollte.

Der Bund der Erleuchteten (Illuminaten).

In Bayern nämlich war seit den 70er Jahren eine geheime Gesellschaft aufgetaucht, anfänglich allein gegen die rastlosen Wühlereien des aufgehobenen Jesuitenordens gerichtet, welcher ihr Gründer, der junge Professor Weishaupt in Ingolstadt, eine Einrichtung gegeben hatte, wie er sie seinen Lehrern, den Jesuiten, abgelauscht und die mit dem in Augen habenden Zweck: das Beste der Menschheit zu fördern und den Lieblingstraum derselben von einem goldenen Zeitalter zu verwirklichen, in einem seltsamen Widerspruch stand. Seine Ideen glaubte er mit Hülfe der Geschichte des menschlichen Geschlechts zu verwirklichen, stellte philosophische Betrachtungen und Untersuchungen an, bemühte sich, den Blick seiner Anhänger auf die politischen Begebenheiten zu richten und schärfte ihnen Vorsicht und Verschwiegenheit ein. Er sammelte begeisterte Anhänger um sich, die indessen in dem streng katholischen Lande nicht den geeigneten Wirkungskreis fanden; denn erst als durch seinen Sendling v. Costanzo nach Frankfurt und weiter die Brüder v. Knigge, Bode, Nicolai u. a. gewonnen wurden, erhielt der geheime Verein eine weitere Bedeutung. Weishaupt nannte seine Anhänger die Erleuchteten (Illuminaten), machte aber den Fehler, ungewöhnliche Aufklärungen zu versprechen, unter welchen damals die Meisten noch Mittheilungen von Mitteln Gold zu machen, Lebenselixire zu bereiten und dergleichen Dinge verstanden. Bald erkannte

der Stifter, daß seine Kraft gegen die mächtigen Gegner zu schwach sein dürfte, und da er in der Freimaurerei einen Grundstein für seinen Plan zu gewinnen hoffte, ließ er sich in der Münchener Loge Theodor zum guten Rath 1777 aufnehmen und bewirkte bald auch die Gründung einer Loge in dem streng katholischen Eichstädt, auch die Loge in Augsburg zählte Anhänger von ihm zu ihren Mitgliedern. Der in Frankfurt eingeweihte Knigge ging mit Feuereifer in die ihm vorgelegten Pläne ein; er beschäftigte sich sogleich mit Entwerfung von Ritualien für die höheren Grade, die festgestellt und ausgearbeitet wurden, und begab sich auf Reisen, um Anhänger zu gewinnen. In Frankfurt a. M., Wetzlar, Mainz, Hamburg, Hannover und an vielen andern Orten traten tüchtige Männer der Verbindung bei, welche als Zweck angab: „dem Menschen die Vervollkommnung seines Verstandes und moralischen Charakters interessant zu machen, menschliche Gesinnungen zu verbreiten, boshafte Absichten in der Welt zu hindern, der nothleidenden und bedrängten Tugend gegen das Unrecht beizustehen, auf die Beförderung würdiger Männer zu denken und überhaupt die Mittel zur Erkenntniß und zu den Wissenschaften zu erleichtern.“ Es geht daraus hervor, daß seine Absicht mit der ursprünglichen Idee des Maurerbundes fast dieselbe war, und das war es auch, was so manche edle Männer zu den Illuminaten zog; Weishaupt selbst würde seinen Plan sicher haben fallen lassen und hätte für die Maurerei auf andere Weise unendlich viel in seiner Umgebung wirken können, wenn ihm diese in ihrem Zweck und Ziele bekannt gewesen wäre, während er von ihr nur die ritterliche oder mystische Kruste kennen lernte. Die Einrichtung, die er der Gesellschaft gegeben oder durch Knigge geben ließ, konnte nicht lange täuschen — die so oft in ihren schönsten Erwartungen Betrogenen fanden beim Weiterschreiten in dem neuen Systeme nichts, was sie fesseln konnte, und das Illuminatenwesen hat eigentlich nur in den erschreckten Köpfen seiner Gegner einen festen Halt gefunden, wo es noch lange fortspukte, als es in der Wirklichkeit längst zu Grabe getragen war. Es mußte als Knecht Ruprecht

oder h. Niklas dienen, um die großen politischen Kinder fürchten zu machen; denn es ist gar nicht anzunehmen, daß scharfe Denker im Ernst geglaubt hätten, in dem Illuminatenthum einen Vorläufer der Revolution zu sehen. Es war einfach ein Symptom der erwachenden Erkenntniß, daß der Menschengeist zu etwas Besserem bestimmt sei, als sich in den Schematismus des kirchlichen und staatlichen Zopfthums einzuschrauben. Diese Erkenntniß hatte nach einer furchtbaren Periode innerer Kämpfe in England seit 1717 die Freimaurerei zu ihrer jetzigen Gestalt ausgebildet, sie tauchte in allerhand Symptomen im deutschen Vaterlande auf, seit eine Reihe ausgezeichneter Männer die deutsche Literatur neu gründeten und ein Volksbewußtsein schufen, was in den Partikularkämpfen große Noth gelitten; sie bildete auch den Eckstein für den Neubau der deutschen Freimaurerei, die nun Zopf und Krücke abwarf, um auf Grund der alten Gesetze selbstständig sich gestaltend an ihrem Theil zu arbeiten am geistigen Ausbau und durch gegenseitige Stütze Stärke zu gewinnen wußte.

Die bayerischen Illuminaten erlagen bald den Ränken ihrer geheimen Feinde, nicht ohne eigene Schuld, und Weishaupt konnte sich glücklich preisen, nach Gotha entkommen zu sein, wo ihm der edle herzogliche Bruder eine Freistatt gewährte; denn andere seiner Anhänger mußten ihren Enthusiasmus theuer bezahlen und noch weit mehr blieben, im Geheimen verdächtigt und beobachtet, ein steter Gegenstand der Furcht und des Hasses, wo man nicht unmittelbar Hand an ihre Unschädlichmachung legen konnte.

Ereignisse in der Großen Landesloge in Berlin.

Dem Br. Zinnendorf wurde der Schmerz nicht erspart, daß Zwiespalt in dem von ihm und seinen Freunden so streng gegliederten System ausbrach. Nur die Aussicht, in den aus Schweden herübergepflanzten höheren Graden Aufschlüsse über manches Dunkele zu erhalten, konnte sonst ganz unabhängige Logen vermocht haben, sich einer Oberbehörde zu unterwerfen,

die mehr noch als die strikte Observanz Gehorsam verlangte und nur ihren obersten Beamten allen Aufschluß bot, den Logen aber wenig Selbstständigkeit ließ. Es war für das System deshalb ein harter Schlag, als das eitele Bemühen des schwedischen Herzogs von Südermannland um die Heermeisterstelle in Deutschland letzteren nöthigte, klaren Wein einzuschenken über das Verhältniß zwischen den schwedischen Maurern und der Großen Landesloge in Berlin, welche behauptete, daß sie beide Eine Lehre verkündigten, Einem Geiste huldigten, Einer Form folgten, Ein Ziel suchten; eine Behauptung, welche das Benehmen und die Erklärung des Herzogs, daß man nie außerhalb Schwedens Logen gestiftet und Br. Zinnendorf in arglistiger Weise Zwiespalt in die deutschen Logen gebracht habe, Lüge zu strafen schien, die aber durch die viel später (1819) geschlossene Uebereinkunft zwischen beiden Großlogen bewahrheitet wurde.

Die Große Nationalloge in Wien.

Die österreichischen Logen, welche unter der Großen Landesloge arbeiteten, verlangten eine Gleichstellung mit ihr, und wenn es auch dem Br. v. Sudthausen, der nach Wien geschickt wurde, um zu beschwichtigen, gelang, einstweilen Ruhe herzustellen und die Autorität der Großloge aufrecht zu erhalten, würde das wohl nicht lange geholfen haben, da der dort herrschende Geist, wie er sich in vielen Abhandlungen des seit 1784 erschienenen Journals für Freimaurer ausspricht, dem Berliner Autoritätsprincip entgegen war; wenn sich nicht das Verhältniß ohnehin dadurch gelöst hätte, daß sich die von Berlin aus eingesetzte Provinzialloge 1783 für selbstständig erklärte und eine Große Nationalloge unter dem Großmeister Fürsten Dietrichstein bildete, unter welcher die Provinziallogen von Oestreich, Ungarn, Böhmen und Siebenbürgen arbeiteten.

Der Mystiker v. Haugwitz.

Andere Zerwürfnisse in dem System der Großen Landesloge wurden hervorgerufen durch den Br. Grafen v. Haugwitz in

den schlesischen Logen, an deren Spitze als Provinzialgroßmeister der Fürst von Hohenlohe stand. Haugwitz hatte sich ein besonderes mystisches System gebildet, weshalb er mit den von ihm verführten Logen von der strikten Observanz abfiel und zu der Großen Landesloge übertrat, die indeß von diesem für sie freudigen Ereigniß keinen sonderlichen Gewinn ziehen sollte; denn er verwarf alle Hochgrade der Landesloge, von der er nur die Ritualien der drei unteren Grade als einzig ächt erklärte, und fand in dem Meistergrade alles, was er brauchte. Die von ihm ausgegangene Erklärung des ersten Grades ist voller mystischen Unsinns. Vergeblich bemühten sich seine Berliner Vorgesetzten, ihn auf einen anderen Weg zu leiten. Er selbst trat später (auf dem Congreß zu Verona 1822) in entschieden feindlicher Weise gegen den Bruderbund auf, den er nie in seiner reinen Bedeutung kennen gelernt hatte, und er zählt mit zu Denjenigen, die erst mit ihren wirren Begriffen Unheil angerichtet und sodann sich getäuscht wähnend als die wüthendsten Gegner aufzutreten sich berechtigt glaubten.

Br. Zinnendorf's Anordnung in Altenburg.

Auch die ungemeine Wichtigkeit, welche Br. Zinnendorf auf unbedeutende Aeußerlichkeiten legte, wie z. B. der der Loge zu Altenburg nach seiner dortigen Anwesenheit hinterlassene strenge Befehl, nicht wie bei der strikten Observanz auf den Degenknopf, sondern auf das Stichblatt zu klopfen, war uicht geeignet, nachhaltige Sympathieen zu erregen; doch erlebte der Stifter des Systems nicht mehr den Wiederabfall dieser und anderer Logen; denn er starb schon im Juni 1782. Einen begeisterten Lobredner hat er und das von ihm gegründete System gefunden in dem würdigen und verdienten Provinzialgroßmeister von Mecklenburg, Br. v. Nettelbladt, dessen ideale Auffassung des Systems, dem er selbst mit aufcpfernder Liebe anhing, in manchen Stücken nicht sonderlich mit den geschichtlichen Thatsachen übereinstimmt.

Der Convent zu Wilhelmsbad.

Die strikte Observanz oder wie sie sich jetzt nannte die vereinigten deutschen Logen suchten zu einer Klarheit zu kommen über ihre Stellung zu den Tempelherren und den geheimen Oberen, und da nun alle Versuche zur Aufklärung des Sachverhalts vergeblich gewesen und man der Phantastereien und Beutelschneidereien listiger Betrüger und Schwärmer genug hatte, so wurden ernstliche Vorbereitungen gemacht zu einem allgemeinen Convente, welcher den 16. Juli 1782 zu Wilhelmsbad bei Hanau unter dem Präsidium des Herzogs Ferdinand von Braunschweig und des Prinzen Carl von Hessen eröffnet wurde. Die noch thätigen nnd nicht wie Berlin bereits abgefallenen Präfecturen waren zn einer Reform entschlossen, obschon über den Character und die Tragweite derselben bedeutende Meinungsverschiedenheiten zu erwarten waren. Um nun über Das, was zu berathen wäre, keine Zeit zu verlieren, hatte der Großmeister, dessen Titel als solcher nach dem Tode des Heermeisters in Ermangelung einer anderen Autorität mehr als ein bloßer Ehrentitel geworden war, da man vorher aus Besorgniß eines Mißbrauchs alle Fürsten und regierende Grafen von der eigentlichen inneren Leitung auszuschließen gewußt hatte, in einem Circular vom Sptbr. 1780 die nach seiner Ansicht nöthigen Verhandlungsgegenstände vorläufig angedeutet und die Diöcesen aufgefordert, dieselben sorgfältig zu prüfen und ihre Deputirten mit uneingeschränkter Vollmacht zu versehen.

Von Schweden war zu diesem Convente Niemand erschienen; die Großloge zu den drei Weltkugeln in Berlin (oder besser die Mitglieder der Altschottischen Mutterloge Friedrich zum goldenen Löwen, denn diese hatte das Schreiben allein unterzeichnet) hatte unter dem Einflusse des Br. Wöllner und seiner rosenkreuzerischen Anhänger zwar keinen Deputirten, aber ein merkwürdiges Schreiben *) eingeschickt, welches die Aufforderung enthielt, zu

*) Abgedruckt in Br. Schröder's Materialien III, 382 ff.: „Gottes überschwengliche Gnade hat uns ohne alles unser Verdienst auf dem dunkeln

dem **Wöllner**'schen System herüber zu treten; die Große Landesloge in Berlin lehnte eine Beschickung ab unter dem Vorwande, nicht in gehöriger Form eingeladen zu sein; sonst waren Abgeordnete da von Ober- und Niederdeutschland, Frankreich, Italien, Rußland und Oestreich, so daß man den Convent als einen „allgemeinen“ nicht mit Unrecht bezeichnen konnte.

Die unter den Mitgliedern der Hochgrade eingebürgerte Sucht, Andere auszuhorchen und das Ausgehorchte wohl oder übel mit dem schon Erlernten in Zusammenhang zu bringen, welche eben das buntscheckige Getreibe von hunderterlei Graden ins Leben gerufen, spukte leider auch auf diesem Convente noch bei manchen der Erschienenen, die in geheimen Ausschüssen sich vergeblich zu ver-

---

Pfade der Freimaurerei so weit geholfen, daß wir den großen unsichtbaren Orden kennen, der die Freimaurerei gestiftet und zur Pflanzschule gemacht hat, um in selbiger seine künftigen Mitglieder zu bilden, und die, welche durch Religion und Tugend es werth sind, in den hohen Orden einzuführen. .... Unsere höchsten Ordens-Oberen sind die durchgeprüften Mitglieder des Ordens, welche von ihren Vorfahren im Orden zu Vorstehern der Geheimnisse des Ordens erhoben, noch eben so denken, eben so handeln, als jene weisen Meister des Alterthums. Sie haben keinen geringeren Endzweck aller ihrer Bemühungen, als das zeitliche und ewige Glück des Menschengeschlechts, weil dies der erhabene große Endzweck des Ordens ist. Von jeher haben sie sich bemühet, durch ihre geheimen Wissenschaften und hohen Kenntnisse den Menschen nützlich zu sein, das Gute in der Welt zur Verherrlichung des Schöpfers zu verbreiten, und viele glückliche Theilnehmer an der Glückseligkeit der verborgenen Weisheit zu erlangen. .... Wer die Geheimnisse finden will, muß die Urquelle, muß den hohen verborgenen O. selbst finden. .... Es jammerte unsere liebreichen Oberen der Blindheit so vieler zum Theil rechtschaffener Menschen, welche Wahrheit suchten und nirgend Wahrheit fanden, wohl aber Lügen, Unwahrheit, offenbare Schelmerei und Betrug. Das Herz blutete den Ordensvätern, wenn sie sahen, daß ihre Kinder, die ehrlichen guten Brüder Freimaurer, von einem Betrüger zum andern liefen und oft der Raub nichtswürdiger Beutelschneider wurden. Sie thaten in unserem deutschen Vaterlande einige liebevolle Schritte vorwärts, und beglückten nicht nur einzelne Brüder mit ihrem wohlthätigen Lichte, sondern steckten selbst in verschiedenen Logen die Fackel der Wahrheit auf. Durch diese erleuchtet, fühlen diese glücklichen Logen ihr ganzes Glück, während noch so viele Logen nach dem wahren Lichte seufzen" u. s. w.

ständigen suchten. Indessen fehlte es nicht an Brüdern, die heller sahen und ihre Meinung offen aussprachen. Schon aus Pietät gegen den greisen Helden, dem es ernstlich um eine Klarstellung zu thun war, wurde der Herzog Ferdinand zum General-Großmeister des ganzen Ordens ernannt und dann zur Berathung über die Fragen geschritten, welche sich auf das bisher cultivirte Tempelherrensystem bezogen und die so lauteten:

1) Ist die Affiliation des Tempelordens mit unserem jetzigen System bewiesen, oder ist sie es nicht?
2) Ist es in dem ersten Falle der Klugheit gemäß und rathsam, solches in seiner jetzigen Form beizubehalten; im letzteren Fall hingegen solches gänzlich abzuschaffen?
3) Welches möchte wohl das System sein, nach welchem auf die bestmöglichste Weise und ohne Gefahr die verschiedenen Bestandtheile des Ordens vereinigt und in eine gleiche Verfassung gebracht werden können?
4) Was für einen Nutzen haben wir von der Untersuchung der verschiedenen Fragen, den Tempelorden betreffend, zu hoffen, und aus was für einem Grunde hätten wir Ursache, die Legitimität unserer Abstammung von demselben noch ernsthafter nachzusuchen?

Bei Beantwortung dieser Fragen wurden die verschiedensten Ansichten laut und durch ausführliche Darlegungen zu begründen gesucht. Am Schärfsten und Entschiedensten gegen das seitherige Getriebe trat Br. v. Ditfurth aus Wetzlar auf, welcher erklärte, „daß die Beweise einer Abstammung der strikten Observanz von dem Tempelorden so beschaffen seien, daß man damit in jedem Gerichtshofe der Welt ausgepfiffen werden würde. Zweck des Ordens sei nicht eine Wiederbelebung des Tempelsystems, die lächerlich und kindisch wäre in einer Zeit, wo ein aufgeklärter Monarch (Joseph II.) damit beschäftigt sei, die wirklich noch existirenden Orden aufzuheben; auch bliebe die Hoffnung eine schwärmerische, durch denselben in den Besitz übernatürlicher Künste zu gelangen. Die dritte Frage sei nicht anders zu bestimmen, als wenn ihr bisheriges System allen anderen die

Aechtheit seiner Grundsätze beweisen und klar machen könne; wäre das nicht möglich, so müsse es nicht nur alle anderen Systeme als Brüder erkennen, sondern auch von ihnen lernen. Man denke also nicht mehr an den Templerorden. Weitere Gründe für seine Meinung wolle er nur solchen Brüdern gegenüber entwickeln, die ihn mit brüderlicher Liebe, Duldung und Schonung, ihrem Maurereide gemäß, zu behandeln wüßten, selbst da, wo er irre und Fehltritte begehe. Er sei fest überzeugt, daß die christliche Religion die eigentliche Grundlage der Maurerei sei, aber auch, daß der göttliche Stifter dieser allein ächten und wahren Religion brüderliche Liebe, Duldung und Schonung zur Grundlage derselben gemacht habe."

Br. v. Roßkampf fand, "daß das Gebäude der Freimaurerei die Bestimmung des Menschen, die Erkenntniß seines Schöpfers, die Menschenliebe, die Mittel, das göttliche Ebenbild zu erlangen, mit einem Wort das ausübende Christenthum im weitesten Verstande umfasse."

Br. Bode sagte: „daß wenn der Templerorden von dem Br. v. Hund nur zum Spaß erfunden worden sei, so müsse man das System aufgeben und öffentlich bekennen, daß man uns hintergangen habe, und dadurch zu verhindern suchen, daß es nicht von Andern gleichfalls geschehe. Da aber der Zweifel über die erste Frage noch ganz unentschieden sei, so sollte man solche Veränderungen mit dem System vornehmen, die dem Geiste des gegenwärtigen Jahrhunderts angemessen und die allen christlichen Religionen zuträglich sind, und auch dem Verlangen der Souveräne entsprechen, welche forderten, daß sie nützliche Bürger des Staats seien."

Schließlich setzte man mit Majorität fest: „daß der Zusammenhang mit dem Templerorden (an dem man trotz Ditfurth hartnäckig festhielt) durch einen historischen Unterricht in einer besonderen und letzten Klasse des Ordens, welcher zugleich die Regierung der unteren Grade zu übertragen und der Name der Ritter der Wohlthätigkeit beizulegen wäre, ertheilt, dabei aber allen Provinzen und Präfecturen es freigestellt werde,

13*

wenn besondere Beweggründe es erheischen sollten, von diesem Grade und der demselben beigelegten Benennung keinen Gebrauch zu machen, unbeschadet ihrer Verbindung mit dem Ganzen.“ Damit war auch äußerlich die strikte Observanz abgeschafft, die als hohles Gespenst so lange in den Logen gespukt hatte, ohne je zu einer bestimmten Wesenheit zu gelangen.

Man warf nun ein Hauptaugenmerk auf das Ritual der drei Grade, „weil diese (so viel hatte man denn doch erkannt) den allgemeinen Grundstein aller Derjenigen ausmachen, welche sich Freimaurer nennen“, und glaubte durch Ausscheidung des durch die Systemsmaurerei hinzugekommenen Ueberflüssigen und Beibehaltung aller wesentlichen Sinnbilder eine Vereinigung aller Systeme unter ein einziges Haupt anzubahnen. In welchem Sinne diese angebliche Reinigung geschah, bezeugt, daß im Lehrlingsritual von „Ritter-Lehrlingen“ die Rede ist, man die auf dem Convente zu Lyon angenommenen Ritualien zu Rathe zog und zur Verbindung der unteren Grade mit dem Ritter der Wohlthätigkeit eine schottische Klasse in zwei Abtheilungen einschob, also wieder ein neues französisches Pfropfreis auf das alte setzte.

Damit hatten sich aber die neuen Ritter der Wohlthätigkeit ihr Grab gegraben; das nur von Wenigen angenommene neue System siechte in wenigen Jahren dahin und die in Wilhelmsbad unterlegenen Brüder schieden aus, wie z. B. v. Ditfurth in Wetzlar.

Vorbereitungen zu einem neuen Bündniß.

Dieser für eine Heran- und Fortbildung des Menschengeschlechts begeisterte Maurer hatte sich bemüht, Alles kennen zu lernen, was ihm dazu nützlich zu sein schien. Die Hohlheit der strikten Observanz, deren Oberer er mit war, erkennend, fand Das bei ihm ungemeinen Anklang, was er von Weishaupt's Illuminatenthum erfuhr, und nicht ohne Lächeln lesen wir die Nachricht, wie er, den Anforderungen der Oberen treuherzig nachkommend, in einem voluminösen Bande seine Lebensbeschreibung

eingab, um für das damit bezeugte Vertrauen zweideutiges Lob einzutauschen. Der Eintritt in den Bund der „Erleuchteten" sollte für den Maurerbund indeß in einer andern Weise fruchtbar werden, als er es sich gedacht; denn er kam dadurch mit einzelnen der Frankfurter Brüder in nähere Verbindung, und dies führte ihn auf eine Idee zur Reform des Bundes, die schon zur Zeit des Wilhelmsbader Convents lebhaft besprochen worden war und nun ins Leben trat. Br. Knigge, der eifrigste Apostel des Illuminatenthums, war ihr anfänglich nicht fremd, nahm aber an der Ausführung keinen Antheil; die Ehre derselben gebührt neben Ditfurth hauptsächlich dem Br. Brönner in Frankfurt.

Das eklektische Rundschreiben.

Am 18. März 1783 erschien das bekannte, vielfach abgedruckte Rundschreiben der vereinigten Provinziallogen zu Wetzlar und Frankfurt *), in welchem sie die deutschen Logen auffordern, sich ihnen anzuschließen, um eine Verbindung zu bilden zur Wiederherstellung der königlichen Kunst der alten Freimaurerei. Da Freiheit und Gleichheit im Bunde die Grundlage gewesen, auf welche die Stifter diesen der Menschheit so sehr zur Ehre gereichenden Bau errichteten, so wolle man, von allen bekannten Systemen absehend, „davon keins noch zur Zeit erwiesen und erweislich ist," die „Maurerei auf denjenigen ächten und simplen Fuß wieder herstellen, worin sie sich vor Entstehung aller Systeme befand. Man enthalte sich aller Urtheile über die Güte und Aechtheit der Systeme und höheren Grade, welche letztere als keine allgemeine Sache man der Verantwortung der einzelnen Logen überlasse; denn man halte die Toleranz für eine Grundpflicht des Ordens, und habe aus den durch die höheren Grade verursachten Zwistigkeiten und Spaltungen die unumstößliche Lehre geschöpft: daß in der Freimaurerverbindung Freiheit und eigene Ueberzeugung

---

*) Gesch. d. eklekt. F.-M.-Bundes, 2. Aufl., S. 98 ff.

herrschen müsse, da sich der Vernunft nicht gebieten lasse. In Nachahmung der alten eklektischen Philosophen wolle man aus allen Systemen das Beste und Ueberzeugendste herausnehmen, um diese eklektische Maurerei dadurch zu der besten zu machen.“

Der so bedeutende Anklang, welchen das Rundschreiben in den Logen fand, und die Anschlußerklärungen von allen Seiten her sind als der sprechendste Beweis dafür anzusehen, daß ein Verständniß für die ursprünglichen Zwecke des Bundes in den Logen durchaus nicht abhanden gekommen, ja nur durch den Einfluß der oberen Grade oft mit Gewalt unterdrückt worden war. Denn wenn wir letzteren, wenigstens wie sie heute existiren, die Beförderung löblicher und guter Zwecke durchaus nicht abstreiten wollen, so wirkten und wirken sie doch insofern nachtheilig auf die Logen und deren Thätigkeit, als sie eine ungemeine Menge Zeit in Anspruch nehmen, die gerade den befähigetsten Brüdern knapp zugemessen zu sein pflegt, und wer hätte nicht schon die Klage vernommen, daß man solche Brüder fast stets bei den Johannislogenarbeiten vermisse, deren Name nach außen hin und mit vollem Recht in bestem Klange steht, eben weil die Bearbeitung s. g. höherer Grade sie schon zu sehr in Anspruch nimmt. Thatsachen zeugen aber auch dafür, daß es nicht an Brüdern gefehlt hat (und ganz sind sie wohl noch nicht ausgestorben!), welche durch den Besitz von Graden über die drei allgemein geltenden hinaus sich berechtigt glaubten, als unfehlbare Autorität in den Johannislogen aufzutreten und eine Bevorzugung für sich in Anspruch zu nehmen, die mit der Gleichberechtigung Aller in grellem Contraste steht.

Verdächtigungen des neuen Bundes.

Es bleibt für immer zu bedauern, daß die Bemühungen der trefflichen Brüder, welche sich an die Spitze des neuen Bundes stellten, in vielfacher Weise durchkreuzt wurden. Eine Hauptschuld trug davon der Umstand, daß sie zum Theil dem Illuminatenbunde angehörten, von dem ganz absonderliche Gerüchte im

Publikum umgingen. Man hätte denken sollen, der Name von Brüdern, die sich einer allgemeinen Anerkennung erfreuten, würde die schweren Beschuldigungen Lügen zu strafen hinreichend gewesen sein, die man auf das Illuminatenthum und seine Jünger häufte; das war aber nicht der Fall. Die ganz verkehrten Mittel des Stifters (Weishaupt), die er zur Förderung sonst ganz löblicher Zwecke angewendet und die ganze Einrichtung seines Systems, von der Br. v. Ditfurth wie viele Andere wenig oder keine Kenntniß hatten, verdächtigten ihn und seine Anhänger nach beiden Seiten hin : die bayerischen und anderen Jesuiten, wie die Berliner ultraprotestantischen Mystiker, die mit dem Ableben des großen Königs auch äußerlich zur Regierung und zu einer bedauerlichen Geltung kamen, waren in der Verdammung jenes wie des neuen Bundes einig, der durchaus ein Produkt des ersteren und eine antichristliche Gesellschaft sein mußte.

Br. v. Ditfurth führte der Verbindung mehrere Logen zu, welche früher seinem Capitel unterstanden hatten, wie außer Wetzlar noch Gießen, Münster, Aachen, Neuwied (Friedberg schloß sich nicht an), er selbst aber ermattete bald unter einer Last von Geschäften und Unannehmlichkeiten, da er wenig Unterstützung bei seinen Mitgenossen in Wetzlar fand; an der Feststellung der Ritualien aber und des Gesetzbuchs, namentlich aber der ersteren, die wie bei allen deutschen Logenverbänden bis dahin für das Wichtigste gehalten wurden, nahm er noch Antheil, indem er, den man mit der Untergrabung des christlichen Glaubens verdächtigte, für Einführung von Artikeln besorgt war, die solchen Beschuldigungen geradezu widersprachen und die sich wohl bei der strikten Observanz, nie aber in den alten englischen Gesetzen gefunden hatten.

Hamburg schließt sich dem neuen Bunde nicht an.

Die Hamburger Logen, welche früher unter der englischen Provinziallage gearbeitet hatten, die sich durch Br. Schubart's Bemühungen der strikten Observanz unterwarf, standen durch den Zerfall der letzteren ziemlich rathlos, da der seit 1781 an der

Spitze stehende Br. v. Exter der Lage nicht gewachsen war. Man hatte ihn, der eine ordentliche Manie besaß, neue Orden zu erfinden, auch für die Berliner Rosenkreuzer-Wirthschaft gewonnen, welche er nun dem dortigen Templergrade aufpfropfte. Durch seine Bemühungen sagte man sich von der strikten Observanz los, vereinigte die vier Logen in zwei, eine deutsche und französische, und an die Spitze der altschottischen Loge trat Br. v. Exter selbst als Großmeister, Br. Dresser als Vice-Großmeister. Von Wetzlar aus knüpfte man mit Hamburg durch letzteren, der sich keiner besonderen Beliebtheit zu erfreuen hatte und deshalb, wie oben erwähnt, auf eine ungewöhnliche Art von dem Amte eines Logenmeisters entfernt worden war, Verbindungen an, und es waren dort bereits Vorkehrungen getroffen, Hamburg als dritte Directorialloge in den eklektischen Bund aufzunehmen; allein die Unterhandlungen blieben erfolglos, woran der Unterhändler, der bald darauf starb, sicher viele Schuld trug, was für immer zu bedauern bleibt; denn wie viel segensreicher hätte sich die Verbindung entfalten können, wenn die alte Hansestadt beigetreten wäre und so dieselbe über den Norden und Nordosten ausgebreitet und ihr in den traurigen Kriegsjahren, als der ganze Westen jahrelang der Freimaurerei verloren ging, eine feste Stütze geboten hätte!

Hamburg wird wieder englische Provinzialloge.

Dem Namen nach galt bisher der Herzog Ferdinand noch immer als Protector der Hamburger Logen, diese thaten aber was sie wollten. Man sehnte sich aber aus dem Zwitterzustande heraus, und sehr erwünscht war daher die Ankunft des Br. v. Gräfe, den die Große Loge von England um jene Zeit zu ihrem Repräsentanten in Deutschland ernannt hatte. Dieser tüchtige Bruder gab sich Mühe, nähere Einsicht in die deutschen Logenverhältnisse zu gewinnen, die er in seiner Großloge mittheilte, und ihm ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß der für die Maurerei nicht eben segensreiche Vertrag der englischen Großloge mit der Großen Landesloge in Berlin aufgehoben wurde, und erstere mit Hand-

habung ihrer alten Rechte in Deutschland wieder Provinziallogen einzusetzen beschloß. Hamburg theilte nun (1786) die vor einigen Jahren in zwei zusammengezogenen Logen wieder in vier, da nach neueren Einrichtungen eine Provinzialloge wenigstens drei Logen unter sich haben mußte, Br. v. Exter wurde als Provinzial-Großmeister am 24. August durch Br. v. Gräfe feierlich installirt und damit das alte Verhältniß mit England wieder hergestellt. Da Br. v. Gräfe erklärt hatte, ein schriftliches Ritual nicht abgeben zu dürfen, so traf man die Auskunft, daß er ein solches, wie es in England üblich, einem Bruder in die Feder dictirte, was aber von Br. v. Exter mit allerhand Kram aus seinen Geheimgraden so verbrämt wurde, daß es einen rechten Boden nicht fand. Br. F. L. Schröder wurde zum Meister v. Stuhl der Loge Emanuel gewählt und ihm bald darauf die Revision der Gesetze übertragen; keine kleine Aufgabe, wenn man bedenkt, welcher Sauerteig sich in den Jahren angehäuft hatte und wie eben noch nur zu viel Hochgradiges in Geltung geblieben. Ihm hatte es Hamburg zu verdanken, daß die altschottische Loge und ihr Einfluß ein Ende fand. Die Loge „Ferdinand zum Felsen“, welche seither unter dem Prinzen Carl gearbeitet, trat den vier vereinigten Logen 1795 bei. Br. Schröder's Versuch, durch Errichtung einer Instructionsloge für Brüder des dritten Grades diese mit den maurerischen Systemen und den vielen damals noch frisch im Gedächtnisse lebenden Betrügereien bekannt zu machen, wurde nur von einigen jüngeren Brüdern eifrig unterstützt und die schöne Idee schlief vorläufig ein, um später doch noch in etwas anderer Weise (als Engbund) ins Leben zu treten.

Beitritte zum eklektischen Bund.

Außer den früher genannten Logen waren dem neuen s. g. eklektischen Bunde von jetzt noch bestehenden oder wieder errichteten Logen beigetreten: Archimedes zu Altenburg und zum Compaß in Gotha, beide in den letzten Jahren zur Großen Landesloge in Berlin gehörig, zur Einigkeit in Frankfurt, mit der ihr einverleibten Loge der strikten Observanz „zu den drei Disteln“,

zur Pforte der Ewigkeit in Hildesheim, zu den drei Pfeilen in Nürnberg, zur Einigkeit in Carlsruhe, zur edlen Aussicht in Freiburg im Br., zu den drei Helmen in Wetzlar, zur beständigen Einigkeit in Wiesbaden, zur vollkommenen Gleichheit in Crefeld, Asträa zu den drei Ulmen in Ulm, sowie die Logen in Bentheim, Brünn, Cassel, Duisburg, Hoya, Kaufbeuren, Rothenburg, Rudolstadt, Salzburg, Triest und Kempten. Mehrere andere beigetretene wollten nicht genannt sein, oder gingen schon in den ersten Jahren wieder verloren, denn die Verfolgungen und Verdächtigungen blieben nicht ohne Früchte.

Die Frankfurter Directorialloge wird wieder zur englischen Provinzialloge.

Das eklektische Rundschreiben war das erste Zeichen eines wiedererwachten Bewußtseins der Johannislogen, wie man gewöhnt worden die alten Bauhütten zu benennen, als die s. g. Schotten- und andere Grade sich eingedrängt hatten; es war die Emancipationsakte von den Fesseln, in welche die Freimaurerei gelegt worden; — darum war der Eindruck ein so gewaltiger, daß es wahrscheinlich überall reformirend durchgedrungen wäre, wenn — man etwas Ganzes hätte bieten können. Man ging weislich mit den einmal vorhandenen höheren Graden so glimpflich um, daß man es freistellte, sie beizubehalten, wenn nur damit nicht auf die drei Grade ändernd eingewirkt würde, griff aber nicht zu den alten englischen Gesetzen zurück, was doch so nahe lag, sondern wußte den beigetretenen Logen vorläufig nichts zu bieten als die bald hergestellten Ritualien, denn das Gesetzbuch kam erst 1788 zu Stande, und erschien auch da nicht im Druck, wie Br. v. Ditfurth es wünschte, um den Verläumdungen zu entgegnen; auch die Abschaffung des Eides, die Br. v. Wurmb in Dresden durchgesetzt hatte, unterblieb — beide Maßregeln würden der Verbindung Waffen in die Hände gegeben haben, die heimlichen Verdächtigungen wie offenen Anklagen die Spitze genommen hätten. Man wagte in Frankfurt keine Maßregel, die von dem Hergebrachten etwas auffällig ab-

stach, ja wurde so ängstlich, daß man freudig und eifrig die Hand der Versöhnung ergriff, welche von der Großen Loge in London durch ihren Repräsentanten in Deutschland, Br. v. Gräfe, geboten wurde, und sich wieder als »Provinzialloge« installiren und die Tochterlogen in London einschreiben ließ, eine Wiedervereinigung, die 1789 in feierlichster Weise zu Stande kam, unbeschadet des eklektischen Bundes, dessen Stellung zu der neuen Provinzialloge so wenig geordnet worden, daß von mehreren Seiten Aufklärungen verlangt und gegeben wurden. Die Loge von Gotha aber ging unter dem Einfluß des Br. Bode, der Hamburg verlassen hatte, weiter; sie glaubte durch das neue Verhältniß zu England den eklektischen Bund gelöst und forderte zu einem neuen Bündniß auf, welches im Geiste des aufgelösten wirken sollte. Letzterem traten indeß nur wenige Logen bei, der Vorfall führte aber bedauerlicher Weise zu einem Ausschluß dieser Loge aus dem eklektischen Bund, eine Maßregel, die nicht von allen Großbeamten gebilligt wurde. Namentlich protestirte dagegen die Loge zu den drei Pfeilen in Nürnberg als gegen eine Willkürmaßregel, und forderte hingegen die Logen zu einer gegenseitigen Correspondenz auf, ein Vorschlag, der bei ziemlich vielen Logen und namentlich auch in Hamburg Anklang fand; die Correspondenz hatte zwar in Folge der Zeitverhältnisse, die viele Logen zu decken nöthigte, nicht lange Bestand, blieb aber wohl nicht ohne Einfluß auf die Gründung anderer ähnlicher Einrichtungen, die von Hamburg und Berlin ausgingen.

Freimaurerische Literatur.

Eigenthümliche Streiflichter fallen auf die Zustände der deutschen Logenwelt, wenn man die so reichhaltige Literatur der Periode seit Gründung der Berliner Großen Landesloge bis zur Ausbildung des eklektischen Bundes betrachtet. Die Ahnung, daß die Freimaurerei etwas Anderes, unendlich Höheres sein müsse, als sie sich im damaligen Logenleben darstellte, bebte durch die Herzen der größten Geister der deutschen Nation. Lessing, der Wiedererwecker der deutschen Literatur, schrieb seine trefflichen

Gespräche über Freimaurerei noch ehe er die Schwellen der Loge überschritten, und weht nicht durch seinen Nathan der reinste Maurergeist? Herder lehrte den reinen edeln Humanismus, den Grundgedanken der Freimaurerei; seine Ansichten über letztere finden sich an vielen Stellen seiner Werke, namentlich in der »Adrastea« ausgesprochen. Ihn wie Göthe finden wir als Eingeweihte in unseren Reihen, welcher letzterer in seinem „Symbolum" *) wie in manchen anderen seiner Gedichte zeigt,

---

*) Göthe's Werke, 1840, VI. Bd. S. 3:

Des Maurers Wandeln
Es gleicht dem Leben,
Und sein Bestreben
Es gleicht dem Handeln
Der Menschen auf Erden.

Die Zukunft decket
Schmerzen und Glücke.
Schrittweis dem Blicke,
Doch ungeschrecket,
Dringen wir vorwärts.

Und schwer und schwerer
Hängt eine Hülle
Mit Ehrfurcht. Stille
Ruhn oben die Sterne
Und unten die Gräber.

Betracht' sie genauer
Und siehe, so melden
Im Busen der Helden
Sich wandelnde Schauer
Und ernste Gefühle.

Doch rufen von drüben
Die Stimmen der Geister,
Die Stimmen der Meister:
„Versäumt nicht zu üben
Die Kräfte des Guten.

Hier winden sich Kronen
In ewiger Stille,
Die sollen mit Fülle
Die Thätigen lohnen!
Wir heißen euch hoffen."

daß er und wie er den Kern der Freimaurerei ergriffen hat. Die BBr. Bode, Nicolai, Vogel trugen nicht wenig dazu bei, Licht und Leben in die Verbindung zu tragen, und wenn es trotzdem möglich war, daß eine Anzahl rosenkreuzerische Werke, die wie Pilze aus der Erde schossen, noch Anklang fanden, so lag die Schuld großentheils in der Unkenntniß, in welcher man die Brüder über die freimaurerische Geschichte hielt, in der Geheimnißsucht, welche es durchgesetzt hatte, daß der Bruder vor dem Bruder den Mund wahren mußte, wenn er nicht demselben System und in diesem demselben Grade angehörte, und hauptsächlich in dem Mangel an Bibliotheken in den allermeisten Logen, — ein Mangel, den man noch heute unter ganz veränderten Umständen noch an vielen Orten empfindet, — die freilich auch nicht von allen und nicht in rechter Weise hätten benutzt werden können. Ging doch das Bevormundungssystem so weit, daß Br. Zinnendorf dem eben einer Loge seines Systems in Hamburg beigetretenen Br. Lessing schrieb*): „er müsse jederzeit eingedenk bleiben, daß nur hinter verschlossenen Thüren gearbeitet werde, und darum auch allein gegen Brüder, die mit ihm gleiche Erkenntniß hätten, von der Freimaurerei reden.“ Zinnendorf fährt weiter fort, daß er darüber eine nähere Erklärung von Lessing erwarte, „sowie die Schrift**), welche er (Lessing) vor dem Eintritt in den Orden durch den öffentlichen Druck ganz unrecht bekannt zu machen den Vorsatz gehabt haben solle.“ Wie manchen trefflichen Mann, den gerade diese Schrift in unsere Mitte zog, würden wir weniger gezählt haben, hätte Lessing gehorcht und seine Gespräche in das geheime Archiv jenes Systems abgeliefert, wo sie nur dem Auge der Eingeweihtesten zugänglich und vielleicht für immer begraben liegen geblieben wären!

---

*) Br. Merzdorf, Lessing's Ernst und Falk. Hannover 1855, S. 2.

**) Die Gespräche über Freimaurerei.

Die Declaration der Großloge zu den drei Weltkugeln.

Außer den zahlreichen Schriften, welche Starck's Erfindung der Kleriker, die in Nicolai u. A. gewappnete Gegner fanden, Wöllner's Rosenkreuzerei, Weishaupt's Bund der Erleuchteten, und die Verfolgung derselben hervorrief, erschienen aber auch neben den obenerwähnten deutschen Geistesblüthen noch Werke, die, wie Kleinschmidt's Constitutionenbuch, auf die alten Gesetze und Gebräuche zurückwiesen und von dieser Seite her aufklärend einwirkten. Nur so ist es erklärlich, und nicht allein durch das Beispiel, was Frankfurt und Wetzlar gegeben, daß die altehrwürdige Großloge zu den drei Weltkugeln in Berlin sich veranlaßt fand, folgende Declaration am 11. Novbr. 1783 an alle mit ihr verbundenen Freimaurerlogen zu erlassen:

„Die große Verwirrung, welche seit einigen Jahren in der Freimaurerei in- und außerhalb Deutschland eingerissen ist, und von einer Zeit zur andern immer mehr allgemein wird, hat uns endlich dahin vermocht, zu unserer eigenen Wohlfahrt und Ruhe, und zum Besten unserer zahlreichen Töchterlogen, nach reifer Ueberlegung einen Entschluß zu fassen, den wir uns die Ehre geben, allen mit uns freundschaftlich verbundenen Logen inner- und außerhalb Deutschland durch gegenwärtige Declaration bekannt zu machen.

„Dieser standhafte Entschluß bestehet darin, daß wir

1) Uns völlig frei und independent erklären von aller maurerischen Abhänglichkeit, sie habe Namen wie sie wolle, dagegen aber
2) Allen Freimaurerlogen in- und außerhalb Deutschland, von allen und jeden Systemen, unsere maurerische Freundschaft mit dem redlichsten Bruderherzen anbieten, und sie um die Ihrige ersuchen.

„Beide Punkte wollen wir durch folgende weitere Ausführung näher bestimmen.

§. 1.

„Durch die obige Lossagung von aller maurerischen Abhänglichkeit wollen wir keinesweges uns dem Gehorsam und der Ehrfurcht entziehen, welche wir dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Großmeister aller bisher verbunden gewesenen Logen Deutschlands in Absicht Seiner höchsten Person schuldig sind. Es ist vielmehr Wonnegefühl für uns, im Angesicht der ganzen maurerischen Welt zu erklären, daß wir Seinem Großmeisterlichen Hammer fernerhin zu gehorchen uns zur heiligsten Pflicht machen, so lange dieser fromme Fürst uns sothaner Huld und Gnade ferner würdigen will. Wer könnte den Dank vergessen, den die deutsche Maurerei dem großen Ferdinand schuldig ist? — Er, der die glückliche Richtung unserer Laufbahn kennet, wird auf keine Art und unter keinen Umständen uns jemals hinderlich sein, unser vorgestecktes Ziel zu erreichen.

§. 2.

„Anders verhält es sich aber mit denen ob wohl äußerst gut gemeinten Beschlüssen des General-Convents zu Wilhelmsbad. Diese passen sich in keinem Betracht auf uns, noch auf alle unsere Verhältnisse, daher wir uns von selbigen hiedurch völlig lossagen, und sie denjenigen Logen überlassen, welche davon einen bessern Gebrauch machen können, als wir zu thun im Stande sind.

§. 3.

„Ein Gleiches gilt von dem bisherigen altschottischen Directorio; es mag nun solches fernerhin zu Braunschweig verbleiben, oder nach Weimar verlegt werden, so nehmen wir und unsere Töchterlogen davon keine Notiz.

§. 4.

„Wir werden hingegen sowohl die einzelnen Mitglieder dieses Directorii wegen ihrer persönlichen Vorzüge, als auch ihre unterhabende Logen, unserer Pflicht gemäß, als gute Brüder und ächte Maurer stets anerkennen, hochschätzen, und uns um ihre Gewogenheit nnd Freundschaft jederzeit äußerst bemühen. Wie wir denn ferner

§. 5.

„Hiedurch alle und jede in- und außerhalb Deutschland befindliche Hoch- und Ehrwürdige Logen, sie haben Namen wie sie wollen (bloß jene Secte ausgenommen von der wir unten §. 7 reden) auf das freundschaftlichste und brüderlichste einladen, uns die Ehre zu erzeigen sowohl eine maurerische Correspondenz

in den bekannten und bisher allgemein angenommenen alten drei englischen Graden,

mit uns theils anzufangen, theils fortzusetzen, als auch ihre reisende Brüder an uns zu addressiren, welche wir jederzeit liebreich aufnehmen, und ihnen, auf ihre Certificate, die Thüren unsers Heiligthums in besagten Graden mit größter Willfährigkeit öffnen werden.

§. 6.

„Diejenigen Logen und Brüder, welche unter dem Namen des Zinnendorffischen Systems bekannt sind, werden hievon keinesweges ausgenommen; sie sollen uns zu allen Zeiten willkommen sein, und wir nehmen keinen Anstand, durch diese Declaration abermals den ersten Schritt zu der Aufhebung und Abschaffung der bisherigen unseeligen Trennung zu thun, indem wir hoffen, daß jene bekannte unbrüderliche Clausel in ihrem Lehrlingseide nicht mehr statt haben wird.

§. 7.

„Diejenige Secte von welcher wir hier oben §. 5 reden, kennt Jedermann ohne daß wir nöthig hätten sie bei Namen zu nennen. Von dieser gestehen wir frei, daß ohne Verfolgungs- und Partheigeist, wir ihre Anhänger niemals für Maurer erkennen, oder den mindesten Umgang mit ihnen haben, am wenigsten ihnen den Zutritt zu unsern Logenarbeiten verstatten werden. Verflucht ist der Freimaurer, der die Religion der Christen zu untergraben, und die erhabene edle Maurerei zu einem politischen System herabzuwürdigen und zu einem solchen umzuschaffen sich nicht entblödet. Der augenscheinlichen Gefahr nicht zu gedenken, daß dadurch der weltliche Arm späte oder frühe gegen die ganze Maurerei erreget werden dürfte. Hinweg mit solchen Uebelthätern!

§. 8.

„Wenn es uns erlaubt wäre, allen Mutterlogen in- und außerhalb Deutschland einen guten Rath wohlmeinend zu ertheilen; so würde es dieser sein, unserem Beispiel nachzuahmen, und keine andere Dependenz oder Abhänglichkeit in der Maurerei stattfinden zu lassen, als diejenige, welche zwischen ihnen und ihren Töchterlogen nothwendigerweise sein muß. Warum sollte nicht in einem jeden Lande jede Mutterloge sich selbst regieren, sich selbst genug sein können? — Freundschaft mit der ganzen Welt, Abhänglichkeit von Niemand, ist der Natur der symbolischen Maurerei, zumal in jetzigen Zeiten äußerst angemessen, und wird vielleicht mehr Harmonie und Ordnung hervorbringen, als alle bisherigen Anstalten, Entwürfe und Einrichtungen, leider! nicht haben bewirken können.

„Dies ist der Standpunkt in der maurerischen Welt, den wir nach reifer Ueberlegung gewählt haben, und den wir mit aller Freimüthigkeit hierdurch öffentlich bekannt machen. Ob selbiger getadelt wird oder nicht, ist uns völlig gleichgültig. Genug daß unsere Loge von unserem großen Könige geschützt und von dessen Durchlauchtigsten Neffen sicher geführet, ihre Pflichten gegen Gott und den Nächsten erfüllet, und in diesem Verhältniß glücklich ist.“

Auch diese Erklärung, welche zu den alten drei englischen Graden zurückgreift und allen Mitgenossen mit Ausnahme Einer Secte (den Illuminaten) die Bruderhand reicht, sogar den Mitgliedern der Zinnendorfer Logen, welchen damals und noch bis 1789 verboten war, andere Logen zu besuchen, konnte nur dazu beitragen, die Wege zu ebenen, welche zu einer allgemeinen Verständigung führen mußten; wie ja auch der Verfolg lehrt, daß die früher so nahe verbundenen Schwesterlogen in Frankfurt und Berlin ihre innigen Beziehungen wieder herstellten, nachdem man das gegenseitige Ziel und Streben zum Besten der Maurerei erkannt hatte und man in Berlin sah, daß man dem eklektischen Bunde weh gethan hatte, als man ihn als Diener des Illuminatismus und Untergraber des Christenthums zu

brandmarken versuchte. Die Frankfurter Directorialloge bat auf den Angriff, den man auf sich gemünzt ansah, einfach in Berlin um nähere Nachricht über die Secte Freimaurer, welche, so schädliche Grundsätze bearbeite, indem sie ihre Freude aussprach über Zweck und Absicht der Declaration, die mit ihren Bestrebungen Hand in Hand gehe; während Wetzlar dorthin erklärte, „daß es von ganzem Herzen solche Brüder beklagen müßte, wenn es deren gäbe, die Unverstand und Thorheit so verblendet hätten, die christliche Religion zu untergraben; es würde sie aber durch Zulassung in ihre Logen zu bessern suchen und sie nicht verfluchen; letzteres würde man den Ketzergerichten überlassen, da man Gottes Urtheil nicht vorgreifen wolle, und wenn sie gegen die Gebote des Staats gesündigt, so sei es Pflicht und Aufgabe desselben, sie zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.“

Auf den gegenseitigen Besuch der Brüder hatte übrigens das Mißverständniß keinen nachtheiligen Einfluß, denn derselbe blieb ununterbrochen.

Die strikte Observanz hört auf.

Nach Lossagung der Berliner Logen von der ehemaligen strikten Observanz, der Wiederbelebung der englischen Provinziallogen zu Hamburg (wo der nachherige Großmeister Br. Schröder eine gegenseitige Besuchszulassung mit den Zinnendorfer Logen vermittelte), Hannover und Frankfurt, war die Auflösung derselben eine Thatsache geworden; denn nur sehr wenige deutsche Logen erkannten die in Wilhelmsbad getroffene neue Einrichtung an, das von Prinz Carl von Hessen begleitete heermeisterliche Amt ward zur bloßen Sinekure und mit dem Tode des Großmeisters Herzogs Ferdinand 1792 zerriß auch der letzte Faden, der etwa im Stillen noch wenige Getreue und gläubige Verehrer zusammenhielt. Eine Abart derselben pfropfte zwar Prinz Carl der deutschen Maurerwelt später wieder auf, wie weiter unten vorkommt, die Zeit dazu war aber vorüber und mit seinem Tode am Schmelztiegel hörte auch sein System auf, was in Wahrheit in seinem Sinne nie bestanden hat. Beide hohe Brüder hatten dem, was sie für Freimaurerei hielten,

bedeutende Opfer gebracht; Herzog Ferdinand spendete Geld mit vollen Händen, wo es Wohlthätigkeit oder Opfer für angebliche geheime Wissenschaften galt und starb in Schulden uud in dem unwandelbaren Glauben, daß es Kenntnisse gäbe, welche einzelne Bevorzugte befähige, über Dinge zu gebieten, die sonst dem menschlichen Verlangen nicht erreichbar sind.

Die Großloge zu den drei Weltkugeln ordnet Reformen an.

Die Frucht der Emancipation der deutschen Logen von dem hierarchischen Ordenswesen : die Einkehr in sich selbst, zeigte sich bald aller Augen. Sie hatte die Freimaurerei so gekräftigt, daß sie die betäubenden Schläge, welche ihr die siegreiche Revolution von Frankreich im Süden und Westen, das Verbot der Logen in Oesterreich und Bayern zufügte, überstand, ja gereinigt und gekräftigt sich nach und nach den entzogenen Boden im Südwesten und Westen zurückeroberte. Indessen ganz ließ sich so ohne Weiteres das Joch nicht überall abschütteln. Namentlich in Berlin mußte man vorsichtig verfahren, wo der allmächtige Br. Wöllner als Minister herrschte und eine Gefährdung seiner schwärmerischen Ansichten nicht ungestraft würde gelassen haben. Glücklicherweise ließen ihm die Staatsgeschäfte wenig Muse, seine früher so segensreiche Thätigkeit den Logenangelegenheiten zu widmen, eine Thätigkeit, die um so nachtheiliger eingewirkt haben würde, da er die Macht in der Hand hatte, andere Ansichten zu unterdrücken, während die große Mehrheit der Brüder die Ueberzeugung in sich trug, daß der hereingetragene mystische Kram mit den Grundgesetzen der Freimaurerei nichts zu schaffen habe. Ein thätiger Eingriff in die Logenangelegenheiten war aber um so mehr zu fürchten, da der Nationalgroßmeister, Prinz Friedrich von Braunschweig, sich gar nicht mehr um die Sache kümmerte und die an die Stelle des Directoriums gekommene „vorsitzende Meisterconferenz“ keine rechte Autorität zu erlangen vermochte. Es versammelte daher der Meister v. Stuhl der Großloge, Br. Theden, am 4. Jan. 1794 dieselbe, setzte wegen der eingetretenen schwankenden Lage eine

Commission nieder, um die Angelegenheiten des Logenbundes zu berathen und zweckmäßige Vorschläge zu thun, auch alle Bestimmungen zu sammeln und eine Instruction für die Logenbeamten aufzusetzen. Auch faßte man den Beschluß: „daß alle Beamten ihrer Logen alljährlich wieder frei gewählt werden sollen", wodurch die Bevormundung hierbei aufhörte. Br. Theden wurde zum Dep. Obermeister, Br. Burghoff zum Meister v. Stuhl der Mutterloge, Br. Zöllner zum Dep. Meister derselben ernannt und diese Brüder durch Br. Wöllner feierlich installirt; im nächsten Jahre trat an Theden's Stelle Br. Boumann und Br. Zöllner wurde Meister v. Stuhl der Mutterloge. Ein besseres Verhältniß zwischen dieser und der Großen Landesloge hatte sich dadurch hergestellt, daß am Johannistage 1795 gegenseitig Deputationen zur Beglückwünschung abgeordnet wurden.

Weiterschreiten der Reform.

Mit dem Jahre 1797 beginnt der wichtigste Abschnitt der Geschichte der Großloge zu den drei Weltkugeln; er möge hier stehen mit den eigenen Worten des trefflichen Geschichtschreibers dieser Großloge:

„Aus dem bisher Erzählten wird es einleuchten, daß die Neigung zu einem zeitgemäßen Fortschreiten, welches auch eine Rückkehr zu früherem Besseren unbedingt in sich schließt, immer in der Loge zu den drei Weltkugeln vorhanden war, und besonders seitdem sie sich von der strikten Observanz förmlich losgesagt hatte, sich deutlicher aussprach. Die Art und Weise, wie diese Lossagung geschah, zeigt aber zugleich, daß die Loge den, durch mancherlei Erfahrung theuer genug erkauften Grundsatz festhielt, alle Verhältnisse, sowohl die inneren, als auch die ihrer Stellung zu anderen Logenvereinen, sorgfältig zu berücksichtigen, stets eine weise Mäßigung zu beachten, und erst dann zu einer äußeren Reform zu schreiten, wenn das Bedürfniß derselben der Mehrzahl ihrer Glieder geistig einleuchtend geworden war. Nur auf diese Weise konnten abermalige Spaltungen und des Geistes der Maurerei unwürdige Auftritte vermieden werden.

„Nach der Lossagung von der strikten Observanz gab es noch immer Mitglieder des Logenbundes zu den drei Weltkugeln, die sich nicht von dem Gedanken irgend einer absoluten Geheimlehre oder eines positiven Geheimnisses in der Maurerei sogleich trennen konnten. Daher geschah es, daß einige der Brüder nebenher einer anderen Art von höheren Graden*) nachstrebten, die aber, ihrer Natur nach, sich nicht eigentlich über ganze Logen verbreiten konnten. Diese Grade ertheilten auch denen, die damit bekleidet wurden, keine Berechtigungen auf die Gesetzgebung und Verwaltung der Maurerlogen, und griffen demnach minder störend in das Gesammtwesen der Maurerbrüderschaft ein, als die früheren Rittergrade. Auch war es den, schon damals in dem Logenbunde der drei Weltkugeln ziemlich zahlreichen, nicht sowohl durch die Titulatur der höheren Grade, als durch das Licht der Vernunft und der Wissenschaften hocherleuchteten Brüdern klar, daß ein solches, theils auf Schwärmerei, theils auf Trug begründetes Unwesen nicht von Dauer sein konnte, und so vermochten sie, mit gutem Gewissen, vorläufig ihre Thätigkeit auf die stille, geistige Vorbereitung zu einem verbesserten Zustande zu beschränken.

*) Der neuen oder deutschen Rosenkreuzer, deren Häupter im nördlichen Deutschland Wöllner in Berlin und Dubosk in Leipzig waren. Der Erstere erklärte in dem von ihm herausgegebenen Buche: „Pflichten der Gold- und Rosenkreuzer“ (Berlin 1782) : „Jeder ächte Rosenkreuzer weiß es, daß die Freimaurerei zu dem Ende von unseren höchsten Ordensoberen erfunden ist, daß sie die Pflanzschule abgeben soll, in welcher Menschen vorbereitet und zugezogen werden, um von dort aus in den wahren hohen Orden zu gelangen. Die Freimaurerei ist der Vorhof des Tempels, dessen verborgener Eingang nur den würdigen Freimaurern entdeckt und geöffnet wird; und die Hieroglyphen derselben erhalten bloß im Innern unseres hochheiligen Ordens ihre wahre Deutung und Wesenheit; sie bleiben ohne und außer demselben Schattenbilder ohne Realität und wahres zeitverderbendes Spielwerk.“ Ein anderer Oberer (Schleiß v. Löwenfeld) schreibt in dem Buche : „der im Lichte der Wahrheit strahlende Rosenkreuzer“ (Leipzig 1782), daß die Oberen der Rosenkreuzer „die drei untersten Klassen der sogenannten Freimaurerei als eine Pflanzschule zu höheren Wissenschaften errichtet hätten.“

„Im Jahr 1797 war nun ein Zusammenfluß günstiger Umstände eingetreten, welcher einen kraftvollen Schritt möglich machte und ihm guten Erfolg versprach.

„Am 30. Juni traten sieben der in Maurersachen und Kenntnissen unterrichtetsten, für das Wohl des Bundes begeisterten und durch ihre amtliche Stellung in demselben dazu berechtigten Brüder zu einer Berathung zusammen und beschlossen, in dem Logenbunde zu bewirken: „daß eine selbstständige kraft- und geistvolle „höchste Bundes-Autorität eingesetzt, die Mutterloge zweckmäßig „neu organisirt und mit allen ihren eigenen Rechten begabt, und „daß zu einer Revision der Rituale und Statuten geschritten „werde, um sie von Dem zu reinigen, was durch Einmischung „fremder Systeme sie verunstaltet hätte.“

„Demnächst wurden alle hiesigen Logen des Bundes zu den drei Weltkugeln zu einer Versammlung zusammenberufen, in welcher mit allgemeiner Freude die obigen Vorschläge Genehmigung erhielten.

Das altschottische Directorium.

„Man schritt sofort zur Einsetzung der obersten Bundesbehörde, welche beständig aus sieben, an Rang und Autorität einander ganz gleichstehenden Brüdern bestehen sollte, und für die man den, einmal gebräuchlichen, Namen „Alt-Schottisches Directorium“ beibehielt, obgleich diese Behörde, der Idee und der Ausführung nach, dem Alt-Schottischen Directorium der strikten Observanz ganz entgegengesetzt war.

„Die Mitglieder des Directorii wurden von der ganzen Brüderschaft gewählt und die Reihefolge ihrer Unterschrift, wegen ihrer ganz gleichen Stellung, durch das Loos entschieden. — Es waren die Brüder: Boumann, v. Rapin-Thoiras, Klaproth, v. Guionneau, Zöllner, v. Beyer und Gohl.

„Der National-Großmeister, damals noch der Herzog von Braunschweig-Oels, und der deputirte National-Großmeister, Br. v. Wöllner, beide nicht mehr in Berlin anwesend, hatten den Entwürfen zur neuen Logenverfassung ihre Beistimmung ge-

geben, und wurden zu Ehrenmitgliedern des Directorii ernannt. Das solcher Gestalt constituirte Directorium ward, als solches, zur ausübenden und obersten richterlichen Behörde des Bundes der Freimaurer der großen National-Mutterloge der Preußischen Staaten (genannt zu den drei Weltkugeln) von der ganzen Brüderschaft anerkannt. Die zu Directoren erwählten Brüder bilden zugleich den höchsten inneren Orient des Logenbundes, und haben, in dieser Eigenschaft, die heilige Verpflichtung auf sich: die Lehre rein und von allen fremden Beimischungen frei zu erhalten, und den maurerischen Kenntnißschatz zu bewahren, zu vermehren und auszuspenden.

„Die Große Mutterloge zu den drei Weltkugeln (im engeren Sinne) wurde nunmehr aus den Repräsentanten aller St. Johannislogen des Bundes constituirt und als gesetzgebende und beschließende Behörde organisirt.

Die Grundverfassung.

„Eine nach diesen Beschlüssen ausgearbeitete Grundverfassung ward, am 22. Novbr., der versammelten Mutterloge vorgelegt, in pleno berathen und angenommen und von allen Mitgliedern unterschrieben.

„Es wurde eine siebenjährige Frist für die Revision der Grundverfassung festgesetzt.

„Die Große National-Mutterloge hatte ihre im Jahre 1779 gegebene Erklärung: „nur als bloße Freimaurerloge angesehen sein zu wollen“ bei dieser ihrer Regeneration fest im Auge behalten, und geeignete Maßregeln getroffen, daß durch die neuere Verfassung das Eindringen von Zwecken, welche der Maurerei fremd sind, für die Zukunft unmöglich gemacht wurde.

„Die Mittheilung der Geschichte der Freimaurerbrüderschaft, der Zwecke und Formen aller in derselben entstandenen Systeme, und die demgemäße Erklärung der Symbole wurde besonderen Ordensstufen vorbehalten, die aber, in dem damals gewöhnlichen Sinne des Wortes, durchaus keine Hochgrade genannt werden

dürfen, und denen, die sie besitzen, gar keine Suprematie über die Logen ertheilen, sich vielmehr allein auf die Doctrin und keinesweges auf die Administration und Gesetzgebung beziehen.

„Die allgemeine Alt-Schottische Loge des Bundes wurde eine solche Stufe, und die bei den Tochterlogen bestehenden schottischen Logen sind keine selbstständigen Körperschaften, sondern nur Delegationen der obigen allgemeinen Schottenloge. Sie können nur bei einer selbstständigen St. Johannis-Loge, aus activen Mitgliedern derselben und mit Bewilligung ihrer Johannis-Meisterschaft bestehen, und haben keine Art von Aufsicht, noch irgend ein Vorrecht bei der Verwaltung der Johannis-Loge.

„Alle diese wichtigen Einrichtungen traf die Große National-Mutterloge damals ganz im Stillen, mußte auch, aus sehr triftigen Gründen, die weniger in ihrem innern Zustande, als in ihrer äußeren maurerischen Stellung lagen, es vermeiden, die Grundsätze, welche sich in ihr entwickelt hatten, in der damaligen Maurerwelt zu veröffentlichen, und behielt eben deswegen so manches von den einmal zur Gewohnheit gewordenen Formen und Benennungen bei.

„Durch den am 16. November 1797 erfolgten Hintritt des Königs Friedrich Wilhelm II. verlor die Preußische Freimaurerbrüderschaft ihren bisherigen Protector. Die Große National-Mutterloge hielt für den Hohen Vollendeten, mit den Gefühlen aufrichtiger Dankbarkeit, am 18. Decbr. eine feierliche Trauerloge unter dem Vorsitz des Großmeisters, Br. Zöllner.

Die Großloge Royal York.

„Das Jahr 1798 gehört zu den sehr merkwürdigen für das Logenwesen in den Preußischen Staaten.

„Die Loge Royal York, unter dem wichtigen Einfluß des geistreichen, gelehrten und für die Maurerei eifrig thätigen Bruders Feßler, der 1796 nach Berlin gekommen war und sich bei Royal York hatte affiliiren lassen, theilte sich in vier St. Johannislogen, nämlich: 1) Friedrich Wilhelm zur gekrönten Gerechtigkeit, 2) siegende Wahrheit, 3) Urania zur

Unsterblichkeit und 4) Pythagoras zum flammenden Stern. Aus den Repräsentanten dieser und der bereits früher gestifteten Tochterlogen bildete sich, zu Johannis 1798, eine eigene dirigirende Großloge, unter dem Namen „Große Loge der Freimaurer: Royal York zur Freundschaft."

„Da, durch die Stiftung der Großen Landesloge von Deutschland, bereits eine zweite Großloge in Berlin bestand, so konnte die alte National-Mutterloge billiger Weise auch nichts gegen die Stiftung dieser dritten Großloge an demselben Orte einwenden, und blieb mit ihr in dem guten Vernehmen, welches bis dahin zwischen beiden Logen statt gefunden hatte.

„Die Große Landesloge von Deutschland wollte aber die neue Schwester-Großloge nicht als solche anerkennen, woraus ein höchst beklagenswerther, selbst in der Außenwelt viel Aufsehen erregender Streit entstand, der sogleich dazu führte, daß die erstere den Brüdern von Royal York ihre Pforten schloß, und den Mitgliedern ihrer Logen untersagte, irgend eine der zu Royal York gehörenden Logen zu besuchen.

„Viele der beiderseitigen Brüder trafen aber bei den Versammlungen der zu den drei Weltkugeln gehörenden Logen zusammen, besonders bei den Festen derselben, wo sie dann, des Haders vergessend, in Eintracht und Liebe gemeinschaftlich mit ihren Wirthen die Bruderkette als gute Maurer schlossen.

Das königliche Edict.

„Am 20. October 1798 erschien das königliche Edict, welches alle Theilnahme an geheimen Verbindungen und Gesellschaften strenge untersagte, aber die Große National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die Große Landesloge von Deutschland und die Große Loge Royal York mit ihren Tochterlogen, von dem Verbote ausnahm. Andere Logen als die zu diesen gehörenden, sollen nach dieser Verordnung nicht geduldet werden. Von den drei gleichberechtigten Großlogen müssen jährlich Sr. Majestät dem Könige die Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder aller ihrer Tochterlogen eingereicht werden, um die Vorgesetzten einer jeden

Großloge sind für ihren ganzen Logenbund dem Staate verantwortlich gemacht.

„Da, der neuen Verfassung der Großen National-Mutterloge unbeschadet, der Bruder Herzog Friedrich von Braunschweig als National-Großmeister und der Br. v. Wöllner als deputirter Großmeister, noch immer, wenigstens doch als Ehren-Oberhäupter des Logenbundes, zu betrachten waren : so wurde bei ihnen angefragt, ob sie als solche den Staatsbehörden angemeldet sein und die damit verbundene Verantwortlichkeit übernehmen wollten. Hierauf erklärten beide, im Februar 1799, daß sie ihre Logenämter niederlegen, und das Alt-Schottische Directorium macht seitdem immer seine sieben Mitglieder den Staatsbehörden als die verantwortlichen Oberen des ganzen Logenbundes namhaft.

„Am 7. März wurde in der Mutterloge beschlossen, daß künftighin kein besonderer Meister v. Stuhl der Mutterloge mehr gewählt werden, sondern der jährlich zu wählende National-Großmeister den Vorsitz in der Mutterloge führen solle, und daß dieser, sowie der deputirte National-Großmeister, immer zu den sieben Mitgliedern des Directorii gehören müsse. Ein Gleiches war für den Alt-Schottischen Ober-Meister, als Vorsitzender der Allgemeinen Schottenloge des Bundes, beschlossen worden.

„Der Br. Zöllner wurde demnach zum National-Großmeister und der Br. Klaproth I. zum deputirten National-Großmeister ernannt, und der Br. Bonmann zum Alt-Schottischen Ober-Meister gewählt.

„Eine neue zeitgemäße Umarbeitung der Statuten ward vorgenommen, dieselben wurden zum Gebrauch der Tochterlogen gedruckt und am Johannistage publicirt.“

Die in der Einleitung gegebene Skizze der Statuten der Großloge zu den drei Weltkugeln beweist, daß die oben erwähnten Einrichtungen, die sich als gut und zweckmäßig herausstellten, im Ganzen noch heute in Geltung sind. Sie hat keine Hochgrade, welche herrschen, keine geheime Lehre, welche nur den tiefer Eingeweihten mitgetheilt wird. Ohne Widerspruch

und freundlich nahm sie, die älteste Schwester, die neue Schwester-Großloge Royal York zur Freundschaft auf.

Die Große Landesloge verweigert der Großloge Royal York die Anerkennung.

Sehr zu bedauern blieb, daß die so viel jüngere Große Landesloge das gegebene Beispiel nicht befolgen zu können glaubte, „weil", wie es in dem ablehnenden Schreiben hieß, "wenn auch die Großloge von England, unter der Royal York arbeite, ihr gesetzwidrigerweise die Befugniß ertheilt haben sollte, Logen zu errichten, sie diese Befugniß in einem Lande nicht anerkennen würde, wo bereits öffentlich eine Große Landesloge existire. Die gute, wohlthätige, Alles umfassende Freimaurerei sei mehrmals und zu verschiedenen Zeiten durch Willkür, durch Mißbrauch ihres ehrwürdigen Namens gezwungen worden, sich ganz in sich zurückzuziehen, um nicht mit den verschiedenen Larven verwechselt zu werden, und anstatt Wohlthaten zu verbreiten, die überhand genommene Verwirrung zu vermehren. Es gäbe fast keinen Irrthum, keine Schwachheit, keine Bosheit, welche nicht unter dem ehrwürdigen Namen der Freimaurerei verbreitet worden. Man hätte Goldmacherei, Geisterseherei, Fanatismus, Revolution und Giftmischerei unter diesem Mantel erblickt. Und wem anders sei dieser Unfug zuzuschreiben, als Denjenigen, welche mit verwegener, frevelnder Hand die Urverfassung des Ordens erschütterten, dessen Einrichtungen und Gebräuche abzuändern und angeblich zu verbessern wagten, und den verderblichen Grundsatz verbreiteten, daß auch der ehrwürdige Freimaurerorden sich dem Reformationsgeiste der neueren Jahrhunderte unterwerfen müsse. Sie erkläre feierlich und bestimmt, daß sie weder die neu errichteten, noch die älteren Logen von Royal York je anerkennen werde, noch anerkennen dürfe. Denn es liefe gegen die Verfassung des uralten und ehrwürdigen Ordens, in einem Lande, wo bereits eine Große Landesloge gesetzlich existire, eine zweite errichten zu wollen. Auch verböte die Urverfassung, willkürliche Aenderungen, wie sie bei Royal York vorgekommen, anzuerkennen. Daher ent-

springe die Sorgfalt, die Urgesetze vor Willkür zu sichern, daher das unauflösliche Gelübde der wahren Freimaurerei, welches die unverrückte Beibehaltung der Urgesetze des Ordens und der Gebräuche und Gewohnheiten desselben bis zu ewigen Zeiten, ohne die geringste Veränderung in sich faßt."

Dieses merkwürdige Schreiben machte natürlich ungemeines Aufsehen und hat der verschiedensten Beurtheilung unterlegen. Einigermaßen eine Erklärung finden die darin aufgestellten Behauptungen in der Ueberzeugung, welche die leitenden Brüder der Großen Landesloge damals hegten, daß sie die wahre geheime Lehre uralten Herkommens besäßen, und zwar allein besäßen, die Andere zu erlangen wohl Alles versucht, die sie aber Denjenigen verhüllt habe, die zu ihrer Kenntniß zu gelangen nicht berechtigt wären *), woraus die Opposition gegen die Gr. L.-L. entsprungen sei. Noch in der neuesten Zeit ist ein angebliches Mitglied dieser Großloge **), nachdem diese selbst längst den in diesem Schreiben begangenen Irrthum eingesehen und durch Anerkennung von Royal York als Schwester-Großloge gesühnt hat, so weit gegangen, aller authentischen Geschichte der Freimaurerei zuwider die Behauptung von dem Alleinbesitz der alten, ächten und unveränderten Lehre Seitens dieser Großloge zu wiederholen, hat aber mit dieser bedauerlichen Streitschrift überall nur mitleidiges Achselzucken erregt.

Auffällig erschien in dem Schreiben der Gr. L.-L. vor Allem aber, daß sie eine zweite Großloge in einem Lande, wo eine solche schon gesetzlich existire, nach der Urverfassung nicht anerkennen dürfe. Es wäre geradezu eine Lächerlichkeit gewesen, hätte sie mit dieser Behauptung ihre so viel ältere, hochgeachtete Schwester zu den drei Weltkugeln ignoriren oder gar als nicht gesetzlich existirend bezeichnen wollen; auch würde sie,

---

*) Vgl. Br. Nettelbladt, im Parchimer Kalender f. 1822.

**) Ueber Alter und sittlich-religiösen Character der älteren und eigentlichen Freimaurerei. Sendschreiben von Misipporus. Bremen 1855.

wenn eine solche angebliche Urverfassung existirte, sich selbst den Boden unter den Füßen hinweggezogen haben, da sie danach neben der älteren Schwester kein Recht der Existenz gehabt hätte. Jedenfalls meinte sie damit nur, daß sie als eine seiner Zeit von England aus anerkannte Große Landesloge von Deutschland ein Recht jener Großloge nicht anerkennen werde, noch eine zweite Großloge neben ihr zu errichten. Die Anerkennung dieser mußte ihr um so schwerer werden bei ihrer Ansicht von der Stabilität der Gebräuche und Gewohnheiten, weil der Gründung der Großloge Royal York auf Anregung des Br. Feßler, der sehr thätig eingriff, wichtige Veränderungen vorausgegangen waren, die indessen nur die Absicht hatten, den alten Sauerteig, der gerade bei dieser Loge aus den Zeiten ihrer verschiedenen Metamorphosen her übrig geblieben war, auszufegen und eine der Erkenntniß der maurerischen Geschichte, für welche Br. Feßler sehr thätig war, gemäßere an ihre Stelle zu setzen.

Royal York antwortet auf den Angriff.

Die Großloge Royal York konnte die Antwort nicht schuldig bleiben; sie entgegnete, „daß sie den Namen, welchen sich die Große Landesloge beigelegt: Landesloge von Deutschland, für nichts mehr halte als einen Namen, der so wenig Rechte giebt und Pflichten auflegt, als der Name Royal York. Ja es sei leicht zu erweisen, daß es im Sinne des Ordens überall gar keine Landesloge geben könne; denn die Freimaurerei kenne weder ein Land, noch eine Sprache, und sei, wie die Religion, Sache der Menschheit.“ Eine Ansicht, die trotz aller particularistischen Bestrebungen bei der großen Mehrzahl der Brüder immer mehr Zustimmung gefunden hat.

Wie erwähnt, schloß die Gr. L.-L. den Mitgliedern von Royal York zwar ihre Pforten, während die älteste Schwester alle Brüder versöhnend in ihre Logen einlud, von Seiten des Staats aber erfolgte die gleichmäßige Anerkennung aller drei Großlogen, so daß auch diese neue Oberbehörde ungehindert ihre Arbeiten fortsetzen konnte.

Einrichtungen der Großloge Royal York.

Mehr als durch die erwähnten Anfeindungen sollte die neue Großloge Royal York durch innere Uneinigkeit leiden. Br. Feßler, der als Capuzinermönch 1779 in das Kloster zu Wien versetzt worden war und dort in Verbindung mit andern würdigen Männern dem Kaiser Joseph den Klosterunfug in Lehre und Handlung aufdeckte, dessen Pläne zur Reform des Klerus eifrig unterstützte und sich dadurch den Haß und die Verfolgung des letzteren zuzog, wurde 1783 zum Professor in Lemberg ernannt und trat dort in die Loge Phönix; Nachstellungen aber bestimmten ihn, sich 1788 nach Schlesien zu flüchten und zur evangelischen Kirche überzugehen. Er trat damals mit nicht geringem Beifall als Schriftsteller auf. Nach Berlin übergesiedelt affiliirte er sich bei der Loge Royal York, und obwohl er sich als Besitzer höherer Grade nicht legitimirt hatte, sahe man doch von diesem unbedeutenden Umstande ab, führte ihn ohne Weiteres in die höchste Behörde, das Conseil sublime, ein und beauftragte ihn mit der Revision der drei Grade. Bei seiner unermüdlichen Thätigkeit war er bald mit dem erhaltenen Auftrage fertig; er hatte die Ritualien der Prager Logen dem Entwurfe zu Grunde gelegt und eigene Zusätze gemacht, und das Ganze wurde nach einer Prüfung und Genehmigung durch sieben Meister mit einigen Aenderungen angenommen und eingeführt.

Erkenntnißstufen.

Nun ging es an die höheren Grade, von denen Royal York eine bedeutende Anzahl kennen gelernt hatte. Es hierbei Allen recht zu machen, war eine weit schwierigere Aufgabe; denn selbst die geheime Lehre der Gr. L.-L. hatte manche Gläubige. Sein Feuereifer indessen schien alle Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten niedergekämpft zu haben. Das Conseil sublime wurde in einen innersten Orient umgewandelt, der aus Mitgliedern des höchsten Grades bestand. Die höheren Grade erhielten von ihm den Namen Erkenntnißstufen, da er es und damals mit Recht für bedenklich hielt, alles so ohne Weiteres über Bord

zu werfen, was manchem der Brüder ans Herz gewachsen war, was man als richtig verehrt, oder doch aus Gewöhnung mitgemacht hatte. In diesen Erkenntnißstufen sollten die Brüder nach und nach mit der Geschichte der Verirrungen des menschlichen Geistes bekannt gemacht werden, damit sie sich vor Irrthümern bewahren und Meinungen über Wesen und Ziel der Freimaurerei gesichtet, geprüft und berichtigt werden könnten und in welchen man mit brüderlicher Aufrichtigkeit den Ursprung und die geheimen Triebfedern der verschiedenen Spaltungen der maurerischen Systeme mittheile, bescheiden beurtheilen und gerecht würdigen lerne.

Br. Feßler bearbeitete zugleich ein Statutenbuch, dessen Bestimmungen in manchen Logen Eingang fanden, schaffte damit die Grundlage für die neue Großloge und setzte trotz der Befeindungen die Anerkenntniß der von ihm vorbereiteten Großloge durch, deren Dep. Meister er wurde.

Zerwürfnisse.

Ist es in der Regel ohnehin ein undankbares Geschäft, die Rolle eines Reformators zu spielen, so ist das um so mehr der Fall, wenn man den Boden nicht genau kennt, auf welchem man fußen muß, und eben so wenig die Charactere und Ansichten der Menschen, die nothwendig Rollen dabei übernehmen müssen. Br. Feßler sollte das erfahren. Nachdem ihm die erste Rolle aufgenöthigt worden war, griff er mit fester Hand in die verrostete Maschinerie, ohne der Mißklänge groß zu achten, welche die neue Einrichtung derselben hervorrief. Dies mehrte die Zahl seiner geborenen Gegner; denn die Erfahrung sollte ihm nicht erspart werden, daß es in den Augen Mancher schon ein halbes Verbrechen ist, mehr zu wissen, wie sie, aber ein unverzeihliches, das erkannte Bessere auch ohne sie, oder sogar gegen ihren Willen durchsetzen zu wollen. Die Angriffe der Gr. Landesloge und das Verbot des Besuchs steigerten noch die von geheimen Intriguen beförderte Mißstimmung. Selbst der Beitritt des berühmten Philosophen Fichte nützte seiner Stellung nur kurze Zeit, da die Freundschaft dieser beiden Brüder nicht von langer

Dauer war und Fichte wieder ausschied. Daß Feßler einzelne Wenige bevorzugte oder doch zu begünstigen schien, indem er ihren Umgang suchte, war ein Fehler, den er vielleicht abgelegt hätte, wäre er in dem eigentlichen Logenleben nicht ein Neuling gewesen. Viel Schonung der Ansichten minder Begabter und rechtzeitige Entsagung des Idealen gehört dazu, will ein ausgezeichneter Bruder seine Loge zu sich empor heben, ohne anzustoßen und sich unmöglich zu machen; denn die Thatsache, daß in Logen mit den tüchtigsten geistigen Kräften Minderbegabte viele Jahre lang an der Spitze stehen und eine fast unumschränkte Alleinherrschaft üben können, findet ihre einfache Erklärung darin, daß erstere gewöhnlich nicht nachzugeben verstehen, während letztere bald eine gewisse Routine erlangen, die sie in den Augen Vieler unentbehrlich erscheinen läßt.

Br. Feßler scheidet aus.

Die feierliche Einsetzung des ersten Großmeisters Br. Sallentin erfolgte am 28. Novbr. 1798, Br. Feßler übernahm, wie erwähnt, das Amt des Dep. Großmeisters. Eine beträchtliche Anzahl Logen, namentlich auch im südwestlichen Deutschland, trat der neuen Großloge bei, welche die besten Hoffnungen erweckte. Diese aber wurden durch innere Wirren durchkreuzt; denn der Nachfolger des ersten Großmeisters, Br. Klein, wurde so gegen Br. Feßler eingenommen, daß er sich weigerte, mit ihm zusammen die höchsten Aemter zu verwalten. Daher legte letzterer seine Aemter einstweilen nieder und entsagte aller maurerischen Thätigkeit, bis die gegen ihn vorzubringenden Beschwerden würden untersucht worden sein und man sich eines Bessern über ihn belehrt hätte. Dies Verfahren gegen den verdienten Bruder machte großes Aufsehen, mehrere Tochterlogen traten beschwerend dagegen auf und die neue Großloge verlor dadurch manche Sympathien. Da aber Br. Feßler sich allein stehend sah, schied er nicht nur aus der Großloge, sondern auch aus der Loge Urania aus, deren Meister v. Stuhl er gewesen war.

Vereinigungsversuche.

Br. Feßler's kurze, aber rastlose Wirksamkeit in Berlin hatte ihn nach außen hin in nähere Verhältnisse mit Männern gebracht, die sich allgemeiner Anerkennung weit über ihren Wirkungskreis hinaus erfreuten. Schon seit einiger Zeit stand er mit dem trefflichen Br. Schröder, dep. Prov.-Großmeister in Hamburg, in Briefwechsel; sie beabsichtigten eine nähere Verbindung der drei englischen Großlogen von Hamburg, Hannover und Royal York, und beide besuchten zu diesem Zweck Hannover, wo der verdiente Br. Falcke als Repräsentant des Prov.-Großmeisters Herzogs Carl v. Mecklenburg fungirte und diesen Plan in jeder Weise förderte. Auch die Prov.-Loge von Frankfurt, welche wieder Lebenszeichen von sich gab, wurde zu diesem Logenbunde eingeladen. Feßler sandte dorthin im April 1801 den Entwurf zu einer Vereinigungsakte zwischen den genannten vier Großlogen, sammt zwei Exemplaren seiner Statuten der Gr.-L. Royal York und die Rituale der drei Grade, wartete aber einen Entschluß von dorther nicht ab.

Der Große Freimaurerverein.

Im Juni und August 1801 wurde der Vereinigungsvertrag der drei Groß- resp. Provinziallogen von Hamburg, Hannover und Royal York in Berlin durch die Vorsitzenden dieser Großlogen unterschrieben. Dieser Freimaurerverein sollte dazu dienen*):

„daß die ehrwürdige Freimaurergesellschaft eine richtigere, den Fortschritten des menschlichen Geistes in der intellectuellen, sittlichen und ästhetischen Cultur angemessenere Stimmung erhalte, und einer eigennützigen und herrschsüchtigen Geheimnißkrämerei auf immer verschlossen werde, sie endlich eben so sehr über die Kälte mancher ihrer Mitglieder, und über den Spott oder die Verachtung der Ungeweihten, als über den Verdacht der Staaten erhaben, mit den Zwecken des Staats und

*) Vgl. Br. Schröder's Materialien IV, 382 ff.

der äußeren Kirche in unendlichen Progressionen in keinem Punkte collidire.«

»Zur Richtschnur im Hinstreben zu diesem erhabenen Zwecke sind die ersterwähnten Großen Freimaurer-Provinziallogen über folgende Grundsätze durchaus einig und einverstanden :

Artikel I : »Die Worte : Freimaurerei und Freimaurerbrüderschaft bezeichnen ebenso zwei wesentlich und durchaus verschiedene Dinge wie die Worte : Wissenschaft und Schule, Religion und Kirche. Daraus folgt :

Artikel II : »Daß Freimaurerei, von Zeit und Ortbedingungen unabhängig, immer ein- und dasselbe, immer nur Dasjenige, was den inneren Menschen, seine ganze Denk- und Handlungsweise, zwischen dem Cirkel und dem Winkelmaße einschließt und unverrückt festhält; mithin, was den Menschen in der Gesellschaft und im Staate moralisch vollendet, sein und bleiben müsse : die Freimaurerbrüderschaft mag übrigens hier oder dort eine dem Wesen der Freimaurkrei angemessene, oder ihm widersprechende Richtung angenommen haben.

Artikel III : »Die vereinigten Großen Provinziallogen erkennen in der Freimaurerbrüderschaft keinen sogenannten geheimen genetischen Ordenszweck, den die Brüderschaft außer den drei St. Johannisgraden von jeher gehabt und bearbeitet haben soll. Ihnen ist der Zweck der Freimaurergesellschaft :

»gemeinschaftliche äußere Ausübung, Erhaltung und Fortpflanzung der Freimaurerei«;

und sie sehen dabei lediglich auf die einzig mögliche, rein moralische Natur und Tendenz derselben, welche der erleuchtetere Theil der Brüderschaft stets anerkannt hat.

Artikel IV : »Da die Bestimmung und Festsetzung des Wesens und der Tendenz der Freimaurerei, als etwas Positives und Ueberliefertes, nicht mehr der Willkür einzelner Freimaurer oder einzelner Logen überlassen werden kann : so erkennen die vereinigten Großen Logen das älteste englische Freimaurerritual der drei Grade als die sicherste historische Erkenntnißquelle des Wesens und der Tendenz der Freimaurerei an.

Artikel V: „Dagegen erkennen und autorisiren die vereinigten Großen Logen nichts von dem, was man über die drei St. Johannisgrade gewöhnlich höhere Grade zu nennen pflegt.“

Zur Ausführung des Vertrags sollten gegenseitig Repräsentanten bestellt werden, die den Sitzungen der Großlogen beizuwohnen hätten, und getreue Abschrift der Protokolle sollte gegenseitig mitgetheilt werden.

Auch sollte „jede dem Verein beitretende Großloge aus ihrer Mitte eine beliebige Anzahl vertrauter Brüder wählen, welche sie als ihren innersten Orient ansieht, dem sie die Anordnung, Vermehrung und Bewahrung ihres maurerischen Kenntnißschatzes, das heißt der historischen Documente, Akten und Ritualien ꝛc. verschiedener Systeme anvertraut; dem aber aller Einfluß in die eigentliche maurerische Verfassung, Verwaltung und Regierung, sowohl der großen als besonderen Logen gänzlich untersagt ist.

„Die innersten Oriente der vereinigten Großen Logen theilen sich gegenseitig von diesem Erkenntnißschatze unentgeldlich und gegen bloßen Erleg der Copialien alles dasjenige mit, was dem einen oder dem andern mangelt.

„Der innerste Orient jeder Großen Loge bestimmt für sich, in wie vielen Abschnitten oder Erkenntnißstufen und unter welchen persönlichen Bedingungen dieser Kenntnißschatz den Mitgliedern ihres besonderen Logenbundes mitgetheilt werden soll. Abschriften oder Auszüge aus diesen Akten werden keinem der Brüder für sich gestattet, so wenig sie ihm in seine Privatgewahrsame gegeben werden dürfen.

„Findet es eine oder die andere der vereinigten Großen Logen ihrem Local- und Personalverhältniß nach, noch nöthig, den von ihrem innersten Orient festgesetzten Erkenntnißstufen oder Instructionen eine Art von Initiation vorausgehen zu lassen, so soll ihr dies freistehen; jedoch unter keiner anderen Bedingung, als daß die Ritualien zu diesen Initiationen eine lediglich rein moralische Tendenz haben, und in denselben nichts dunkel noch unerklärt gelassen, nichts versprochen, auf keinen innern oder höhern Orden hingewiesen werde; wofür die vertrauten Brüder, denen

die Einrichtung dieser Initiationen zustehen soll, Bürge sein müssen."

Aus diesen Hauptsätzen des Vertrags ersieht man, daß die Ansichten beider hervorragenden Männer, Schröder und Feßler, Geltung gefunden und man hinsichtlich der besonderen Einrichtung den einzelnen Großlogen einen weiten Spielraum gelassen hatte. Feßler brachte darin bequem seine Erkenntnißstufen mit oder ohne Initiationen unter, Hannover konnte die Gelüste einzelner Brüder, die einmal von dem Baume des "geheimen Wissens" gekostet, je nach Wohlgefallen befriedigen, und Br. Schröder's Neigung, den geheimen Kenntnißschatz nur Auserwählten zugänglich zu machen, fand volle Befriedigung. Gegenüber dem früheren Treiben ist der Vertrag im Ganzen allerdings als ein bedeutender Fortschritt zu betrachten; sein Hauptmangel aber ist der: daß er wieder einen Staat im Staate schuf, von dem man willkürlich ausschließen konnte.

Br. Feßler übertrug nach seinem Austritt und den in Berlin geschehenen Aenderungen den Kenntnißschatz auf die seiner Lehrart treu gebliebene Loge in Freiberg, deren Ehrenmitglied er geworden war.

Der Engbund.

In den unter Hamburg arbeitenden und noch einigen anderen Logen hat sich die Lieblingsidee des trefflichen Br. Schröder unter dem Namen des Engbundes bis heute erhalten, obschon es von seinen tüchtigsten Mitgliedern durchaus nicht verkannt wird, daß seine Wirksamkeit vorüber und es an der Zeit ist, die gewonnenen Früchte für das Ganze nutzbar zu machen. Welcher Schaden ist nicht für die Geschichte der Freimaurerei erwachsen allein dadurch, daß man die Forschungen des eben so kundigen und unparteiischen, wie welterfahrenen und liebenswürdigen Br. Schröder hinter Schloß und Riegel hält, während er selbst sagt*): "daß seine Arbeiten nicht bloß für den engern geschicht-

*) Materialien zur Gesch. d. F.-M. vor 1723, Einl. S. 5.

lichen Bund, sondern auch für einzelne gelehrte Brüder bestimmt seien, gleichviel zu welchem Systeme sie gehören, die seine Meinung prüfen, berichtigen, oder mehrere Documente zu ihrer Bestätigung anschaffen können.« Ist auch manche in seinen Werken geäußerte Ansicht durch weitere Forschungen als unhaltbar erkannt worden; so enthalten sie dagegen eine Fülle von Material und jeder unbefangene Leser wird aus ihnen einen der begabtesten und vorurtheilsfreiesten Forscher in der Geschichte des Bundes kennen lernen.

Das s. g. altenglische Ritual.

Eine Bestimmung des Großlogenvertrags gab eigentlich die äußere Veranlassung zu den bitteren Zwistigkeiten, welche zum Ausscheiden des Br. Feßler aus der Großloge Royal York führten. Nach dieser sollte in den verbundenen Großlogen das s. g. »altenglische Ritual«, welches Br. Schröder in dem Buche Jachin and Boaz gefunden, daraus mit den für Deutschland entsprechenden Aenderungen übersetzt und an Br. Feßler mitgetheilt hatte, eingeführt werden. Br. Schröder hielt dasselbe für das älteste und ächte, und da ihm Br. v. Gräfe, der Repräsentant der Londoner Großloge in Deutschland, versicherte, daß er nach demselben in Canada gearbeitet habe und damit bewiesen war, daß es wenigstens in einem Theile der englischen Logen benutzt werde, so setzte er seine Einführung in Hamburg an die Stelle des von Br. Exter mit allerhand Zuthaten verbrämten durch. Auch die hannöverischen Brüder ließen sich seine Einführung, nachdem Br. Schröder dort eine Loge und Aufnahme danach gehalten, gefallen.*) Schwieriger hielt es mit Berlin. Dort war Niemand, welcher, wie in Hamburg, die Brüder seit Jahren über die wahre Geschichte der Freimaurerei belehrt und sie für einen Uebergang zu einer einfacheren Arbeitsweise vorbereitet hätte. Hatte es doch selbst in Hamburg jahrelanger Mühe

---

*) Vgl. Br. Voigts, Gesch. d. L. Friedrich in Hannover, S. 95 ff.

gekostet, einen festen Grund für eine andere Anschauungsweise zu gewinnen, als die gewöhnte, während in Berlin die Großloge zu den drei Weltkugeln auch nach der Reform noch zäh an einigen Hochgraden, doch ohne Druck auf die Logen, festhielt, die Große Landesloge aber mit fester Consequenz auch nicht ein Titelchen von dem geschaffenen Rituellen abzuändern oder gar aufzuopfern bereit war. Man muß sich in jene Zeit zurückdenken, wo das Rituelle über alles galt, um den Haß zu begreifen, den Br. Feßler erregte, als es ihm gelang, das s. g. altenglische Ritual, freilich mit sechs Initiationen in den Erkenntnißschatz, einzuführen. Kein Wunder, daß das so halb Aufgezwungene bittere Gegner fand, die es nach dem Ausscheiden seines Urhebers wesentlich veränderten.

Verletzung der Sprengelrechte.

Einen Beweis von Rücksichtslosigkeit hatte auch die Frankfurter Provinzialloge durch Br. Feßler zu befahren. Diese hatte in den Kriegswirren geruht und war gerade zu neuem Leben erwacht, als durch Br. Feßler im April 1801 die Aufforderung zum Beitritt zu dem Großlogenverein an sie gelangte. Wenige Monate später wurde, wie erwähnt, der Verein wirklich geschlossen, so daß dieser bereits eine vollendete Thatsache geworden, als die Berathung über jene Aufforderung in der Provinzialloge beginnen sollte. Dies konnte eben die Vereinigung nicht fördern, und wenn man sich auch von Seiten Hamburgs redliche Mühe gab, den Anschluß zu ermöglichen, tauchten doch allerhand Bedenklichkeiten in Frankfurt auf; Zwistigkeiten in der Loge zur Einigkeit, die das Ausscheiden mehrerer Brüder zur Folge hatten, hinderten noch mehr einen förderlichen Bescheid. Da brach Br. Feßler alle Vereinigungsbemühungen in unerwarteter Weise ab, indem er einer Anzahl Frankfurter Brüder, worunter mehrere der Ausgeschiedenen, noch im December 1801 eine Constitution zur Bildung der Loge „Sokrates“ von der Großloge Royal York verschaffte. Zu seiner Entschuldigung gab er, der im April die Provinzialloge zur Vereinigung eingeladen

und sogar einen Bruder zum Repräsentanten in Berlin vorgeschlagen hatte, vor, er habe geglaubt, daß die Provinzialloge nicht mehr in Thätigkeit befindlich sei. Uebrigens war Berlin bereit, nach erfolgtem Beitritt von Frankfurt zum Großlogenverein die neue Tochter mit deren Einwilligung an die Schwester-Großloge abzugeben. Indessen die Vereinigung, auf diese Weise noch bedeutend erschwert, kam nicht zu Stande; die Frankfurter Provinzialloge ging ihren Weg für sich, schloß sich und ihre Töchter gegen die neue Loge ab und untersagte den Besuch derselben.

Die alten Pflichten erhalten volle Geltung.

Am Segensreichsten wurden Br. Schröder's Bemühungen für die Freimaurerei dadurch, daß sie die Nebel und Wolken zerstreuten, welche sich über diese gelagert hatten. Was sogar der eklektische Bund verabsäumt: ein vollständiges Zurückgehen auf die alten Grundgesetze des Bundes (denn das eklektische Gesetzbuch erklärte nur, diese als die ältesten und besten mit benutzt zu haben), das geschah durch ihn. Die Logen in Deutschland, welche seiner Lehrart folgen, waren die ersten, bei welchen die alten Grundgesetze des Bundes wieder in volle Geltung traten.

Die Großloge von Hamburg.

Schwere Zeiten, die für die Maurerei nicht eben günstig waren, folgten der Bildung des Großlogenvereins; bei den traurigen politischen Gestaltungen war man in Hamburg froh, so unbemerkt als möglich fortarbeiten zu können. Durch die Continentalsperre war man von England gänzlich getrennt, und da es sogar gefährlich war, Verbindungen wenn auch ganz unschuldiger Art mit dort zu unterhalten, so beschloß die Provinzialloge 1811, sich unabhängig und zu einer selbstständigen Großloge zu erklären, in welcher Br. Beckmann als Großmeister, Br. Schröder als dessen Deputirter und nach jenes Ableben 1814 als Großmeister bis zu seinem Hinscheiden 1816 wirkte. Auch als Großloge hat Hamburg in den vielfachen Kämpfen treulich und entschieden für Aufrechthaltung der alten freimaurerischen

Grundgesetze eingestanden, sowie für die Emancipation der Logen von der Bevormundung s. g. höherer Grade.

Ereignisse in Hannover.

Die englische Provinzialloge zu Hannover, welche die Schröder'sche Arbeitsweise angenommen hatte, schloß bei dem angedrohten Einfalle der Franzosen ihre Arbeiten vor der Hand, wie sie das ähnlich schon im 7jährigen Kriege gethan hatte; an den Arbeiten einer französischen Loge „Réunion des amis", die sich gleich nach dem Einrücken der Franzosen in Hannover 1803 gebildet hatte, nahmen die Brüder nicht Theil, entgingen auch, wegen der Einstellung ihrer Arbeiten, dem Zwange, sich während der preußischen Occupation des Landes unter eine Berliner Großloge zu stellen, wie dies von Seiten der Loge zum schwarzen Bär geschah, die sich den „drei Weltkugeln" anschloß, die der brüderlichen Rücksichtnahme dieser Großloge bei dem absonderlichen Verhältnisse der Loge in ihren Annalen anerkennend gedenkt*). Die Loge Friedrich zum weißen Pferd begann ihre Arbeiten wieder im Octbr. 1807, feierte das Johannisfest 1808 unter Leitung des Br. Grafen von Kielmannsegge und auch weitere Arbeiten folgten. Die Provinzialloge schloß sich unter der westphälischen Herrschaft 1810 einstweilen an Hamburg an, da der Zusammenhang mit England gestört war, und die Loge Friedrich beschloß im Februar 1810, unter Entfernung aller Ueberbleibsel des ehemaligen schottischen Directoriums, Conferenzen einzuführen, an welchen nicht nur sämmtliche Beamte, sondern auch diejenigen älteren Brüder Theil haben sollten, welche den vierten Grad erhalten. Die Logenbibliothek sollte zum Gebrauche der Brüder wöchentlich eine Stunde geöffnet sein.

Die Großloge des Königreichs Westphalen.

Hatten die im Kurfürstenthum Hessen arbeitenden Logen willkürlich nach verschiedenen Systemen gearbeitet, so änderte sich dies mit Eintritt der westphälischen Herrschaft; denn es wurde,

*) Vgl. Br. Nöldeke's Gesch. d. L. z. schw. Bären in dem Buche: Die F.-M. im Königreich Hannover, S. 69.

eine Großloge für das Königreich Westphalen gebildet, unter welche sich alle in dem bunt zusammengewürfelten Lande befindlichen Logen stellen sollten. Indeß war dieser neue Großorient gegen die einzelnen Logen sehr nachsichtig und ließ sie gewähren, so daß der kurze Bestand desselben ohne weiteren Einfluß auf die Freimaurerei blieb. Nach seiner Auflösung 1813 traten die kurhessischen Logen unter eine Großloge in Cassel 1817 zusammen, welche bis zu dem Verbot von Seiten des Staats 1824 segensreich gewirkt hat.

Die Großloge von Hannover.

Der Großorient von Cassel, unter welchem während der westphälischen Herrschaft Hannover eigentlich hätte arbeiten müssen, ließ das alte Verhältniß ungestört, und die Loge Friedrich hatte die Freude, am 30. Nov. 1813 einen Prinzen vom Stamm des alten Fürstenhauses, den Herzog v. Cumberland, nachmaligen König von Hannover, in ihrer Mitte zu begrüßen, und es gefiel ihm so unter den Brüdern, daß er den Wunsch äußerte, als Mitglied einzutreten, ein Wunsch, den man durch Diplom vom 22. Jan. 1814 erfüllte. Wiederholte Besuche desselben riefen das Verlangen hervor, ihn als Großmeister einer Großloge des Königreichs zu besitzen, und dieser Wunsch ward dadurch erfüllt, daß die Provinzialloge, seit Jahren die einzige noch in Deutschland, ihr seit 1815 wieder hergestelltes Verhältniß zu England aufgab, sich am 1. Novbr. 1828 zu einer Großloge von Hannover proklamirte und den Prinzen Herzog v. Cumberland als Großmeister an ihre Spitze stellte. Zu diesem Behufe hatten sich die drei in Hannover selbst arbeitenden Logen (Friedrich zum weißen Pferd und schwarzer Bär, beide seit mehreren Jahren vereinigt, und zur Ceder, letztere bis 1810 zur Großen Landesloge in Berlin gehörig und deren Ritual beibehaltend) mit einander verbunden; doch schlossen sich nicht alle im Lande bestehenden Logen der neuen Großloge an, obschon diese es wünschte, welches letztere erst in neuester Zeit, nachdem der königliche Br. Georg V. selbst an die Spitze getreten, durch dessen Anordnung durchgeführt wurde. Mit der Entwerfung einer Constitution

für den hannöverischen Logenbund wurde der als Schriftsteller rühmlichst bekannte Br. Blumenhagen betraut. Dieselbe sollte nach stattgehabter Billigung am 1. Novbr. 1832 als Gesetz anerkannt werden, was aber erst später geschah. Die seit 8 Jahren vereinigten Logen zum weißen Pferd und schwarzen Bär in Hannover trennten sich in Folge freundschaftlicher Uebereinkunft wieder und arbeiten seitdem selbstständig für sich.

Blühender Zustand der preußischen Großlogen.

Da nach dem oben erwähnten königlichen Edict in Preußen nur solche Logen geduldet werden sollten, welche unter einer der drei Berliner Großlogen arbeiteten, so mehrte sich die Zahl der unter diesen arbeitenden Bauhütten nicht unbedeutend, und allein unter „den drei Weltkugeln" arbeiteten im Jahre 1800 34 Logen, worunter in Süddeutschland die zu Ansbach und Erlangen, welche letztere im Jahr 1830 dem eklektischen Bunde beitrat, nachdem sie vorher von 1812—14 der Provinzialloge Anacharsis in Ansbach sich angeschlossen und nach Schließung derselben in Folge der bayerischen Edicte fast isolirt gearbeitet hatte. Bis zu Anfang des Jahres 1806 war die Zahl der unter den drei Weltkugeln arbeitenden Logen bis auf 52 gestiegen. — An die Stelle des im Septbr. 1804 verstorbenen Nationalgroßmeisters Br. Zöllner war Br. Guionneau getreten. — Auch die Zahl der unter den beiden anderen preußischen Großlogen arbeitenden Bauhütten war eine bedeutende geworden.

Der maurerische Ausschuß in Berlin.

Zu diesem Zeitpunkte war es, also noch vor den traurigen kriegerischen Ereignissen, daß eine gegenseitige Annäherung zwischen den bis dahin feindlichen Schwesterlogen, der Großen Landesloge und Royal York in Berlin, stattfand. Die erstere erkannte die letztere nunmehr als Großloge an und man gestattete den Mitgliedern gegenseitig den Besuch, wodurch für Berlin das traurige Schauspiel entfernt wurde, daß Brüder des gleichen Bundes, die sich angeblich zur Förderung des Besten der Menschheit vereinigt,

einander die Thüren verschlossen, hinter welchen für diesen Zweck gearbeitet werden sollte. Das freundliche Verhältniß zwischen allen drei Großlogen beurkundete sich in der Bildung eines Ausschusses, zu welchem vier Brüder jeder Großloge gesendet wurden, die monatlich zusammentraten, um sich über Gegenstände zu berathen, welche für die deutsche Maurerei im Allgemeinen von Wichtigkeit waren, sowie in der Stiftung einer Almosencommission für durchreisende hülfsbedürftige Maurer, welche aus Mitgliedern der drei Großlogen zusammengesetzt ist und durch gemeinschaftliche Beisteuern erhalten wird.

Provinziallogen zu Anspach, Magdeburg und Hamm.

In Folge der Kriegsereignisse war die Großloge zu den drei Weltkugeln von einem Theil ihrer Töchter in der Weise getrennt worden, daß diese nun anderen Ländern angehörten. Um die Verbindung mit diesen nicht aufzugeben, stiftete sie Provinziallogen zu Ansbach und Magdeburg, an welche sie die in deren Sprengel liegenden Logen verwies; da aber der Provinzial-Großmeister Graf Schulenburg-Emden in Magdeburg die Provinzialloge zu einer Großloge erheben wollte, in welchem Vorhaben ihn seine weltliche Stellung als Präfect der westphälischen Regierung unterstützte, so endigte die Großloge die entstandenen Differenzen damit, daß sie die Provinzialloge aufhob, mehrere unter ihr gestanden habende Logen an sich zog und für andere eine neue Provinzialloge zu Hamm gründete.

Der Freimaurerverein zu Berlin.

Das Jahr 1810 führte zwischen den drei Großlogen in Berlin einen förmlichen schriftlichen Vertrag herbei, durch welchen die Form und Wirksamkeit des früher gegründeten Ausschusses festgestellt ward; derselbe erhielt den Namen: Freimaurerverein der drei Großen Logen zu Berlin. Mitglieder desselben waren die drei Großmeister und deren Deputirte, und er sollte keine Bundesbehörde bilden, sondern sich auf die Besprechung maurerischer Gegenstände beschränken, so weit sie die

Johannismaurerei und das Ganze des Vereins beträfen. Das Besprochene wurde sodann den betreffenden Großlogen vorgelegt, welche es nun annehmen oder verwerfen konnten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß manches Ersprießliche durch diesen Verein geleistet worden; doch hat er minder oder mehr wichtige Reibereien und Eifersüchteleien, die ja bei solchen Verhältnissen nur natürlich sind, nicht immer verhindern können.

Die Großloge „zur Sonne“ in Bayreuth.

Im Süden Deutschlands hatte sich die ehemals zur strikten Observanz gehörige Loge „zur Sonne“ in Bayreuth an die Großloge Royal York in Berlin angeschlossen und war von dieser als Provinzialloge eingesetzt worden, unter welcher die Logen von Fürth, Hof und Frankenthal arbeiteten. Sie hatte als solche im Jahr 1800 einen Grundvertrag entworfen, der als Fundamentalgesetz gelten und von sechs zu sechs Jahren revidirt werden sollte. Auch unter den so schwierigen Verhältnissen, als auf höchsten Befehl alle Staatsdiener in Bayern die Logen zu decken genöthigt wurden, hatte sie sich erhalten und seit 1829 den Titel einer Großen Mutterloge der Freimaurer zur Sonne angenommen. Ihr haben sich außer einigen bayerischen Logen mehrere in Würtemberg (Wilhelm in Stuttgart, Ludwigsburg) und die badenschen (Mannheim, Carlsruhe, Freiburg, Heidelberg) angeschlossen, in welch letzterem Lande die Freimaurerei seit 1847 wieder erlaubt ist.

Die Provinzialloge zu Frankfurt a. M.

Die Gründung der Loge Sokrates durch die Großloge Royal York in Berlin hatte zunächst nicht nur eine größere Thätigkeit der Loge zur Einigkeit, sondern auch der neu erwachten Provinzialloge in Frankfurt a. M. zur Folge. Lebhafte Verhandlungen mit Berlin und namentlich mit Hamburg bildeten den Wiederanfang ihrer Thätigkeit; man war, wie erwähnt, nicht abgeneigt, sich dem Großlogenverband von Hamburg, Hannover und Royal York anzuschließen, aber allerhand Bedenklich-

keiten liefen unter. Man wollte keinen entscheidenden Schritt thun ohne Beistimmung der Londoner Großloge, deren Genehmigung man erst nachsuchen zu müssen glaubte. Nicht undeutlich leuchtet durch das Ganze, daß die regierenden Brüder in Frankfurt, welche wohl ausnahmslos mit der Herrlichkeit des Royal-Arch-Grades beglückt worden waren*), dessen prunkende Zierrathen nunmehr in Frankfurt als Vermächtniß des letzten Mitglieds desselben in eiserner Truhe verschlossen ruhen, für ihre geheime Würde fürchteten — eine nicht ungegründete Furcht, wenn man die von Hamburg erhaltene Antwort auf die Bedenklichkeiten betrachtet. „Wir sehen", schrieb man von dort, „in der That nicht einen einzigen Grund, um der Großen Loge in London den Verein anzuzeigen, oder gar ihre Genehmigung dazu zu erbitten. Ein Hauptpunkt des Vereins ist: nicht mehr als drei Grade zu bearbeiten und alle weitere für Trug zu erklären. Dagegen wird die Große Loge in corpore nichts einzuwenden haben, aber vielleicht die Großbeamten, deren höchstes Kapitel des königlichen Gewölbes (Royal Arch) wir nicht für besser, als die übrigen Thorheiten halten." Die Erfahrungen, welche Frankfurt früher gemacht, von der Londoner Großloge ohne Antwort gelassen zu werden, schienen vergessen. Zwar ließ man sogar die Ritualien von Hamburg kommen, um sie bei sich einzuführen; fand aber darin allerhand Bedenkliches, so namentlich wegen der Eidesformel, und da man sich scheute, irgend einen Schritt zu thun ohne Einwilligung der Londoner Großloge, kam es zu nichts. Man behielt die alten Ritualien bei, welche dann 1812 eine Umarbeitung eben nicht zu Gunsten einer freieren Regung erlitten und die Verhandlungen mit Hamburg blieben ohne jedes Resultat.

Um diese Zeit schrieb auch die Loge zu den drei Pfeilen in Nürnberg, die ebenfalls zum Beitritt zum Freimaurerverein

*) Auch Frankfurt war, wie die Loge znm schwarzen Bär in Hannover (vgl. die Freimaurerei in Hannover, S. 59), mit einem Kapitel Zion begabt worden. Jene Loge ist also nicht die einzige, die sich eines solchen Luxus rühmen konnte.

eingeladen worden, nach Frankfurt, sie meldete, daß sie das von Hamburg erhaltene Ritual geprüft und für gut befunden, aber doch keinen Schritt habe thun wollen ohne Vorwissen der Provinzialloge, deren Tochter sie wäre. Diese Loge hat jenes Ritual wirklich bei sich eingeführt, wie es scheint mit stillschweigender Genehmigung der Provinzialloge, gehörte aber ununterbrochen zum eklektischen Bunde. — Die Loge zu Aachen erhielt von Frankfurt die erbetene Entlassung, da sie genöthigt war, unter den Großorient von Frankreich zu treten.

Der badische Logenverein.

Der neue Landesherr, den Frankfurt seit 1807 erhalten hatte, ignorirte die Arbeiten sowohl der Provinzialloge als ihrer Tochter, und in dieser Beziehung war sie glücklicher als andere süddeutsche Logen, wie z. B. die zu Ulm, die ihre Arbeiten einstellen mußte, als die Stadt von Bayern an Würtemberg abgegeben wurde. Durch das bayerische Edict, wonach die Staatsdiener ausscheiden mußten, verloren auch die Nürnberger Logen viele Mitglieder, doch hielten sie treulich aus, und es trat die Loge Joseph, 1767 von Frankfurt constituirt, 1811 zu ihrer alten Mutter zurück. Die in Baden gelegenen Logen zu Carlsruhe, Freiburg und Heidelberg traten zwar zu einem badischen Großlogenverein zusammen, dessen Einordnung in den eklektischen Bund nicht zum Abschluß kam, blieben indessen bis zu ihrer gezwungenen Deckung (1813) thätige eklektische Logen, ebenso die Loge zu Bruchsal. Die Frankfurter Provinzialloge erklärte damals auf eine Anfrage von Baden, ob man einem Lehrling das Nothzeichen ertheilen dürfe (es wird, wo es üblich, in der Regel nur an Meister abgegeben), daß das eklektische Ritual ein solches nicht kenne.

Der Großorient in Mannheim.

In Mannheim gründete der Fürst v. Isenburg 1809 unter französischen Auspicien einen Großorient von Baden unter dem Namen Carl zur Eintracht, bei welchem er selbst die

Stelle eines Großmeisters einnahm. Dieser stiftete die Loge Carl und Stephanie in Mannheim, die einzige Loge, welche unter diesem Großorient arbeitete. Die ehrenvolle maurerische Gesinnung, welche ihn beseelte, leuchtet aus der Aeußerung hervor, mit welcher er die Constitution einer Loge verweigerte, deren Mitglieder nicht im besten Rufe standen: „sie wolle lieber eine Mutter ohne Kinder sein, als sich den Vorwurf machen zu müssen, der Maurerwelt ungerathene Kinder gegeben zu haben.“ 1813 fand auch dieser Großorient sein frühes Ende.

Die Großloge von Sachsen.

Eine neue Großloge bildete sich im Jahr 1811 zu Dresden, indem die Repräsentanten fast aller sächsischen Logen dort zusammentraten und einen Logenverein bildeten unter dem Namen „Große Landesloge des Königreichs Sachsen.“ Die geläuterten Ansichten über Wesen und Zweck der Freimaurerei treten in dem Grundgesetze dieser Großloge deutlich hervor. Man legt darin niemand Zwang an, läßt die Logen nach ihrem seitherigen Ritual fortarbeiten, indem man sich nur die Oberaufsicht vorbehält, und gestattet sogar eine Zwitterstellung von Logen, wonach z. B. die Loge in Bautzen in administrativer Rücksicht zu der neuen Großloge gehörte, in Sachen der Liturgie aber von den drei Weltkugeln in Berlin abhängig blieb, ein eigenthümlicher Zustand, der heute noch besteht. Es bleibt zu bedauern, daß sich die altehrwürdige Loge Minerva in Leipzig von dem Verbande fern hielt, aus Gründen, die in der verlangten Anerkennung des Schottengrades dieser Loge lagen, welcher das Directorium derselben bildet, während die Große Loge zwar höhere Grade nicht verbietet, einer Betreibung derselben aber den Schutz versagt. Auch die Loge Balduin zur Linde in Leipzig trat wieder von dem Großlogenverband zurück und diese beiden Logen, welche eine Zeit lang unter sich eine engere Verbindung geschlossen hatten, die aber wieder gelöst wurde, arbeiten als s. g. isolirte Logen, d. h. solche, die keine maurerische Oberbehörde anerkennen. Die große Mehrzahl der sächsischen Logen arbeitet übrigens nach demselben

Rituale, welches Br. Schröder bei der Hamburger Großloge in Aufnahme brachte.

Hatten die kriegerischen Ereignisse, deren Schauplatz längere Zeit hauptsächlich Sachsen bildete, schon nachtheilig auf das maurerische Leben eingewirkt, so raubte der Friede der jungen Großloge eine Zahl ihrer kaum erst beigetretenen Töchter, die mit der Abtretung des Landes an Preußen sich unter eine der dortigen Großlogen zu stellen genöthigt waren. Nichtsdestoweniger ist dieser auf die Grundlagen maurerischer Freiheit und Gleichheit basirte Verein nach innen und außen bedeutend stärker geworden. Obschon die Freimaurerei in Sachsen nur geduldet ist, zählt sie gerade dort viele hochstehende, gebildete Männer, die zur Aus- und Fortbildung derselben das Ihrige redlich beigetragen haben, und die Große Loge hatte das Glück, an ihrer Spitze eifrige und hingebende Maurer zu sehen, deren Namen weit über die deutschen Gaue hinaus bekannt geworden.

Die s. g. Judenfrage.

Wir sind nun zu einem Abschnitt gelangt, in welchem eine Frage praktisch wurde, die man seither um so mehr ignoriren zu können in der Lage war, da sie nur einzelnen Individuen gegenüber aufgeworfen werden konnte, eine Frage, die höchst bedeutungsvoll in die Geschichte der deutschen Freimaurerei bis in die allerneueste Zeit eingreift und noch nicht allen Brüdern entschieden scheint. Es ist dies die Frage: ob Nichtchristen Mitglieder der Freimaurerverbrüderung sein können?

Die tiefe Stufe der Bildung, auf welche Jahrhunderte langer Druck und Verfolgungen aller Art die Ueberbleibsel des Volkes herabgedrückt hatten, aus welchem der größte Sittenlehrer der Menschheit hervorgegangen war, hatte zwar nicht verhindert, daß sich einzelne hervorragende Geister eine allgemeine Anerkennung errangen; aber deren konnten nur Wenige sein, die große Masse schmachtete noch mehr als unter der Masse von Ausnahmsgesetzen unter der Zucht starrer, bis in das Kleinlichste gehender Gesetzesvorschriften, welche ihre Cultusvorstände nach

und nach dem alten Gesetze angehängt hatten, und diese fügten so zu dem äußeren Druck noch den tiefeinschneidenden inneren. Und gerade Das bildete die unübersteigbar scheinende Schranke, welche den Juden vom Christen schied und ihn unter den Deutschen fortwährend als Fremdling aus dem Morgenlande mit fremden Sitten und Gebräuchen manifestirte.

Auch hier sollte die Freimaurerei die Vermittlerin sein, die Gegensätze auszugleichen, und — ist es auch vielfältig geworden. Die Achtung des Menschen in dem Juden war nie so erstorben, als Pöbelwahn es glaubte, das beweisen so manche Sagen, die in dem Volke lebten, und von denen eine der schönsten, die von den drei Ringen, Br. Lessing in seinem „Nathan" in unübertrefflicher Weise der Menschheit nutzbar gemacht hat. Der rechte Ring mit „der Wunderkraft beliebt zu machen und vor Gott und Menschen angenehm", ist zwar noch nicht gefunden; aber in Ermangelung seiner hat die Bruderkette, als Verbindungsglied der gesammten Menschheit, als ein bescheidener Vertreter desselben gedient, und selbst der kleine Theil der auf sie übergegangenen Wunderkraft reicht hin, Herzen zu verbinden, die Eiferer für andere Ansichten vergeblich auseinander zu reißen sich bemühen.

Die übergroße Gewissenhaftigkeit der Deutschen sicherlich mehr noch, als heimlicher Groll und Widerwillen, verschloß den Israeliten lange Jahre fast überall die deutschen Logen. Sprachen auch die alten Pflichten zu ihren Gunsten, so enthielten hingegen die aus England herübergekommenen Rituale in den s. g. verrätherischen Schriften so manche rein christliche Anklänge, daß es bei der außerordentlich hohen Wichtigkeit, welche man auf das Rituelle legte, gar nicht Wunder nehmen kann, wenn man damit den Juden den Zutritt unmöglich gemacht glaubte. Dies galt für so ausgemacht, daß man lange Zeit übersah, in England seien besondere Gebete im Gebrauch, eigens für die Gelegenheit der Aufnahme von Nichtchristen entworfen. Das Templerwesen in Deutschland und dessen weitere Ausartungen stießen eine solche Zulassung noch mehr zurück. Stutzig wurde man erst, als sich in deutschen Logen Israeliten als rechtmäßig aufgenommene

Brüder meldeten und auch als Besuchende Einlaß, als Bittende Erhörung fanden. Es finden sich schon sehr früh Spuren, daß in Berlin solche Brüder eine Loge unter sich gebildet, die sich aber um Anerkennung nie beworben. Von den Niederlanden, England und Frankreich aus kamen öfter israelitische Brüder nach Deutschland. Oertliche Verhältnisse übten auf die Anerkennung derselben als vollberechtigte Glieder bei der großen Unbekanntschaft mit den Grundgesetzen einen unverkennbaren Einfluß aus. So glaubte die Provinziallcge in Frankfurt 1766 eine von Cassel nachgesuchte Constitution zur Gründung einer Loge deshalb nicht gewähren zu sollen, weil sich bei näherer Erkundigung ein „Sohn Israels“ darunter befand. In anderen Logen waren sie ungestört Mitglieder, so in der von dem Br. Ecker v. Eckhoffen in Hamburg gegründeten Loge, die sich sehr hoher Gönner erfreute, und in welcher neben einem Lübecker Superintendenten eine Anzahl Israeliten Mitglieder waren, die man später, als man nach einer Constitution des Prinzen Carl strebte, auf eine nicht sehr löbliche Art zu entfernen wußte, wobei man ihnen Hoffnung zur Erlangung eines Patents machte, nach welchem sie eine Loge unter sich bilden sollten; es kam aber nicht dazu*). Auch ein späterer Versuch eines Bruders Israel, eine rechtmäßige Loge zu bilden, gelang nicht. Es waren zu Wenige; Volksvorurtheil und Mißtrauen und der schon erwähnte geringe und meist einseitige Stand der Bildung der großen Mehrheit hielt von den Logen fern.

Die französische Revolution erst, die tiefgreifend weit über die Grenzen des Landes und auch nach Deutschland herein mächtig wirkte, stürzte mit manchem längst Veralteten auch so manches Vorurtheil, was sich daran geknüpft hatte, und stutzte auch der classisch gewordenen deutschen Spießbürgerlichkeit gewaltig den Zopf. Wie mit den gefallenen Ringmauern der Städte der Blick leichter und freier geworden, so dämmerten auch in den Herzen andere Gefühle auf. Bildungsanstalten unter den Israeliten entstanden in reicher Zahl und bestrebten sich, die israelitische

*) Vgl. Br. Schröder's Materialien IV, 69.

Jugend der christlichen in den Wissenschaften ebenbürtig an die Seite zu stellen.

Eine Toleranzloge in Berlin.

Dies zusammengenommen machte es möglich, daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Berlin eine besondere Loge für Israeliten gegründet werden konnte, die nach dem Ritual der Großen Landesloge arbeitete und von dieser*) eine Constitution erbat, die sie aber nach den von dieser Großloge bis heute festgehaltenen Grundsätzen nicht zu gewähren vermochte. Diese sogenannte Toleranzloge wendete sich nun um Schutz an des Königs Majestät, welcher ihr auch mit höchster Bereitwilligkeit zugesagt wurde, nur dürfe sie sich nicht mit Illuminatismus und falscher Aufklärerei beschäftigen. Schade, daß diese erste Blüthe einer heraufdämmernden neuen Zeit bald den Stürmen des Krieges erlag. Preußen aber darf sich rühmen, daß es schon unter dem hochherzigen König Friedrich Wilhelm III. den Israeliten das Asyl des stillen Wirkens in der Bruderkette gewährte.

Die Loge zur aufgehenden Morgenröthe in Frankfurt.

Ungemeineres Aufsehen aber und heftigen Widerspruch erregte das Entstehen einer andern derartigen Loge in Frankfurt a. M. 1808, wo eine Anzahl israelitischer und christlicher Brüder, die zum Theil in Frankreich selbst, theils in der unter dem Großorient von Frankreich arbeitenden Loge zu Mainz u. a. a. O. aufgenommen worden waren, von dieser Großloge, die damals ungemein mächtig war, eine Constitution erhielten und mit Genehmigung des Landesherrn, Fürsten Primas, eine Loge unter dem Namen „l'Aurore naissante“ stifteten. Dies sollte die Verwirrung in Frankfurt nur noch höher steigern; denn die Provinzialloge mit ihrer Tochter zur Einigkeit, welche, wie

*) Nach Acerrellos (Rößler) IV, 126; vgl. Lenning's Encycl. III, 533.

erwähnt, über den Eingriff in ihre Sprengelrechte empört der dortigen Loge Sokrates die Anerkennung versagte, wappnete sich noch viel mehr gegen eine Berührung, geschweige denn Anerkennung der neuen Loge, deren Oberbehörde mit ihrer ungemeinen Macht sie fürchten mußte. Es waren nun also drei Logen in Frankfurt, deren Mitglieder sich gegenseitig mieden und meiden mußten, denn die Provinzialloge hatte den Besuch bei strenger Strafe untersagt. Das Ereigniß hatte jedoch die Folge, daß die beiden rein christlichen Logen sich einander näherten und eine Vereinigung erzielten, welche die Loge „Sokrates" 1811 dem eklektischen Bunde zuführte.

Aeußere Hebung des eklektischen Bundes.

Letzterer wurde jetzt immer zahlreicher und conservativer, wenn man das Verknöchern der Einrichtungen so nennen darf. Bis zum Jahre 1817 hatten sich die Logen zu Offenbach, Coburg, Darmstadt, Gießen, Worms angeschlossen. Der verdiente Br. Brönner war hochbetagt 1811 gestorben und ihm war Br. Dufay gefolgt, ebenfalls ein alter Mann, wie der nach ihm folgende Br. v. Leonhardi. Die Seele der Provinzialloge aber war der später als Großmeister noch bedeutsamer auftretende Br. Fellner, ein Mann von festem Willen und Character, aber unzugänglich den Mahnrufen einer weitergeschrittenen Erkenntniß. Die im Jahr 1812 revidirten Ritualien, noch mehr aber die mit den einzelnen Logen vor ihrem Beitritt abgeschlossenen Verträge zeigen deutliche Spuren, daß die Nähe einer s. g. Judenloge nicht ohne Einwirkung geblieben. Die Verträge verpflichteten u. A. die Logen, nur Solche aufzunehmen und zum Besuche zuzulassen, welche Christen seien — eine Vorschrift, die der englischen Provinzialloge, welche sie damals noch war, so sollte man glauben, am wenigsten zustand. Auch die in diese Periode fallende Revision des Gesetzbuchs der Großloge Royal York hatte Bestimmungen eingeführt, die von einer weitergeschrittenen Erkenntniß der Grundgesetze der Maurerei nicht dictirt worden waren.

Rückschritte.

Die Periode kurz vor und nach den Befreiungskriegen ist überhaupt in der Maurerwelt als eine zurückschreitende zu bezeichnen; zurückschreitend nicht etwa auf die alten Grundgesetze, sondern in die Zeit der Unselbstständigkeit der Logen. Man hielt für nöthig, den freigewordenen Geist in Fesseln einzuengen. Das Autoritätsprincip suchte sich noch einmal in aller Strenge geltend zu machen und wählte dazu den Weg des Mundtodtmachens. Wer erinnert sich nicht der beklagenswerthen Schritte, welche man gegen die so ausgezeichneten Brüder Krause und Mosdorf in Dresden zu thun sich berechtigt glaubte*), und alle die, dem Geist der Verbindung geradezu widersprechenden Versuche, die Brüder einer Logen-Censur zu unterwerfen, sind auf jene Periode zurückzuführen. Wäre es gelungen, Verbote durchzuführen, welche die tüchtigsten Mitglieder des Bundes zum Schweigen verurtheilte, so wären die Maurer sicher auf ein Häuflein von Männern herabgesunken, die sich außer Stande sähen, das alte Panier siegreich zu entfalten, da die Grundlage eines gesunden Gedeihens: Fortentwicklung durch die Lehren der Geschichte, fehlte. So bewirkte man weiter nichts, als das Erscheinen einer Reihe von Schriften, welche Rituelles der großen Masse bekannt und lächerlich zu machen bemüht waren, und man merke wohl: zu keiner Zeit ist über lauen Logenbesuch und über Abfall mehr geklagt worden, als in dieser Periode. Es wäre eine gewaltige Täuschung, zu glauben, mitzutheilende Geheimnisse seien es, welche das Publikum in die Logen ziehen, sondern die Ahnung, die sich durch Lesen von Schriften, die unsere Geschichte behandeln, zur Gewißheit gesteigert hat, ist es, daß wir die getrennte Menschheit zu vereinigen bemüht sind, und wo wir durch ein Ausschließen einseitig geworden sind, wird ein Rückschlag nicht ausbleiben.

---

*) Br. Krause wurde wegen Veröffentlichung der Schrift: „Die drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft" von einer Majorität der Meisterschaft seiner Loge aus derselben entfernt; sein Freund und Mitarbeiter Mosdorf kam wenig gnädiger davon.

Die Loge Carl zum aufgehenden Licht in Frankfurt.

Wie die Großloge von England über die s. g. Judenfrage dachte, sollte ihrer Frankfurter Provinzialloge bald klar werden; denn die Loge „zur aufgehenden Morgenröthe", die nach dem Aufhören des französischen Einflusses in Deutschland sammt ihrer Mainzer Schwesterloge isolirt dastand, hatte sich an den Landgrafen Carl von Hessen, der sich als Nachfolger des Herzogs von Braunschweig und Oberhaupt der Logen betrachtete, welche nach der Wilhelmsbader Uebereinkunft etwa noch arbeiteten*), gewendet und bereitwillig Constitution erhalten. Das System mit seinen christlichen Anklängen wollte aber nicht passen, es gab deshalb Spaltungen, die christlichen Mitglieder schieden aus und bildeten mit Constitution des Landgrafen Carl die Loge „Carl zum aufgehenden Licht", an welche sich die Mainzer Loge anschloß und die später noch Logen zu Homburg und Alzey gründete. Diese s. g. Carl'schen Logen haben viele Jahre lang vergeblich der Anerkennung von Seiten der Frankfurter Provinzialloge geharrt und halfen das erbauliche Schauspiel vermehren, was eine Verbrüderung den Nichtmaurern darzubieten vermag durch gegenseitiges Verkennen und Verketzern. — Die Loge zur aufgehenden Morgenröthe, zu einem Häufchen zusammengeschmolzen und von Christen und Juden angefeindet, wandte sich nach England und erhielt von dem Großmeister Herzog v. Sussex bereitwillig eine Constitution, unter der sie heute noch arbeitet. Die Provinzialloge, in ihrem Rechte sich hierdurch beeinträchtigt glaubend (und das mit Recht, denn der mit London abgeschlossene Vertrag sicherte ihr zu, daß Logen in ihrem Sprengel nur durch sie und mit ihrer Zustimmung errichtet werden durften), sahe dabei aber nicht ein, daß sie selbst zuerst den Vertrag gebrochen, indem sie rückschreitende Neuerungen eingeführt hatte, ohne die gehörige Anzeige zu machen und die Genehmigung ein-

*) Außer der Loge in Altona war es in Deutschland damals nur noch die Loge in Hanau, die indeß 1818 sich unter die Casseler Großloge stellte.

zuholen, die allerdings nicht hätte erfolgen können. Nach ihrem Vertrage mit der Großloge von England mußte sie nämlich alle Veränderungen anzeigen und durfte so wenig, wie alle anderen englischen Logen, Neuerungen einführen, wodurch die alten Landmarken (die alten Pflichten) abgeändert oder gar wie hier umgestoßen wurden. So wenig sich die Großloge nun um die inneren Einrichtungen der Provinzialloge bekümmert hatte, so wenig fragte sie jetzt auch nach den Einreden derselben, als sich gute und getreue Brüder in ihrer höchsten Noth an sie wandten, die ohne dieses Entgegenkommen ihre Bauhütte als Winkelloge hätten bezeichnet sehen müssen. Das Vorgehen der englischen Großloge führte nach jahrelangen fruchtlosen Verhandlungen zur Unabhängigkeitserklärung der Frankfurter Provinzialloge, die seit 1823 als Großloge des eklektischen Freimaurerbundes arbeitet.

Ereignisse in der Großen Landesloge in Berlin.

Die Große Landesloge in Berlin vereinigte unter der Hammerführung des Br. Neander die beiden in dem ehemaligen Schwedisch-Pommern gelegenen Logen in Stralsund und Greifswalde (im J. 1815) mit ihrem Bunde, auch gelang es ihr, den Frieden mit der höchsten Oberbehörde in Schweden, mit der sie gleiche Arbeitsweise hat, nicht allein herzustellen, sondern in eine innige Verbindung zu verwandeln. An einem näheren Verhältniß zu ihren deutschen Schwestergroßlogen hat ihr viele Jahre lang scheinbar weniger gelegen, sie hat eine Annäherung nicht gesucht, und die Vorfälle mit den Logen in Rostock, wo sie sich in die dortigen Zwistigkeiten mengte und aus den dissentirenden Brüdern eine Loge gleichen Namens gründete, was sie später abzuändern sich bewogen fand, in Halberstadt, wo ein doch nachher verunglückter Versuch der Bildung einer Loge neben der bestehenden, die zu den drei Weltkugeln gehörte, gemacht, und in Havelberg, wo die dortige Loge von den drei Weltkugeln zu sich herüber gezogen wurde, hatten die Sympathieen der Maurerwelt nicht für sie gewonnen; großen Unwillen mußte es auch erregen,

als es bekannt wurde, daß der Großmeister dieser Großloge Br. v. Schmidt in dem Constitutionspatent der in Hamburg neu errichteten Loge Boanerges 1832 sich selbst als Großmeister aller deutschen Freimaurer und seine Großloge als die durch die Großloge von England anerkannte Großloge von Deutschland bezeichnet hatte; auch die Debatten über das revidirte Verfassungsgesetz, welche in ihren Hamburger Logen Unfrieden erregten und zur Bildung eklektischer Logen führten, wie dieses selbst, so weit es bekannt geworden, lassen wünschen, daß ihr Ausschreiben von 1845, welches in unberechtigter und unhistorischer Weise die Freimaurerei als eine getheilte hinstellt, das letzte Anzeichen eines anscheinenden Besserwissens und Verstehens und einer dadurch begründeten Suprematie gewesen und sie mit dem neuesten Schritt der Versöhnung, der Zulassung von Nichtchristen zu ihren Arbeiten, die Bruderhand rückhaltlos für Alle geöffnet.

Aufhören der Conferenzen des Berliner Großlogenvereins.

Das oben erwähnte Ereigniß, daß die Brüder der unter der Gr.-L. von Hamburg arbeitenden Loge „zu den drei Sternen“ in Rostock sich entzweiten und ein Theil derselben bereitwillig von der Gr. L.-L. in Berlin eine Constitution unter dem alten Namen erhielt, führte zu bedauerlichen Differenzen in dem Berliner Großlogenverein, indem die Gr.-L. Royal York diese Sache dort zur Sprache brachte. Die Bemühungen der Gr. National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die Angelegenheit durch eine freundliche Ausgleichung beizulegen, blieben fruchtlos, und dies hatte zur Folge, daß die Conferenzen des Großlogenvereins unterblieben; selbst auch nachdem die von der Gr. L.-L. constituirte Loge ihrem Namen noch den: „Irene“ vorgesetzt hatte und die ganze Angelegenheit ausgeglichen war, traten sie nicht wieder ins Leben. Die eklektische Großloge wiederholte nach Beendigung des sehr unangenehmen Streits einen früheren Antrag bei allen Großlogen: daß ähnliche Ereignisse in Zukunft gänzlich vermieden werden möchten, und zwar dadurch, daß es sich jede Großloge

zum unverbrüchlichen Gesetz mache, in einem Oriente, wo bereits eine Loge besteht, keine neue zu constituiren, ohne vorher mit der Mutter der älteren Loge darüber sich ins Einvernehmen gesetzt zu haben, um alle Anstände vorher zu erledigen. Sie giebt dabei die Versicherung, daß sie in einem solchen Falle niemals die Constituirung einer neuen Loge vollziehen werde, ohne ihrer Schwester-Großloge diese Achtung bewiesen zu haben. Die Großlogen von Hannover und Sachsen äußerten sich ganz in gleichem Sinne.

Vorfälle in Frankfurt.

Die Frankfurter Großloge aber ging noch weiter; denn sie hatte wie keine andere das Unangenehme, an Ort und Stelle Logen zu wissen, die sie als rechtmäßige anzuerkennen Anstand nahm. Zu der unter englischer Constitution arbeitenden Loge „zur Morgenröthe" und der Carl'schen Loge „Carl zum aufgehenden Licht" war seit 1832 eine andere aus israelitischen Brüdern bestehende „zum Frankfurter Adler" gekommen, welche der Großorient von Frankreich ohne irgend eine Anfrage constituirt hatte. Nirgends sonst in Deutschland fand sich ein Gleiches; fünf Logen unter vier verschiedenen Oberbehörden! In den Logen sahe man das Mißliche des feindseligen Nebeneinanderlebens ein und wie nachtheilig das Schmollen für das Ganze sei, namentlich gegenüber der Loge Carl; aber auch die israelitischen Logen fanden Fürsprecher, und beide eklektische Logen stellten den Antrag, die Loge Carl anzuerkennen und die israelitischen Brüder zum Besuche zuzulassen. Der erstere Vorschlag wurde bedingungsweise angenommen, und dies bewog den Großmeister Br. Fellner und drei Großbeamte, ihre Stellen niederzulegen; zuvor aber stellte der Großmeister noch folgende Sätze auf, welche er von allen Logen Deutschlands angenommen zu sehen wünschte und die allerdings ähnlichen Verlegenheiten, wie den in Frankfurt bestandenen, vorbeugen würden:

„1) daß jede Loge in Deutschland unter der Aufsicht und dem Schutze einer deutschen Großloge arbeiten müsse, außerdem aber nicht anerkannt würde;

2) daß keine neu sich bildende Loge anerkannt würde, wenn sie nicht ihre Constitution von einer Großloge Deutschlands habe und auch unter deren Leitung arbeite;
3) daß keine Großloge eine neue Tochterloge annehmen und constituiren dürfe, bevor die Erlaubniß und Genehmigung der Obrigkeit beigebracht sei, und
4) daß nur Diejenigen als Freimaurer anerkannt würden, welche Mitglieder einer dergestalt rechtmäßig constituirten Loge sind.

Auch solle man darauf dringen, daß die noch isolirt arbeitenden Logen in Deutschland sich an die ihnen zunächst gelegenen Großlogen anzuschließen hätten, weil sonst der Zweck: Aufsicht und Controle der Arbeiten und der Tendenz, welche eine Loge annehmen könnte, nicht vollkommen würde erreicht werden können." Diese Anträge sind zum Theil gesetzliche Bestimmungen geworden. Eine zwangsweise Unterordnung der bestehenden wenigen isolirten Logen unter eine Großloge hat man indessen zum Heile der Maurerei nicht versucht. In einer freien Verbindung von Männern, wie die Maurerei ist, bleibt überhaupt jeder Zwang eine sehr mißliche Sache, der über die strikte Befolgung der zu Grunde liegenden, wie der selbst gegebenen Gesetze hinausgeht. Jeder Loge, welche dem Staate Garantieen aus sich selbst zu bieten vermag — und welche könnte dies nicht! — müßte es unbenommen sein, sich unter eine gesetzlich bestehende deutsche Großloge zu stellen, unter welche sie wolle, keine aber sollte unter maurerischen Oberbehörden arbeiten, die dem weltlichen Arme unerreichbar sind. Die oben berührten Sätze sind wörtlich die nämlichen, welche Br. v. Fritsch, Meister v. Stuhl der Loge Amalia in Weimar, angenommen zu sehen wünschte. Dieser hochgestellte Bruder hatte auf dem Congresse in Wien, wo der nachtheiligen Aeußerungen über die Freimaurerei viele gefallen waren, dieselbe energisch in Schutz genommen. Es kamen da viele der Ausschweifungen zur Sprache, zu welchen sie im vergangenen Jahrhundert inner- und außerhalb Deutschlands hingezogen worden war. Br. v. Fritsch aber wies nach, daß die jetzige

Maurerei Treue und Gehorsam gegen den Staat, Enthaltung aller politischen Gespräche und Verpflichtung, zu keiner geheimen oder politischen Verbindung zu treten, als ihre Grundgesetze anerkenne.

Erklärung der Hamburger Großloge.

Die Großloge von Hamburg fand sich bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen Nichtanerkennung der israelitischen Logen und Brüder veranlaßt, den geschichtlichen Nachweis zu liefern, daß aus den alten Gesetzen sich eine solche Ausschließung nicht rechtfertigen lasse. „Die jetzt auf dem Erdboden verbreitete Maurerei folge lediglich der seit 1717 in London ausgebildeten Lehrform. Einen Haupttheil derselben bildeten die in dem alten Constitutionsbuche von 1723 enthaltenen alten Pflichten, deren Erste in deutlichen Worten erkläre, daß der Maurer als solcher nur zu derjenigen Religion verpflichtet sei, in welcher Alle Menschen übereinstimmen. Wollte man aber den Begriff alte Maurerei auf die zum Theil allerdings noch vorhandenen älteren Constitutionen ausdehnen, so würde man auf solche stoßen, in welchen der Maurer ausschließlich dem römisch-katholischen Glauben huldigen müßte, demzufolge selbst alle von dieser Kirche abweichende Christen nicht dem Maurerbunde angehören dürften.*) Wenn die Loge zur Morgenröthe, wie verlautbare, jetzt nur Bekenner des mosaischen Glaubens aufnähme, so sei das ein Separatismus, der mit ihrer Ansicht von der Allgemeinheit der Brüderschaft unverträglich wäre.“**) Ein Schreiben der neuen Loge „zum Frankfurter Adler“ (die jetzt unter Hamburg arbeitet) hätte sie

*) Wirklich gab es früher in Frankreich, Italien und selbst Oestreich Logen, welche an den Eintritt die Bedingung knüpften, daß man sich zur römisch-katholischen Kirche bekenne, wie im Gegensatz der von König Carl XIII. für die Mitglieder des höchsten Grades des schwedischen Systems 1811 gestiftete Orden, der auch außerhalb der Logen getragen wird, das Bekenntniß zur reinen evangelischen Lehre verlangt.

**) Die Loge „zur Morgenröthe“ hat seit Jahren nicht wenige christliche Mitglieder, noch mehr zählt deren die Loge „zum Frankfurter Adler“.

nur deshalb ad acta gelegt, weil sie mit einzelnen Logen keine Correspondenz unterhalte, aus keinem andern Grunde.

Um diese Zeit war es auch, daß man sich in der Hamburger Großloge thätig mit der Revision des Constitutionsbuches, der Rituale und Instructionen beschäftigte.

Anschluß der s. g. Carl'schen Logen an den eklektischen Bund.

Das Ausscheiden des Großmeisters und dreier Großbeamten in Frankfurt führte zu vielen Controversen; Br. Fellner war ein würdiger und verdienter Mann, der aber wie seine Collegen die Logen nicht besuchte, das Bedürfniß einer Vereinigung mit der Loge Carl also nicht kannte, in den Anschauungen seiner Zeit fortlebte und als 74jähriger Greis sich in die Neuzeit nicht zu finden wußte. Die Ansichten der um Rath in dieser Sache angegangenen Schwestergroßlogen von Hamburg, Hannover, Sachsen und Royal York fielen in dem Sinne aus, wie die der großen Majorität in Frankfurt. In Hamburg namentlich, wo man das Carl'sche System von dem nahen Altona her genauer kannte, erklärte man dieses zwar als Manches enthaltend, was anstößig und selbst verwerflich erscheine, gab aber zu bedenken:

1) daß der Landgraf Carl, ein 91jähriger Greis, sich in schriftlichen Verfügungen gefalle, deren wirkliche Befolgung er niemals verlangt habe; wie denn namentlich die Altonaer Loge nicht daran denke, seine höheren (mystischen) Grade zu bearbeiten, noch weniger aus ihnen Folgerungen zu entwickeln, die der maurerischen Duldung im Allgemeinen, oder der Unabhängigkeit anderer Systeme nachtheilig sein könnten;

2) daß allgemeine Toleranz dafür spreche, einem alten Manne, der in einem langen Leben Wohlthätigkeit und Milde übte, nicht kurz vor seinem, jeden Augenblick zu erwartenden Hinscheiden — gegen das ihn wohl das Elixir des Grafen von St. Germain nicht schützen werde —, die letzten Tage seiner Erdenwallfahrt zu betrüben und zu verbittern.

Unter der Voraussetzung, daß die Loge Carl nach erfolgtem Ableben des Ehrwürdigsten Landgrafen ihre Constitution für erloschen erklären und sich an eine Großloge Deutschlands anschließen werde, gab sie den Frankfurter Anordnungen ihren vollen Beifall, und da die anderen Großlogen ähnliche Ansichten aussprachen, so trat die Besuchszulassung sofort ins Leben. Die mit der Loge Carl von Seiten der Frankfurter eklektischen Logen im Namen der Großloge geführten Verhandlungen hätten wohl bald zu einem günstigen Ziele geführt; Pietät gegen den greisen Landgrafen aber hielt erstere von der Erklärung ab, daß sie nach dessen Tod sich einer deutschen Großloge anschließen wolle. Bald darauf wurde dieser zu einem höheren Wirken abberufen, und die Loge Carl meldete sich um Aufnahme in den eklektischen Bund, der ihr wie ihren Töchtern in Mainz und Alzey gewährt wurde.

Eine trübe Zeit.

Die 20er Jahre dieses Jahrhunderts bilden eine für die deutsche Freimaurerei sehr trübe Zeit, trüber noch als die oben erwähnte Periode, die nur an s. g. verrätherischen Schriften reich war. Alles machte da in Freimaurerei, nur die Freimaurer selbst schienen in Apathie versunken; von allen Seiten klagte man über Lauheit und einige Tempel schlossen sich. Die glänzenden Namen, die an der Spitze der Verbindung gestanden, waren fast alle verschwunden, mit ihnen diejenigen, welche nur diese Namen, und nicht Liebe zur Sache, in die Logen gezogen; der Großherzog Ludwig I. von Hessen-Darmstadt und nach ihm sein Sohn und Nachfolger scheinen damals noch die einzigen regierenden deutschen Fürsten*) gewesen zu sein, welche dem Maurerbunde angehörten.

Ein Theil der Schuld an dieser Lauheit trifft unzweifelhaft manche maurerische Oberbehörden, die viel zu viel regierten und der Thätigkeit der Logen zu wenig Raum ließen, in welchen hinwiederum die Einzelnen wenig oder nichts zu thun fanden, so

*) Ob, wie die Gesch. d. G. L. zu den drei Weltkugeln S. 102 behauptet, König Friedrich Wilhelm III. von Preußen Bruder gewesen, bleibt zweifelhaft.

daß Lauheit und Entfremdung nur natürliche Folgen waren. Das Herüberschleppen ritueller Gebräuche aus der Zeit der Ausschweifungen in die Neuzeit erschien der nicht mit Ritterwürden spielenden Jugend wenigstens lästig, theilweis selbst lächerlich, und wenn es eine übel angebrachte Consequenz ist, äußere Formen, deren Ursprung man nicht einmal weit zurückzudatiren vermag, hartnäckig für alle Zeiten festhalten zu wollen, so darf man sich nicht wundern, solche mit Hohn und Satyre überschüttet zu sehen, sobald die Einsicht der großen Mehrheit sie als veraltet erkannt hat.

Die empfindlichsten Erfahrungen lehrten erst erkennen, daß nur Indifferente und Unmündige blind den Befehlen folgen, die ein nicht selbstbestellter Vorstand erlassen hat, daß das Berufen auf geheime Obere und unbekannte Aktenstücke seinen Zauber verloren und Jedermann klar sehen will, damit ihm nicht eine künstliche Majorität Dinge aufoctroire, die ihm mit seiner Ueberzeugung wie mit der Zeit in Widerspruch erscheinen. Die von einzelnen maurerischen Oberbehörden versuchte Mundsperre durch Censurvorschriften hatte sich so schlecht bewährt*), daß man erstaunen muß, solche aus den älteren Gesetzbüchern, wo sie sich eingeschlichen, noch nicht wieder entfernt zu sehen, ja daß man billig Wunder nimmt, ihnen wenn auch in milder Form in dem Gesetzbuche der jüngsten aller deutschen Großlogen zu begegnen; beachtet sind sie wohl schwerlich jemals geworden. Der redliche Maurer wird ohne sie niemals etwas schreiben, wodurch er sein heiliges Versprechen verletzt, und den Verräther binden solche Vorschriften am allerwenigsten.

Verbot der Freimaurerei in Kurhessen.

Zu den nicht erfreulichen inneren Verhältnissen traten nun höchst ungünstige äußere. So das durch nichts provocirte Verbot der Freimaurerei in Kurhessen 1824, wodurch die Casseler

*) Man vgl. nur den Signatstern, Mac-Benac, Sarsena, die Freimaurerei in einer Nuß, Hephata u. s. w., alles Schriften, die im ersten Viertel dieses Jahrhunderts erschienen sind.

Großloge mit ihren blühenden Töchtern zur Schließung ihrer Tempel genöthigt wurde. Da wenig früher auch ein solches Verbot für Rußland ergangen war, wirkte das um so lähmender auf das Gedeihen des Ganzen. Kurhessen ist seit jener Zeit der Freimaurerei verschlossen geblieben, da dem Dasein der 1849 ins Leben getretenen Loge in Cassel durch den Belagerungszustand ein Ende gemacht wurde. Es ist indessen Hoffnung vorhanden, daß das Verbot eine Abänderung erleidet.

Wiedererwachen des maurerischen Geistes.

Wenig später war es auch, daß die Verfolgungen der Freimaurer in Nordamerika begannen, denen man die nichtswürdigsten Verbrechen nachsagte. Hier Verfolgung durch das Volk, dort Unterdrückung durch Staatsgewalt und aus ihrer Mitte selbst Stimmen ertönend, die von einem Sich-Ueberlebthaben des Bundes, von einem Unnöthigsein desselben faselten — da erklärt sich das Erkalten und die Muthlosigkeit eines Theils der Mitglieder, um so mehr, als einzelne in den s. g. verrätherischen Schriften gemachte Vorwürfe gar nicht unbegründet waren. Indessen der Geist, welchen die Forschungen ausgezeichneter Brüder erweckt, war nicht ertödtet worden, wenn er auch nicht die Herrschaft erlangt hatte. Die Altenburger „Zeitschrift für Freimaurerei“, anfangs schüchtern und unansehnlich auftretend, gewann mehr der Freunde und Leser; sie wurde unter dem trefflichen Br. Fischer in ihren Umgestaltungen als „Maurerhalle“ und „Freimaurerzeitung“ ein unentbehrliches Organ der Brüderschaft nach allen Weltgegenden hin, und sie, wie die seit 1842 erscheinende Vierteljahrschrift „Latomia“ haben zur Hebung wie zur Wiederherstellung der öffentlichen Meinung zu Gunsten des Bundes sehr viel beigetragen; denn die tüchtigsten Männer haben in ihnen ihre Meinungen ausgetauscht, wie verschieden sie auch sein mochten, und sind vielfach zu einer Verständigung gekommen. Die Früchte eines solchen geistigen Ringens zeigten sich bald.

Aneinanderschließen der deutschen Großlogen.

Die aus Frankreich nach Deutschland verpflanzten republikanischen Bestrebungen der 30er Jahre drohten neue Maßregeln gegen die Logen ins Leben zu rufen. Da aber wie natürlich nirgends ein auch nur mittelbarer Zusammenhang zwischen ihnen und jenen den Maurern durchaus fremden Bestrebungen sich finden ließ, folgte daraus nichts Nachtheiliges. Solche Vorkommnisse mahnten aber zur Vorsicht, und daher entsprangen Vorschläge zu Herstellung einer möglichen Gemeinsamkeit zwischen den deutschen Großlogen, um Ausschreitungen leichter überwachen, sich selbst aber damit vor Nachtheilen besser schützen zu können. Die Hamburger Großloge machte 1838 unter dem Großmeister Br. Cords, dem als Deputirter Br. H. W. Buek (jetziger Großmeister) zur Seite stand, den Vorschlag, gegenseitig Repräsentanten zu bestellen, die in der Großloge Sitz und Stimme haben und Bericht über alles Wichtige erstatten sollten. Die Großlogen zu den drei Weltkugeln, Royal York, die zu Hamburg, Hannover, Sachsen und zu Frankfurt ließen die Sache alsobald praktisch ins Leben treten, und wirkten damit in der erfreulichsten Weise zu Herstellung nicht allein eines guten Einvernehmens, sondern dieser Einrichtung haben wir mit zu verdanken manche innere Verbesserung, welche ins Leben gerufen wurde. Ein gegenseitiger Austausch der Verhandlungen der Großlogen, welche abschriftlich oder im Druck den Tochterlogen ebenfalls zugänglich gemacht wurden, förderte mächtig die Erkenntniß eines Zusammengehörens und ward das Mittel für ein bisher noch zu wünschendes Zusammengehen. In ein gleich freundliches Verhältniß traten später noch die Großlogen zur Sonne in Bayreuth, zur Eintracht in Darmstadt und die Schweizer Großloge Alpina, die wohl mit zu den deutschen Großlogen gerechnet werden darf, und in neuester Zeit ist auch die Große Landesloge in Berlin dem Beispiel der übrigen gefolgt.

Maurerisches Correspondenzbureau.

Um diese Zeit war es auch, daß nach einigem Widerstande das von der Loge Balduin in Leipzig ins Leben gesetzte maurerische Correspondenzbureau als eine der wohlthätigsten Einrichtungen die Vermittlung zwischen den Logen übernahm, die in Hinsicht der Rundschreiben und Mitgliederverzeichnisse zeitraubend und kostspielig zugleich gewesen war. Die ihr zur Weiterversendung übergebenen Correspondenzen theilte sie früher halbjährig gegen eine festgestellte Summe allen Logen mit, jetzt geschieht die Versendung vierteljährig.

Revision der Grundverfassung der drei Weltkugeln.

Die Großloge zu den drei Weltkugeln ging 1838 an die Revision ihrer Ritualien und Instructionen und ließ dieser die durch die veränderten Zeitumstände erheischten Abänderungen der seit 1812 nicht mehr revidirten Grundverfassung folgen. Sie hatte während der Verhandlungen darüber den Schmerz, ihren Großmeister Br. Poselger zu verlieren, an dessen Stelle Br. O'Etzel trat, dessen Name in den Annalen der Maurerei mit glänzenden Lettern verzeichnet ist.

Der preußische Großmeisterverein.

„Zwischen den drei Preußischen Großlogen und ihren Tochterlogen hatte sich allmälig und von selbst ein sehr freundliches Verhältniß mehr und mehr hergestellt, welches sich durch einen lebhaften maurerischen Verkehr im gegenseitigen Besuch der Brüder in den Logen verschiedener Arbeitsform kund that. Die große Masse der Brüder lernte sich dadurch immer mehr kennen und lieben; dieselben Lehren der Wahrheit und Weisheit wurden ja vernommen in den Logen aller drei Systeme, und nur selten noch ward, durch eine Aeußerung des Wahnes, als sei das Eine oder das Andere das alleinige Echte, gleichsam das Alleinseligmachende, die Erinnerung an eine längst vergangene trübe Zeit des Zwistes aufgeregt.

„Um allen solchen, meist unwillkürlichen, Veranlassungen zu Mißverständnissen und daraus entspringenden Mißhelligkeiten besser begegnen zu können, traten die Großmeister der drei Preußischen Großlogen, — nämlich der National-Großmeister O'Etzel und der deputirte National-Großmeister Schmückert, mit dem Landes-Großmeister, Br. Grafen Henkel von Donnersmark und dem abgeordneten Landes-Großmeister, Br. von Selasinsky, welche seit 1838 diese Aemter bei der Großen Landesloge von Deutschland angetreten hatten, so wie mit dem Großmeister und dem zugeordneten Großmeister von der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, Br. Link und Br. Bever, sammt einem Groß-Sekretair oder Groß-Archivar von jeder der drei Logen, den BBrn. Deter, di Dio und Bier, — zusammen und gründeten, am 28. Decbr. 1839, den Großmeister-Verein, zu gemeinsamer Berathung über wichtige maurerische Gegenstände, und zu immer größerer Befestigung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Logen des gemeinsamen Vaterlandes.

„Die drei Großlogen gaben der Errichtung dieses Großmeister-Vereins ihre völlige Zustimmung.

Eintritt des Prinzen von Preußen in den Bund.

„So fand das Jahr 1840 die drei Berliner Freimaurer-Vereine vorbereitet zu einem hochwichtigen Ereignisse, welches das von dem unvergeßlichen Könige Friedrich dem Großen begonnene Logen-Jahrhundert auf die würdigste Weise beschließt.

„In einer Conferenz des Großmeister-Vereins, welche am 18. Mai 1840 im Hause der Großen Loge Royal York zur Freundschaft gehalten wurde, berichtete der Landes-Großmeister, Br. Graf Henkel von Donnersmark:

„daß der Prinz Wilhelm von Preußen, Sohn Seiner „Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III., der Frei-„maurerei hohe Aufmerksamkeit zugewendet, nnd daß die Ge-„legenheit, mit den Bestrebungen des Freimaurerbundes durch „hochgestellte Brüder im Allgemeinen bekannt zu werden, Sei-

"ner Königlichen Hoheit Zuneigung zu demselben erworben und "Höchstdemselben Veranlassung gegeben habe, die Idee einer "näheren Verbindung mit dem Orden Seinem Königlichen "Vater zur Prüfung und Entschließung zu unterstellen."

"Des Königs Majestät habe des Prinzen Eintritt in den "Orden mit der Maaßgabe gut zu heißen geruhet, daß Seine "Königliche Hoheit nicht einer besonderen Loge, sondern allen "drei Freimaurer-Logen in den Preußischen Staaten, ohne "Rücksicht auf deren Lehrart, angehöre, das Protectorat über "selbige übernehme, und deshalb ein gemeinsamer Antrag von "Seiten der Preußischen Logen an den Königlichen Prinzen "ergehe."

„Da der Großmeisterverein bereits bestand, so konnte diese Angelegenheit ohne weiteren Aufenthalt weiter verfolgt werden, uud derselbe beschloß auf der Stelle, Seine Königliche Hoheit um eine Privat-Audienz für die drei Großmeister zu bitten. Diese wurde schon am folgenden Tage huldreichst gewährt und hatte den Erfolg, daß der Königliche Prinz zu seiner Aufnahme den 22. Mai festsetzte, und den drei Großmeistern gnädigst überließ, zu bestimmen, wo dieselbe statt finden solle.

„Nichts war natürlicher, als daß die Ehre, den feierlichen Akt zu leiten, dem Br. Grafen Henkel von Donnersmark von den beiden andern Großmeistern, gleichsam durch stillschweigende Uebereinkunft, gern und freudig überlassen wurde, da dieser, um das freundschaftliche Verhältniß der drei Großlogen so sehr verdiente Bruder, vermöge seiner äußeren Lebensverhältnisse das Glück hatte, dem Königlichen Prinzen seit vielen Jahren persönlich bekannt zu sein.

„An dem bezeichneten Tage fand demnach die denkwürdige Aufnahme im Hause der Großen Landesloge von Deutschland statt, nachdem sich um 5½ Uhr Abends die obersten Ordensbehörden und Großbeamten aller drei Großlogen, sowie die vorsitzenden Meister der hiesigen 15 Tochterlogen daselbst versammelt hatten.

„Der Großmeister der Großen Landesloge, Graf Henkel von Donnersmark, nahm den Meisterstuhl ein und der Großmeister der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln, Br. O'Etzel, sowie der Großmeister der Großen Loge der Freimaurer Royal York zur Freundschaft, Br. Link, nahmen ihren Platz zu beiden Seiten.

„Bei der Eröffnung dieser Loge wurde dieselbe in Betracht ihrer Zusammensetzung und ihres Zweckes, als eine „gemeinsame Preußische Großloge“ bezeichnet.

„Alle drei Großmeister wurden als Bürgen für den erhabenen Aspiranten genannt, welcher auch das Gelübde der Treue und Verschwiegenheit in die Hände aller drei Meister ablegte, und sich, nach vollendeter Aufnahme in die drei Johannisgrade, maurerisch und mit den Mitgliedschaftszeichen aller drei Großlogen bekleiden ließ. Nachdem der erhabene neue Bruder nun auch das Winkelmaß, als Zeichen der Würde des Protectors, entgegengenommen hatte, und damit bekleidet war, empfing derselbe, in dieser Eigenschaft, von den drei Großmeistern, Namens ihrer sämmtlichen Logen, das gegenseitige Gelübde der Treue.

„So wichtig und erfreulich der Zutritt des Hochwürdigsten Protectors zum Freimaurerbunde für die ganze Brüderschaft auch in jeder anderen Beziehung ist, so mußten doch die Preußischen Brüder sich besonders des Umstandes freuen, daß ihr gerechter, alle seine Unterthanen mit gleicher Huld beglückender König ihnen einen neuen, großen Beweis seines Wohlwollens und seiner Fürsorge dadurch gab, daß er diesen Schritt seines geliebten Sohnes nicht nur billigte, sondern auch der Genehmigung die Bedingung hinzufügte, daß der Prinz allen Logen gleichmäßig angehören solle, und diesen dadurch einen gemeinsamen Mittelpunkt gab, als ein sicheres Mittel, alle Spaltungen, wenn dergleichen ja noch vorhanden wären, auszugleichen, und in reiner Bruderliebe aufzulösen.

„Friedrich Wilhelm III. hatte sich bekanntlich dem Bunde der Freimaurerei noch nicht persönlich angeschlossen, als er ihm dennoch, bald nach seiner Thronbesteigung, durch die weise Ver-

ordnung vom 20. October 1798, eine sichere, ehrenvolle Stellung in seinen Staaten ertheilte. Glaubwürdige Zeugnisse thun aber jetzt dar, daß dieser edle Monarch im Jahre 1814, in einer kleinen Versammlung vertrauter Freimaurer, in welcher sein Kaiserlicher Freund Alexander von Rußland den Hammer führte, die maurerische Meisterweihe erhalten hat.

„Obgleich diese Thatsache, nach dem Willen des erhabenen Königlichen Bruders, für seine Lebensdauer das tiefste Geheimniß der wenigen gegenwärtig gewesenen Brüder bleiben mußte, so zeigte sich dieser allgemein hochverehrte König doch stets in Wort und That als ein vollendeter Maurer, und hörte nie auf, dem Bunde; trotz aller die Freimaurer verdächtigenden Anregungen, sein Königliches Vertrauen zu schenken.“

Begebenheiten im eklektischen Bunde.

Noch vor Anschluß der Loge Carl mit ihren Töchtern waren von Bundeslogen Anträge gestellt worden auf Anerkennung und Besuchszulassung der beiden Logen zur Morgenröthe und Frankfurter Adler. Vor einer Beschlußfassung darüber glaubte man verschiedene Abänderungen im Gesetzbuch und Ritual vornehmen zu müssen, und es wurde neuerdings eine Commission bestellt, welche darüber berichten sollte. Die Mehrheit der Logen war mit einer Revision einverstanden, die ein Zurückgehen auf die alten Pflichten zur Grundlage haben sollte. Vorgearbeitet für eine Erkenntniß des Richtigen hatte der als maurerischer Geschichtschreiber unschätzbare Br. Kloß, dem viele tüchtige Brüder zur Seite standen; allein seine Arbeiten waren bis dahin nur Wenigen zugänglich gewesen; denn erst nach Entscheidung der Streitfrage erschienen seine wichtigen Werke, die leider noch bis heute die ihnen in hohem Maße gebührende Beachtung nicht überall gefunden haben.

„Gut Ding will Weile haben“; darum bleibt für immer zu bedauern, daß man eine Reform des Ganzen mit einer Hast ins Leben zu führen suchte, die mit der langen Lethargie in früheren Zeiten in grellem Contraste stand, und auf manche

Brüder, die vielleicht in einem langen Maurerleben sich in Ansichten hineingelebt hatten, welche eine solche Reform für unnöthig, ja widergesetzlich hielten, tief verletzend wirkte. Große Schuld des anfänglichen Scheiterns dieser Bemühungen schob man auf die Loge Carl, welche auch nach ihrem Eintritte in den eklektischen Bund, da ihr dies nach der Stiftungsurkunde nicht verwehrt werden konnte, noch höhere Grade mystischer Richtung bearbeitete und in diese auch Mitglieder der andern eklektischen Logen eingeführt hatte. Zum Theil mag das wohl begründet sein, aber auch nur zum Theil, sonst würde die von ihr gestiftete Loge in Alzey sich wohl auch in ihrem Sinne erklärt haben. Der Schluß langer Erörterungen und Verhandlungen, welcher die Gegensätze nicht milderte, war die ohne Befragen der Bundeslogen von der Großloge unerwartet beschlossene Entlassung der kaum aufgenommenen Loge Carl, welchem Schritt der Großloge der freiwillige Austritt der Logen in Darmstadt und Mainz folgte, was eine beklagenswerthe Trennung in den eklektischen Bund brachte, die noch heute nachwirkt.

Die Großloge versandte (1845) kurz nach diesem Austritt einen Entwurf zur Reorganisation des eklektischen Bundes, welcher bei den Bundeslogen Annahme fand. Hiernach stützt sich dieser Bund auf die alten Pflichten, und wie er schon früher (seit 1838) auch Nichtchristen zum Besuche zugelassen hatte, so wurde damit den Bundeslogen das alte Recht zurückgegeben, jeden braven Mann, den sie für würdig finden, aufzunehmen, wes Glaubens er auch sei, — ein Recht, was viele Logen seither auch ausgeübt haben. Wohl mit als Folge hiervon ist die Bildung zweier eklektischer Logen in Hamburg zu betrachten, „zur Bruderkette" und „zur Brudertreue an der Elbe"; auch von preußischen Logen erfolgten 1849 Anschlüsse, die insofern keine Folgen hatten, da nach einer Verordnung die preußischen Logen unter einer der drei Berliner Großlogen arbeiten müssen. Der eklektische Bund hatte 1858 die Freude, eine frühere aber entschlummerte Tochter wieder erwachen zu sehen, die Loge „Plato zur beständigen Einigkeit" in

Wiesbaden, wodurch der Freimaurerei ein weiteres deutsches Land eröffnet worden ist.

Vorgänge in Berlin.

Im Jahr 1843 hatte sich ein hochstehendes Mitglied der Gr. Landesloge erlaubt, Angriffe gegen die anderen Systeme in einer Berliner Kirchenzeitung zu richten. Diese Sache kam im Großmeisterverein zur Sprache, bei welcher der hochw. Br. Protector selbst den Vorsitz führte. Das Gebahren jenes Bruders erfuhr allgemeine Mißbilligung und wurde derselbe zur Verantwortung gezogen. Um aber ähnlichen Vorfällen vorzubeugen, vereinigten sich die drei Berliner Großlogen zu folgender gegenseitiger Erklärung:

„Die drei Großen Logen verfolgen in den Ordensgraden, in denen zwischen ihnen ein gegenseitiger Besuch stattfindet, einen gleichen Zweck, indem ihr Bestreben dahin gerichtet ist:

> „fern von jeder politischen und confessionell-kirchlichen Tendenz, nach den Grundsätzen des Christenthums auf die Veredlung ihrer Mitglieder und Beglückung des Menschengeschlechts hinzuwirken.

„Die drei Großlogen erkennen sich in dieser Beziehung, ohne Rücksicht auf ihre von einander abweichenden inneren Einrichtungen, Formen und Gebräuche, gegenseitig als ächte, wahre Freimaurerlogen an, sie haben sich unter einander vereinigt, die Einrichtungen, Formen und Gebräuche niemals zum Gegenstande einer öffentlichen Controverse zu machen, sie vielmehr gegenseitig zu achten, und überall und jederzeit innige Freundschaft und aufrichtige Bruderliebe unter allen Mitgliedern ihrer Logen zu fördern und zu pflegen.

„Zu diesem Zweck verpflichten sich die verbündeten drei Großlogen, ihren sämmtlichen Tochterlogen und Brüdern alle und jede Polemik über ihre Einrichtungen, Formen und Gebräuche nicht allein wiederholt ernstlich zu untersagen, sondern auch jeden Bruder, welcher gegen dieses Verbot handeln möchte, auf gesetzlichem Wege zur Verantwortung zu ziehen, um hierdurch zu be-

thätigen, daß verletzende Aeußerungen über befreundete Logen und Brüder in den Lehrarten der drei Großlogen auf keine Weise begründet, letztere vielmehr eifrig bemüht seien, Liebe, Eintracht und Duldung zu befördern und aufrecht zu erhalten."

Damit diese Erklärung volle Gesetzeskraft erhalten und die dagegen fehlenden Brüder zur gebührenden Strafe gezogen werden könnten, beschloß man, dieselbe in die Statuten aufzunehmen. Auch wurde die gegenseitige Ernennung von Repräsentanten bei den Großlogen genehmigt, als ein Mittel mehr zum festeren Aneinanderschluß.

Die Großloge „zur Eintracht" in Darmstadt.

Die ausgeschiedenen eklektischen Logen verbanden sich mit der entlassenen Loge Carl zur Bildung einer Großloge 1846, die ihren Sitz in Darmstadt hat. Vorher aber noch entsagte die Loge Carl der Bearbeitung höherer Grade, die damit in Süd- und Mitteldeutschland gänzlich verschwunden sind. Ihren Arbeiten hat diese Großloge ein Gesetzbuch zu Grunde gelegt, dessen Hauptinhalt die Einleitung wiedergegeben hat. Ihre Grundform ist, wie sie angiebt, die eklektische, sie unterscheidet sich jedoch darin von jener Großloge, daß sie ihren Arbeiten dieselben eben angeführten Sätze zu Grunde gelegt hat, welche die drei preußischen Großlogen angenommen haben; ferner hat sie auch noch Sätze aus dem alten Gesetzbuch als normgebend angenommen, welche die Reorganisationsakte des eklektischen Bundes gerade aus demselben entfernte; auch nimmt sie nur Christen auf. Die Zulassung Andersgläubiger zu den Arbeiten ihrer Töchter hat sie nie beanstandet. Ein freundliches Verhältniß zwischen den benachbarten Großlogen konnte selbst der Umstand nicht trüben, daß die Loge Carl zum eklektischen Bund 1850 zurücktrat, während eine Anzahl ihrer Mitglieder sich zu einer neuen Loge zusammenschloß, die unter dem Namen "Carl zum Lindenberg" sich statt der ausgeschiedenen der neuen Großloge anschloß.

Diese jüngste der Großlogen Deutschlands hat in neuester Zeit einen Zuwachs erhalten, indem nach dem Wunsche des

Landesherrn die vier hessischen eklektischen Logen zu Alzey, Gießen, Offenbach und Worms ihren Wirkungskreis vermehren helfen, und wie dieser Großloge dadurch der Stempel einer hessischen Großloge aufgedrückt worden ist, wird ihre äußere Gestaltung sich wohl auch bald als solche umändern. Den neu beigetretenen Logen ist auf ihr Ansuchen gestattet worden, auch fernerhin Nichtchristen aufzunehmen, indem für sie der die Aufnahme verbietende Paragraph außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

Lösung der s. g. Judenfrage.

Die erwähnten Vorfälle im eklektischen Bunde hatten eine sehr reichhaltige Literatur hervorgerufen, welche nur dazu beitragen konnte, die Ansichten über einzelne wichtige Fragen zu klären. Und das ist in reichem Maße geschehen. Der Geschichtsforscher, welcher in das Specielle eingehen wollte, hätte manche bittere Aeußerung, manchen heftigen Ausfall zu notiren, der besser der Vergessenheit überlassen bleibt. Der Kampf blieb kein localisirter, er verbreitete sich über die ganze Bruderkette. Galt es doch der Frage : ob maurerische Oberbehörden das Recht hätten, rechtmäßig aufgenommene Mitglieder anerkannter Logen von dem Besuche auszuschließen und durch ihre Logen ausschließen zu lassen, lediglich aus dem Grunde, weil man diese für Nichtchristen hielt. Die Statuten der meisten deutschen Großlogen hatten seit längerer Zeit und im Hinblick auf die s. g. Judenlogen in immer deutlicherer Weise sich dagegen verwahrt, Andere als Christen in ihre Versammlungen zu lassen und so den Gegensatz gegen die alten Gesetze immer schroffer gemacht. Dieses Streben stand aber nicht allein mit der Ansicht einzelner deutscher Großlogen, sondern außerhalb Deutschlands fast der ganzen Maurerwelt im Gegensatz, die selbst in ganz katholischen Ländern das alte Gesetz in freiester Weise auffaßte. Das mußte zu Collisionen führen, die denn auch nicht ausblieben. Die fortgeschrittenen Ansichten im Innern der Logen sowohl, wie in der Außenwelt, welche in sehr vielen Staaten zu einer Gleichstellung der Israeliten mit den übrigen Staatsbürgern führten, halfen den entsponnenen

Kampf entscheiden, der dahin endigte, daß es jetzt keine Loge in Deutschland giebt, welche einem rechtmäßig aufgenommenen Bruder einer anerkannten Loge ihre Pforten verschließt.

Maurerische Klubbs.

Dem Streben nach Fortbildung in maurerischer wie allgemein wissenschaftlicher Hinsicht verdanken s. g. „maurerische Klubbs" ihr Entstehen, welche an einigen deutschen Orten und unter den nordamerikanischen deutschen Logen entstanden sind. Eigentlich sollte überall in den Logen selbst Zeit und Raum sein für die Pflege dessen, was diese Vereine ins Leben gerufen; allein bei dem immer größeren Anwachsen der meisten Logen nehmen leider die gewöhnlichen Logen-„Arbeiten" so viele Zeit in Anspruch, daß es zu einem geistigen Gedankenaustausch unter den Brüdern nicht so oft Gelegenheit giebt, als zu wünschen wäre. Insofern sind solche Klubbs, die recht viel Gutes wirken können, als ein Krankheitssymptom der jetzigen Logeneinrichtungen zu betrachten und werden hoffentlich das Ihrige dazu beitragen, daß die Mängel entfernt und das, was sie erstreben, in der Loge selbst zum Austrag kommen kann.

Beitritt des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen.

Hatte Se. königliche Hoheit, der Protector aller preußischen Logen, durch thätige Theilnahme an Logenarbeiten des In- und Auslandes dargethan, daß es ein Bedürfniß seines Herzens war, was ihn in die Mitte der Brüder trieb; so gab er dem Bunde noch ein weit höheres Pfand des Vertrauens, indem er seinen Sohn, den Prinzen Friedrich Wilhelm, 1853 in unsere Mitte führte, damit nicht allein manche bange Zweifel niederschlagend, ob die Fortexistenz der Freimaurerei in ihrem jetzigen blühenden Zustande in Preußen auch für die Zukunft gesichert sei; denn vielfache harte und ungerechte Angriffe hatte sie in den letzten Jahren erfahren, und die Furcht war nicht unbegründet, daß es den Gegnern gelingen werde, durch Ablösung einzelner

Stände den Bund zu unterwühlen und wehrlos zu machen. Nicht allein die ganze deutsche Maurerwelt hat den Beitritt des einstigen Thronerben freudig begrüßt, weit über unsere Gauen hinaus ertönte begeisterter Beifall, und die alte englische Mutterloge in London, die Mutter von mehr als tausend Töchtern, hieß den jungen königlichen Bruder, der ja auch ihrem Lande so nahe steht, in ihren Hallen feierlich willkommen.

Herzog Ernst von Gotha als Logenmeister.

Die Mutterloge zu den drei Weltkugeln hatte noch die besondere, von allen deutschen Brüdern getheilte Freude, an die Spitze ihrer Tochterloge Ernst zum Compaß in Gotha den dem Bunde beigetretenen edlen Herzog als Meister v. Stuhl treten zu sehen, der eine ächt-deutsche mit einer ächt-brüderlichen Gesinnung verbindet und zum Flor und Heil der Maurerei in deutschen Landen mächtig beiträgt.

Begebenheiten in Hannover.

Großes Aufsehen erregte auch, wie natürlich, die Nachricht von Seiten der Großloge von Hannover, daß ihr seitheriger königlicher Protector als Bruder in ihre Reihen getreten und als Großmeister an die Spitze ihrer Verbindung erwählt worden sei. Es war nur natürlich, daß der königliche Großmeister wünschte, alle Logen des Landes, von denen ein Theil unter preußischen Großlogen arbeitete, unter seiner unmittelbaren Hammerführung vereinigt zu sehen, ein Wunsch, dem nach ehrenvoller Entlassung von Seiten ihrer seitherigen Oberbehörden die Logen gefolgt sind. Es haben sich dieser schon beträchtlichen Zahl noch einige neubegründete angeschlossen, und in der Bildung maurerischer Kränzchen an mehreren Orten lassen sich wohl die Keime künftiger Bauhütten nicht verkennen, die zu ihrem Aufblühen nur günstiger Verhältnisse bedürfen.

Weitere fürstliche Beitritte.

Erst nach diesen glänzenden Beitritten deutscher Regenten und Prinzen wurde in weiteren Kreisen bekannt, daß schon im Jahr 1852 ein deutscher Fürst in die Bruderkette still und anspruchslos getreten war: es ist dies der Fürst Heinrich LXVII. von Reuß jüngerer Linie, den die isolirte Loge Archimedes in Gera an ihrer Spitze sieht. — In neuester Zeit hat sich auch der Prinz Wilhelm von Baden der Großloge Royal York in Berlin angeschlossen und den Hammer als Großmeister derselben angenommen, der durch das Ableben des verdienten Br. Amelang erledigt worden war. Noch andere fürstliche Brüder, wie der Herzog von Glücksburg, der Landgraf Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, die Prinzen von Solms u. A. sind Mitglieder von Logen geworden.

Verletzung der alten Pflichten.

Ungemeines Aufsehen erregte es in allen deutschen Logen, als der Großorient von Belgien 1854 aus eigener Machtvollkommenheit die strenge Vorschrift der alten Pflichten aufhob, welche verbietet, in Logen von Staats- und Religionssachen zu reden. Mit Entrüstung sprach sich zuerst die Loge Apollo in Leipzig und nach ihr alle deutschen Großlogen gegen eine solche Verletzung der alten Grundprincipien aus und der maurerische Verkehr mit den irre geleiteten Logen wurde untersagt. Dieser bedauerliche Vorfall lehrte auf's Neue, wie nothwendig es ist, daß endlich einmal wieder alle deutschen maurerischen Oberbehörden unumwunden zur Anerkenntniß der alten Grundgesetze als Grundlage ihrer Arbeiten schreiten — zur unumwundenen Anerkenntniß, damit ein gleiches Gesetz in allen Bauhütten herrsche. Diese müssen wir in ihren wesentlichen Theilen als unumstößlich unseren Arbeiten unterlegen und für ihre Unantastbarkeit einstehen wie ein Mann, möge der Versuch einer Verletzung derselben kommen, woher immer.

Die maurerischen Maifeste.

Vieles zur Sichtung und Läuterung von Ansichten und Meinungen hat seit Jahren der regere gegenseitige Besuch der Logen, sowie die glückliche Idee Einzelner, jährlich ein Fest mit den Nachbarlogen vereint zu feiern, beigetragen, mehr noch werden die größeren Vereinigungen wirken, welche jährlich im Mai an bestimmten Orten stattfinden, vielen Beifall gefunden haben und immer zahlreicher besucht werden. Es ist zu wünschen, daß auch zur Herbstzeit und an anderen Orten das Gleiche sich wiederhole und damit ein immer festeres Band die deutschen Logen umschlinge.

Als ein weiteres Symptom des gefühlten Bedürfnisses eines engeren Aneinanderschlusses sind in einigen Gegenden unseres deutschen Vaterlandes nahe gelegene Logen selbst verschiedener Systeme zu gemeinsamer Begehung von maurerischen Festen zusammen getreten und scheint das gegebene Beispiel immer weiteren Anklang zu finden.

Schlußwort.

Die deutsche Freimaurerei hat sich schon längst ihres äußeren Schmuckes entkleidet; sie bietet nichts mehr dar, was den Schwärmer anziehen oder den Ehrgeizigen befriedigen könnte: denn klar spiegelt sich in ihrer Geschichte der Irrthum ab, der sie mit verschollenen Orden in Verbindung glaubte, oder sie mit geheimen Kenntnissen ausgestattet wähnte, die aus fernen Zeiten überkommen seien. Und doch hat sie noch nie so viele Fürsten in ihren Reihen gezählt, als gegenwärtig; denn die in einer sogenannten glänzenden Periode im vergangenen Jahrhundert zu ihr traten, gehörten nur zum kleinsten Theil der Maurerei an, die andern lernten die letztere, wenn je, kaum kennen; sie war da lange Zeit nur der Aschenbrödel, die Magd, welche die Prunkgeschirre zu putzen hatte zu den glänzenden

Ordensgelagen. Die jetzt zu uns getreten kennen Absicht und Zweck des Bundes — sie sind ganz die Unsern. Das kann und wird nicht ohne tiefgreifende Folgen für uns bleiben; wir werden ein deutsches Land nach dem andern, wo die Maurerei bis jetzt noch gar nicht oder sehr beschränkt auftreten durfte, ihr eröffnen sehen; denn die fürstlichen Brüder sind unsere unverwerflichen Bürgen. An uns liegt es nun, streng im Geiste des Bundes thätig zu sein, und in unserm Kreise dahin zu wirken, daß in allen Logen auch wirklich und recht gearbeitet wird. Unser Beispiel wird reichen über Land und Meer, und wie schon jetzt die deutschen Brüder in Nordamerika den Sauerteig abgeben für ein neues ächtes Maurerleben, was dorten aufgeht; so soll die deutsche Maurerei überall das Band bilden eines immer festeren Zusammenlebens des großen Ganzen.



Druck von Wilhelm Keller in Gießen.



